

Nichtfinanzielle Erklärung 2025

FNZ Bank SE



Inhaltsverzeichnis

ESRS 2 Allgemeine Angaben	1
ESRS 2 BP-1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung	1
ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	2
ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	3
ESRS 2 GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens befassen.....	5
ESRS 2 GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	7
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht	7
ESRS 2 GOV-5 Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	8
ESRS 2 SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	9
ESRS 2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger.....	12
ESRS 2 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell.....	13
ESRS 2 IRO-1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen.....	17
ESRS 2 IRO-2 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	19
E1 Klimawandel.....	21
ESRS E1 GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	21
ESRS E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz.....	21
ESRS E1 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell.....	21
ESRS E1 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen	23
ESRS E1-2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	25
ESRS E1-3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten.....	26
ESRS E1-4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	29
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix.....	29
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen.....	30
ESRS E1-7 Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Gutschriften.....	34
ESRS E1-8 Interne CO ₂ -Bepreisung.....	34
S1 Arbeitskräfte des Unternehmens	35
ESRS S1 SMB-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell.....	35
ESRS S1-1 Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft.....	36
ESRS S1-2 Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	39
ESRS S1-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können.....	40
ESRS S1-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	40
ESRS S1-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen.....	43
ESRS S1-6 Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens	44
ESRS S1-7 Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens	45
ESRS S1-8 Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	45
ESRS S1-9 Diversitätsparameter.....	46
ESRS S1-10 Angemessene Entlohnung	46

ESRS S1-11 Sozialschutz.....	47
ESRS S1-12 Menschen mit Behinderungen.....	47
ESRS S1-13 Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung.....	47
ESRS S1-14 Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit.....	48
ESRS S1-15 Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben.....	48
ESRS S1-16 Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung).....	49
ESRS S1-17 Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten...	49
S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	50
ESRS S2 SMB-3 Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen.....	50
ESRS S2-1 Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	51
ESRS S2-2 Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen ...	54
ESRS S2-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können	54
ESRS S2-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze Parameter und Ziele	56
ESRS S2-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen.....	57
S4 Verbraucher und Endnutzer	58
ESRS S4 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell.....	58
ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	59
ESRS S4-2 Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen.....	63
ESRS S4-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können.....	64
ESRS S4-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze.....	66
ESRS S4-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen und der Förderung positiver Auswirkungen	70
G1 Unternehmensführung	71
ESRS G1-GOV-1-5 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	71
ESRS G1 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen.....	71
ESRS G1-1 Konzepte in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur	71
ESRS G1-2 Management der Beziehungen zu Lieferanten.....	74
ESRS G1-3 Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	75
ESRS G1-4 Vorfälle in Bezug auf Korruption oder Bestechung.....	76
ESRS G1-6 Zahlungspraktiken	76
Anhang.....	77
Übersicht der CO ₂ e-Emissionen.....	77
Index der angewendeten Angabepflichten gemäß Wesentlichkeitsbewertung sowie Übersicht der EU-rechtlichen Datenpunkte.....	78

ESRS 2 Allgemeine Angaben

ESRS 2 BP-1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

ESRS2-BP-1-3 Allgemeine Grundlagen zur Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

Die FNZ Bank SE (FNZ Bank) ist gemäß § 340a Abs. 1a HGB in Verbindung mit §§ 289b bis 289e HGB erstmals zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet. Unabhängig von dieser erstmaligen gesetzlichen Verpflichtung hat die FNZ Bank bereits in den vorangegangenen Jahren freiwillig über wesentliche Nachhaltigkeitsthemen berichtet.

Da die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht in deutsches Recht überführt wurde, erfolgt die Erstellung des Berichts auf Grundlage der bestehenden Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (CSR-RUG) sowie der handelsrechtlichen Vorgaben nach § 289c HGB. Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) inklusive der in der delegierten Verordnung (2025/1416) beschlossenen Änderungen dienen als inhaltlicher Orientierungsrahmen für die Strukturierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß § 289d HGB.

Die Zuordnung der ESRS-Themen zu den nach § 289c HGB geforderten Aspekten erfolgt wie folgt:

- **Umweltbelange:** ESRS E1
- **Arbeitnehmerbelange:** ESRS S1
- **Sozialbelange:** ESRS S2 und S4
- **Achtung der Menschenrechte:** abgedeckt durch relevante Inhalte in ESRS S1, S2 und S4 und teils G1
- **Bekämpfung von Korruption und Bestechung:** ESRS G1, insbesondere G1-3 und G1-4

Darüber hinaus werden folgende Inhalte berichtet:

- **Beschreibung des Geschäftsmodells:** adressiert in ESRS2-SBM1
- **Konzepte und deren Ergebnissen:** adressiert in den relevanten ESRS-Themenkapiteln
- **Identifizierte wesentliche Risiken:** adressiert in den relevanten ESRS-Themenkapiteln
- **Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren:** orientieren sich an den Offenlegungsanforderungen der ESRS

Gemäß § 289c HGB sind nichtfinanzielle Informationen (Nachhaltigkeitsaspekte) offenzulegen. Die Wesentlichkeitsanalyse dient dabei der Identifikation derjenigen Nachhaltigkeitsaspekte, die für das Unternehmen relevant sind und in nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen sind. Nach bisheriger Rechtslage lag der Schwerpunkt auf einer einseitigen Perspektive, die insbesondere die finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsthemen auf das Unternehmen adressierte.

Mit der CSRD und der Einführung der ESRS wurde das Konzept der Wesentlichkeit erweitert und konkretisiert. Die ESRS verlangen die Anwendung des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit, das zwei Perspektiven umfasst:

- **Auswirkungswesentlichkeit (Impact Materiality):** Bewertung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft.
- **Finanzielle Wesentlichkeit (Financial Materiality):** Analyse der finanziellen Risiken und Chancen, die sich aus Nachhaltigkeitsaspekten für das Unternehmen ergeben können.

Im Einklang mit diesen Anforderungen wurden in der doppelten Wesentlichkeitsanalyse entsprechend beide Perspektiven berücksichtigt. Die identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) bilden die Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung und werden transparent in den jeweiligen Themenkapiteln dargestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Rahmen der Nachhaltigkeitserklärung identifizierten Risiken und Chancen methodisch eigenständig und zweckgebunden im Kontext der doppelten Wesentlichkeit gemäß den ESRS erfasst werden. Sie sind daher nicht deckungsgleich mit den ESG-Risiken des unternehmensweiten Risikomanagementsystems.

Im weiteren Verlauf werden die Begriffe „Nachhaltigkeitserklärung“ und „Nachhaltigkeitsbericht“ als Synonym für die „nichtfinanzielle Erklärung“ verwendet. Im Zuge der regulatorischen Weiterentwicklung und der Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 wurden einzelne Begrifflichkeiten im Rahmen der ESRS präzisiert bzw. angepasst. Die FNZ Bank berücksichtigt die aktualisierten Terminologien in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung. Teilweise werden jedoch im eingesetzten Berichts- und Datenerfassungstool noch frühere Begrifflichkeiten verwendet, da technische Anpassungen zeitversetzt zur regulatorischen Weiterentwicklung erfolgen. Etwaige Abweichungen sind ausschließlich terminologischer Natur und haben keinen Einfluss auf Inhalt, Methodik oder Aussagekraft der berichteten Informationen.

ESRS2-BP-1-5 Konsolidierungskreis und Wertschöpfungskette

Die Nachhaltigkeitserklärung erfolgt analog zu dem Jahresabschluss auf individueller Basis.

Die über den Konsolidierungskreis hinausgehende vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der FNZ Bank wurde im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse umfassend in die Identifikation und Bewertung tatsächlicher und potenziell wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen einbezogen.

Bei der Betrachtung der Wertschöpfungskette berücksichtigt die FNZ Bank neben der eigenen Geschäftstätigkeit sowohl vor- als auch nachgelagerte Prozesse, Abhängigkeiten und relevante Stakeholderbeziehungen. Für eine detaillierte Darstellung der Wertschöpfungskette wird auf ESRS 2 SBM-1 „Beschreibung des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette“ verwiesen.

ESRS2-BP-1-5 Auslassungen

Von der Möglichkeit, bestimmte Informationen mit Bezug zu geistigem Eigentum, Know-how oder Innovationsergebnissen auszulassen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung wurde nicht von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU bzgl. bevorstehender Entwicklungen oder sich in Verhandlungsphasen befindender Angelegenheiten Gebrauch gemacht.

ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen

ESRS2-BP-2-9 Zeithorizonte

Der Nachhaltigkeits- und Geschäftsbericht der FNZ Bank beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und entsprechen damit dem Geschäftsjahr 2025.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und darauf aufbauender Szenario- und Resilienzanalysen orientiert sich die FNZ Bank bei der Definition der kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonte an ESRS 1 Abschnitt 6.4. Entsprechend wird der kurzfristige Zeithorizont bis zu einem Jahr definiert, der mittelfristige Zeithorizont umfasst bis zu fünf Jahre und der langfristige Zeithorizont erstreckt sich über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren. Im internen Risikomanagement werden für die Risikoinventur bezüglich ESG-Risiken abweichende Zeithorizonte angewendet. Diese werden im Sinne der Transparenz offengelegt, da einzelne daraus gewonnene Erkenntnisse und Bewertungen auch für die Nachhaltigkeitserklärung relevant sind und somit die zugrunde liegenden Annahmen nachvollziehbar dargestellt werden sollen.

Das interne Risikomanagement der FNZ Bank legt im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen eigene Definitionen der kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonte fest, die von den in ESRS 1 Abschnitt 6.4 vorgesehenen Zeiträumen abweichen. Kurzfristige Betrachtungen sind unter einem Jahr, mittelfristige unter drei Jahren und langfristige über drei Jahre definiert. Diese Definitionen werden innerhalb des internen Risikomanagements genutzt, um den spezifischen regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden.

ESRS2-BP-2-10 Schätzungen zur Wertschöpfungskette

Bei der Ermittlung einzelner nachhaltigkeitsbezogener Kennzahlen greift die FNZ Bank auf geschätzte Parameter zurück, sofern Primärdaten entlang der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verfügbar sind. Dies betrifft insbesondere die CO₂e-Bilanzierung, bei der indirekte Datenquellen wie Emissionsfaktoren, sektorspezifische Durchschnittswerte oder andere Näherungswerte verwendet werden. Die jeweils eingesetzten Parameter, die methodische Grundlage der Schätzungen sowie die zugrunde liegenden Datenquellen werden in den entsprechenden themenspezifischen Kapiteln der Nachhaltigkeitserklärung transparent beschrieben. Angaben zu dem daraus resultierenden Genauigkeitsgrad erfolgen ebenfalls an den jeweiligen Stellen der Berichterstattung.

Zum Berichtszeitpunkt konnten keine konkreten Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Daten- und Berechnungsgenauigkeit umgesetzt werden. Die FNZ Bank beabsichtigt jedoch, die eingesetzten Datenquellen und Berechnungsmethoden fortlaufend zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit künftig Maßnahmen zur Erhöhung der Genauigkeit zu prüfen und schrittweise umzusetzen.

ESRS2-BP-2-11 Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden verschiedene quantitative Parameter ausgewiesen, die einem inhärenten Maß an Messunsicherheit im Sinne von ESRS 1 Abschnitt 7.2 unterliegen. Dies betrifft insbesondere Energieverbrauchsdaten (ESRS E1-5), Treibhausgasemissionen der Scopes 1–3 (ESRS E1-6), sowie weitere stichtagsbezogene oder systemübergreifend konsolidierte Kennzahlen.

Messunsicherheiten ergeben sich insbesondere aus der zeitlichen Abgrenzung von Energieabrechnungen, der Verwendung externer Emissionsfaktoren, der Verfügbarkeit und Qualität von Daten entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Einigen Berechnungen liegen Annahmen und Näherungswerte zugrunde, insbesondere bei unterjährigen Hochrechnungen, der Fortschreibung von Vorjahreswerten bei unveränderter Struktur sowie bei der Anwendung geografisch und zeitlich geeigneter Emissionsfaktoren. Bei Scope-3-Emissionen kann die Unsicherheit zusätzlich aus der Nutzung von Sekundärdaten oder branchenspezifischen Emissionsfaktoren resultieren.

Die FNZ Bank bewertet die daraus resultierende Messunsicherheit insgesamt als moderat und nicht relevant, die Gesamtaussage der Nachhaltigkeitserklärung wesentlich zu beeinflussen.

ESRS2-BP-2-13 Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

Im Berichtsjahr wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen. Weiterentwicklungen betreffen insbesondere methodische Präzisierungen, die Umstellung des Emissionsberechnungstools sowie die erstmalige vollständige Scope-3-Berichterstattung. Darüber hinaus wurde der Umfang der Berichterstattung erweitert, insbesondere infolge des Überschreitens der Schwelle von 1.000 Mitarbeitenden sowie aufgrund gestiegener regulatorischer Anforderungen und

interner Weiterentwicklungen. Die zusätzlichen Angaben tragen einer höheren Detailtiefe und einem erweiterten Offenlegungsrahmen Rechnung. Die Anpassungen dienen insgesamt der Verbesserung von Transparenz, Konsistenz und Nachvollziehbarkeit der Berichterstattung.

Sämtliche relevanten Vorjahreswerte konnten weiterhin angegeben werden. Soweit methodische Präzisierungen oder verbesserte Datengrundlagen zu geringfügigen Abweichungen führen, werden diese an entsprechender Stelle erläutert. Sofern einzelne Kennzahlen auf einer angepassten oder weiterentwickelten Datengrundlage beruhen, wird dies im jeweiligen Abschnitt kenntlich gemacht. Die vorgenommenen Anpassungen führen zu keiner Veränderung der Gesamtaussage der Nachhaltigkeitserklärung.

ESRS2-BP-2-14 Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen

Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Fehler der Vorjahresangaben im Sinne von ESRS 1 Abschnitt 7.5 festgestellt. Soweit Vorjahreswerte im Zuge der Weiterentwicklung von Datengrundlagen, methodischen Präzisierungen oder internen Plausibilisierungen angepasst wurden, sind diese Änderungen transparent dargestellt und entsprechend gekennzeichnet. Eine etwaige Anpassung erfolgte ausschließlich zur Verbesserung der Datenqualität und Vergleichbarkeit. Die vorgenommenen Änderungen führen zu keiner wesentlichen Veränderung der Gesamtaussage des Vorjahresberichts.

ESRS2-BP-2-15 Informationen auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften

Die Nachhaltigkeitserklärung enthält, ergänzend zu den Angaben nach den ESRS, die als inhaltlicher Referenzrahmen gemäß § 289d HGB herangezogen werden, auch Nachhaltigkeitsinformationen auf Grundlage weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften.

Hierzu zählen insbesondere die handelsrechtlichen Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung gemäß §§ 289b ff. HGB, wie bereits in ESRS BP-1 erläutert. Darüber hinaus umfasst die Nachhaltigkeitserklärung Angaben zur Umsetzung der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Diese finden sich insbesondere in ESRS S2 wieder.

ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

ESRS2-GOV-1-21 Vielfalt der obersten Organe

Die FNZ Bank unterliegt dem dualistischen System der Unternehmensführung von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern mit einem Frauenanteil von 25 %. Der Aufsichtsrat nimmt keine geschäftsführende Funktion ein und besteht aus sieben Mitgliedern. Im Geschäftsjahr 2025 sind vier Frauen im Aufsichtsrat vertreten. Somit verfügt dieser über einen Frauenanteil von über 50 %. Der Aufsichtsrat ist mit sieben Mitgliedern besetzt; hiervon sind vier Mitglieder Vertreter der Gesellschafterin und drei unabhängige Mitglieder.

Vielfalt der obersten Organe	2024	2025
Anzahl der geschäftsführenden Mitglieder	4	4
Anzahl der nicht-geschäftsführenden Mitglieder	7	7
Prozentsatz der männlichen Mitglieder	45 %	55 %
Prozentsatz der weiblichen Mitglieder	55 %	45 %
Geschlechterverteilung (W:M)	6:5	5:6
Prozentsatz der diversen Mitglieder	0 %	0 %
Prozentsatz der unabhängigen Mitglieder	27 % ¹	27 %

Alle nicht-leitenden Angestellten der FNZ Bank werden durch einen örtlichen sowie einen Gesamtbetriebsrat vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, um die Geschäfte ordnungsgemäß führen und ihre Überwachungsfunktion ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Alle Vorstandsmitglieder haben bereits vor Ihrer Anstellung bei der FNZ Bank mehrere Jahre in großen Banken in vergleichbaren Rollen gearbeitet.

¹ Der im Vorjahr ausgewiesene Wert von 43 % bezog sich ausschließlich auf den Anteil der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrats

ESRS2-GOV-1-22 Identität der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Die Organe der FNZ Bank umfassen den Vorstand, Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand leitet die FNZ Bank in eigener Verantwortung im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Vorgaben. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Daneben ist der Aufsichtsrat für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands zuständig.

Stand 31.12.2025

Mitglieder im Vorstand:

- Peter Karst (CEO)
- Philip Laucks (CFO)
- Jürgen Fiedler (CRO)
- Pamela Schmidt-Fischbach (CAO)

Mitglieder im Aufsichtsrat:

- Zvezdana Seeger (Vorsitzende des Aufsichtsrats)
- Chris Aujard (Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Olivia Broderick
- Cornelia Coman
- Aashish Kamat
- Renata Mrazova
- Leonard Sinclair

Der Aufsichtsrat hat aus den Reihen seiner Mitglieder das **Risk and Audit Committee (RAC)** gebildet:

- Leonard Sinclair – Vorsitzender
- Chris Aujard
- Olivia Broderick
- Aashish Kamat (seit 02.04.2025)

ESRS 2 GOV-1-22 Rolle der Unternehmensleitung in der Unternehmenspolitik sowie in Governance-Strukturen zur Überwachung, Steuerung und Beaufsichtigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

Zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele sowie zur Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen wurden angemessene Organisationsstrukturen implementiert. Die Verankerung von Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Strukturen im Bereich der Nachhaltigkeit erfolgt auf Vorstandsebene. Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsmanagements liegt beim Gesamtvorstand, während die jeweiligen Ressortvorstände für die Nachhaltigkeitsthemen in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich sind.

Das ESG-Office im Fachbereich Strategy, Consulting & Communications, welches dem CEO-Ressort zugeordnet ist, übernimmt im Auftrag des Vorstands die Steuerung, Koordination und Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsaktivitäten in unterschiedlichen Formaten und Gremien (bspw. Internes ESG-Assessment, Nachhaltigkeitsberichterstattung, LkSG sowie weitere nachhaltigkeitsbezogene Aufgaben) auf Gesamtunternehmensebene. Hierzu zählt auch die methodische Begleitung der Identifikation, Bewertung und Dokumentation wesentlicher IROs, insbesondere im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse und der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Nachhaltigkeit wird innerhalb der Organisation als ein bereichsübergreifendes Querschnittsthema verstanden und ist integraler Bestandteil der Linienverantwortung. Die operative Verantwortung für die Überwachung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie die Umsetzung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen liegt daher dezentral in den jeweiligen Fachbereichen.

Zur operativen Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und zur Erreichung des selbst gesetzten ESG-Zielniveaus wurde ein internes ESG-Assessment eingeführt. Dieses Instrument dient der Definition primär qualitativer Jahresziele, um nachhaltige Maßnahmen und Projekte voranzutreiben sowie das Nachhaltigkeitsniveau in den jeweiligen Bereichen entsprechend der Strategie der FNZ Bank weiterzuentwickeln. Der Fortschritt wird im Rahmen eines etablierten Formats quartalsweise vom Gesamtvorstand überprüft.

Die Koordination und Kontrolle der Umsetzung obliegt dem ESG-Office, während die dezentrale Verantwortung für die operative Umsetzung in den jeweiligen Fachbereichen liegt. Eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit wird durch die Teilnahme verschiedener Ressorts sichergestellt. Aus dem CEO-Ressort sind die Bereiche Strategy Consulting & Communications, People & Organization sowie Products Assets & B2C, ALM-Treasury, IT, Operational Change und Compliance beteiligt. Aus dem CRO-Ressort nehmen die Bereiche Compliance, Financial Risk Management und Non-Financial Risk Management teil. Ergänzend sind aus dem CFO-Ressort Vertreter des Bereichs Office Administration eingebunden. Diese Struktur gewährleistet eine umfassende und koordinierte Bearbeitung der ESG-relevanten Themen und unterstützt die FNZ Bank bei der kontinuierlichen Entwicklung ihres Nachhaltigkeitsniveaus. Eine weiterführende Auseinandersetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie sowie dem ESG-Assessment ist dem Berichtsteil ESRS SBM-1 zu entnehmen.

Der Gesamtvorstand der FNZ Bank ist zuständig für die Unternehmenspolitik und trägt hiermit die übergreifende Verantwortung für Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit. Die Verantwortung ist dabei entlang der bestehenden Ressortzuständigkeiten organisiert. Die jeweiligen Ressortvorstände sind für die Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Aspekte innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche verantwortlich.

Die Überwachung von Risiken, einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Risiken, ist in die bestehenden Risikomanagement- und Compliance-Prozesse integriert. Insbesondere werden relevante Aspekte durch die zuständigen Risiko- und Kontrollfunktionen begleitet und bei Bedarf an den Vorstand berichtet. Nachhaltigkeitsbezogene Themen, einschließlich wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen, werden sofern relevant regelmäßig sowie anlassbezogen in Vorstandssitzungen behandelt. Die Berichterstattung zu wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Themen erfolgt zudem quartalsweise sowie anlassbezogen durch das ESG-Office.

Der Aufsichtsrat nimmt seine Überwachungsfunktion wahr. Innerhalb des Aufsichtsrats befasst sich insbesondere der Risiko- und Prüfungsausschuss mit risikobezogenen Aspekten, einschließlich solcher mit Nachhaltigkeitsbezug, im Rahmen der turnusmäßigen Berichterstattung der Risiko- und Compliance-Funktionen.

ESRS2-GOV-1-23 Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten

Die FNZ Bank stellt die Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten durch die qualifikationsorientierte Besetzung der Organe sowie durch gezielte Weiterbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen sicher.

Bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat werden die fachlichen und persönlichen Qualifikationen mit dem Ziel der Beurteilung von Risiken und Chancen, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben, berücksichtigt. Umfang und Komplexität der Unternehmenspolitik der FNZ Bank werden für die Beurteilung zu Grunde gelegt.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat nominiert und bestellt. Die Besetzung des Aufsichtsrats soll eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sicherstellen. Dazu müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats die von der FNZ Bank getätigten Geschäfte, als Teile der Unternehmenspolitik verstehen und die Risiken für das Unternehmen beurteilen können.

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats erfüllen die formalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Bankenaufsicht an fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit, wodurch grundlegende Kenntnisse zur Beurteilung nachhaltigkeitsbezogener Aspekte vorhanden sind. Ergänzend wird identifizierter Schulungsbedarf, unter anderem zu Nachhaltigkeit, Risikomanagement und regulatorischen Entwicklungen, durch regelmäßige Schulungsformate adressiert. Darüber hinaus greifen die Organe bei Bedarf auf internes Fachwissen zurück, insbesondere durch den Austausch mit Fachexperten der Organisation.

Die vorhandenen Fähigkeiten und Sachkenntnisse ermöglichen dem Vorstand und Aufsichtsrat die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen als Bestandteil der Geschäftstätigkeit zu verstehen und sachgerecht zu beurteilen.

ESRS 2 GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens befassen

ESRS2-GOV-2-26 Information der Leitungsorgane zu Nachhaltigkeitsaspekten

Die FNZ Bank setzt sich auf verschiedenen Ebenen intensiv mit den eigenen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit auseinander. In wesentlichen Teilen spiegeln sich diese in der Unternehmensstrategie, Risikostrategie und ESG-Strategie wider, welche die Leitplanken für das unternehmerische Handeln definieren und vom Vorstand der FNZ Bank verabschiedet werden. Die Koordination des Strategieprozesses sowie die Verfolgung und Umsetzung der Unternehmensstrategie liegt in der Verantwortung des Bereichs Strategy, Consulting & Communication. Dort ist auch das ESG-Office angesiedelt, welches die Koordination der ESG-Themen im Strategieprozess und darüber hinaus verantwortet. Die Steuerung und Überwachung erfolgt durch kontinuierliche Berichtsprozesse, in deren Rahmen der Vorstand regelmäßig über relevante Entwicklungen informiert wird. Für die Erarbeitung und Kontrolle der Risikostrategie unterhalb des Vorstands sind die Bereiche Financial und Non-Financial Risk Management zuständig. Ein zentraler Bestandteil des Risikomanagements der FNZ Bank ist die frühzeitige Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken aus dem Geschäftsbetrieb. Nachhaltigkeitsrisiken werden hierbei nicht isoliert betrachtet, sondern systematisch in alle Risikokategorien integriert. Dies ermöglicht eine umfassende Analyse und Berücksichtigung von ESG-bezogenen Risiken, die sich auf verschiedene Geschäftsbereiche der Bank auswirken können.

Nachhaltigkeitsbezogene Risiken, einschließlich klimabezogener Risiken, sind in das bestehende Risikomanagementverfahren der FNZ Bank integriert. Diese werden im Rahmen der regelmäßigen Risikoüberwachung berücksichtigt und den zuständigen Leitungs- und Überwachungsorganen berichtet. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung der Risikosteuerung sowie in strategische Überlegungen ein und spielen eine entscheidende Rolle bei wichtigen unternehmerischen Transaktionen.

Der Vorstand wird regelmäßig und auf unterschiedlichen Wegen über die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen informiert. Das ESG-Office berichtet quartalsweise über relevante ESG-Themen innerhalb der Vorstandssitzung. Darüber hinaus werden bei Bedarf auch ad-hoc wesentliche Entwicklungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfragen durch die zuständigen Fachbereiche im Rahmen von Vorstandssitzungen auf die Agenda gebracht. Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgt zudem über die Teilnahme des Vorstands an Projekt-Lenkungsausschüssen, die projektspezifische Nachhaltigkeitsfragestellungen oder Projekte mit Nachhaltigkeitsbezug (z.B. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz) behandeln. Dort erfolgt die Berichterstattung in der Regel monatlich durch die jeweiligen Projektleiter.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig - mindestens quartalsweise im Rahmen von ordentlichen Aufsichtsratssitzungen - zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Unternehmensentwicklung, diese schließt nachhaltigkeitsbezogene Themen mit ein.

Die folgende Tabelle stellt eine Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen dar, mit denen sich der Vorstand der FNZ Bank im Berichtszeitraum befasst hat. Die Befassung erfolgte dabei nicht zwingend isoliert je IRO, sondern regelmäßig im Kontext übergeordneter Themen, Maßnahmen oder regulatorischer Aktualisierungen. So werden einzelne IROs häufig als Unteraspekte anderer Tagesordnungspunkte adressiert, etwa im Rahmen der jährlichen Aktualisierung der LkSG-Risikoanalyse, bei der beispielsweise positive Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette mitberücksichtigt werden. Die Tabelle dient damit primär der inhaltlichen Orientierung und stellt keine vollständige oder abschließende Abbildung sämtlicher behandelte Einzelaspekte dar.

	Aspekt Name	IRO-Typ	Befassung
E1	Energie	Negative Auswirkung	Ja
E1	Klimaschutz	Negative Auswirkung	Nein
E1	Klimaschutz	Positive Auswirkung	Ja
E1	Anpassung an den Klimawandel	Risiko	Nein
S1	Sichere Beschäftigung (S1)	Chance	Ja
S1	Weiterbildung und Kompetenzentwicklung (S1)	Chance	Ja
S1	Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräften (S1)	Positive Auswirkung	Ja
S1	Angemessene Entlohnung (S1)	Positive Auswirkung	Ja
S1	Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit (S1)	Positive Auswirkung	Ja
S1	Arbeitszeit (S1)	Positive Auswirkung	Ja
S1	Sichere Beschäftigung (S1)	Positive Auswirkung	Ja
S1	Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (S1)	Positive Auswirkung	Ja
S2	Gesundheitsschutz und Sicherheit (S2)	Positive Auswirkung	Ja
S2	Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten (S2)	Positive Auswirkung	Ja
S2	Arbeitszeit (S2)	Positive Auswirkung	Ja
S2	Angemessene Entlohnung (S2)	Positive Auswirkung	Ja
S2	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle (S2)	Positive Auswirkung	Ja
S2	Datenschutz (S2)	Risiko	Ja
S4	Verantwortliche Vermarktungspraktiken	Positive Auswirkung	Ja
S4	Finanzielle Sicherheit	Positive Auswirkung	Ja
S4	Nichtdiskriminierung	Positive Auswirkung	Ja
S4	Zugang zu Informationen	Positive Auswirkung	Ja
S4	Zugang zu Produkten und Dienstleistungen	Positive Auswirkung	Ja
S4	Zugang zu Produkten und Dienstleistungen	Risiko	Ja
S4	Datenschutz (S4)	Risiko	Ja
S4	Zugang zu Informationen	Risiko	Ja
S4	Verantwortliche Vermarktungspraktiken	Risiko	Ja
G1	Unternehmenskultur	Chance	Ja
G1	Korruption und Bestechung - Vermeidung und Aufdeckung einschließlich Schulung	Positive Auswirkung	Ja
G1	Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)	Positive Auswirkung	Ja
G1	Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken	Risiko	Ja
G1	Korruption und Bestechung - Vorkommnisse	Risiko	Ja

ESRS 2 GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

ESRS2-GOV-3-29 Strategien zu nachhaltigkeitsbezogenen Anreiz- und Vergütungssystemen

Die FNZ Bank verfügt über ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands, das sich aus festen und variablen Vergütungsbestandteilen zusammensetzt und auch nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzungen berücksichtigt. Im aktuellen Berichtsjahr ist im Rahmen der variablen Vergütung insbesondere die Kundenzufriedenheit, gemessen anhand des Net Promoter Score (NPS), als nachhaltigkeitsbezogener Leistungsparameter verankert. Der Anteil der variablen Vergütung abhängig von Nachhaltigkeitszielen liegt bei 10 %.

Im Vorjahr wurde demgegenüber die Nachhaltigkeitsbewertung im internen ESG-Assessment als maßgeblicher Nachhaltigkeitsindikator in der variablen Vergütung berücksichtigt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ausschließlich eine feste Vergütung; eine variable oder nachhaltigkeitsbezogene Vergütungskomponente ist nicht vorgesehen.

Die durch den Vorstand festgelegte Vergütungsstrategie leitet sich aus der Geschäfts- und der Risikostrategie der FNZ Bank ab und bildet einen verbindlichen Rahmen für die Vergütungspolitik. Mit diesem Rahmen sind die zur Anwendung kommenden Vergütungssysteme mit der Geschäfts-, Risiko- und Vergütungsstrategie der FNZ Bank vereinbar. Die Vorstände der FNZ Bank verfügen über ein einheitliches Vergütungssystem. Neben dem Jahresgrundgehalt wird eine variable Vergütung gewährt, über deren Höhe das Aufsichtsorgan entscheidet. Basis dafür ist ein Zielvereinbarungssystem, das für jedes Vorstandsmitglied aus strategischen, wirtschaftlichen, nachhaltigen und risikorelevanten Steuerungsgrößen auf Unternehmensebene besteht.

Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütung der Vorstandsmitglieder liegt beim Aufsichtsrat und beim Vorstand für die Vergütung der Mitarbeiter.

ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht

ESRS2-GOV-4-32 Übersicht über die in seiner Nachhaltigkeitserklärung bereitgestellten Informationen

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über sämtliche Abschnitte der Nachhaltigkeitserklärung, in der die wichtigsten Aspekte und Schritte der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß ESRS 1 Kapitel 4 berücksichtigt wurden.

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Abschnitte der Nachhaltigkeitserklärung, welche die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht berücksichtigen
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2 GOV-2, ESRS 2 GOV-3, ESRS 2 SMB-3
b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	ESRS 2 GOV-2, ESRS 2 SMB-2, ESRS 2 IRO-1, ESRS 2 MDR-P (E1, S1, S2, S4, G1)
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	ESRS 2 IRO-1, ESRS 2 SBM-3
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	ESRS 2 MDR-A (E1)
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen	ESRS 2 MDR-M (E1)

ESRS 2 GOV-5 Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

ESRS2-GOV-5-36 Merkmale des Risikomanagements und Kontrollsystems in Bezug auf das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die FNZ Bank verfügt über strukturierte Verfahren des Risikomanagements und der internen Kontrolle im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Umfang dieser Verfahren erstreckt sich auf den gesamten Prozess der Analyse, Erstellung, Prüfung und Freigabe der Nachhaltigkeitserklärung gemäß den Anforderungen der ESRS.

Die inhaltliche Ausarbeitung der Berichtsinhalte erfolgt in den jeweils zuständigen Fachbereichen, die jeweils eine verantwortliche Ansprechperson für CSRD-Themen benennen. Die Fachbereiche tragen die Verantwortung für die strukturierte Zusammenstellung, fachliche Prüfung und Plausibilisierung der bereitgestellten Informationen sowie für deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Die zentrale Koordination, methodische Steuerung sowie die Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit, Konsistenz und ESRS-Konformität erfolgen durch das ESG-Office. Im Anschluss werden die erstellten Berichtsinhalte durch die jeweils zuständigen Bereichsleiter geprüft und freigegeben. Die finale Freigabe der Nachhaltigkeitserklärung erfolgt durch den Vorstand der FNZ Bank.

Abstimmungen erfolgen bedarfsbezogen und themenspezifisch, insbesondere bei neuen regulatorischen Anforderungen.

Zur Unterstützung der Berichterstellung nutzt die FNZ Bank das Tool cubemos, das strukturierte Datenerfassung, konsistente Berichtstexte sowie eine systematische Nachverfolgung von Offenlegungspflichten ermöglicht. Das Tool ist ein wesentlicher Bestandteil der Berichterstellung und trägt zur Reduzierung von Fehler-, Konsistenz- und Vollständigkeitsrisiken bei.

Die Risikobewertung im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt auf Basis der im Berichtsprozess gewonnenen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus vorangegangenen Berichtsjahren. Potenzielle Risiken werden insbesondere im Zuge der inhaltlichen Erstellung der Berichtsteile sowie im Rahmen der bereichsübergreifenden Abstimmung identifiziert.

Die Identifikation und Einordnung von Risiken erfolgt in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Fachbereichen und dem ESG-Office. Dabei werden unter anderem bekannte Herausforderungen aus der bisherigen Berichterstattung, Änderungen regulatorischer Anforderungen sowie Rückmeldungen aus Prüf- und Freigabeprozessen berücksichtigt.

Eine Priorisierung der identifizierten Risiken erfolgt qualitativ und orientiert sich an der potenziellen Bedeutung der Risiken für die Vollständigkeit, Konsistenz und Ordnungsmäßigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Zu den wesentlichen Risiken der Nachhaltigkeitsberichterstattung zählen insbesondere:

- Komplexitäts- und Ressourcenrisiken aufgrund des umfangreichen und dynamischen regulatorischen Rahmens,
- Risiken unvollständiger oder inkonsistenter Angaben infolge verteilter Datenquellen,
- Risiken fehlerhafter Interpretation regulatorischer Anforderungen.

Zur Risikominderung wurden mehrere Maßnahmen implementiert. Dazu zählen die zentrale Koordination durch das ESG-Office, klar definierte Zuständigkeiten in den Fachbereichen, der Einsatz des Berichterstattungstools cubemos sowie ein mehrstufiges Prüf- und Freigabeverfahren. Zusätzlich werden regulatorische Entwicklungen fortlaufend beobachtet und bei Bedarf frühzeitig in den Berichtsprozess integriert.

Die Ergebnisse der Risikobewertung sowie Erkenntnisse aus den internen Kontrollen fließen kontinuierlich in die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein. Festgestellte Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf Prozesskomplexität, Datenkonsistenz und effiziente Umsetzung regulatorischer Anforderungen, werden durch das ESG-Office in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen adressiert.

Vor diesem Hintergrund wurde der Berichterstellungsprozess weiterentwickelt und die Nutzung eines neuen CSRD-Berichterstattungstools eingeführt. Der Wechsel des Toolanbieters trägt dazu bei, identifizierte Risiken aus dem Berichtsprozess zu reduzieren, insbesondere hinsichtlich Strukturierung, Nachvollziehbarkeit und Qualitätssicherung der Offenlegungen. Die Ergebnisse aus der Risikobewertung und den internen Kontrollen werden somit, wenn möglich, unmittelbar in operative Anpassungen des Berichtsprozesses überführt.

Der Vorstand der FNZ Bank wird regelmäßig über den Stand der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie, falls relevant, über wesentliche Erkenntnisse aus der Risikobewertung und den internen Kontrollen informiert und in wesentliche Entscheidungen eingebunden.

Hierzu zählt unter anderem die Entscheidung zur Weiterentwicklung der eingesetzten Berichterstattungsinfrastruktur, wie des Wechsels des Toolanbieters. Wesentliche Anpassungen im Berichterstellungsprozess werden dem Vorstand transparent dargestellt. Die finale Nachhaltigkeitserklärung wird dem Vorstand zudem zur Prüfung und Freigabe vorgelegt.

ESRS 2 SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

ESRS2-SBM-1-40 Kernelemente der allgemeinen Strategie mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten

Der Berichtszeitraum war wesentlich durch die weitere Post-Merger-Integration der im Vorjahr übernommenen Geschäftsbereiche der Fondsdepot Bank geprägt. Im Fokus standen die Harmonisierung von Prozessen, IT-Systemen und Governance-Strukturen sowie die vollständige organisatorische und operative Integration des Einlagen- und Verwahrgeschäfts in die bestehende Steuerungs- und Wertschöpfungsstruktur der FNZ Bank.

Darüber hinaus wurde die Tochtergesellschaft FNZ Competence Center GmbH vollständig in die FNZ Bank eingegliedert. Durch die Integration wurden Schnittstellen reduziert und die operative Leistungsfähigkeit im Depot- und Servicegeschäft weiter konsolidiert.

Wesentliche Änderungen in den angebotenen Produkt- und Dienstleistungsgruppen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht. Das Geschäftsmodell bleibt weiterhin auf das B2B2C-Depot- und Verwahrgeschäft ausgerichtet, mit Fokus auf die Bereitstellung administrativer, technischer und regulatorischer Infrastruktur für institutionelle Partner und Vertriebsorganisationen.

Die Nettoumsatzerlöse der FNZ Bank beliefen sich im aktuellen Berichtszeitraum auf 191.546.158,13 EUR.

2025 beschäftigte die FNZ Bank rund 1100 Mitarbeitende, die nahezu vollständig an den deutschen Standorten tätig sind. Detaillierte Angaben zur Zusammensetzung der Belegschaft, Beschäftigungsformen und Diversitätskennzahlen sind in Abschnitt S1 (Eigene Belegschaft) dargestellt.

Im Folgenden werden Geschäftsmodell, wesentliche Produkte und Dienstleistungen, Kundengruppen, strategische Ausrichtung sowie die Einbettung der ESG-Strategie in die Gesamtstrategie der Bank näher erläutert.

Als B2B-Direktbank liegt der Schwerpunkt des Angebots auf der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen sowohl für Vertriebspartner, die für die Servicierung ihrer Endkunden auf Depotlösungen angewiesen sind, als auch für Firmenkunden und institutionelle Kunden direkt. Neben dem Depotgeschäft bietet die FNZ Bank dank ihrer Vollbanklizenz auch Einlagenprodukte wie Tages- und Festgeldkonten an. Auf der Aktivseite beschränkt sich das Kreditportfolio der FNZ Bank auf risikoarme Wertpapierkredite. Im Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen im Angebot der bereitgestellten Produkt- und/oder Dienstleistungsgruppen gegenüber dem Vorjahr.

Die FNZ Bank ermöglicht es ihren Vertriebspartnern, die angebotenen Produkte direkt anzubieten, mit einem Co-Branding zu versehen oder als White-Label-Lösung individuell zu gestalten. Darüber hinaus unterstützt die FNZ Bank die FNZ-Gruppe mit bestimmten Leistungsbausteinen bei der Bereitstellung von individuellen Plattformen für große Finanzdienstleister. Das Geschäftsmodell der FNZ Bank ist auf drei Zielgruppen ausgerichtet: Privatkunden, Firmenkunden und institutionelle Kunden. Diese werden über die Vertriebskanäle Business-to-Business (B2B) und Business-to-Business-to-Customer (B2B2C) angesprochen, die jeweils in weitere Geschäftsfelder segmentiert sind.

Die Privat- und Firmenkunden der FNZ Bank werden über den B2B2C-Vertriebskanal betreut, dessen Schwerpunkt im klassischen Vermittlergeschäft „Wholesale“ liegt. Dieses umfasst die Zusammenarbeit mit Anlagevermittlern (IFAs), Haftungsdächern und Vermögensverwaltern. In kleinerem Umfang erfolgt über die Marken finvesto und fintego auch die direkte Ansprache von End- und Firmenkunden im Business-to-Customer-Vertrieb (B2C).

Im Wholesale-Geschäft bietet die FNZ Bank ein umfassendes Produkt- und Leistungsspektrum, das Lösungen für Vermögensaufbau, Vermögensanlage und Vermögensentnahme umfasst. Dazu zählen Investment- und VL-Depots, standardisierte fondsbasierte Vermögensverwaltungsmodelle sowie Angebote zur betrieblichen Altersversorgung. Ergänzt wird das Portfolio durch Verrechnungskonten, Einlagenprodukte und Wertpapierkredite. Die Wertpapierdienstleistungen für Endkunden werden dabei von den jeweiligen Kooperationspartnern betreut und beraten, während die FNZ Bank die Konten- und Depotführung übernimmt.

Institutionelle Kunden werden im B2B-Vertrieb über die Geschäftsfelder Institutional Clients, Institutional Brokerage & Custody (IBC) sowie Pensions adressiert.

Das Geschäftsfeld Institutional Clients bildet das zentrale Angebot für institutionelle Kunden und stellt Bank- sowie Wertpapierdienstleistungen mit einem klaren Fokus auf die Verwahrung von Fondsbeständen im Rahmen fondsgebundener Policen bereit. Die FNZ Bank verfolgt dabei das Ziel, sich als leistungsstarker B2B-Banking-Partner mit einer digitalen Ausrichtung noch stärker zu positionieren.

Das Geschäftsfeld IBC baut auf dem langjährig etablierten B2B-Angebot der FNZ Bank auf, um die Dienstleistungen in Kooperation mit der FNZ-Gruppe auf weiteren Märkten anzubieten. So wurde im Jahr 2022 eine Niederlassung in Schweden eröffnet, um Dienstleistungen im skandinavischen Raum zu erbringen.

Das Geschäftsfeld Pension umfasst die fondsgestützte betriebliche Altersversorgung und bietet zudem eine etablierte Anlaufstelle für Lösungen mit Arbeitszeitmodellen.

Die FNZ Bank bedient dementsprechend die Kundengruppen Privatkunden, Firmenkunden und institutionelle Kunden über die Vertriebskanäle Business-to-Business (B2B) sowie Business-to-Business-to-Customer (B2B2C), die in mehrere Geschäftsfelder gegliedert sind. Institutionelle Kunden werden insbesondere über die Geschäftsfelder Order Desk Depot (ODD) und Institutional Brokerage & Custody (IBC) adressiert, während Privat- und Firmenkunden überwiegend indirekt über Kooperationspartner im B2B2C-Modell betreut werden. Ergänzend ist die FNZ Bank im Rahmen des Geschäftsfelds IBC in ausgewählten internationalen Märkten tätig.

Im Berichtszeitraum erfolgte keine grundlegende Veränderung der bedienten Märkte oder Kundengruppen.

ESRS2-SBM-1-40 Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf die wichtigsten Gruppen von Produkten und Dienstleistungen, Kundenkategorien, geografische Gebiete und Beziehungen zu Interessenträgern

Die Nachhaltigkeitsstrategie der FNZ Bank bildet einen wesentlichen Bestandteil der Unternehmensstrategie und definiert die relevanten Zielsetzungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte. Sie stellt sicher, dass nachhaltigkeitsbezogene Fragestellungen systematisch in die strategische Ausrichtung sowie in wesentliche Entscheidungsprozesse der Bank einbezogen werden.

Es wird ein ganzheitlicher Ansatz zur Umsetzung und aktiven Positionierung im Bereich Nachhaltigkeit angestrebt. Vor diesem Hintergrund wurden Nachhaltigkeitsaspekte zunehmend in die Organisations- und Prozessstrukturen der FNZ Bank integriert.

Die ESG-Strategie sowie der dazugehörige ESG-Regelprozess der FNZ Bank basieren auf einer Kombination aus der Erfassung der Ist-Situation und der Beschreibung des Zielbildes. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen abgeleitet und operationalisiert, die über strategische Module strukturiert sind und sowohl das gesamte Unternehmen als auch einzelne Bereiche oder spezifische Themen adressieren. Diese Module werden themenspezifisch von verschiedenen Fachbereichen der Bank verantwortet.

Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der erfolgreichen Umsetzung der ESG-Strategie durch das interne ESG-Assessment, das als zentrales Instrument zur regelmäßigen Erhebung des Umsetzungsstands in den Fachbereichen sowie zur Ableitung und Nachverfolgung von Maßnahmen dient, sowie auf der kontinuierlichen Einhaltung aller regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Angesichts der zunehmenden Anforderungen an die Nachhaltigkeits-Compliance, die sowohl durch das Wachstum und die strukturelle Weiterentwicklung der Organisation als auch durch ein sich dynamisch veränderndes regulatorisches Umfeld bedingt sind, hat die FNZ Bank beschlossen, bis einschließlich 2026 den Status „Compliant+“ zu sichern. Dieser umfasst neben der Einhaltung aller bestehenden regulatorischen Vorgaben auch die Umsetzung gezielter zusätzlicher Maßnahmen. Im Zuge der fortschreitenden Unternehmenstransformation strebt die Bank langfristig eine weitere Erhöhung ihres Ambitionsniveaus und dessen anschließende Erreichung an.

Die FNZ Bank strebt perspektivisch eine über die reine Erfüllung der regulatorischen Anforderungen hinausgehende Positionierung beim Thema Nachhaltigkeit an. In dieser Rolle begreift sich die FNZ Bank als „proaktiver Gestalter“, der das Thema ESG immer weiter in die Unternehmensstrategie integriert. Dabei wird die ESG-Strategie über ein internes ESG-Assessment in den Fachbereichen umgesetzt. Dieses Assessment dient als Steuerungsinstrument, um die Nachhaltigkeitsstrategie in den jeweiligen Aufgabenbereichen der relevanten Stakeholder wirksam zu verankern. Die FNZ Bank versteht Nachhaltigkeit als ein ganzheitliches Konzept, dessen Implementierung und Umsetzung unternehmensweit erfolgt. Der zugrunde liegende Regelprozess verfolgt daher das Ziel, eine optimale Umsetzung sicherzustellen, indem alle relevanten Geschäftsbereiche einbezogen werden.

- **Strategie:** In diesem Themenbereich werden die grundlegenden strategischen Ziele der FNZ Bank definiert, die Involvierung der Geschäftsleitung gewährleistet und die Positionierung der Bank in Bezug auf Nachhaltigkeit festgeschrieben.
- **ESG-Risikomanagement:** Hier stehen die Entwicklung und Umsetzung von Steuerungsmaßnahmen, -prozessen und -methoden im Mittelpunkt, die auf die Identifikation, Bewertung und Kontrolle ESG-bezogener Risiken abzielen.
- **Operatives Geschäft:** Dieser Bereich umfasst die marktseitigen Geschäftsbereiche der FNZ Bank (Investmentgeschäft, Vermögensverwaltung, Eigengeschäft, Kreditgeschäft) sowie die damit verbundenen Funktionen im Produktmanagement, Marketing und Vertrieb.
- **Organisation:** Neben personalrelevanten Fragestellungen werden in diesem Themenfeld IT- und Digitalisierungsthemen, Aspekte der Betriebsökologie sowie das Lieferantenmanagement adressiert. So werden beispielsweise der Energieverbrauch der zur Erbringung von Finanzdienstleistungen erforderlichen Rechenzentren im Fachbereich IT sowie der Energieverbrauch des eigenen Geschäftsbetriebs thematisiert.
- **Kommunikation und Community:** Dieser Themenbereich widmet sich der internen und externen Kommunikation sowie dem systematischen Dialog mit Stakeholdern.
- **Unternehmenskultur und -ethik:** Die nachhaltigkeitsorientierte Unternehmenskultur wird hier als zentraler Erfolgsfaktor verankert und gezielt gefördert.

Für jeden dieser Themenbereiche wurden klare Verantwortlichkeiten definiert, wobei die Koordination durch das ESG-Office erfolgt. Im Berichtszeitraum wurde zudem Compliance als weiterer relevanter Fachbereich in das interne Assessment aufgenommen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres wird in Abstimmung mit dem ESG-Office eine umfassende Bestandsaufnahme (Ist-Analyse) durch die jeweiligen verantwortlichen Bereiche durchgeführt. Die initiale Messung des Ist-Zustands erfolgte im Jahr 2022. Der Zustand wird auf einer Skala von 1 (Defensive) bis 5 (Purpose Driven) bewertet, wobei die FNZ Bank in ihrer Rolle als „proaktiver Gestalter“ einen langfristigen Zielwert zwischen 3 und 4 anstrebt. Auf Basis der Ist-Analyse werden primär qualitative bereichsspezifische sowie bereichsübergreifende Zielvorgaben definiert. Darauf basierend werden die dafür notwendigen Maßnahmen für das Geschäftsjahr abgeleitet, um das aktuelle Nachhaltigkeitsniveau bis Jahresende zu steigern. Zum Jahresende wird die Zielerreichung umfassend evaluiert, wobei auch die Gründe für nicht erreichte Ziele analysiert und diskutiert werden. Die Ergebnisse dieser Evaluation dienen als Grundlage für die Festlegung der Ziele im darauffolgenden Kalenderjahr.

Für eine weiterführende Beschreibung der ESG-Strategie sowie des internen ESG-Assessments im Zusammenhang mit ökologischen Themen wird auf den Berichtsabschnitt ESRS E1-2 verwiesen.

In Bezug auf das Risikomanagement, hat sich die FNZ Bank zum Ziel gesetzt, ESG-Risiken systematisch in ihre Risikomanagementprozesse zu integrieren und angemessen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden ESG-Risiken

in die fünf wesentlichen Risikoarten der Bank integriert. Die Risikoinventur erfolgt mindestens einmal jährlich zum Ende des ersten Quartals und umfasst eine umfassende Analyse sämtlicher Risiken und Risikoarten. Dabei wird die Wesentlichkeit der identifizierten Risiken für die Bank bestimmt, um eine fundierte und nachhaltigkeitsorientierte Risikosteuerung sicherzustellen.

Als B2B-Direktbank bietet die FNZ Bank eine Reihe von Dienstleistungen an, die nicht auf physischen Produkten basieren. Daher liegt der Einfluss für die nachhaltige Produktgestaltung für Partner und Kunden primär in der Selektion und Bereitstellung geeigneter Finanzprodukte auf der eigenen Plattform. Im Rahmen ihrer ESG-Strategie definiert die FNZ Bank für ihr wichtigstes Produkt, das Investmentdepot, die Bereitstellung eines möglichst umfassenden Fondsuniversums als wesentliches Ziel. Dies umfasst auch eine breite Auswahl nachhaltiger Fonds, wobei die Bank das Ziel verfolgt, Partner und Kunden bei der Identifikation nachhaltiger Anlagemöglichkeiten zu unterstützen. Hierzu sollen den Nutzern spezielle Tools zur Verfügung gestellt und eine vereinfachte Navigation innerhalb der verschiedenen Kategorien und Klassifizierungen nachhaltiger Fonds ermöglicht werden, um sowohl B2B-Partnern als auch Endkunden fundierte nachhaltige Investitionsentscheidungen zu erleichtern.

Ein zentraler Bestandteil der Strategie in Bezug auf Geschäftspartner besteht in der Sensibilisierung für die Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten. Das Ziel besteht darin, den Geschäftspartnern die Relevanz und die Chancen nachhaltiger Investitionen zu vermitteln und deren Integration in das Produktangebot zu fördern. Ergänzend dazu strebt die FNZ Bank an, Informationsangebote für Kunden anzubieten, um deren Bewusstsein für nachhaltige Anlagemöglichkeiten zu stärken und sie bei der Umsetzung ihrer nachhaltigen Anlageziele zu unterstützen.

Die FNZ Bank verfolgt das Ziel, ihren Kunden einen möglichst umfassenden Zugang zu einem breiten Produktuniversum ohne Einschränkungen zu bieten. Für die FNZ Bank bedeutet das auch, eine breite Palette nachhaltiger Fonds in ihr Angebot zu integrieren. Zur Unterstützung der Kunden bei der Selektion geeigneter nachhaltiger Fonds werden verschiedene Instrumente bereitgestellt, darunter Filter und anerkannte Siegel (beispielsweise das FNG-Siegel). Diese Maßnahmen zielen auf die Schaffung von Transparenz und sofern gewünscht die Erleichterung der Orientierung im vielfältigen Angebot ab. Dies soll den Kunden die Möglichkeit bieten, bei ihren Anlageentscheidungen verstärkt auf ESG-Kriterien zu achten, sofern der Kunde dies wünscht.

Die Bewertung der Investitionen innerhalb des Depot A erfolgt anhand einer Screening-Methode, die auf Ausschlüssen nach Land (Basler AML-Index und Länder-Embargo-Liste des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) nach Branchen (Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie, kontroverse Waffen), sowie auf Unternehmensebene (Company ESG Risk Rating von Morningstar Sustainability) basiert.

ESRS2-SBM-1-42 Beschreibung des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette

Das Geschäftsmodell der FNZ Bank basiert auf der Erbringung von Finanzdienstleistungen im B2B- und B2B2C-Modell. Die vorgelagerte Wertschöpfungskette ist insbesondere durch Fondshäuser, Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie IT, Software- und Infrastrukturdienstleister geprägt, deren Leistungen eine wesentliche Voraussetzung für den Geschäftsbetrieb darstellen.

Die eigene Wertschöpfung der FNZ Bank umfasst die Verwahrung, Abwicklung und Verwaltung von Fonds- und Einlagenprodukten sowie das ergänzende Wertpapierkreditgeschäft und wird durch umfassende Governance-, Risiko- und Compliance-Prozesse als reguliertes Kreditinstitut eingerahmt. Die nachgelagerte Wertschöpfungskette erfolgt überwiegend über Vertriebspartner im B2B2C-Modell sowie durch die Nutzung der Produkte durch Endkunden und institutionelle Anleger.

Vorgelagerte Wertschöpfungskette

Die wesentlichen Inputs der FNZ Bank lassen sich in produktbezogene Inputs sowie organisatorisch-betriebliche Inputs unterscheiden.

Produktbezogene Inputs betreffen unmittelbar die Erbringung der Finanzdienstleistungen. Hierzu zählen insbesondere Investmentprodukte wie Fonds und ETFs, die von Kapitalverwaltungsgesellschaften bereitgestellt werden, sowie externe Finanz-, Markt- und Stammdaten, die für die Verwahrung, Abwicklung, Bewertung und transparente Information der Kunden erforderlich sind. Die Qualität, Vollständigkeit und Aktualität dieser Daten und Produkte ist eine wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung gegenüber Vertriebspartnern, institutionellen Kunden und Endkunden.

Organisatorisch-betriebliche Inputs dienen der Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebs und der regulatorisch konformen Organisation der Bank. Zentraler Wertschöpfungsfaktor sind qualifizierte Mitarbeitende, deren fachliche Expertise u.a. in den Bereichen Operations, IT, Regulierung, Risikomanagement und Kundenservice die operative Leistungsfähigkeit der Bank sicherstellt. Dazu zählen außerdem IT-Infrastruktur, Softwarelösungen, Telekommunikationsleistungen und Hardware sowie Büroflächen einschließlich Sanitäranlagen, Heizung, Entsorgung und Reinigung. Ergänzend umfasst dies weitere externe Beschaffungen wie Büromaterial, Bankwagen und Mitarbeiterbenefits, die für den operativen Geschäftsbetrieb, hybride Arbeitsmodelle und die Aufrechterhaltung einer digitalen Plattform erforderlich sind. Diese Inputs stehen nicht in direktem Produktbezug, sind jedoch Voraussetzung für einen stabilen, effizienten und regelkonformen Geschäftsbetrieb.

Zur Sicherung beider Input-Kategorien greift die FNZ Bank auf strukturierte Beschaffungs- und Steuerungsprozesse zurück. Die FNZ Bank ist insbesondere im Bereich IT-Services und -Infrastruktur auf externe Dienstleister angewiesen. Entsprechende Leistungen werden im Rahmen bestehender Auslagerungs- und Fremdbezugsverhältnisse bezogen und unterliegen dem bankaufsichtsrechtlichen Auslagerungsmanagement. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA) werden Abhängigkeiten von IT-Dienstleistern, insbesondere von kritischen Drittanbietern, zunehmend stärker berücksichtigt. Ziel ist es, die Verfügbarkeit, Sicherheit und Resilienz der digitalen Infrastruktur sicherzustellen.

Nachgelagerte Wertschöpfungskette

Die Outputs der FNZ Bank bestehen in der kontinuierlichen Bereitstellung digitaler, skalierbarer und regulatorisch konformer Finanzdienstleistungen für Vertriebspartner und deren Endkunden, institutionellen Kunden und Direktkunden. Dazu zählen insbesondere die Konten- und Depotführung, die Verwahrung und Abwicklung von Fonds, ETFs und weiteren Wertpapieren, Vermögensverwaltungsleistungen, Einlagenprodukte sowie in begrenztem Umfang Wertpapierkredite.

Für Vertriebspartner und institutionelle Kunden ergibt sich ein unmittelbarer Nutzen aus der effizienten Auslagerung der Konten- und Depotführung sowie der Abwicklung von Wertpapiergeschäften. Die FNZ Bank ermöglicht ihren Partnern dadurch eine Konzentration auf Beratung, Vertrieb und Kundenbeziehung, während operative, technische und regulatorische Aufgaben zentral übernommen werden. Die angebotenen Leistungsmodelle (Standard, Co-Branding, White-Label) erlauben eine flexible Integration in bestehende Geschäftsmodelle.

Endkunden profitieren von einem digitalen Zugang zu ihren Konten und Depots, einer transparenten Darstellung ihrer Vermögenswerte sowie von einer verlässlichen Abwicklung über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg. Die Bereitstellung vollständiger, verständlicher Produkt- und Vertragsinformationen sowie gesetzlich erforderlicher Dokumente, insbesondere Steuerbescheinigungen und Abrechnungen, unterstützt Kunden bei fundierten Anlageentscheidungen und der Erfüllung regulatorischer Pflichten.

Für weitere Stakeholder, insbesondere Investoren, Aufsichtsbehörden und Mitarbeitende, ergeben sich Ergebnisse in Form eines risikoarmen und dienstleistungsorientierten Geschäftsmodells, stabiler Ertragsstrukturen sowie einer hohen Governance- und Compliance-Qualität. Die Fokussierung auf standardisierte und transparente Produkte trägt zur Begrenzung finanzieller Risiken und zur langfristigen Stabilität der Geschäftstätigkeit bei.

ESRS 2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger

ESRS2-SBM-2-45 Einbeziehung und Standpunkte der Interessenträger

Die FNZ Bank pflegt einen kontinuierlichen Austausch mit internen und externen Interessenträgern, um deren Erwartungen, Bedürfnisse und Standpunkte zu berücksichtigen und mit den Unternehmensinteressen in Einklang zu bringen. Die Einbeziehung der Interessenträger erfolgt im laufenden Geschäftsbetrieb sowie anlassbezogen, insbesondere im Rahmen strategischer Entscheidungen, organisatorischer Veränderungen und regulatorischer Anforderungen.

Zu den wichtigsten Interessenträgern der FNZ Bank zählen die FNZ-Gruppe als Aktionär, die Mitarbeitenden, die Endkundinnen und Endkunden, Vertriebspartner und weitere Geschäftspartner, Aufsichts- und Regulierungsbehörden, die Zivilgesellschaft sowie Lieferanten und Dienstleister. Die Reihenfolge der Nennung impliziert keine Priorisierung oder Wertung einzelner Interessengruppen.

FNZ-Gruppe

Die FNZ-Gruppe ist als Aktionär ein zentraler Stakeholder für die Bank. Ihr primäres Interesse liegt in der Stärkung der Marktposition sowie im synergetischen Austausch von Dienstleistungen innerhalb der Wertschöpfungskette. Aufgrund der strategischen Bedeutung der FNZ Bank für die Gruppe erfolgt ein intensiver Dialog auf unterschiedlichen Ebenen, insbesondere durch den Vorstand sowie themenspezifisch durch Linienfunktionen. Darüber hinaus wird die Berücksichtigung der Aktionärsinteressen durch die Governance-Struktur der FNZ Bank sichergestellt, indem der Aufsichtsrat sowohl unabhängige Mitglieder als auch Vertreter der FNZ-Gruppe umfasst.

Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden der FNZ Bank stellen eine wesentliche Säule des Unternehmens dar. Ihre Interessen werden durch den Betriebsrat vertreten, und spezifische Module der Unternehmensstrategie sind darauf ausgerichtet, ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen und so die Zufriedenheit der Mitarbeiter nachhaltig zu steigern. Der Erfolg der Bank ist maßgeblich von der Motivation und Zufriedenheit der Mitarbeiter abhängig. Um diese Aspekte zu evaluieren, werden regelmäßig Umfragen durchgeführt, deren Ergebnisse transparent kommuniziert und als Grundlage für Verbesserungsmaßnahmen genutzt werden. Zudem dienen interne Kommunikationsformate beispielsweise Townhalls und interne Kommunikationskanäle zur Information über wesentliche Unternehmensentscheidungen und -entwicklungen. Ebenso existieren diverse Formate, in denen sich die Mitarbeiter proaktiv an der Zukunftsgestaltung des Unternehmens einbringen können. Die Einbindung der Mitarbeiter erfolgt auch durch regelmäßige Diskussionen in Vorstandssitzungen und Abstimmungen mit dem Betriebsrat sowie im Aufsichtsrat.

Kunden

Ein weiterer zentraler Stakeholder sind die Endkunden der FNZ Bank. Durch die B2C und B2B2C-Vertriebsbeziehung steht die FNZ Bank vertriebsseitig über ihre Partner in einem regelmäßigen Austausch mit den Kunden vor Ort. Die Vertriebseinheiten der FNZ Bank befinden sich in einem regelmäßigen direkten Austausch mit den Vertriebspartnern. Kunden steht ebenso die Möglichkeit offen, sich direkt mit dem Service der FNZ Bank in Verbindung zu setzen, welcher sie bei ihren Fragen und Anliegen inklusive des Beschwerdemanagements unterstützt. Um die Bedürfnisse der Endkunden besser zu verstehen und in die strategische Ausrichtung zu integrieren, werden regelmäßig Umfragen durchgeführt. Diese ermöglichen eine Optimierung des Produktportfolios, eine Steigerung der Servicequalität sowie die Validierung der vertriebsseitigen Einschätzung der Kundenzufriedenheit. Ein spezielles Instrument stellt das „Kundenbarometer Nachhaltigkeit“ dar, welches die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden hinsichtlich der Produkte und Dienstleistungen der Bank erfasst. Vorstand und Aufsichtsrat werden regelmäßig über die Ergebnisse der Kundenbefragungen informiert, und gewonnene Erkenntnisse werden in die strategische Planung einbezogen.

Partner

Die FNZ Bank steht ebenfalls in engem Austausch mit ihren Partnern, insbesondere durch die Vertriebsseinheiten und Linienfunktionen. Diese sind in erster Linie Vermittler- und Maklerpools, Strukturvertriebe, Versicherer und Vermögensverwalter. Die Interessen der Partner werden systematisch im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs berücksichtigt. Durch regelmäßige Umfragen wird die Zufriedenheit analysiert und in die strategische Planung einbezogen. Eine offene und transparente externe Kommunikation gewährleistet zudem, dass Partner frühzeitig über relevante Veränderungen im Unternehmen informiert werden.

Regulierungsbehörden

Ein weiterer relevanter Stakeholder sind die Bankenaufsicht und weitere Regulierungsbehörden. Die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen hat für die FNZ Bank eine zentrale Bedeutung. Berichtspflichten, Prüfungen und behördliche Anfragen werden stets konstruktiv und gewissenhaft bearbeitet. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb hat für die FNZ Bank höchste Priorität. Die Verantwortung für die Einhaltung regulatorischer Vorgaben obliegt dem Vorstand, welcher durch die Linienfunktionen sowie projektbezogen unterstützt wird. Die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden wird durch den Bereich Regulatory and Corporate Office übernommen. Sollten regulatorische Interessen nicht hinreichend berücksichtigt worden sein, werden umgehend mit entsprechenden Maßnahmen reagiert.

Zivilgesellschaft

Die FNZ Bank interagiert zudem mit der Zivilgesellschaft, primär indirekt über ihre Kunden und Partner. Durch ihre Unternehmensmission, Vermögensaufbau für alle zu unterstützen, hat sich die FNZ Bank einer gesamtgesellschaftlich wertstiftenden Mission verschrieben. Darüber hinaus unterstützt die Bank im Einklang mit ihrer ESG-Strategie sowohl globale als auch lokale gemeinnützige Organisationen. Dies geschieht unter anderem durch jährliche Spenden an wohltätige, nichtpolitische Zwecke, wobei Mitarbeiter Initiativen vorschlagen können, die anschließend gefördert werden. Zu den Empfängern gehören sowohl lokale Organisationen als auch internationale Initiativen. Darüber hinaus wird den Mitarbeitern mit dem „Ehrenamtstag“ ein zusätzlicher freier Arbeitstag pro Jahr für gesellschaftliches Engagement gewährt.

Lieferanten und Dienstleister

Lieferanten und Dienstleister werden über die zuständigen Fachbereiche, insbesondere über benannte Vertragsverantwortliche sowie im Rahmen des Outsourcing-Managements, eingebunden. Die Einbindung erfolgt laufend und anlassbezogen, insbesondere zur Identifikation und Steuerung von Risiken, etwa im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Ziel ist die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs sowie die Einhaltung vertraglicher, regulatorischer und nachhaltigkeitsbezogener Anforderungen.

Im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS 2 IRO-1 wurden relevante Stakeholdergruppen identifiziert und ihre potenziellen Betroffenheiten, Erwartungen sowie Einflussmöglichkeiten im Hinblick auf Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) untersucht. Die Erhebung der Perspektiven erfolgt dabei aufbauend auf den im Vorjahr gewonnenen Erkenntnissen qualitativ.

Ergänzend werden Stakeholderinteressen im Rahmen der Sorgfaltspflichtenverfahren berücksichtigt, beispielsweise im Lieferantenmanagement (inkl. Risikoanalysen gemäß LkSG), im regulatorischen Austausch mit Aufsichtsbehörden sowie in internen Kontroll- und Beschwerdemechanismen. Die gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen es der FNZ Bank, strategische Entscheidungen und die Weiterentwicklung ihres Geschäftsmodells im Einklang mit wesentlichen Stakeholdererwartungen auszurichten. Die Standpunkte und Interessen der betroffenen Interessenträger in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen können dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der FNZ Bank je nach Themenstellung, betroffener Interessengruppe und Entscheidungsbedarf zur Kenntnis gebracht werden. Dies erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit strategischen, regulatorischen oder operativen Fragestellungen über unterschiedliche Informations- und Austauschwege innerhalb der bestehenden Organisations- und Gremienstrukturen.

ESRS 2 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

ESRS2-SBM-3-48 Erläuterung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus der Bewertung der Wesentlichkeit ergeben

Auf Grundlage der im Berichtsjahr durchgeführten doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurden für die FNZ Bank wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) identifiziert. Diese ergeben sich aus dem spezifischen Geschäftsmodell der FNZ Bank als digital ausgerichtetes Finanzinstitut, das seine Dienstleistungen überwiegend über IT-basierte Plattformen, ausgelagerte Infrastrukturen sowie partnerbasierte Vertriebs- und Kundenbeziehungen erbringt. Entsprechend konzentrieren sich die wesentlichen IROs sowohl auf die eigene Tätigkeit als auch auf die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette, insbesondere auf Dienstleister, Partner und Kunden.

Umwelt – E1 Klimawandel

Die wesentlichen umweltbezogenen IROs der FNZ Bank stehen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und lassen sich den Themenfeldern Klimaschutz, Energie sowie Anpassung an den Klimawandel zuordnen.

Die wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz entstehen, wie für Finanzinstitute typisch, überwiegend in der nachgelagerten Wertschöpfungskette durch finanzierte Emissionen (Scope 3.15). Obwohl die FNZ Bank selbst keine energieintensiven Produktionsprozesse betreibt, übt sie über ihre Kapitalallokation einen indirekten Einfluss auf klimarelevante Aktivitäten aus.

Ergänzend bestehen negative Auswirkungen im Bereich Energie im eigenen Betrieb sowie in der vorgelagerten Wertschöpfungskette, insbesondere durch den Energieverbrauch im Zusammenhang mit IT-Systemen und der Nutzung

externer Rechenzentren. Diese energiebedingten Auswirkungen sind für das IT-intensive Geschäftsmodell der FNZ Bank strukturell bedingt und lassen sich nur begrenzt direkt steuern, werden jedoch bei der Auswahl und Bewertung von Dienstleistern berücksichtigt.

Gleichzeitig wurden positive Auswirkungen identifiziert. Dazu zählt insbesondere der Ausschluss bestimmter institutioneller Kunden bzw. Branchen, deren wirtschaftliche Tätigkeit u.a. mit besonders klimaschädlichen Emissionen verbunden ist. Diese Ausschlusskriterien wirken entlang der nachgelagerten Wertschöpfungskette und leisten einen begrenzten, aber gezielten Beitrag zur Reduzierung klimabezogener Risiken.

Als wesentliche Risiken wurden insbesondere klimabedingte Anpassungserfordernisse, etwa im Hinblick auf Arbeitsbedingungen und Büroinfrastruktur bei zunehmenden Hitzeperioden in den Bürogebäuden identifiziert. Diese Risiken betreffen sowohl die eigene Tätigkeit als auch mittelbar ausgelagerte Leistungen und sind daher eng mit der strategischen Standort- und Infrastrukturplanung der FNZ Bank verknüpft.

Soziales – S1 Eigene Belegschaft

Die wesentlichen IROs im Themenfeld S1 – Eigene Belegschaft betreffen die Arbeitsbedingungen im eigenen Betrieb der FNZ Bank. Aufgrund des wissens- und mitarbeiterabhängigen Geschäftsmodells sind stabile, faire und attraktive Beschäftigungsbedingungen ein zentraler Faktor für die langfristige Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Bank.

Als wesentliche Chancen wurden insbesondere Kosteneinsparungen durch sichere Beschäftigung sowie gezielte Schulungen und Kompetenzentwicklung identifiziert. Stabile Beschäftigungsverhältnisse reduzieren Fluktuations-, Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten und sichern betriebsinternes Wissen. Kontinuierliche Weiterbildung erhöht die Anpassungsfähigkeit der Mitarbeitenden an regulatorische, technologische und organisatorische Veränderungen und verringert den Bedarf an externen Neueinstellungen.

Wesentliche positive Auswirkungen bestehen insbesondere durch gute Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle. Dies spiegelt sich vor allem in den folgenden Punkten wider: sichere Beschäftigungsverhältnisse, angemessene und marktgerechte Entlohnung sowie einer teilweisen Tarifabdeckung, die Vergütungsfairness und Planbarkeit unterstützt. Darüber hinaus fördern transparente Vergütungssysteme und regelmäßige Gender-Pay-Gap-Analysen die Gleichstellung der Geschlechter und Lohngleichheit.

Ergänzend wirken sich flexible Arbeitszeitmodelle sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben positiv auf Gesundheit, Zufriedenheit und langfristige Mitarbeiterbindung aus.

Soziales – S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Die wesentlichen IROs im Themenfeld S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette betreffen die Arbeitsbedingungen bei externen Dienstleistern in der vorgelagerten Wertschöpfungskette der FNZ Bank. Diese stehen insbesondere im Zusammenhang mit Auslagerungs- und IT-Dienstleistungen und werden im Rahmen der LkSG- und ESG-Risikoanalysen im Auslagerungsmanagement systematisch berücksichtigt.

Wesentliche positive Auswirkungen bestehen daher durch die Prüfung von Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, der Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeiten, einer angemessenen Entlohnung sowie der Achtung der Vereinigungsfreiheit und Arbeitnehmerschutz bei Dienstleistern. Ergänzend wirkt die Berücksichtigung von Gleichbehandlung und Chancengleichheit fördernd auf faire, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und soziale Stabilität entlang der Wertschöpfungskette.

Als wesentliches Risiko wurden Daten- und Informationsschutzverletzungen bei Partnern identifiziert. Datenschutzverstöße bei Dienstleistern können erhebliche Haftungs-, Reputations- und Geschäftsrisiken für die FNZ Bank nach sich ziehen, auch wenn sie außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der Bank auftreten.

Soziales – S4 Verbraucher und Endnutzer

Die wesentlichen IROs im Themenfeld S4 – Verbraucher und Endnutzer betreffen den Zugang zu Produkten und Dienstleistungen, den Schutz personenbezogener Daten, die Bereitstellung transparenter Informationen sowie verantwortliche Vermarktungspraktiken entlang der eigenen Tätigkeit und der nachgelagerten Wertschöpfungskette (Distributoren und Kunden).

Als wesentliche Risiken wurden insbesondere ein fehlender oder eingeschränkter Zugang zu Produkten und Dienstleistungen, Datenschutzverletzungen, das Zurückhalten oder Verschleiern von Informationen sowie unverantwortliche Vermarktungspraktiken identifiziert. Diese Risiken können zu Vertrauensverlust, Beschwerden, regulatorischen Sanktionen, Reputationschäden sowie zur Abwanderung von Kundinnen und Kunden führen.

Wesentliche positive Auswirkungen bestehen durch verantwortliche Vermarktungspraktiken, die durch fachliche Kontrollen in der First Line sowie durch Compliance-Überwachung sichergestellt werden. Darüber hinaus trägt der Ausschluss hochrisikanter Produkte zur finanziellen Sicherheit der Kundinnen und Kunden bei und unterstützt einen langfristigen Vermögensaufbau.

Weitere positive Auswirkungen ergeben sich aus der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Kundinnen und Kunden, der barrierefreien Gestaltung digitaler Zugänge, der transparenten Bereitstellung von Informationen sowie dem vollständig digitalen Zugang zu Produkten und Dienstleistungen, der eine einfache und ortsunabhängige Nutzung ermöglicht.

Governance – G1 Unternehmensführung

Eine wirksame Unternehmensführung bildet die Grundlage für regelkonformes Handeln, stabile Geschäftsprozesse und das Vertrauen von Kunden, Partnern und Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund wurden für die FNZ Bank im Themenfeld G1 – Unternehmensführung wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert, die sich aus der

Ausgestaltung der Governance-, Compliance- und Kontrollstrukturen, der Unternehmenskultur sowie dem Management von Lieferantenbeziehungen ergeben.

Wesentliche positive Auswirkungen bestehen insbesondere durch Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung und -aufdeckung, einschließlich regelmäßiger Schulungen. Diese fördern das Bewusstsein der Mitarbeitenden für regelkonformes Verhalten und unterstützen die frühzeitige Identifikation potenziellen Fehlverhaltens. Ergänzend trägt der Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) dazu bei, Risiken und Gesetzesverstöße sicher zu melden und mögliche Schäden frühzeitig zu begrenzen. Als wesentliche Chance wurde eine positive und stabile Unternehmenskultur identifiziert. Sie unterstützt die Zusammenarbeit über Standorte und Funktionen hinweg, stärkt die Bindung der Mitarbeitenden und wirkt sich positiv auf Leistungsfähigkeit und Umsetzungskraft der Organisation aus. Wesentliche Risiken ergeben sich aus möglichen Korruptionsvorkommnissen, insbesondere bei unzureichender Wirksamkeit von Präventions- und Kontrollmechanismen, sowie aus einem unzureichenden Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken. Schwächen in diesen Bereichen können zu rechtlichen und reputationsbezogenen Folgen, Leistungsstörungen und operativen Beeinträchtigungen führen.

ESRS2-SBM-3-48 Einfluss wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen auf Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette und strategische Steuerung

Die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) der FNZ Bank beeinflussen das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette sowie die strategische Ausrichtung der Bank insgesamt nur in unterschiedlichem Umfang. Dies ist insbesondere auf das überwiegend digitale, nicht-produzierende Geschäftsmodell, die stark regulierte Tätigkeit als Finanzinstitut sowie darauf zurückzuführen, dass nachhaltigkeitsbezogene Investitionen im Sinne der ESRS ausschließlich die Eigenanlagen der Bank betreffen. Nachhaltigkeitsaspekte sind für das Geschäftsmodell der FNZ Bank aus diesem Grund weniger aus operativen Notwendigkeiten heraus wesentlich, sondern ergeben sich primär aus regulatorischen Anforderungen sowie aus dem strategischen Anspruch der Bank, Nachhaltigkeit systematisch in Governance, Steuerung und Entscheidungsprozesse zu integrieren.

Einzelne wesentliche IROs stehen in engem Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der FNZ Bank, insbesondere im Themenfeld Governance. Aspekte wie Korruption, Geldwäscheprävention und finanzielle Sicherheit sind unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit im Finanzsektor verbunden. Aufgrund der hohen regulatorischen Durchdringung des Bankgeschäfts ergeben sich die entsprechenden Auswirkungen und Risiken jedoch überwiegend mittelbar über interne Prozesse, implementierte Maßnahmen sowie etablierte Governance-Strukturen. Darüber hinaus bestehen geschäftsmodelltypische Risiken und Chancen, wie sie für Finanzinstitute charakteristisch sind. Diese ergeben sich insbesondere im Kontext regulatorischer Anforderungen, der Ausgestaltung von Governance-Strukturen sowie der Abhängigkeit von Dienstleistern und institutionellen Kunden entlang der Wertschöpfungskette. Die hieraus resultierenden Auswirkungen entstehen überwiegend mittelbar über Geschäftsbeziehungen. Als digitales B2B2C-Finanzinstitut mit treuhänderischer Funktion im Depot- und Abwicklungsgeschäft stehen die identifizierten wesentlichen Auswirkungen teilweise in unmittelbarem Zusammenhang mit der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens. Hierzu zählen insbesondere Auswirkungen auf Kunden und Endnutzer. Durch die Bereitstellung einer stabilen, sicheren und transparenten Finanzinfrastruktur trägt die FNZ Bank zum Vermögensaufbau sowie zur finanziellen Sicherheit ihrer Kunden bei.

Andere wesentliche Auswirkungen und Chancen weisen hingegen keinen direkten Einfluss auf das Geschäftsmodell oder die strategische Ausrichtung auf. Dies betrifft insbesondere Umweltaspekte sowie ausgewählte soziale Themen. Als wesentliche Chance wurde im Berichtsjahr beispielsweise die Weiterentwicklung der Unternehmenskultur identifiziert, die im Zusammenhang mit einem in 2024 erfolgten Merger steht und durch gezielte interne Projekte adressiert wird. Darüber hinaus ergeben sich wesentliche Auswirkungen auf die Mitarbeitenden, etwa im Hinblick auf Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit, Qualifikation oder organisatorische Rahmenbedingungen, die unabhängig vom spezifischen Finanzdienstleistungsmodell bestehen. Die Auswirkungen dieser Initiativen werden als positiv bewertet, machen jedoch keine Anpassungen am Geschäftsmodell erforderlich.

Im Bereich der wesentlichen sozialen Auswirkungen auf Beschäftigte entlang der Wertschöpfungskette standen im Berichtsjahr insbesondere regulatorisch getriebene Themen im Fokus, vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung und Weiterentwicklung der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass die wesentlichen Auswirkungen sowohl direkt aus dem Finanzinstituts-spezifischen Geschäftsmodell als auch unabhängig davon aus dem operativen Betrieb der FNZ Bank hervorgehen und somit in unterschiedlicher Intensität mit der Strategie und dem Geschäftsmodell verknüpft sind. Die wesentlichen Auswirkungen der FNZ Bank werden überwiegend als tatsächliche, bereits bestehende Auswirkungen eingestuft. Sie treten bereits im kurzfristigen Zeithorizont auf und sind dem laufenden Geschäftsbetrieb der Bank zuzuordnen.

Die FNZ Bank hat im Berichtsjahr keine grundlegenden Änderungen an ihrem Geschäftsmodell vorgenommen, die unmittelbar auf einzelne wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen zurückzuführen sind. Die Reaktion auf identifizierte Einflüsse erfolgt vielmehr durch die Weiterentwicklung bestehender Strategien, Prozesse und Governance-Strukturen, insbesondere durch die Weiterentwicklung im Sinne der ESG-Strategie, die Anpassung interner Richtlinien sowie die Stärkung von Kontrollmechanismen.

Auf Grundlage der bankweiten Risikoinventur ergeben sich für die FNZ Bank in Bezug auf ESG-Risiken im Berichtszeitraum keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Cashflows. Die identifizierten wesentlichen Chancen wurden im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse bewertet; hierbei wurden ebenfalls keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen identifiziert oder für den nächsten Berichtszeitraum erwartet. Entsprechend wurden keine wesentlichen Risiken oder Chancen festgestellt, bei denen ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten besteht.

Informationen zur Widerstandsfähigkeit der Strategie und des Geschäftsmodells sind insbesondere in den klimabezogenen Angaben gemäß E1-IRO-1 sowie E1-SBM-3 dargestellt. Ergänzend wurden im Rahmen der jährlichen bankweiten Risikoinventur keine weiteren wesentlichen ESG-Risiken identifiziert, die die Widerstandsfähigkeit der Strategie oder des Geschäftsmodells wesentlich beeinträchtigen würden. Eine darüber hinausgehende quantitative Analyse wurde daher nicht durchgeführt.

ESRS2-SBM-3-48 Änderungen der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum

Änderungen bei den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ergeben sich im Berichtszeitraum insbesondere aus der Überarbeitung der Wesentlichkeitsanalyse. Dabei wurden sowohl die zugrundeliegende Methodik zur Bestimmung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen als auch die Bewertungslogik weiterentwickelt und präzisiert.

Darüber hinaus spiegeln die Ergebnisse Entwicklungen wider, die im Berichtszeitraum eingetreten sind und die Bewertung einzelner Themen beeinflusst haben. In der Gesamtschau führen diese methodischen Weiterentwicklungen sowie die im Berichtszeitraum beobachteten Entwicklungen zu Veränderungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum. Infolgedessen hat sich die Anzahl der als wesentlich eingestufteten Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) im Vergleich zum Vorjahr insgesamt reduziert. Einzelne Themen, die im Vorjahr noch als wesentlich bewertet wurden, erreichen im aktuellen Berichtszeitraum die Schwellenwerte für die Wesentlichkeit nicht mehr.

Gleichzeitig sind bestimmte Themen weiterhin wesentlich, jedoch mit einer veränderten inhaltlichen Einordnung. In einzelnen Fällen kam es insbesondere

- zu einer Umklassifizierung von Risiken zu Chancen (z. B. Unternehmenskultur, sichere Beschäftigung sowie Weiterbildung und Kompetenzentwicklung),
- zu einer Neuordnung zwischen positiven und negativen Auswirkungen (Arbeitszeit)
- sowie zur erstmaligen Berücksichtigung zusätzlicher positiver Auswirkungen, insbesondere im Bereich der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (S2) auf Basis von ESG- und LkSG-Prüfungen.
- Im Berichtszeitraum wurde der Aspekt der persönlichen Sicherheit inhaltlich präzisiert und als finanzielle Sicherheit bezeichnet.
- Im Bereich der Unternehmenspolitik (G1) liegt der Schwerpunkt weiterhin überwiegend auf der Risikoperspektive, wobei einzelne Themen – wie die Unternehmenskultur – im Berichtsjahr als Chance eingeordnet wurden, nachdem sie im Vorjahr noch als Risiko bewertet worden waren.

Ungeachtet dieser Anpassungen haben sich keine Änderungen an den wesentlichen berichtsrelevanten Inhalten ergeben. Die für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten Themenfelder, Schwerpunkte und Kernaussagen bleiben gegenüber dem Vorjahr inhaltlich unverändert. Die dargestellten Änderungen betreffen primär die methodische Herleitung, Gewichtung und Einordnung innerhalb der Wesentlichkeitsanalyse.

ESRS2-SBM-3-48 Abgrenzung der ESRS-relevanten Auswirkungen, Risiken und Chancen gegenüber unternehmensspezifischen Angaben

Alle im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die den Angabepflichtigen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) unterliegen, werden vollständig und entsprechend den jeweiligen ESRS-Vorgaben berichtet.

Das Thema finanzielle Sicherheit wird – analog zur persönlichen Sicherheit und wie bereits im Vorjahr – weiterhin unter dem Standard G1 (Unternehmenspolitik) eingeordnet. Hierbei handelt es sich nicht um eine zusätzliche oder neu aufgenommene Angabe, sondern um eine fortgeführte inhaltliche Einordnung innerhalb der bestehenden Berichtslogik.

Durch diese Einordnung ergibt sich keine Erweiterung des Berichtsumfangs und keine Abweichung von den ESRS-Angabepflichtigen. Die berichteten Inhalte und thematischen Schwerpunkte bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

ESRS 2 IRO-1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

ESRS2-IRO-1-53 Erläuterung der in dem Verfahren angewandten Methoden und Annahmen

Im Berichtsjahr wurde die Wesentlichkeitsanalyse der FNZ Bank erneut durchgeführt und methodisch weiterentwickelt. Anlass hierfür war insbesondere die organisatorische Integration des FNZ Competence Center in das Mutterunternehmen, die FNZ Bank. Während das FNZ Competence Center im vorangegangenen Berichtszeitraum bereits als Tochterunternehmen konsolidiert in die Wesentlichkeitsanalyse einbezogen war, werden dessen Tätigkeiten im aktuellen Berichtsjahr wieder vollständig innerhalb des Mutterunternehmens abgebildet.

Die im Vorjahr gewonnenen Erkenntnisse bildeten weiterhin die fachliche Ausgangsbasis der Analyse. Darüber hinaus wurden die methodischen Grundlagen im Berichtsjahr neu strukturiert, systematisch aufgearbeitet und dokumentiert. Auf dieser Basis wurde die bestehende Methodik überprüft und geschärft. Die Durchführung und Dokumentation der Wesentlichkeitsanalyse erfolgte im hierfür eingesetzten Nachhaltigkeitsmanagementtool cubemos.

Die Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der FNZ Bank basiert auf einer strukturierten doppelten Wesentlichkeitsanalyse gemäß den Vorgaben der ESRS 1. Ziel des Verfahrens ist die Identifikation der für das Geschäftsmodell der FNZ Bank wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen sowie die sachgerechte Festlegung der Berichtsgrenzen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Ausgangspunkt der Analyse bildeten die in ESRS 1 AR 16 definierten Nachhaltigkeitsthemen. Diese wurden systematisch auf ihre Relevanz für das Geschäftsmodell der FNZ Bank, die eigenen Tätigkeiten sowie die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette überprüft. Themen ohne nachvollziehbaren Bezug zum Geschäftsmodell wurden ausgeschlossen.

Die Analyse folgt dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit und unterscheidet zwischen

- tatsächlichen und potenziellen positiven und negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne der Impact Materiality
- sowie Risiken und Chancen mit potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FNZ Bank im Sinne der Financial Materiality.

Diese wurden gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen, die dabei teilweise stellvertretend für relevante Interessenträger agierten, fachlich geprüft, verifiziert und soweit erforderlich gegenüber dem Vorjahr angepasst und weiterentwickelt.

Ergänzend zu den in ESRS 1 AR 16 definierten Nachhaltigkeitsthemen wurde im Berichtsjahr der Aspekt der finanziellen Sicherheit von Kunden und Endnutzern als unternehmensspezifisches Nachhaltigkeitsthema in die Wesentlichkeitsanalyse aufgenommen. Hintergrund ist das Geschäftsmodell der FNZ Bank als Finanzinstitut, bei dem Auswirkungen auf Vermögensaufbau, Schutz vor finanziellen Verlusten und die Stabilität von Finanzdienstleistungen eine zentrale Rolle spielen. Die Einbeziehung dieses Aspekts erfolgte analog zur persönlichen Sicherheit als Unter-Unterthema im sozialen Bereich S4. Die bestehende Struktur der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sowie die Systematik der ESRS blieben hiervon unberührt.

Im Rahmen des Verfahrens wurden keine separaten Konsultationen externer Stakeholder oder externer Sachverständiger durchgeführt. Stattdessen stützt sich die FNZ Bank auf die fachliche Expertise der internen Fachbereiche, die aufgrund ihrer operativen Verantwortung sowie ihres regelmäßigen Austauschs mit Kunden, Dienstleistern und weiteren Anspruchsgruppen über fundierte Kenntnisse relevanter Stakeholder-Perspektiven verfügen.

Das ESG-Office stellte im gesamten Verfahren sicher, dass die Methodik konsistent angewendet wurde, die Bewertungslogik einheitlich verstanden und umgesetzt wurde und die Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert sind. Auf diese Weise wird die Qualität, Vergleichbarkeit und Transparenz der Wesentlichkeitsanalyse gewährleistet.

ESRS2-IRO-1-53 Verfahren zur Identifikation, Bewertung, Priorisierung und Überwachung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen

Die Identifikation der Auswirkungen erfolgt themenbasiert entlang der in ESRS 1 AR 16 definierten Nachhaltigkeitsthemen und wird auf Ebene konkreter Auswirkungen (Impacts) weiter differenziert. Dabei wird zwischen negativen und positiven sowie zwischen tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen unterschieden. Die Betrachtung umfasst sowohl die eigenen Tätigkeiten als auch relevante vor- und nachgelagerte Stufen der Wertschöpfungskette.

Die Bewertung negativer Auswirkungen erfolgt anhand der drei Kriterien Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit.

- Das *Ausmaß* beschreibt die Intensität der Auswirkung auf Menschen oder Umwelt,
- der *Umfang* die räumliche oder personelle Reichweite entlang der Wertschöpfungskette und
- die *Unabänderlichkeit* den Grad der Reversibilität der Auswirkung.

Jedes Kriterium wird auf einer vierstufigen Skala bewertet. Bei potenziellen negativen Auswirkungen wird der durchschnittliche Schweregrad zusätzlich mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit (20 %, 40 %, 60 %, 80 %) multipliziert. Tatsächliche Auswirkungen werden stets mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 100 % angesetzt. Für menschenrechtsbezogene Auswirkungen wird dem Schweregrad gegenüber der Eintrittswahrscheinlichkeit ein erhöhtes Gewicht beigemessen.

Die Bewertung positiver Auswirkungen erfolgt anhand der Kriterien Ausmaß und Umfang sowie, bei potenziellen positiven Auswirkungen, einer Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Berechnung erfolgt analog, jedoch ohne Berücksichtigung der Unabänderlichkeit.

Für die Auswirkungen ergibt sich so ein möglicher Minimalwert von 0,4 und ein Maximalwert von 12. Der Schwellenwert zur Bestimmung der Wesentlichkeit liegt bei 4,5. Auswirkungen, deren Bewertungswert diesen Schwellenwert überschreitet, gelten als wesentlich im Sinne der Impact Materiality.

Die Priorisierung erfolgt anhand der ermittelten Bewertungswerte. Auswirkungen mit höherem Schweregrad und höherer Wahrscheinlichkeit werden dementsprechend vorrangig behandelt. Die so ermittelten wesentlichen Auswirkungen bilden die Grundlage für die Festlegung der berichtspflichtigen Nachhaltigkeitsaspekte.

Sämtliche Bewertungen erfolgen auf Grundlage fachlich begründeter und dokumentierter Annahmen und werden in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbereichen vorgenommen. Die Fachbereiche bringen ihre operative und fachliche Expertise ein, insbesondere zur Einordnung der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten, der Betroffenheit von Menschen oder Umwelt sowie der Relevanz entlang der Wertschöpfungskette.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die Branchen- und Länderrisiken der FNZ Bank sowie ihrer Lieferanten analysiert. Hierbei wurde insbesondere auf die Ergebnisse der unternehmensinternen Risikoanalysen zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) durchgeführt werden. Auf Basis dieser Vorprüfung wurden keine erhöhten Branchen- oder Länderrisiken festgestellt, die eine gesonderte Fokussierung auf einzelne Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen oder geografische Schwerpunkte erforderlich gemacht hätten. Die weitere Bewertung der Auswirkungen erfolgte daher themenbasiert und proportional zum Geschäftsmodell sowie zum Einfluss- und Steuerungsbereich der FNZ Bank.

Das Verfahren berücksichtigt sowohl Auswirkungen aus den eigenen Tätigkeiten der FNZ Bank als auch solche, die sich aus Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette ergeben. Dabei werden auch indirekte Auswirkungen berücksichtigt, bei denen die FNZ Bank nicht unmittelbar verursachend tätig ist, diese jedoch über Geschäftsbeziehungen oder Investitionsstrukturen mittelbar unterstützt oder begünstigt.

ESRS2-IRO-1-53 Verfahren zur Identifikation, Bewertung, Priorisierung und Überwachung finanziell wesentlicher Risiken und Chancen

Die Ermittlung finanzieller Risiken und Chancen erfolgt unter Rückgriff auf die gemäß ESRS 1 AR 16 identifizierten Nachhaltigkeitsthemen, indem geprüft wird, ob und in welchem Umfang identifizierte Auswirkungen oder Abhängigkeiten finanzielle Effekte nach sich ziehen können. Dabei wird analysiert, inwiefern tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen auf Umwelt oder Gesellschaft, sowie Abhängigkeiten von Personal, Geschäftsbeziehungen, regulatorischen Rahmenbedingungen oder Marktstrukturen mittelbar zu finanziellen Risiken oder Chancen führen können, beispielsweise aufgrund regulatorischer, reputationsbezogener oder operativer Effekte.

Die finanziellen Auswirkungen werden systematisch untersucht, indem bewertet wird, in welchem Ausmaß sich Umsätze oder Kosten verändern können. Das finanzielle Ausmaß wird auf einer vierstufigen Skala (minimal, mittel, hoch, sehr hoch) bewertet und anhand prozentualer Schwellenwerte (< 1 %, 1–5 %, 5–10 %, > 10 % Einfluss auf EBITA) konkretisiert. Wobei die prozentualen Bandbreiten ausschließlich als Orientierungsgrößen dienen und keine Prognosen darstellen.

Ergänzend wird für jedes identifizierte Risiko und jede identifizierte Chance eine Eintrittswahrscheinlichkeit auf einer vierstufigen Skala (20 %, 40 %, 60 %, 80 %) bestimmt. Der Bewertungswert eines Risikos bzw. einer Chance ergibt sich aus der Multiplikation des finanziellen Ausmaßes mit der Eintrittswahrscheinlichkeit. Daraus ergibt sich für Risiken und Chancen ein möglicher Minimalwert von 0,2 sowie ein Maximalwert von 3,2.

Zur Bestimmung der finanziellen Wesentlichkeit wurde ein Schwellenwert von 0,7 festgelegt. Risiken und Chancen, deren Bewertungswert diesen Schwellenwert überschreitet, gelten als wesentlich im Sinne der Financial Materiality und werden entsprechend priorisiert.

Sämtliche Bewertungen erfolgen fachlich begründet, werden qualitativ eingeordnet und in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbereichen vorgenommen. Die priorisierten finanziellen Risiken und Chancen bilden zusammen mit den Auswirkungen die Grundlage für die Festlegung der berichtspflichtigen Nachhaltigkeitsaspekte und werden anlassbezogen überprüft.

ESRS2-IRO-1-53 Priorisierung von Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu sonstigen Risikoarten sowie eingesetzte Bewertungsinstrumente

Ergänzend zur Wesentlichkeitsanalyse für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden im Risikomanagement der FNZ Bank im Rahmen der bestehenden Prozesse auch ESG-bezogene Risiken untersucht.

Aufgrund der unterschiedlichen Dimensionen des Nachhaltigkeitsbegriffs und unterschiedlicher Anforderungen an die Bewertung von ESG-Risiken, wurde für die Zwecke der vorliegenden Nachhaltigkeitsberichterstattung eine andere und deutlich niedrigere Wesentlichkeitsschwelle als in den Risikomanagementprozessen angesetzt.

Die Risikoinventur als Basis des Internal Capital Adequacy Assessment Prozesses (ICAAP) dient zur Bestimmung und Beurteilung aller Risiken der Gesellschaft. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Im Risikoinventar (Gesamtrisikoprofil) werden alle Risikoarten, welche die FNZ Bank betreffen, beschrieben und deren Wesentlichkeit für die Gesellschaft beurteilt. Die festgelegte Wesentlichkeitsschwelle wird dabei überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Weiterhin beschreibt das Risikoinventar, wie mit den Risiken umgegangen wird.

In der Risikoinventur werden ESG-Risiken nicht als eigene Risikoart erhoben, sondern sind als Risikotreiber in den jeweiligen wesentlichen Risikoarten enthalten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf operationellen Risiken und Kreditrisiken. Im OpRisk sind die ESG-Risiken als Teil der Risikoinventur im Risikoinventar enthalten. Das OpRisk Risikoinventar enthält

alle Einzelrisiken der Risikobeobachtungsbereiche, welche in der Bank die Bereiche darstellen, in denen es zu operationellen Risiken kommen kann, bewertet nach Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzieller Schadenshöhe. Die hierbei identifizierten operationellen Risiken mit ESG-Anteil sind u.a. Fluktuationsrisiken, Auslagerungsrisiken, regulatorische Risiken sowie Vertragsrisiken und sind somit nicht deckungsgleich mit den Risiken aus der CSRD-Wesentlichkeitsanalyse. Aufgrund der Ergebnisse werden dabei die im Rahmen der Risikoinventur und im Financial Risk betrachteten ESG-Risiken aktuell als nicht wesentlich eingestuft.

Im Kreditrisiko liegt der Fokus auf den Kreditprodukten und den Investments im Anlagevermögen des Instituts. Aufgrund der bestehenden restriktiven Vorgaben zu ESG kritischen Emittenten oder Kreditnehmern, können ESG-Risiken stark minimiert werden und werden derzeit gem. Risikoinventur auch für alle anderen Risikoarten (Marktpreis-, Liquiditäts- und Geschäftsrisiko) als nicht wesentlich eingestuft.

Im Rahmen der in 2023 in Kraft getretenen 7. MaRisk Novelle und deren Umsetzung im Institut wurde insbesondere den ESG-Risiken weiterhin besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die bankweite Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben wurde in einem übergreifenden Projekt auf Basis von bereits vorhandenen Prozessen und Dokumenten in diesem Zusammenhang organisiert und durchgeführt. Besonderer Schwerpunkt dabei war aus Risikosicht die Verankerung im Managementsystem wie Risikoinventur, -strategie, -reporting aber auch Stresstests. Bei der Konzeption von ESG-Stresstests orientiert sich die Bank an den EZB-Klimastresstests; diese wurden erstmalig zum 31.12.2023 auf Basis des aktuellen Portfolios durchgeführt und zeigten dabei keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Bank.

Die Mitarbeiter des Risikomanagements sind für die Identifikation, Bewertung, Kommunikation, Steuerung und Überwachung der Risikosituation unter Einbeziehung von ESG-Risiken verantwortlich.

ESRS2-IRO-1-53 Weiterentwicklung des Wesentlichkeitsverfahrens

Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum wurde das Verfahren zur Wesentlichkeitsanalyse im Berichtsjahr erneut durchgeführt und weiterentwickelt. Wesentlicher Anlass hierfür war die organisatorische Integration des FNZ Competence Center in das Mutterunternehmen FNZ Bank. Darüber hinaus wurde das Verfahren im Berichtsjahr im Zuge eines Wechsels des eingesetzten Tools zur Durchführung und Dokumentation der Wesentlichkeitsanalyse weiterentwickelt.

In diesem Zusammenhang wurden die Bewertungskriterien sowie die zugrunde liegenden quantitativen Parameter überprüft und angepasst. Auf Basis der geänderten Bewertungslogik wurden auch die Schwellenwerte zur Bestimmung der Wesentlichkeit neu festgelegt. Die Anpassungen dienen einer verbesserten Vergleichbarkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungen. Inhaltlich wurde dabei auf den im Vorjahr gewonnenen Erkenntnissen aufgebaut; das grundlegende Vorgehen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sowie die thematische Struktur gemäß ESRS 1 AR 16 blieben unverändert.

Die letzte Anpassung des Verfahrens erfolgte somit im Berichtsjahr. Eine regelmäßige Überprüfung der Wesentlichkeitsbewertung ist vorgesehen und erfolgt im Zusammenhang mit der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Darüber hinaus wird das Verfahren anlassbezogen überprüft und gegebenenfalls angepasst, insbesondere bei wesentlichen Änderungen des Geschäftsmodells, der organisatorischen Struktur, der Wertschöpfungskette oder der regulatorischen Anforderungen.

ESRS 2 IRO-2 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

ESRS2-IRO-2-56 Index der angewendeten Angabepflichten gemäß Wesentlichkeitsbewertung sowie Übersicht der EU-rechtlichen Datenpunkte

Im Einklang mit ESRS 2 IRO-2-56 stellt die FNZ Bank eine vollständige Übersicht der bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung berücksichtigten Angabepflichten bereit. Die Übersicht ist in einer konsolidierten Tabelle im Anhang dargestellt. Diese enthält:

- die auf Grundlage der doppelten Wesentlichkeitsanalyse befolgten Angabepflichten einschließlich der jeweiligen Seitenangaben, sowie
- sämtliche Datenpunkte aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften mit Angabe ihrer Verortung in der Nachhaltigkeitserklärung.

Als nicht wesentlich bewertete Datenpunkte sind in der Tabelle entsprechend mit „nicht wesentlich“ gekennzeichnet.

Das Inhaltsverzeichnis enthält ergänzend eine strukturelle Übersicht der Berichtsinhalte, ersetzt jedoch nicht die tabellarische Darstellung im Anhang.

ESRS2-IRO-2-59 Methodik zur Ermittlung wesentlicher Informationen einschließlich angewandter Schwellenwerte und Kriterien

Im Zuge der im Berichtsjahr durchgeführten Wesentlichkeitsanalyse bewertete die FNZ Bank, aufbauend auf den Erkenntnissen der im Vorjahr durchgeführten Analyse, sämtliche Themen, Unterthemen sowie Unter-Unterthemen der in ESRS 1 Anhang A AR 16 vorgegebenen Tabelle auf der jeweils niedrigsten verfügbaren Detailstufe gemäß dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit. Die bestehende Methodik wurde dabei grundsätzlich beibehalten; es erfolgten lediglich punktuelle Anpassungen und Präzisierungen einzelner Bewertungen, ohne den methodischen Gesamtansatz wesentlich zu verändern. (siehe ESRS-2 IRO-1) Eine Ausnahme bildet das Thema S2 „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“, das nicht weiter auf Unter-Unterthemenebene differenziert wurde, da dieses Thema bei der FNZ Bank auf

Unterthemenebene im Rahmen des Lieferantenmanagements adressiert wird. Sofern sämtliche Unter- sowie Unter-Unterthemen als nicht wesentlich identifiziert werden konnten, wurde das übergeordnete Thema weiterhin als nicht wesentlich deklariert und von den entsprechenden themenspezifischen Angabepflichten ausgenommen.

Diese Vorgehensweise führte, wie im Vorjahr, zur Einstufung mehrerer Themen als nicht wesentlich. Die zentrale Begründung liegt unverändert in der Ausrichtung des Geschäftsmodells der FNZ Bank, das auf nicht-physischen Dienstleistungen im Finanzsektor beruht und einen vergleichsweise geringen Ressourcen- und Flächenbedarf mit sich bringt. Dies gilt sowohl in einer allgemeinen Betrachtung als auch mit Blick auf die spezifischen Standorte der Bank. Die nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen der Bank beschränken sich auf das Depot A. Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen investitions- oder kreditgetriebenen Hebelwirkungen in der nachgelagerten Wertschöpfungskette. Ferner verfügt die FNZ Bank aufgrund ihres eingeschränkten Kreditgeschäfts (ausschließlich Lombardkredite) weiterhin nicht über die Hebelwirkung, die anderen Kreditinstituten im Rahmen beispielsweise von Immobilienfinanzierungen üblicherweise zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund wurden in Übereinstimmung mit der Vorjahresbewertung die Themen Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, biologische Vielfalt und Ökosysteme, Kreislaufwirtschaft sowie betroffene Gemeinschaften erneut als nicht wesentlich eingestuft, sodass die entsprechenden themenspezifischen ESRS-Angabepflichten nicht angewendet werden.

Die Ableitung der zu veröffentlichenden Informationen erfolgte ausschließlich auf Basis der als wesentlich bewerteten Auswirkungen, Risiken und Chancen. Für jedes wesentliche IRO wurden die inhaltlich einschlägigen ESRS-Angabepflichten zugeordnet; Angabepflichten ohne Zuordnung zu einem wesentlichen IRO wurden ausgeschlossen.

E1 Klimawandel

ESRS E1 GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Im Berichtsjahr wurden konkrete klimabezogene Erwägungen nicht in die Vergütung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane einbezogen.

ESRS E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz

Der Klimaschutz stellt eine zentrale Herausforderung unserer Zeit dar. Als Finanzinstitut ist sich das Unternehmen seiner Verantwortung bewusst, einen Beitrag zum Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft zu leisten. Vor diesem Hintergrund verfolgt die FNZ Bank einen schrittweisen Ansatz zur Weiterentwicklung ihrer Klimaschutzaktivitäten.

Derzeit verfügt die FNZ Bank über keinen formal verabschiedeten Übergangsplan für den Klimaschutz. Der Schwerpunkt liegt aktuell auf dem weiteren Ausbau der Treibhausgasbilanzierung sowie auf der Verbesserung der zugrunde liegenden Datenqualität. Im Berichtsjahr wurde die Emissionsbilanz fortgeführt und erstmals mit der systematischen Erfassung wesentlicher Scope-3-Emissionen begonnen.

Eine belastbare, vollständige und konsistente Emissionsdatenbasis wird als wesentliche Voraussetzung für die Ableitung fundierter Reduktionsziele und -maßnahmen angesehen. Parallel hierzu müssen die geltenden sowie absehbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Bereich ESG, Klimaschutz und Nachhaltigkeitsberichterstattung kontinuierlich analysiert und berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund kann frühestens ab dem Jahr 2026 schrittweise mit der Erarbeitung eines Klimaschutz-Übergangsplans begonnen werden.

ESRS E1 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

E1-SBM-3-18 Klassifizierung wesentlicher klimabezogener Risiken in physische und Übergangsrisiken

Die FNZ Bank ist den Folgen des Klimawandels ausgesetzt. Dazu zählen insbesondere zunehmende Hitzeperioden, die den Geschäftsbetrieb, die Aufenthaltsqualität der Mitarbeitenden und die Leistungsfähigkeit technischer Infrastruktur beeinflussen können. Obwohl die Standorte der Bank nicht stark durch Hochwasser oder Waldbrände gefährdet sind, kann mittelfristig ein Bedarf an Investitionen in Gebäudetechnik, Klimatisierung oder räumliche Anpassungen entstehen. Diese potenziellen Zusatzkosten und betrieblichen Einschränkungen stellen ein physisches Risiko dar.

Transitorische klimabezogene Risiken wurden im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ebenfalls geprüft. Dabei wurden unter anderem potenzielle Auswirkungen aus Energiepreissteigerungen sowie aus regulatorisch oder marktgetriebenen Anpassungen, etwa im Zusammenhang mit einer Umstellung auf erneuerbare Energien, analysiert. Auf Grundlage der durchgeführten Bewertung wurden diese transitorischen Risiken für die FNZ Bank im Berichtszeitraum als nicht wesentlich eingestuft.

E1-SBM-3-19 Resilienz von Strategie und Geschäftsmodell gegenüber klimawandelbedingten Risiken

Nachhaltigkeitsbezogene Risiken werden aufgrund der Geschäftstätigkeit als Finanzinstitut bereits im Risikomanagement der FNZ Bank berücksichtigt. Dabei werden relevante aufsichtsrechtliche Vorgaben, wie etwa den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), die Leitlinien der EZB/EBA und externe Stresstests, beachtet. Zur Resilienzanalyse der FNZ Bank zählen insbesondere das Stresstesting-Framework (EZB-Klimastresstest) sowie auch die ESG-Risikoinventur, welche den Einfluss von ESG-Risiken auf alle wesentlichen Risikoarten untersucht.

Ziel ist es, unter anderem wesentliche Auswirkungen des Klimawandels auf den Geschäftsbetrieb sowie auf die langfristige Tragfähigkeit des Geschäftsmodells zu identifizieren und einzuordnen. Vor diesem Hintergrund konnten im Berichts- als auch im Vorjahr keine wesentlichen ESG-Risiken festgestellt werden.

Aus diesem Grund wurde analog zum letzten Jahr ergänzend eine Resilienzanalyse auf Basis der innerhalb in der Nachhaltigkeitsberichterstattung als wesentlich erachteten Risiken in Bezug auf den Klimawandel durchgeführt. Die nachfolgend dargestellten Angaben basieren daher auf einer im Vorjahr durchgeführten Resilienzanalyse, welche im Berichtsjahr auf Basis neuer Erkenntnisse überarbeitet wurde.

Die Resilienz der Strategie und des Geschäftsmodells wurde anhand der beiden Szenarien (Basis- und Klimaschutz-Szenario) im Einklang mit der Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS IRO-1 in Bezug auf die für die FNZ Bank wesentlichen Risiken analysiert. Das Baseline-Szenario bildet die aktuellen Entwicklungen ohne zusätzliche Ergreifung von Maßnahmen im Kampf gegen den Klimawandel ab. Das Klimaschutz-Szenario stellt den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft basierend auf der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5 °C dar.

Analyse der Strategie und des Geschäftsmodells im Baseline-Szenario

Die FNZ Bank sieht sich im Baseline-Szenario kurz- und mittelfristig ausreichend gegen das Risiko der Gefährdung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch zunehmende Extremwetterereignisse oder steigende Temperaturen unter den aktuellen und in naher Zukunft zu erwartenden Klimabedingungen vorbereitet (klimabezogenes physisches Risiko). Das Geschäftsmodell ist in keinem der betrachteten Zeiträume durch dieses Risiko beeinträchtigt.

Mittel- und langfristig könnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FNZ Bank in den Büroräumen gegebenenfalls einer erhöhten Belastung, beispielsweise durch steigende Temperaturen, ausgesetzt sein, sodass bei Bedarf geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind. Verbesserungspotenziale werden jährlich im Rahmen des internen ESG-Assessments sowie ad hoc durch die Abteilung Office Administration analysiert. Als vorsorgliche Anpassungsmaßnahme wurde im Jahr 2025 am Standort München der Umzug in das neue Bürogebäude i8 vorbereitet, welches als modernes, energieeffizientes und LEED-zertifiziertes Gebäude auf die Anforderungen zunehmender klimatischer Belastungen ausgelegt ist. Die FNZ Bank sieht sich in der Lage, das finanzielle Risiko möglicher klimatischer Anpassungen aus den operativen Erträgen zu tragen.

Vor dem Hintergrund der aktualisierten Wesentlichkeitsanalyse wurden zudem auch solche klimabezogenen Risiken erneut untersucht, die im Vorjahr noch als wesentlich eingestuft wurden, im aktuellen Berichtsjahr jedoch nicht mehr als wesentlich bewertet werden. Dies betrifft insbesondere das Risiko steigender regulatorischer und gesetzlicher Anforderungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz (klimabezogenes Übergangsrisiko). Vor dem Hintergrund einer derzeit eher rückläufigen Dynamik in der ESG-Gesetzgebung sowie einer angepassten organisatorischen Aufstellung ergeben sich hieraus mittel- und langfristig keine wesentlichen Risiken für das Geschäftsmodell der FNZ Bank.

Das Risiko steigender Energiekosten wurde ebenfalls erneut geprüft. Als nichtproduzierendes Unternehmen ist die FNZ Bank diesem Risiko weder in ihrer eigenen Tätigkeit noch in ihrem Geschäftsmodell in wesentlichem Umfang ausgesetzt. Zwar können Energiepreise unabhängig von Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere aufgrund geopolitischer Unsicherheiten, steigen, jedoch ergeben sich hieraus über alle betrachteten Zeithorizonte hinweg keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ertragslage oder die strategische Ausrichtung der Bank.

Insgesamt wird die Strategie der FNZ Bank im Baseline-Szenario als ausreichend resilient gegenüber den identifizierten klimabezogenen physischen Risiken sowie den erneut geprüften Übergangsrisiken bewertet. Weder kurz-, mittel- noch langfristig ergeben sich daraus wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell oder die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bank. Die FNZ Bank sieht sich in der Lage, potenzielle verbleibende Risiken aus den operativen Erträgen zu tragen. Für eine weiterführende Beschreibung des Umgangs mit ESG-Risiken durch Konzepte und Maßnahmen sei auf die Berichtsabschnitte ESRS E1-2 und ESRS E1-3 verwiesen.

Analyse der Strategie und des Geschäftsmodells im Klimaschutz-Szenario

Im Klimaschutz-Szenario wird im Vergleich zum Baseline-Szenario ein beschleunigter Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstellt, der mit veränderten regulatorischen Rahmenbedingungen sowie einer steigenden Nachfrage nach nachhaltigen Finanzprodukten einhergeht.

In Bezug auf das klimabezogene physische Risiko ergeben sich im Klimaschutz-Szenario gegenüber dem Baseline-Szenario keine zusätzlichen wesentlichen Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der FNZ Bank. Zwar ist langfristig weiterhin von einer erhöhten Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch häufigere Hitzewellen und Extremwetterereignisse auszugehen, jedoch werden daraus keine signifikanten finanziellen Auswirkungen abgeleitet. Die FNZ Bank sieht sich in der Lage, potenzielle Mehrkosten aus den operativen Erträgen zu tragen.

Hinsichtlich steigender regulatorischer Anforderungen im Klimaschutz (klimabezogenes Übergangsrisiko) ist im Klimaschutz-Szenario ein erhöhter Anpassungsbedarf wahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund wird der Kompetenzaufbau im ESG-Office fortgeführt und die Personalsituation laufend überprüft. Auch unter diesen Annahmen ergeben sich mittel- und langfristig keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ertragslage oder die strategische Ausrichtung der FNZ Bank.

Die potenzielle Chance aus dem Angebot nachhaltiger Produkte wird im Klimaschutz-Szenario zwar grundsätzlich als höher eingeschätzt als im Baseline-Szenario, führt jedoch aufgrund des plattformbasierten B2B2C-Geschäftsmodells kurz- und mittelfristig nicht zu wesentlichen Veränderungen des Produktportfolios oder der Ertragslage. Langfristige wirtschaftliche Effekte werden als unsicher und begrenzt bewertet.

Das Risiko steigender Energiekosten wird auch im Klimaschutz-Szenario gegenüber dem Baseline-Szenario nicht als wesentlich eingestuft, da die FNZ Bank als nichtproduzierendes Unternehmen diesem Risiko nur in geringem Umfang ausgesetzt ist.

Insgesamt ergeben sich im Klimaschutz-Szenario keine zusätzlichen wesentlichen Risiken oder Chancen gegenüber dem Baseline-Szenario; die Geschäftsstrategie der FNZ Bank wird auch unter diesen Annahmen als resilient bewertet.

ESRS E1 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die FNZ Bank ermittelt und bewertet klimabezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Diese wird durch eine klimabezogene Resilienz- und Szenarioanalyse ergänzt, welche bereits in E1 SMB-3 näher erklärt wurde. Unabhängig von der doppelten Wesentlichkeits- sowie der klimabezogenen Szenarioanalyse werden zudem klimabezogene Risiken im Rahmen der bankweiten Risikoinventur berücksichtigt und fließen ergänzend in die gewonnenen Erkenntnisse ein. Wie bereits im Vorjahr wurde die klimabezogene Szenarioanalyse im Berichtsjahr methodisch konsistent fortgeführt und auf Basis aktualisierter wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen Wesentlichkeitsanalyse überprüft und weiterentwickelt.

Die Szenarioanalyse basiert auf anerkannten wissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere auf den Berichten des IPCC (Sechster Sachstandsbericht (AR6) sowie dem Sonderbericht zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C). Sie umfasst die für die FNZ Bank als wesentlich identifizierten klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf die eigene Geschäftstätigkeit sowie relevante Teile der Wertschöpfungskette und differenziert nach kurz- (1 Jahr), mittel- (1–5 Jahre) und langfristigem (5+ Jahre) Zeithorizont.

Zur Abbildung eines realistischen, aber zugleich konservativen Betrachtungsrahmens wurden zwei Szenarien definiert: ein Baseline-Szenario mit anhaltend hohen Emissionen sowie ein Klimaschutz-Szenario, das einen geordneten Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft unter Einhaltung des 1,5-°C-Ziels unterstellt. Die Szenarien dienen der systematischen Analyse der Exposition und Anfälligkeit der FNZ Bank gegenüber physischen und Übergangsrisiken sowie potenziellen Chancen.

Das Baseline-Szenario geht von einer Fortsetzung der bisherigen Entwicklung mit hohen weltweiten Emissionen ohne zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen aus. Bereits heute ist eine Zunahme extremer Wetterereignisse wie Hitzewellen und Stürme zu beobachten. Kurzfristig wird davon ausgegangen, dass sich der Trend steigender Temperaturen in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Mittelfristig wird die globale Temperatur in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich um bis zu 1,5 °C über dem vorindustriellen Mittel liegen. Damit steigen die klimabedingten Risiken, wie zum Beispiel für Hitzewellen in Europa. Langfristig steigen die Klimarisiken mit dem Überschreiten der 1,5°C-Marke weiter an.

Das Klimaschutz-Szenario skizziert einen geordneten Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft unter der Annahme, dass die globale Erwärmung auf 1,5 °C begrenzt wird. Dieses Szenario steht daher im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris von 2015. Kurzfristig wird eine ähnliche Entwicklung wie im Basis-Szenario erwartet, da Klimaschutzmaßnahmen erwartungsgemäß erst mittel- bis langfristig ihre Wirkung entfalten. Mittelfristig geht die FNZ Bank von einem moderaten Klimawandel aus. Diese Entwicklung spiegelt den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft wider. Sollte es langfristig gelingen, die globale Erwärmung auf etwa 1,5 °C zu begrenzen, würden die prognostizierten Auswirkungen zwar geringer ausfallen, sich aber nicht vollständig vermeiden lassen. In diesem Szenario erwartet die FNZ Bank in allen drei Zeiträumen eine tendenziell steigende Nachfrage nach nachhaltigen Investments, da Unternehmen und Gesellschaft verstärkt auf nachhaltige Lösungen setzen.

Die Szenarioanalyse umfasst die Geschäftsstrategie und das Geschäftsmodell und wird sowohl im Basisszenario als auch im Klimaschutz-Szenario hinsichtlich der klimabedingten Auswirkungen, Risiken und Chancen in den oben erläuterten Zeithorizonten analysiert.

Die FNZ Bank betrachtet dabei die drei von der ESRS vorgegebenen im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehenden Themen respektive ihrer jeweiligen Auswirkungen, Risiken und Chancen:

- Anpassung an den Klimawandel
 - Risiko: Notwendigkeit zusätzlicher Anpassungsinvestitionen infolge zunehmender Hitzeperioden und anderer Extremwetterereignisse.
- Klimaschutz
 - Negative Auswirkung: Finanzierte Emissionen (insbesondere Scope 3, Kategorie 15) dominieren den Klimafußabdruck der Bank.
 - Positive Auswirkung: Der Ausschluss klimaschädlicher Branchen reduziert die indirekte Klimawirkung.
- Energie
 - Negative Auswirkung: Hoher Energiebedarf, insbesondere durch Rechenzentren in der Wertschöpfungskette.

E1-IRO-1-20 Verfahren zur Identifikation und Bewertung klimabezogener Auswirkungen

Die Auswirkungen der ESRS-Themen Klimaschutz und Energie sind sowohl im Baseline- als auch im Klimaschutz-Szenario wesentlich. Grundsätzlich unterscheiden sich die Auswirkungen nicht strukturell zwischen den Szenarien; Unterschiede ergeben sich insbesondere in der langfristigen Ausprägung von Übergangsrisiken und Effizienzpotenzialen.

Im Themenfeld Klimaschutz stehen die finanzierten Emissionen im Vordergrund. Im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurden neben Scope-1- und Scope-2-Emissionen im Berichtsjahr erstmals auch Scope-3-Emissionen umfassend berücksichtigt. Als wesentlich wurden insbesondere die Emissionen aus den Eigenanlagen der Bank (Depot A) identifiziert, die der Kategorie Scope 3.15 (Investments) zuzuordnen sind. Diese dominieren den Klimafußabdruck der FNZ Bank und wurden im Berichtsjahr erstmals nach dem PCAF-Standard bilanziert.

Dem gegenüber steht eine positive Auswirkung: Die FNZ Bank schließt bereits heute Kunden aus, sofern deren Branchen mit besonders klimaschädlichen Emissionen verbunden sind (z. B. Kohleabbau). Der konkrete quantitative Beitrag zur

globalen Emissionsreduktion kann aufgrund indirekter Wirkungszusammenhänge derzeit nicht belastbar bestimmt werden und wird daher qualitativ bewertet. Im Klimaschutz-Szenario können steigende regulatorische Anforderungen langfristig zu einer weiteren Verstärkung dieser positiven Effekte führen.

Im Themenfeld Energie ergibt sich eine negative Auswirkung insbesondere durch den Energiebedarf im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur und dem Bezug von Rechenzentrumsdienstleistungen in der Wertschöpfungskette. Zwar achtet die FNZ Bank bereits auf Nachhaltigkeitsaspekte bei Rechenzentrumsbetreibern, dennoch bleibt der Energieverbrauch strukturell klimarelevant. Im Klimaschutz-Szenario könnten langfristig höhere regulatorische Effizienzstandards für Rechenzentrumsbetreiber zu einer Abschwächung dieser negativen Auswirkungen führen. FNZ Bank leistet durch die Nutzung von 100 % Ökostrom an ihren Bürostandorten einen positiven Beitrag zur Emissionsvermeidung im eigenen Geschäftsbetrieb. Eine weitere signifikante Steigerung dieser positiven Wirkung ist – ausgehend vom bereits erreichten Niveau – auch im Klimaschutz-Szenario nur begrenzt möglich. Ergänzend tragen die in ESRS E1-3 beschriebenen Maßnahmen zur weiteren Reduktion der betrieblichen Treibhausgasemissionen bei.

E1-IRO-1-20 Verfahren zur Identifikation und Bewertung klimabedingter physischer Risiken

Die FNZ Bank identifiziert klimabedingte physische Risiken im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sowie der darauf aufbauenden klimabezogenen Szenarioanalyse. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf potenziellen Auswirkungen zunehmender Extremwetterereignisse und steigender Temperaturen auf den eigenen Geschäftsbetrieb, insbesondere auf die Bürostandorte sowie die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ergänzend hierzu werden klimabedingte physische Risiken unabhängig von der Wesentlichkeits- und Szenarioanalyse im Rahmen der bankweiten Risikoinventur berücksichtigt. ESG-Risiken stellen dabei keinen eigenständigen Risikotyp dar, sondern sind in die fünf wesentlichen Risikoarten der Bank integriert: operationelles Risiko, Kreditrisiko, Marktpreisrisiko, Geschäftsrisiko und Liquiditätsrisiko. Der Schwerpunkt der Berücksichtigung von ESG-Risiken liegt insbesondere auf dem operationellen Risiko sowie dem Kreditrisiko.

Während die doppelte Wesentlichkeitsanalyse eine andere Methodik, Zeitrahmen und vergleichsweise deutlich niedrigere Schwellenwerte zur Identifikation potenziell relevanter Risiken anlegt, folgt die Risikoinventur einer anderen Bewertungssystematik. Vor diesem Hintergrund ergeben sich zwar in beiden Analysen inhaltlich vergleichbare Erkenntnisse, die Einschätzung der Wesentlichkeit dieser Risiken fällt jedoch unterschiedlich aus. Risiken, die im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse als potenziell relevant identifiziert werden, werden in der Risikoinventur aufgrund der abweichenden Bewertungslogik nicht als wesentlich eingestuft.

Kurzfristig sieht die FNZ Bank kein wesentliches Risiko für eine Gefährdung der Mitarbeitenden durch zunehmende Extremwetterereignisse, da die genutzten Bürogebäude nach aktuellem Kenntnisstand ausreichend an die bestehenden klimatischen Bedingungen angepasst sind. Mittel- bis langfristig besteht jedoch das Risiko, dass bestehende Schutzmaßnahmen – insbesondere im Hinblick auf zunehmende Hitzeperioden – nicht mehr ausreichen könnten. Dieses physische Risiko wird fortlaufend beobachtet, und die FNZ Bank arbeitet bereits an geeigneten präventiven Maßnahmen. Kurzfristig sieht die FNZ Bank ähnlich wie im Baseline-Szenario kein wesentliches Risiko in der Gefährdung der Mitarbeiter im Zuge zunehmender Extremwetterereignisse. Im Gegensatz zum Baseline-Szenario besteht jedoch das Risiko, dass bereits mittelfristig Modernisierungen aufgrund steigender Anforderungen durchgeführt werden müssen.

Im eigenen Geschäftsbereich ist die FNZ Bank ausschließlich in angemieteten Büroflächen tätig und verfügt weder über eigene Produktionsstätten noch über betriebskritische physische Infrastrukturen. Wesentliche IT-Infrastruktur wird überwiegend über externe Dienstleister beziehungsweise in angemieteten Rechenzentrumsstrukturen betrieben. Im Rahmen der Bewertung der Anfälligkeit von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten gegenüber physischen Bruttoisiken wird daher berücksichtigt, dass die Bank nur in begrenztem Umfang über eigene physische Vermögenswerte verfügt. Insgesamt wird die Anfälligkeit der Vermögenswerte gegenüber klimabedingten physischen Risiken als gering eingeschätzt.

Aufgrund des Geschäftsmodells als nichtproduzierendes Finanzinstitut bestehen zudem keine wesentlichen klimabedingten physischen Risiken in der nachgelagerten Wertschöpfungskette. Potenzielle physische Risiken in der vorgelagerten Wertschöpfungskette werden im Rahmen des allgemeinen Lieferantenmanagements berücksichtigt. Aufgrund der Dienstleisterstruktur sowie der geografischen Diversifikation der Standorte konnten bislang keine systematischen klimabedingten physischen Risiken identifiziert werden.

E1-IRO-1-20 Verfahren zur Identifikation und Bewertung klimabedingter Übergangsriskien und Chancen

Im Rahmen der klimabezogenen Szenarioanalyse sowie ergänzend der bankweiten Risikoinventur hat die FNZ Bank neben klimabedingte physische Risiken auch klimabedingte Übergangsriskien und -chancen für den eigenen Geschäftsbetrieb sowie entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette analysiert. Wobei Chancen in der Risikoinventur nicht betrachtet werden. Das Vorgehen erfolgte dabei analog zur Analyse klimabedingter physischer Risiken.

In der Szenarioanalyse wurden auch Übergangsriskien und -chancen betrachtet, im eigenen Geschäftsbetrieb der FNZ Bank jedoch insgesamt nicht als wesentlich eingestuft. Steigende regulatorische Anforderungen im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit wurden als zentrales Übergangsriskio identifiziert, jedoch durch den gezielten Ausbau interner ESG-Kompetenzen, insbesondere im ESG-Office, adressiert und als finanziell beherrschbar bewertet.

Steigende Energiepreise wurden ebenfalls als potenzielles Übergangsriskio analysiert. Aufgrund des Geschäftsmodells mit überwiegend angemieteten Büroflächen, fehlender energieintensiver Tätigkeiten sowie einer geringen Abhängigkeit von Energiepreisschwankungen wird dieses Risiko kurz-, mittel- und langfristig nicht als wesentlich eingeschätzt.

Entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette konnten keine klimabedingten Übergangsriskien und -chancen identifiziert werden.

Übergangschancen aus nachhaltigen Produkten wurden analysiert, kurzfristig jedoch als nicht wesentlich bewertet; mittel- bis langfristig im Klimaschutzszenario können diese zur strategischen Positionierung beitragen, wobei der wirtschaftliche Effekt aktuell als begrenzt eingeschätzt wird.

Die im Rahmen der klimabezogenen Szenarioanalyse identifizierten klimabedingten physischen sowie Übergangsrisiken werden ergänzend in der bankweiten Risikoinventur berücksichtigt, in der ESG-Risiken integriert in die wesentlichen Risikoarten der Bank bewertet werden. Auch im Rahmen der Risikoinventur wurden diese Risiken nicht als wesentlich eingestuft.

Insgesamt kommt die FNZ Bank im Rahmen der bankweiten Risikoinventur zu dem Ergebnis, dass sich aus den betrachteten klimabedingten physischen Risiken sowie Übergangsrisiken und -chancen derzeit keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Vermögenswerte oder die Geschäftstätigkeit der Bank ergeben. Aufgrund der im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse angewandten vergleichsweise geringen Schwellenwerte sowie der anschließenden klimabezogenen Szenarioanalyse mit mittel- bis langfristigem Betrachtungshorizont werden Anpassungen an den Klimawandel nach CSRD dennoch als wesentlich identifiziert; die damit verbundenen finanziellen Aufwände werden jedoch als begrenzt und aus den operativen Erträgen der Bank tragbar eingeschätzt.

ESRS E1-2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

E1-2-24./25 Konzepte zum Management wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen (Klimaschutz, Anpassung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien)

Die FNZ Bank adressiert wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel im Rahmen ihrer unternehmensweiten ESG-Strategie. Diese ist als integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie auf Ebene des Gesamtunternehmens verankert und berücksichtigt sowohl regulatorische Anforderungen als auch Erwartungen relevanter Stakeholder.

Die ESG-Strategie verfolgt das Ziel, Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte systematisch in die Geschäftsprozesse der Bank zu integrieren und damit eine langfristig tragfähige und nachhaltig orientierte Ausrichtung des Geschäftsmodells sicherzustellen. Die operative Umsetzung der Strategie erfolgt im Rahmen des jährlichen internen ESG-Assessments, welches die kontinuierliche Steuerung, Überwachung und Anpassung der nachhaltigkeitsbezogenen Maßnahmen ermöglicht.

Darüber hinaus werden wesentliche ESG-Risiken, einschließlich klimabezogener Risiken, im bestehenden Risikomanagement der FNZ Bank berücksichtigt und fortlaufend überwacht. Erkenntnisse aus dem Risikocontrolling fließen in die strategische Bewertung sowie in die Weiterentwicklung der ESG-Strategie ein.

Die genannten Konzepte sollen im Folgenden näher erklärt werden:

ESG-Strategie der FNZ Bank

Die FNZ Bank erkennt die wachsende Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten im Finanzsektor an. Im Jahr 2023 wurde eine umfassende ESG-Strategie konzipiert und implementiert, die auf die systematische Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in die Geschäftsprozesse der Bank abzielt. Die Strategie berücksichtigt sowohl die geltenden regulatorischen Vorgaben als auch die zunehmenden Erwartungen diverser Stakeholder in Bezug auf ESG, zu denen Endkunden und strategisch bedeutsame Partnerunternehmen zählen. Die ESG-Strategie ist standortunabhängig auf Ebene des Gesamtunternehmens verankert. Zudem deckt sie mit der Berücksichtigung der vorgelagerten Wertschöpfungskette, der eigenen Tätigkeit, der Kunden und der Produktnutzung wesentliche Teile der FNZ Bank Wertschöpfungskette ab.

Bei der operativen Umsetzung der ESG-Strategie wird der FNZ Bank Vorstand durch das ESG-Office, welches dem Bereich der Unternehmensstrategie zugeordnet ist, unterstützt. Als wichtiger Teil der Geschäftsstrategie der FNZ Bank wird die ESG-Strategie im Rahmen des Strategieprozesses durch ebendiesen Fachbereich und den Vorstand überwacht. Ziel der Strategie ist die Schaffung einer transparenten und adäquat nachhaltig orientierten Ausrichtung der Bank. Im Zentrum steht dabei zunächst die Definition eines unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsverständnisses, welches ein langfristiges Ambitionsniveau im Bereich Nachhaltigkeit festlegt. Die Ausarbeitung dieses Selbstverständnisses erfolgte mittels eines Bottom-up-Ansatzes, der eine umfassende Einbindung der Mitarbeiter in den Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance sicherstellte.

Im Umweltbereich gehören neben den zentralen IROs im Zusammenhang mit dem Thema Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, beispielsweise durch eine optimierte Gebäudenutzung zum Nachhaltigkeitsverständnis der FNZ Bank. Ferner sind erneuerbare Energien (etwa mittels Nutzung von Ökostrom) oder Maßnahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs für die FNZ Bank als Nachhaltigkeitsfaktoren wesentlich. Die unter Einbindung der Mitarbeiter festgelegten thematischen Schwerpunkte flossen in einen anschließenden Management-Workshop ein, in dessen Rahmen die langfristige Rolle der FNZ Bank in Bezug auf Nachhaltigkeit definiert wurde. Die Bank verfolgt hierbei das Ziel, sich als „proaktiver Gestalter“ zu positionieren, der Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil seines Geschäftsmodells etabliert. Ein wesentlicher Meilenstein auf dem Weg zu diesem langfristigen Ziel ist aus Sicht der Bank die Erreichung des intern definierten Status „Compliant“.

Ergänzend enthält die ESG-Strategie spezifische Vorgaben zu zentralen Nachhaltigkeitsthemen, darunter die Integration von ESG-Kriterien in das Risikomanagement sowie eine Nachhaltigkeitsstrategie im Produktportfolio der FNZ Bank. Zur Operationalisierung der Strategie wurde ein jährlicher Regelprozess („internes ESG-Assessment“) etabliert, der die kontinuierliche Steuerung, Überwachung und Anpassung der nachhaltigkeitsrelevanten Maßnahmen sicherstellt.

Internes ESG-Assessment

Das interne ESG-Assessment stellt einen systematischen jährlichen Regelprozess dar, der die optimale Implementierung der ESG-Strategie unter Beteiligung aller relevanten Unternehmensbereiche zum Ziel hat. Nachhaltigkeit wird hierbei als ein ganzheitliches Konzept verstanden, dessen Umsetzung in sechs übergeordnete Themenbereiche untergliedert ist. In diesem Zusammenhang wird auf den Abschnitt ESRS SBM-1 verwiesen. Das Assessment erfolgt entlang der sechs definierten Themengebiete an unterschiedlichen Stellen innerhalb des Unternehmens und beinhaltet eine Auseinandersetzung mit einem großen Teil der im Rahmen dieser Berichterstattung wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen. So wird beispielsweise der hohe Energieverbrauch der Rechenzentren im Fachbereich IT (Thema 4: Organisation) adressiert, während der eigene Energieverbrauch des Geschäftsbetriebs in die Betriebsökologie eingeordnet und vom Bereich Office Administration überwacht wird. Darüber hinaus wird das Management des wesentlichen Risikos im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels, wie steigende Temperaturen und vermehrte wetterextreme Ereignisse, dem Themenbereich Organisation zugeordnet. Das mögliche Risiko, das durch den steigenden Bedarf an personellen Ressourcen für Nachhaltigkeitsthemen entsteht, wird im Rahmen der strategischen Planung (Thema 1: Strategie) behandelt und fällt primär in den Aufgabenbereich des ESG-Office.

Das interne ESG-Assessment richtet sich primär an sämtliche Standorte in Deutschland und deckt mit der Berücksichtigung der vorgelagerten Wertschöpfungskette, der eigenen Tätigkeit, der Kunden und der Produktnutzung wesentliche Teile der FNZ Bank Wertschöpfungskette ab.

Die beiden Konzepte ESG-Strategie und internes ESG-Assessment sind nicht strikt voneinander getrennt, sondern hängen unmittelbar zusammen. So leiten sich die Maßnahmen im Regelprozess im Wesentlichen aus der ESG-Strategie ab.

Risikoinventur

Die Berücksichtigung von ESG-Risiken, einschließlich klimabezogener Risiken, erfolgt im Rahmen des bestehenden Risikomanagements der FNZ Bank entlang der relevanten Risikoarten Operational Risk (OpRisk), Credit Risk, Market Price Risk, Business Risk und Liquidity Risk. Die systematische Erfassung und Bewertung dieser Risiken erfolgt im Rahmen der unternehmensweiten Risikoinventur, die mindestens einmal jährlich durchgeführt wird.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der OpRisk-Risikoinventur, welche im zentralen Risikomanagementsystem ADONIS geführt wird. ESG-Risiken sind Bestandteil dieser OpRisk-Risikoinventur und werden dort insbesondere im Hinblick auf Outsourcing-Risiken, personalbezogene Risiken, regulatorische und Compliance-Risiken sowie strategische Risiken berücksichtigt. Klimabezogene und sonstige ESG-Faktoren werden hierbei als potenzielle Risikotreiber erfasst und im Rahmen der bestehenden Bewertungslogik eingeordnet.

Im Kredit- und Anlagegeschäft werden ESG-Aspekte im Rahmen der geltenden Treasury- und Investitionsrichtlinien berücksichtigt. Investitionen, insbesondere in Anleihen, unterliegen restriktiven ESG-Anforderungen, wodurch der Einfluss klimabezogener Risiken auf das Kredit- und Marktrisiko aufgrund des Geschäftsmodells und der konservativen Ausrichtung derzeit als gering eingeschätzt wird.

ESG-bezogene Einflussfaktoren werden darüber hinaus im Rahmen der Portfolio- und Geschäftsplanung sowie bei der Ableitung von Marktannahmen berücksichtigt und fließen in Basis- und Stressszenarien ein. Im Bereich des Liquiditätsrisikos werden potenzielle Engpässe im Zusammenhang mit ESG-Ereignissen aktuell als nicht wesentlich eingestuft, da die Bank über eine robuste Liquiditätsposition mit einem hohen Liquiditätspuffer verfügt.

ESRS E1-3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten

E1-3-28/29 Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung einschließlich Dekarbonisierungshebeln

Im Berichtszeitraum wurden seitens der FNZ Bank Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen. Sofern im Rahmen der Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ein Dekarbonisierungshebel zum Einsatz kommt, wird dieser benannt und die erzielte Treibhausgasreduktion inklusive der relevanten Annahmen dargestellt. Die Gesamtheit der nachstehend aufgeführten Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Dekarbonisierungshebeln, führt rechnerisch zu einer Reduktion der CO₂e-Emissionen in Höhe von insgesamt 484,27 t CO₂e. Die Emissionsminderung steht im Zusammenhang mit der Incentivierung eines emissionsreduzierten Pendlerverhaltens, dem Abbau energieintensiver Serverinfrastruktur sowie dem vollständigen Bezug von Ökostrom.

Sofern aufgrund der Datenverfügbarkeit Annahmen und Schätzungen notwendig sind, sind diese an den betroffenen Stellen gekennzeichnet. Die Verwendung modellhafter Schätzungen der CO₂e-Emissionsreduktionen erlaubt keine Differenzierung zwischen erwarteter und tatsächlich erzielter Reduktion. Vor diesem Hintergrund wird vereinfachend davon ausgegangen, dass erwartete und realisierte Emissionsminderungen rechnerisch identisch sind.

Ein quantitativ definiertes Reduktionsziel oder eine ex ante festgelegte Erwartungsgröße für die einzelnen Maßnahmen besteht derzeit nicht. Die Berechnungen dienen daher primär der Einordnung der potenziellen Maßnahmenwirkung auf aggregierter Ebene und nicht der Zielerreichungskontrolle im Sinne eines verbindlichen Minderungsfahrplans.

Ausschlusskriterien für Firmenkunden

Die FNZ Bank hat im Rahmen einer Maßnahme des internen ESG-Assessments im Jahr 2024 beschlossen, Unternehmen aus Branchen auszuschließen, die nicht mit dem Nachhaltigkeitsverständnis der Bank vereinbar sind. Dies steht ebenfalls im Einklang mit ihrer Nachhaltigkeitsstrategie. Aufgrund ihres zentralen Beitrags zu den globalen Treibhausgasemissionen sowie weiterer Nachhaltigkeitsbedenken verzichtet die FNZ Bank daher auf Geschäftsbeziehungen mit Kunden aus den Branchen Bergbau, Kokerei & Mineralölverarbeitung sowie der Rüstungsindustrie, sofern diese nicht in Deutschland ansässig sind. Der Ausschluss dieser Branchen in der nachgelagerten Wertschöpfungskette soll dazu beitragen, die Einhaltung hoher Umweltstandards zu fördern und

Unternehmen zu stärken, die sich an strenge Regularien zu Treibhausgasemissionen halten. Ferner werden aufgrund von Nachhaltigkeitsaspekten Neukunden aus dem Bereich Spiel-, Wett- und Lotteriewesen unabhängig von ihrem Firmensitz ausgeschlossen. Der Ausschluss von Firmenkunden nach Branchenzugehörigkeit gilt im Rahmen der eigenen Tätigkeit für sämtliche Geschäftsfelder im Depot B mit Ausnahme der betrieblichen Altersvorsorge und ist zeitlich nicht begrenzt.

Darüber hinaus kommt den ESG-Kriterien im Kreditentscheidungsprozess des risikorelevanten Kreditgeschäfts mit Firmenkunden eine zentrale Bedeutung zu. Sie werden in verschiedenen Phasen des Entscheidungsprozesses systematisch berücksichtigt, um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Kreditvergabe sicherzustellen. Zu den angewandten Methoden zählen neben der Ausschlussmethode die Berücksichtigung von ESG-Kriterien sowohl im Votierungs- als auch im Ratingprozess.

Incentivierung eines emissionsreduzierten Pendlerverhaltens

Die FNZ Bank ist bestrebt, die Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsweg der eigenen Mitarbeiter entstehen, zu reduzieren. Ein zentraler Ansatzpunkt hierfür liegt in der Förderung einer nachhaltigeren Verkehrsmittelwahl. Vor diesem Hintergrund unterstützt die FNZ Bank ihre Mitarbeitenden durch die Bezuschussung von Tickets für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie durch die Bereitstellung eines JobRad-Angebots. Ziel dieser Maßnahmen ist es, einen Beitrag zu einem energieeffizienten und klimaschonenden Arbeitsweg der eigenen Belegschaft zu leisten. Die Maßnahmen sind nicht zeitlich befristet.

Im Berichtsjahr nutzten unternehmensweit insgesamt 138 Mitarbeitende einen Zuschuss zum ÖPNV-Ticket und 132 Mitarbeitende das JobRad-Angebot. Beide Maßnahmen zielen darauf ab, den motorisierten Individualverkehr, insbesondere Fahrten mit dem PKW, zu reduzieren und alternative, emissionsärmere Verkehrsmittel zu fördern. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit, die tatsächliche Substitution einzelner PKW-Fahrten durch ÖPNV oder Fahrrad individuell nachzuvollziehen, erfolgt die Bewertung der Klimawirkung auf aggregierter Ebene.

Unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Annahmen wird der kombinierte Effekt aus der Bezuschussung des ÖPNV-Tickets und der Nutzung des JobRad-Angebots rechnerisch als Reduktion der CO₂e-Emissionen aus dem Pendlerverkehr abgeschätzt. Die ermittelte Einsparung stellt eine Näherung dar und dient der Einordnung der Maßnahmenwirkung. Es wird ausdrücklich anerkannt, dass die Verwendung von Durchschnittswerten und pauschalen Annahmen sowohl zu Über- als auch zu Unterschätzungen der tatsächlichen Emissionseffekte führen kann. Eine weitergehende Präzisierung ist vorgesehen, sofern künftig zusätzliche standortspezifische Mobilitätsdaten erhoben werden.

Im Zuge des Standortumzugs wurde im Jahr 2025 eine standortspezifische Umfrage zum Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden am Standort Aschheim durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umfrage bilden die Grundlage für ein IST-Szenario zur Abschätzung der durch den Pendlerverkehr verursachten Treibhausgasemissionen. Zur Bewertung der Maßnahmenwirkung wurde dieses IST-Szenario einem Referenzszenario gegenübergestellt, das auf regionalen Vergleichsdaten aus der Studie „Mobilität in Deutschland 2023“ basiert. Mangels spezifischer Daten für die Gemeinde Aschheim wurde hierfür die benachbarte Gemeinde Kirchheim herangezogen.

Beide Szenarien beruhen auf identischen strukturellen Annahmen hinsichtlich Beschäftigtenzahl, durchschnittlicher Pendeldistanz, Büropräsenz sowie Arbeitstagen pro Jahr und unterscheiden sich ausschließlich in der Verteilung der Verkehrsmittel (Modal Split). Die Berechnung der Emissionen erfolgt unter Anwendung standardisierter Emissionsfaktoren je Personenkilometer, angelehnt an anerkannte Datenquellen (CaFoGes).

Für den Standort Aschheim ergibt sich auf dieser Grundlage im IST-Szenario eine jährliche Emission aus dem Pendlerverkehr von rund 101 t CO₂e, während das Referenzszenario rund 114 t CO₂e ausweist. Dies entspricht einer rechnerischen Reduktion von etwa 12 % gegenüber dem regionalen Vergleich. Die Abweichung ist insbesondere auf einen überdurchschnittlich hohen Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Fahrradverkehrs im IST-Szenario zurückzuführen und wird als Indiz für die Wirksamkeit der betrieblichen Mobilitätsmaßnahmen, insbesondere der Bezuschussung von ÖPNV-Tickets und des JobRad-Angebots, gewertet.

Da für die übrigen Standorte der FNZ Bank derzeit keine vergleichbaren standortspezifischen Erhebungen zum Mobilitätsverhalten vorliegen, wird für die Abschätzung der Gesamtauswirkung unternehmensweit ein vergleichbarer relativer Effekt wie am Standort Aschheim unterstellt. Auf Basis der Mitarbeitendenanzahl ergibt sich daraus eine modellhafte, lineare Hochrechnung der rechnerischen CO₂e-Reduktion von rund 34,27 t CO₂e pro Jahr (entspricht 0,0329 t CO₂e je Mitarbeitenden und Jahr). Auf dieser Basis wird angenommen, dass die angebotenen Mobilitätsmaßnahmen auch an den weiteren Standorten zu einer strukturell ähnlichen Verschiebung des Modal Splits in Richtung emissionsärmerer Verkehrsmittel führen. Die daraus abgeleitete Gesamtreduktion der pendelbedingten CO₂e-Emissionen stellt eine modellhafte Hochrechnung dar und dient der Einordnung der Maßnahmenwirkung auf aggregierter Ebene.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die geförderten Mobilitätsangebote nicht ausschließlich für den Arbeitsweg genutzt werden. Sowohl das bezuschusste ÖPNV-Ticket als auch das JobRad können von den Mitarbeitenden grundsätzlich auch für private Wege verwendet werden. Dadurch entfalten die Maßnahmen potenziell über den unmittelbaren betrieblichen Kontext hinausgehende positive Klima- und Umwelteffekte, indem sie eine insgesamt nachhaltigere Verkehrsmittelwahl im Alltag begünstigen und zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs auch außerhalb der Arbeitswege beitragen können.

Diese zusätzlichen Effekte werden in der vorliegenden Berechnung nicht quantifiziert und sind folglich nicht Bestandteil der ausgewiesenen CO₂e-Reduktion aus dem Pendlerverkehr. Die tatsächliche Klimawirkung der Maßnahmen dürfte insofern tendenziell höher ausfallen als rechnerisch dargestellt. Eine belastbare Quantifizierung dieser außerbetrieblichen Effekte ist derzeit mangels entsprechender Nutzungsdaten jedoch nicht möglich.

Die im Vorjahr dargestellten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bankwagenregelung (Treibstoffpauschale, Bonus/Malus-Regelung sowie Anreize zur Elektrifizierung) wurden im Berichtsjahr pausiert und werden derzeit neu

überarbeitet. Da zum Zeitpunkt der Berichterstattung sowohl die zukünftige Ausgestaltung als auch der konkrete Anwendungsumfang der Maßnahmen noch unklar sind, liegen keine belastbaren Grundlagen für eine Wirkungsschätzung vor. Vor diesem Hintergrund erfolgt im aktuellen Berichtsjahr keine Fortschreibung oder erneute Quantifizierung der daraus resultierenden CO₂e-Minderungseffekte.

Serverabbau in Hof

Im Berichtsjahr hat die FNZ Bank den weitgehenden Abbau der Serverinfrastruktur am Standort Hof und die Verlagerung der Rechenleistung auf externe IT-Dienstleister umgesetzt.

Durch die Außerbetriebnahme der lokalen Serverlandschaft (zuvor rund 20 Serverschränke mit jeweils mehreren physischen Servereinheiten) entfällt nicht nur der direkte Strombedarf für den IT-Betrieb, sondern auch der erhebliche Energieverbrauch der zugehörigen Kühlgeräte. Die Server- und Kühltechnik stellte bislang einen wesentlichen Treiber des standortbezogenen Stromverbrauchs dar.

Die Maßnahme zeigt sich deutlich in der Entwicklung des Stromverbrauchs: Während der Stromverbrauch im Jahr 2024 noch bei 537.160 kWh lag, reduzierte er sich im Jahr 2025 auf 287.860 kWh. Dies entspricht einer signifikanten Reduktion um rund 249.300 kWh und damit einer Einsparung von ca. 46 %. Der Rückgang ist maßgeblich auf den Serverabbau und den Wegfall der internen Rechenleistung zurückzuführen. Unter Annahme eines durchschnittlichen Emissionsfaktors des deutschen Strommixes von 0,516 kg CO₂e/kWh führt der Abbau der Serverinfrastruktur zu einer rechnerischen Reduktion der standortbezogenen (location-based) Scope-2-Emissionen von rund 129 t CO₂e.

Bilanztechnisch führt die Auslagerung dazu, dass die entsprechenden Emissionen nicht mehr im eigenen operativen Geschäftsbereich (Scope 1 und 2) anfallen. Stattdessen sind die damit verbundenen Emissionen künftig transparent und methodenkonform nach GHG-Protocol der vorgelagerten Wertschöpfungskette (insbesondere Scope 3, Kategorie 1 „Eingekaufte Güter und Dienstleistungen“) zuzuordnen. Die Maßnahme stellt jedoch keine reine Emissionsverlagerung dar, sondern ist im Kontext einer Effizienz- und Professionalisierungsstrategie zu sehen, da externe Rechenzentren in der Regel höhere Energieeffizienzstandards (z. B. optimierte PUE-Werte) aufweisen.

Nutzung von Ökostrom

Der nachhaltige Umgang mit Ressourcen sowie die Umsetzung klimaverträglicher Lösungen im allgemeinen Geschäftsbetrieb (eigene Tätigkeit) umfassen auch die Nutzung erneuerbarer Energien beim Bezug von Strom. Aufgrund der vergleichsweise hohen CO₂e-Emissionen von Strom aus konventionellen Quellen setzt die FNZ Bank an ihren Standorten weiterhin zu 100 Prozent auf Ökostrom aus erneuerbaren Energien. Diese Maßnahme ist zeitlich unbegrenzt angelegt und trägt wesentlich zur Reduktion der standortbezogenen Treibhausgasemissionen bei.

Die Wirkung dieser Maßnahme zeigt sich unmittelbar im Unterschied zwischen dem Scope-2-Ausweis nach dem market-based- und dem location-based-Ansatz gemäß GHG Protocol.

Während im location-based-Ansatz die Emissionen auf Basis des jeweiligen nationalen Strommixes berechnet werden (Deutschland: 0,516 kg CO₂e/kWh; Schweden: 0,0407 kg CO₂e/kWh), werden im market-based-Ansatz die spezifischen Emissionsfaktoren des bezogenen Ökostroms zugrunde gelegt (0,04 kg CO₂e/kWh bzw. gemäß Lieferantennachweis).

Daraus ergibt sich eine rechnerische Emissionsreduktion von rund 321 tCO₂e. Dies entspricht einer Einsparung von fast 100 % gegenüber einem hypothetischen Bezug von Strom aus rein konventionellen Quellen.

Im Scope-2-Ausweis nach dem market-based-Ansatz ergeben sich aufgrund des Bezugs von zertifiziertem Ökostrom rechnerisch nahezu emissionsfreie Stromverbräuche, während im location-based-Ansatz weiterhin Emissionen auf Basis des jeweiligen nationalen Strommixes ausgewiesen werden. Damit stellt der vollständige Bezug von Ökostrom einen strukturellen Dekarbonisierungshebel im eigenen Geschäftsbetrieb dar, der unabhängig von Kompensationsmaßnahmen wirkt.

E1-3-28/29 Finanzierungsabhängigkeit und eingesetzte Mittel für Klimaschutz und Klimaanpassung

Als Finanzinstitut mit überwiegend dienstleistungsbasiertem Geschäftsmodell sind die identifizierten Klimaschutzmaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb, insbesondere der Bezug von Ökostrom sowie die Konsolidierung und Auslagerung energieintensiver IT-Infrastruktur, nicht mit kapitalintensiven Transformationsinvestitionen vergleichbar, wie sie typischerweise in produzierenden Branchen erforderlich sind. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert keine erheblichen Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) und ist nicht in substantiellem Umfang von externen Finanzierungsquellen abhängig.

Die Durchführung einzelner Maßnahmen setzt eine angemessene interne Budgetierung im Rahmen voraus. Auch künftig erforderliche Dekarbonisierungsmaßnahmen oder strategische Anpassungen hängen primär von wirtschaftlicher Tragfähigkeit und strategischer Priorisierung ab, nicht jedoch von strukturellen Finanzierungshindernissen. Insgesamt besteht keine wesentliche Abhängigkeit von externer Kapitalverfügbarkeit oder außergewöhnlichen Finanzierungskonditionen.

Vor diesem Hintergrund sind die dargestellten Maßnahmen weder mit wesentlichen Investitionsausgaben (CapEx) noch mit wesentlichen laufenden betrieblichen Aufwendungen (OpEx) verbunden, sodass keine materielle finanzielle Abhängigkeit im Sinne von ESRS 2 MDR-A besteht.

ESRS E1-4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

Im Berichtsjahr wurden keine spezifischen quantitativen Zielsetzungen zu Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel oder zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Sinne von ESRS E1-4 festgelegt. Die Festlegung von Zielsetzungen erfolgt derzeit primär auf qualitativer Basis im Rahmen des jährlichen ESG-Regelprozesses. Angaben zur Überwachung der Zielerreichung im internen ESG-Assessment sind Abschnitt ESRS 2 SBM-1 zu entnehmen.

Die FNZ Bank verfolgt einen datenbasierten Ansatz bei der Entwicklung klimabezogener Zielsetzungen. Voraussetzung für die Festlegung belastbarer, spezifischer und messbarer Ziele ist der Aufbau einer konsistenten und vollständigen Datengrundlage, insbesondere im Hinblick auf Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen einschließlich wesentlicher Scope-3-Emissionen. Die Ergebnisse dieser Datenerhebung sollen als Entscheidungsgrundlage für eine mögliche zukünftige Ausgestaltung und Priorisierung von Zielsetzungen im Bereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel dienen.

ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix

Im Rahmen der Ermittlung des Energieverbrauchs gemäß ESRS E1-5 wurden die energetisch wesentlichen Standorte der FNZ Bank berücksichtigt. Der Standort Frankfurt wurde im Berichtsjahr nicht einbezogen. Dort sind weniger als ein Prozent der Mitarbeitenden (unter 10 Personen) beschäftigt. Zudem handelt es sich um ein angemietetes Büro innerhalb eines größeren Bürogebäudes, ohne separat ausweisbare und verursachungsgerecht abgrenzbare Energieverbräuche. Aufgrund der sehr geringen operativen Relevanz sowie der fehlenden eigenständigen Verbrauchserfassung wurde der Standort als nicht wesentlich eingestuft und entsprechend nicht berücksichtigt. Der Standort Schweden wurde hingegen vollständig berücksichtigt, obwohl dort nur eine geringe Anzahl eigener Mitarbeitender tätig ist. Hintergrund ist, dass die FNZ Bank für diesen Standort die operative bzw. finanzielle Kontrolle im Sinne der angewandten Konsolidierungs- und Bilanzierungslogik ausübt und ihr die gesamten Energieverbräuche vertraglich zugeordnet sind, obwohl ein Großteil der Fläche durch das Schwesterunternehmen genutzt wird. Entsprechend wurden 100 % der standortbezogenen Energieverbräuche in die Berichterstattung einbezogen.

Im Zuge der aktuellen Datenerhebung wurden die Energieverbräuche für das Vorjahr 2024 neu berechnet. Hintergrund ist, dass zum Zeitpunkt der letztjährigen Berichterstattung teilweise noch keine finalen Energieabrechnungen vorlagen und daher mit Schätzwerten und konservativen Annahmen gearbeitet wurde. Nach Vorliegen der endgültigen Abrechnungen erfolgte eine Aktualisierung der 2024er Werte. Zudem wurde der Standort Frankfurt rückwirkend aus der Vorjahresdarstellung entfernt, um eine konsistente methodische Abgrenzung und Vergleichbarkeit sicherzustellen.

Energieverbrauch und Energiemix	2024 Vorjahresangabe	2024 Aktualisiert	2025
Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh)	1.875,0	1.793,7	1.505,5
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch	60,0 %	57,3 %	60,5 %
Verbrauch aus Kernkraftquellen (MWh)	0,2	0,2	0,4
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch	0 %	0 %	0 %
Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, inkl. Biomasse (MWh)	0,0	0,0	0,0
Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus erneuerbaren Quellen (MWh)	1.251,7	1.313,5	982,8
Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)	0,0	0,0	0,0
Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh)	1.251,7	1.313,5	982,8
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch	40,0 %	42,6%	39,5 %
Gesamtenergieverbrauch (MWh)	3.126,9	3.107,4	2.488,7

Für das Berichtsjahr lagen für einzelne Verbräuche zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch keine vollständigen Energieabrechnungen vor. In diesen Fällen erfolgte die Ermittlung auf Basis der Vorjahreswerte. Da sich hinsichtlich Flächennutzung, Belegungsgrad und Gebäudestruktur keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, wurden die Werte fortgeschrieben und im Rahmen einer internen Plausibilisierung weiterhin als sachgerecht bewertet. Vereinzelt wurden Hochrechnungen vorgenommen, sofern Verbrauchsdaten nicht stichtagsgenau vorlagen (z. B. bei unterjährigen Abrechnungszeiträumen). Der überwiegende Teil (74%) der Energieverbräuche basiert jedoch auf gemessenen Daten (Zählerstände bzw. abrechnungsbasierte Angaben). Schätzungen wurden ausschließlich dort vorgenommen, wo belastbare Primärdaten noch nicht vorlagen.

Im Hinblick auf den Standort München Ostbahnhof ist zu berücksichtigen, dass die Umzugsvorbereitungen bereits Ende 2025 begonnen haben, der tatsächliche Umzug in das neue Gebäude jedoch erst 2026 erfolgt. Aufgrund fehlender unterjähriger Referenzwerte sowie noch nicht vorliegender Abrechnungen wird der neue Standort erst im Berichtsjahr 2026 berücksichtigt.

Klimaintensive Sektoren

Die FNZ Bank hat aufgrund ihres Geschäftsmodells und des dadurch eingeschränkten Kreditportfolios, welches sich ausschließlich auf Lombardkredite beschränkt, kein Exposure bezüglich klimaintensiven Sektoren gemäß der in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments aufgeführten Sektoren. Gleiches gilt auch für das Eigengeschäft.

ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

E1-6-47 Änderungen der Abgrenzung von Unternehmen und Wertschöpfungskette sowie Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der THG-Emissionen

Im Berichtsjahr ergaben sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Definition des berichtenden Unternehmens oder der Abgrenzung der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Der Corporate Carbon Footprint umfasst weiterhin alle wesentlichen Standorte der FNZ Bank. Kleinere Standorte mit weniger als 10 Mitarbeitenden und ohne separat messbaren Energieverbrauch wurden aufgrund ihres vernachlässigbaren Emissionsanteils nicht bilanziert. Diese Abgrenzung wurde dokumentiert und wird regelmäßig überprüft. Eine methodische Anpassung ergab sich insoweit, als der Standort Frankfurt, entsprechend der aktualisierten Wesentlichkeitsbewertung, rückwirkend aus der Vorjahresdarstellung entfernt wurde, um eine konsistente Vergleichsbasis sicherzustellen.

Im Berichtsjahr wurden analog zum Vorjahr keine zusätzlichen biogenen Emissionen im Zusammenhang mit dem Scope-2-Energiebezug gesondert ausgewiesen. Auf Basis der vorliegenden Energieabrechnungen und der dort ausgewiesenen Emissionsfaktoren ist davon auszugehen, dass etwaige biogene Anteile bereits im angegebenen CO₂e-Emissionswert enthalten sind und keine separate Differenzierung erfolgt. Eine zusätzliche Aufspaltung war mangels entsprechender lieferantenseitiger Angaben nicht möglich und wurde aufgrund der geringen Relevanz nicht vorgenommen.

Scope-3-Emissionen werden im aktuellen Berichtsjahr erstmals vollständig berichtet. Mangels Vorjahreswerten bestehen insoweit keine Einschränkungen der periodischen Vergleichbarkeit. Zukünftige Berichtszeiträume werden auf Basis dieser Methodik fortgeschrieben.

E1-6-AR 39 Methodische Grundlagen, Emissionsfaktoren und angewandte Standards der THG-Bilanzierung

Die FNZ Bank betreibt in Deutschland die Standorte Aschheim, Augsburg und Hof sowie einen internationalen Standort in Stockholm, Schweden. Der Standort Frankfurt wird aufgrund seiner geringen operativen Relevanz (weniger als 1% der Mitarbeitenden, unter 10 Personen) und fehlender separat messbarer Energieverbräuche nicht in die Bilanzierung einbezogen. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Operational-Control-Ansatz gemäß dem Greenhouse Gas (GHG) Protocol. Der Corporate Carbon Footprint umfasst damit alle energetisch wesentlichen Standorte der FNZ Bank.

Für die genannten Betriebsstätten werden direkte Treibhausgasemissionen (Scope 1) sowie indirekte Emissionen aus dem Bezug eingekaufter Energie (Scope 2) erfasst. Die Emissionsbilanzierung erfolgt in Übereinstimmung mit dem GHG Protocol (Corporate Standard) unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESRS.

Im Berichtsjahr wurde die Emissionsbilanzierung erstmals über das ESG-Management-Tool cubemos durchgeführt. Das System ermöglicht eine strukturierte Erfassung der Aktivitätsdaten sowie die Anwendung geeigneter Emissionsfaktoren. Dabei werden anerkannte und regelmäßig aktualisierte Emissionsfaktoren verwendet, insbesondere solche des Umweltbundesamtes (UBA), der DEFRA Greenhouse Gas Conversion Factors sowie weitere etablierte internationale Datenquellen.

Im Zuge der Systemumstellung wurden auch die Vorjahreswerte erneut im Tool erfasst und überprüft. Sofern zwischenzeitlich neue oder finalisierte Energieabrechnungen einschließlich zugehöriger Emissionsfaktoren für das Vorjahr vorlagen, wurden diese berücksichtigt und die entsprechenden Emissionswerte aktualisiert. Dadurch wurde eine konsistente methodische Vergleichsbasis zwischen den Berichtsperioden sichergestellt. Dies führt zu einer Reduktion der zuvor konservativ geschätzten Emissionswerte. Sowohl die ursprünglichen Werte als auch die Werte nach der neuen Methodik werden transparent ausgewiesen.

Die Berechnung der Scope-1-Emissionen erfolgt auf Grundlage der tatsächlich verbrauchten Mengen (z. B. Liter Diesel und Benzin). Biogene Anteile aus Kraftstoffbeimischungen sind dabei inkludiert und werden zusätzlich gemäß GHG Protocol separat ausgewiesen.

Die Scope-2-Emissionen umfassen den Bezug von Strom, Fernwärme, Fernkälte sowie weiterer eingekaufter Energie. Die Berechnung erfolgt auf Basis der bezogenen Energiemengen in kWh. Sofern lieferantenspezifische Emissionsfaktoren oder emissionsrelevante Angaben auf Energieabrechnungen vorlagen, wurden diese vorrangig verwendet. Lagen keine hersteller- oder lieferantenspezifischen Faktoren vor, wurden geeignete Emissionsfaktoren aus anerkannten Datenquellen herangezogen. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass die verwendeten Emissionsfaktoren hinsichtlich Berichtsjahr, geografischer Lokalität sowie technologischer Systemgrenzen möglichst genau zur jeweiligen Aktivität passen.

Der überwiegende Teil der Emissionsberechnung basiert auf gemessenen Verbrauchsdaten und lieferantenspezifischen Angaben. Sofern zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine vollständigen Abrechnungen vorlagen, wurden Vorjahreswerte fortgeschrieben oder unterjährige Hochrechnungen vorgenommen. Diese Annahmen wurden intern plausibilisiert und als sachgerecht bewertet.

Die ausgewiesenen Emissionswerte stellen Bruttoangaben dar und umfassen die FNZ Bank einschließlich der im Berichtsjahr integrierten Tochtergesellschaft FNZ Competence Center. Eine externe Validierung der Emissionsberechnung wurde nicht durchgeführt.

E1-6-48 Angabe der Scope-1-THG-Bruttoemissionen einschließlich Emissionen aus Emissionshandelssystemen

Scope-1-THG-Bruttoemissionen	2024 Vorjahresangabe	2024 Aktualisiert	2025
Scope-1-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	294,0	300,4	243,4
Anteil der Scope-1-THG-Emissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen	0 %	0 %	0 %

E1-6-49 Angabe der standort- und marktbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen

Scope-2-THG-Bruttoemissionen in t CO ₂ e	2024 Vorjahresangabe	2024 Aktualisiert	2025
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen	621,9	673,6	563,0
Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen	325,2	89,8	86,9

E1-6-50 Aufschlüsselung der Scope-1- und Scope-2-Emissionen nach Konsolidierungskreis und Beteiligungen

Im Berichtsjahr wurde die Tochtergesellschaft FNZ Competence Center vollständig in die FNZ Bank integriert und ist seither Bestandteil des Konsolidierungskreises. Die Emissionen des FNZ Competence Centers sind entsprechend vollständig in den ausgewiesenen Scope-1- und Scope-2-Emissionen enthalten. Die FNZ Bank hält darüber hinaus keine Anteile an verbundenen oder gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen oder sonstigen gemeinsamen Vereinbarungen, über die sie operative Kontrolle im Sinne des GHG Protocol ausübt und die nicht Teil des Rechnungslegungskreises sind. Entsprechend bestehen keine gesondert auszuweisenden Scope-1- oder Scope-2-Emissionen außerhalb der konsolidierten Gruppe.

E1-6-AR 43 Getrennte Angabe biogener CO₂-Emissionen aus Biomasseverbrennung oder -abbau in Scope 1

Biogene CO₂-Emissionen aus Biomasseverbrennung oder -abbau (bereits in Scope-1 enthalten) belaufen sich auf 12,4 tCO₂e und sind insbesondere auf den Verbrauch von Diesel und Benzin zurückzuführen.

E1-6-AR 46 Berechnung oder Schätzung der Emissionen in signifikanten Scope-3-Kategorien

Scope-3-THG-Bruttoemissionen in t CO ₂ e	2024 Vorjahresangabe	2024 Aktualisiert	2025
Gesamte Scope-3-THG-Bruttoemissionen	-	-	90.625,1
- Scope 3.1 – Eingekaufte Waren- und Dienstleistungen	-	-	6.254,0
- Scope 3.2 – Kapitalgüter	-	-	1.302,7
- Scope 3.6 – Geschäftsreisen	-	-	99,5
- Scope 3.7 – Pendeln	-	-	329,1
- Scope 3.15 – Investitionen	-	-	82.639,8

THG-Gesamtemissionen (Scope 1-3) in t CO ₂ e	2024 Vorjahresangabe	2024 Aktualisiert	2025
Gesamte THG-Bruttoemissionen (Standortbasierte Methode)	916,9	974,1	91.431,5
Gesamte THG-Bruttoemissionen (Marktbasierte Methode)	619,1	390,2	90.955,4

Zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit ist im Anhang eine Emissionstabelle aufgenommen, die sich in Aufbau und Systematik an den Offenlegungsanforderungen der ESRS orientiert. Die Ermittlung der Scope-3-Treibhausgasemissionen erfolgt in Übereinstimmung mit dem GHG Protocol Corporate Standard sowie dem GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Standard. Die Kategorien entsprechen der Systematik des GHG Protocol (Kategorien 1–15). Rund 36% der Angaben beruhen auf Primärdaten.

Die Berechnungsmethoden wurden entsprechend den dort vorgesehenen Ansätzen (insbesondere spend-based approach) gewählt. Die Auswahl der Methodik orientiert sich an Datenverfügbarkeit, Wesentlichkeit der Kategorie sowie

dem Grundsatz der sachgerechten und verhältnismäßigen Emissionsabschätzung. Doppelzählungen wurden systematisch vermieden. Aufgrund der teilweise verwendeten Durchschnitts- und Näherungswerte bestehen methodenimmanente Unsicherheiten; die gewählte Methodik stellt jedoch eine sachgerechte und GHG-konforme Annäherung an die indirekten Emissionen der Wertschöpfungskette dar.

Scope 3.1 – Einge kaufte Waren und Dienstleistungen

Die Emissionen wurden auf Kreditorenbasis für sämtliche wesentlichen Organisationseinheiten (Hof, Augsburg, München, Schweden) ermittelt. Berücksichtigt wurden alle Kreditoren mit einem Jahresumsatz von über 1.000 EUR. Die Kreditoren wurden systematisch analysiert und einem wirtschaftlichen Tätigkeitscode (NACE-Branchenzuordnung) zugeordnet. Auf dieser Grundlage erfolgte eine sektorale Kategorisierung (z. B. IT-Dienstleistungen, Informationsdienstleister, Veranstaltungsbranche etc.). Die Emissionsberechnung erfolgte ausgabenbasiert (spend-based approach) unter Anwendung geeigneter sektorbezogener Emissionsfaktoren gemäß GHG Protocol. Kapitalgüter wurden gesondert identifiziert und aus Scope 3.1 abgegrenzt, um eine Doppelzählung mit Scope 3.2 zu vermeiden.

Scope 3.2 – Kapitalgüter

Kapitalgüter wurden einzeln analysiert und separat bilanziert. Die Identifikation erfolgte auf Basis des Anlagespiegels des Berichtsjahres.

Je nach Datenverfügbarkeit wurde:

- ein spend-based-Ansatz (auf Grundlage der Anschaffungskosten) oder
- ein activity-based-Ansatz (z. B. Stückzahlen bei IT-Hardware wie Bildschirmen)

angewendet.

Die methodische Abgrenzung erfolgt gemäß den Vorgaben des GHG Protocol zur Differenzierung zwischen laufenden Beschaffungen (Kategorie 3.1) und investiven Gütern (Kategorie 3.2).

Scope 3.6 – Geschäftsreisen

Die Emissionen aus Geschäftsreisen wurden auf Basis der angefallenen Reisekosten ermittelt. Die Berechnung erfolgte ausgabenbasiert (spend-based approach), wobei die Kostenarten den jeweiligen Kategorien der Geschäftsreise zugeordnet wurden. Hierzu zählen insbesondere Flugreisen, Bahnfahrten, Pkw-Nutzung (inkl. Mietwagen), Taxi- und sonstige Transfers sowie Übernachtungen in Hotels. Die Zuordnung erfolgte auf Grundlage der internen Reisekostenstruktur. Für die Ermittlung der Emissionen wurden Emissionsfaktoren externer Datenquellen herangezogen.

Scope 3.7 – Pendeln der Mitarbeitenden

Im Berichtsjahr wurden im Zusammenhang mit dem Standortumzug in München standortspezifische Primärdaten zum Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden erhoben. Für den Standort München-Aschheim erfolgte die Berechnung der Pendel-Emissionen daher auf Basis konkret erhobener, standortspezifischer Daten. Für die drei größten Standorte (Hof, München, Augsburg) wurde ein aktivitätsbasiertes Modell angewendet, das folgende Parameter berücksichtigt:

- durchschnittliche Pendeldistanz
- Anzahl der Büropräsenztage
- Modal Split
- standardisierte Emissionsfaktoren je Personenkilometer

Soweit keine primären Daten vorlagen, wurden regionale Durchschnittsdaten für die jeweilige Standortregion herangezogen.

Scope 3.15 - Investitionen

Die Ermittlung der finanzierten Treibhausgasemissionen (Scope 3, Kategorie 15 „Investitionen“) erfolgt gemäß der CSRD-/ESRS-Erwartung zur Berichterstattung über finanzierte Emissionen und methodisch auf Basis des PCAF-Standards (Partnership for Carbon Accounting Financials). Während die ESRS in ihrer derzeit geltenden Fassung auf eine frühere Version des PCAF-Standards Bezug nehmen, wendet die FNZ Bank bereits die im Dezember 2025 veröffentlichte Version 3 an. Die Berechnung erfolgt für das Depot A und wird nach wesentlichen Assetklassen ausgewiesen. Ziel ist eine konsistente und transparente Quantifizierung der finanzierten Emissionen.

Einbezogen werden die Positionen des Depot A, soweit sie nach PCAF für die jeweilige Assetklasse anwendbar sind. Positionen, die methodisch nicht PCAF-konform abbildbar sind (z. B. SNAT), werden nicht in die PCAF-basierten finanzierten Emissionen einbezogen. Der Anteil dieser ausgeschlossenen Positionen am betrachteten Depot-A-Wert beträgt 14%.

Sovereign Debt (Staatsanleihen)

Für Staatsanleihen wird die PCAF-Methodik für **Sovereign Debt** angewendet. Als Aktivitätsmaß dient der jeweilige Positionswert (Exposure in EUR, Stichtag 31.12.2025). Zur Skalierung auf Emittentenebene wird das PPP-adjustierte Bruttoinlandsprodukt (PPP-GDP) gemäß World-Bank-Daten (2024) als PCAF-konformer Proxy herangezogen. Die Emissionsdaten basieren auf den UNFCCC Time Series bzw. nationalen Inventaren.

Die finanzierten Emissionen werden proportional zur relativen Investition ermittelt (Attribution Factor = Exposure / PPP-GDP). Dadurch wird die Investition in Relation zur volkswirtschaftlichen Größe des jeweiligen Staates gesetzt und eine konsistente Vergleichbarkeit zwischen Ländern gewährleistet.

Für die Berechnung werden die nationalen **Scope-1-Emissionen exkl. LULUCF** herangezogen. Sofern belastbare und konsistente Daten verfügbar sind, können ergänzend Scope-2- oder Scope-3-Komponenten berücksichtigt werden. Andernfalls erfolgt die Berechnung konservativ auf Basis der Scope-1-Emissionen im Einklang mit der gängigen PCAF-Praxis für Sovereign Debt.

Sub-Sovereign Debt (Regional-/Kommunalanleihen)

Für regionale und kommunale Anleihen wird die PCAF-Methodik für **Sub-Sovereign Debt** angewendet. Die Berechnung erfolgt analog zur Methodik für Staatsanleihen, wobei als Skalierungsgröße die jeweilige regionale Wirtschaftsleistung (PPP-BIP der Region) herangezogen wird. Das Exposure entspricht dem Positionswert je Gebietskörperschaft in EUR.

Die finanzierten Emissionen werden proportional zur relativen Investition ermittelt (Attribution Factor = Exposure / PPP-BIP). Als Emissionsgrundlage dienen soweit verfügbar offizielle regionale Scope-1-Emissionen inkl. LULUCF. Liegen nur eingeschränkte oder zeitlich abweichende Daten vor, werden geeignete regionale Proxies verwendet.

Die Datenqualität wird gemäß PCAF über einen Data-Quality-Score abgebildet. Aufgrund teilweise eingeschränkter regionaler Emissionsinventare weist die Berechnung für Sub-Sovereigns grundsätzlich höhere Unsicherheiten auf als für nationale Emittenten; dies wird transparent dokumentiert.

Listed Equity and Corporate Bonds

Für Banken- und Unternehmensanleihen wird die PCAF-Methodik für **Listed Equity and Corporate Bonds** angewendet. Die finanzierten Emissionen werden proportional zum Anteil am Unternehmenswert ermittelt (Attribution Factor = Investment Value / EVIC). Sofern das **EVIC** (Enterprise Value Including Cash) nicht belastbar verfügbar ist, wird eine PCAF-konforme Näherung (z. B. auf Basis geeigneter Bilanzkennzahlen wie TCE + Debt) verwendet und transparent dokumentiert.

Bei den Emissionsdaten folgt die FNZ Bank einer Hierarchie: Vorrangig werden vom Emittenten veröffentlichte Scope-1–3-Daten verwendet. Liegen nur Scope-1–2-Daten vor, wird Scope 3 sachgerecht ergänzt oder abgeschätzt. Sind keine Emissionsdaten verfügbar, erfolgt eine Schätzung auf Basis von Proxies (z. B. Umsatz × sektoraler Emissionsfaktor), wobei Region, Bezugsjahr und Datenquelle dokumentiert werden.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine möglichst vollständige Portfoliobewertung im Einklang mit PCAF, wobei Unsicherheiten bei proxybasierten Berechnungen transparent berücksichtigt werden. Die Bewertung der Datenqualität erfolgt gemäß der Methodik des PCAF-Standards (Version 3). Dabei wird für jede Assetklasse ein Data-Quality-Score auf einer Skala von 1 (höchste Datenqualität, auf berichteten Primärdaten basierend) bis 5 (niedrigste Datenqualität, vollständig proxybasiert) vergeben. Die Einstufung berücksichtigt insbesondere die Verfügbarkeit und Verlässlichkeit berichteter Emissionsdaten, den Anteil modellierter oder geschätzter Werte sowie die Verwendung sektoraler oder makroökonomischer Proxies. Die ausgewiesenen Data-Quality-Scores spiegeln somit den Grad der Datenverfügbarkeit und methodischen Robustheit wider und werden im Einklang mit den Transparenzanforderungen des PCAF-Standards offengelegt.

PCAF-Asset Classes	Emissionen in t CO ₂ e	Anteil bilanziert	Datenqualität
Sovereign Debt (Scope 1, exkl. LULUCF)	23.003,85	100 %	1
Sub-Sovereign Debt (Scope 1, exkl. LULUCF)	11.645,05	100 %	1,8
Listed Equity and Corporate Bonds (Scope 1-3)	47.990,93	100 %	2,4
davon Scope 1 und 2	9,76	92 %	-
davon Scope 3 (inkl. 3.15)	42.433,37	88 %	-

E1-6-AR 46 Offenlegung der in das Treibhausgasinventar einbezogenen Scope-3-Kategorien

Die Auswahl der in das Scope-3-Inventar aufgenommenen Emissionskategorien basiert auf einer zweistufigen Relevanzanalyse gemäß GHG Protocol (Corporate Value Chain Standard).

In einem ersten Schritt wurde die grundsätzliche Anwendbarkeit aller 15 Scope-3-Kategorien auf das Geschäftsmodell der FNZ Bank geprüft. In einem zweiten Schritt wurde für alle anwendbaren Kategorien eine quantitative Relevanzbewertung vorgenommen.

Hierzu wurden die folgenden Kriterien bewertet und gewichtet:

- Erwartete Emissionshöhe (Gewichtung: 50 %)
- Datenverfügbarkeit und -qualität (Gewichtung: 25 %)
- Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Emissionsquelle (Gewichtung: 25 %)

Die Bewertung der einzelnen Relevanzkriterien erfolgte anhand einer numerisch hinterlegten ordinalen Skala. Dabei wurde den qualitativen Bewertungsstufen „sehr hoch“, „hoch“, „mittel“, „gering“ und „keine“ jeweils ein Zahlenwert von 7, 5, 3, 1 bzw. 0 zugeordnet. Diese numerische Zuordnung ermöglichte die Berechnung eines gewichteten Gesamtscores je Scope-3-Kategorie und damit eine konsistente und nachvollziehbare Bestimmung der Relevanz gemäß den Vorgaben des GHG Protocol.

Als relevant gelten Scope-3-Kategorien, deren gewichteter Gesamtscore die festgelegte Relevanzschwelle von 2,5 erreicht oder überschreitet. Auf dieser Grundlage wurden folgende Scope-3-Kategorien als relevant identifiziert und in das Scope-3-Inventar der FNZ Bank aufgenommen:

- Kategorie 1 – Eingekaufte Güter und Dienstleistungen
- Kategorie 2 – Investitionsgüter
- Kategorie 6 – Geschäftsreisen
- Kategorie 7 – Pendelnde Mitarbeitende
- Kategorie 15 – Investments

Scope-3-Kategorien mit einem gewichteten Gesamtscore unterhalb der Relevanzschwelle von 2,5 wurden als nicht relevant eingestuft und im Berichtszeitraum nicht in das Scope-3-Inventar aufgenommen. Dies betrifft insbesondere Kategorien mit:

- geringer erwarteter Emissionshöhe,
- eingeschränkter oder ausschließlich ausgabenbasierter Datenverfügbarkeit sowie
- fehlenden oder sehr begrenzten Einflussmöglichkeiten.

Nicht anwendbare Kategorien (insbesondere die Downstream-Kategorien 9–12 sowie Kategorie 14 – Franchise) wurden aufgrund des Geschäftsmodells der FNZ Bank als nichtproduzierendes Finanzinstitut ausgeschlossen.

Die nachfolgenden Scope-3-Kategorien wurden im Berichtszeitraum nicht in das Scope-3-Inventar aufgenommen, da sie entweder nicht anwendbar sind oder im Rahmen der Relevanzanalyse als nicht relevant eingestuft wurden:

- Kategorie 3 – Energie- und brennstoffbezogene Aktivitäten: Die vorgelagerten Emissionen aus Energie- und Brennstoffbereitstellung weisen aufgrund des geringen absoluten Energieverbrauchs sowie fehlender Steuerungsmöglichkeiten eine geringe erwartete Emissionshöhe auf und liegen unterhalb der festgelegten Relevanzschwelle.
- Kategorie 4 – Vorgelagerter Transport und Vertrieb: Aufgrund lediglich punktueller Lieferungen mit dementsprechend sehr geringer Emissionsintensität wurde diese Kategorie als nicht relevant bewertet.
- Kategorie 5 – Abfallaufkommen in Betrieben: Die erwarteten Emissionen sind gering und weisen im Gesamtzusammenhang der Scope-3-Emissionen keine wesentliche Bedeutung auf.
- Kategorie 8 – Geleaste Wirtschaftsgüter (Upstream): Relevante Emissionen aus geleasteten Fahrzeugen und IT-Geräten werden bereits vollständig in Scope 1 und Scope 2 bilanziert und sind daher nicht zusätzlich in Scope 3 zu berücksichtigen.
- Kategorien 9–12 – Downstream-Kategorien: Aufgrund des Geschäftsmodells der FNZ Bank als nichtproduzierendes Finanzinstitut ohne physische Produkte sind diese Kategorien nicht anwendbar.
- Kategorie 13 – Vermietete oder verleaste Sachanlagen (Downstream): Die Energieversorgung der vermieteten Flächen erfolgt vollständig über die FNZ Bank und ist bereits in Scope 1 und Scope 2 enthalten.
- Kategorie 14 – Franchise: Die FNZ Bank betreibt kein Franchisesystem; die Kategorie ist nicht anwendbar.

Cloud-Computing- und Rechenzentrumsdienstleistungen werden gemäß GHG Protocol Kategorie 1 – Eingekaufte Güter und Dienstleistungen (Scope 3.1) zugeordnet. Eine Erfassung unter Scope 2 erfolgt nicht, da Strom und Kühlung der Rechenzentren nicht unter operativer Kontrolle der FNZ Bank stehen; eine separate Erfassung unter Kategorie 3 ist nicht erforderlich, da vorgelagerte Energieemissionen integraler Bestandteil der eingekauften Dienstleistung sind. Die Unterkategorie wurde separat bewertet, erreichte jedoch einen Gesamtscore unter dem Schwellenwert.

E1-6-53 / 55 Angabe der Treibhausgasintensität

THG-Emissionsintensität	2024 Vorjahresangabe	2024 Aktualisiert	2025
THG-Emissionen Scope 1 und 2 (standortbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e / Mio. EUR)	6,1	6,5	4,2
THG-Emissionen Scope 1 und 2 (marktbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e / Mio. EUR)	4,1	2,6	1,7
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e / Mio. EUR)	-	-	477,3
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e / Mio. EUR)	-	-	474,8

Die Nettoumsatzerlöse, die zur Berechnung der Treibhausgasintensität für 2025 verwendet werden, belaufen sich auf 191.546.158,13 EUR.

ESRS E1-7 Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften

Die FNZ Bank ist weder in Projekten zur Speicherung oder Entnahme von Treibhausgasen tätig, noch hat sie im Berichtszeitraum CO₂-Gutschriften erworben.

ESRS E1-8 Interne CO₂-Bepreisung

Interne CO₂-Bepreisungssysteme werden bei der FNZ Bank nicht angewendet.

S1 Arbeitskräfte des Unternehmens

ESRS S1 SMB-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

S1-SBM-3-14 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf die eigene Belegschaft sowie deren Wechselwirkungen mit Strategie und Geschäftsmodell

Alle Personen in der eigenen Belegschaft, die von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sein können, sind in der Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS 2 berücksichtigt. Dies umfasst sämtliche Beschäftigtengruppen an den Standorten der FNZ Bank in Deutschland und am Standort in Schweden.

Die eigene Belegschaft der FNZ Bank umfasst sowohl angestellte als auch nicht angestellte Beschäftigte. Zu den angestellten Beschäftigten zählen Mitarbeitende in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis mit der FNZ Bank, die in Voll- und Teilzeit tätig sind. Die Beschäftigten werden in angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiter in leitender Funktion unterteilt. Darüber hinaus setzt die FNZ Bank nicht angestellte Beschäftigte ein. Hierzu zählen insbesondere selbstständige Personen, die auf vertraglicher Basis projekt- oder leistungsbezogene Dienstleistungen erbringen, beispielsweise in spezialisierten Fach- oder IT-Funktionen. Zusätzlich werden Personen eingesetzt, die von Drittunternehmen bereitgestellt werden, insbesondere im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung durch Personaldienstleister.

Die FNZ Bank weist mehrere wesentliche positive Auswirkungen auf die eigene Belegschaft auf, die sich aus verschiedenen internen Maßnahmen und Arbeitspraktiken ergeben. Zu den maßgeblichen Tätigkeiten, die diese positiven Effekte erzeugen, gehören insbesondere:

- **Sichere und stabile Beschäftigung** durch ein robustes Geschäftsmodell, überwiegend unbefristete Verträge und eine vorausschauende Personalplanung.
- **Angemessene Entlohnung**, (einschließlich **tariflicher Vergütung²** für einen Teil der Mitarbeitenden), sowie regelmäßiger Vergütungsbenchmarks.
- **Flexible Arbeitszeitmodelle**, darunter Homeoffice, Gleitzeit, Sabbaticals und Zuschläge für Wochenend- und Feiertagsarbeit, die die **Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben** deutlich verbessern.
- **Förderung von Diversität, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung** durch klare Richtlinien, Gender-Pay-Gap-Analysen, transparente Vergütungssysteme und eine inklusive Unternehmenskultur.

Diese positiven Auswirkungen betreffen die folgenden Beschäftigtengruppen in unterschiedlichem Maße:

- festangestellte Mitarbeitende in allen Funktionen
- tariflich vergütete und außertarifliche Mitarbeitende,
- externe Mitarbeitende, die im Rahmen langfristiger Projekte oder Dienstleistungen eng in die Arbeitsorganisation eingebunden sind (z. B. IT-Spezialisten oder Projektunterstützung).

Da der überwiegende Teil der Belegschaft an deutschen Standorten tätig ist, entstehen die positiven Auswirkungen hauptsächlich dort. Der Standort in Schweden profitiert ebenfalls von den Maßnahmen.

Auf Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse wurden für die FNZ Bank wesentliche Chancen identifiziert, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft ergeben. Diese betreffen insbesondere die wirtschaftliche Stabilität und die operative Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Zum einen ergeben sich **Kosteneinsparungspotenziale durch sichere und stabile Beschäftigungsverhältnisse**. Eine geringe Fluktuation reduziert Rekrutierungs-, Einarbeitungs- und Wissensverlustkosten und trägt zur Sicherung von unternehmensspezifischem Know-How bei. Im Kontext des Post-Merger-Prozesses kann es temporär zu erhöhter Fluktuation kommen, insbesondere aufgrund organisatorischer Anpassungen, kultureller Integrationsprozesse oder veränderter Rollenprofile. Langfristig wird jedoch erwartet, dass durch eine erfolgreiche Integration, klare Governance-Strukturen und gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen eine stabilisierte Personalstruktur entsteht, die die Bindung qualifizierter Mitarbeitender stärkt und nachhaltige Effizienzpotenziale hebt.

Zum anderen bestehen **Chancen durch gezielte Schulungs- und Kompetenzentwicklungsmaßnahmen**. Der systematische Aufbau fachlicher und regulatorischer Kompetenzen ermöglicht Effizienzgewinne, senkt Fehlerquoten in operativen Prozessen und reduziert die Abhängigkeit von externen Beratungsleistungen.

S1-SBM-3-14 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf die eigene Belegschaft im Zusammenhang mit Übergangsplänen zur Emissionsreduktion und Transformation zu klimaneutralen Geschäftsaktivitäten

Als Finanzinstitut liegen die Umweltwirkungen der FNZ Bank überwiegend nicht im eigenen operativen Geschäftsbetrieb, sondern branchenüblich vor allem in indirekten Emissionen. Dazu zählen insbesondere finanzierte Emissionen.

² Basierend auf einer freiwilligen Anwendung des Tarifvertrags für private Banken in Bayern am Standort München sowie eines standortspezifischen Haustarifvertrags am Standort Augsburg.

Vor diesem Hintergrund führen die bisherigen Maßnahmen der FNZ Bank zur Verringerung negativer Umweltauswirkungen und zur Unterstützung einer umweltfreundlicheren und perspektivisch klimaneutralen Ausrichtung nicht zu wesentlichen strukturellen oder beschäftigungsrelevanten Veränderungen für die eigene Belegschaft. Das Geschäftsmodell der FNZ Bank ist nicht energieintensiv, und Maßnahmen zur Reduktion betrieblicher Emissionen wirken sich primär auf Prozesse und Infrastruktur aus, nicht jedoch auf Beschäftigung oder Qualifikationsanforderungen.

Aktuell bestehen keine formalen Übergangspläne zur Reduktion der CO₂e-Emissionen im Einklang mit internationalen Übereinkommen, aus denen unmittelbare Auswirkungen auf die eigene Belegschaft abzuleiten wären. Auch aus der Auseinandersetzung mit finanzierten Emissionen, die für Finanzinstitute einen zentralen Hebel im Klimaschutz darstellen, ergeben sich derzeit keine direkten Auswirkungen auf Beschäftigungsstrukturen.

In der Gesamtschau wurden daher keine wesentlichen Auswirkungen für die eigene Belegschaft identifiziert, die sich aus Übergangsplänen oder Maßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen ergeben. Potenzielle Chancen durch Qualifizierungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit zukünftigen Klimaschutz- oder Steuerungsansätzen werden grundsätzlich berücksichtigt, haben derzeit jedoch keine wesentliche Bedeutung.

S1-SBM-3-14 Wesentliche Risiken in Bezug auf die eigene Belegschaft im Zusammenhang mit Tätigkeiten mit erheblichem Risiko von Zwangs- und Kinderarbeit

Aufgrund des Geschäftsmodells der FNZ Bank als dienstleistungsorientierte Finanzinstitution bestehen innerhalb der eigenen Belegschaft keine Tätigkeiten, die typischerweise mit einem erhöhten Risiko für Zwangsarbeit oder Kinderarbeit verbunden sind. Die Mitarbeitenden sind in einem regulierten Arbeitsumfeld mit hohen arbeitsrechtlichen Standards tätig. Auch ergeben sich keine erhöhten ländertypischen Risiken, da die Tätigkeiten der eigenen Belegschaft ausschließlich in Deutschland sowie an einem Standort in Schweden stattfinden. Beide Länder verfügen über sehr starke arbeitsrechtliche Schutzmechanismen und weisen zugleich eine äußerst geringe Prävalenz von Zwangs- und Kinderarbeit auf. Insgesamt wurden somit keine Risikofaktoren identifiziert, die auf ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit oder Kinderarbeit innerhalb der eigenen Belegschaft hindeuten.

S1-SBM-3-16 Differenzierung wesentlicher arbeitsbezogener Risiken und Chancen nach betroffenen Personengruppen sowie Management der entsprechenden Auswirkungen

Die identifizierten wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft der FNZ Bank stehen in direktem Zusammenhang mit den bestehenden Maßnahmen zur Gestaltung stabiler Arbeitsbedingungen sowie zur Förderung von Qualifikation und Kompetenzentwicklung. Durch den überwiegenden Einsatz unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse, transparente und marktgerechte Vergütungsmodelle sowie umfassende Regelungen zu Arbeitszeitflexibilität und Work-Life-Balance wird eine hohe Beschäftigungs- und Planungssicherheit für die Mitarbeitenden geschaffen. Diese Maßnahmen wirken unternehmensweit und tragen maßgeblich zu einer langfristig geringen Fluktuation, zum Erhalt unternehmensspezifischen Wissens sowie zu Effizienzgewinnen in operativen Prozessen bei.

Ergänzend unterstützen gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen den systematischen Aufbau fachlicher und regulatorischer Kompetenzen in der eigenen Belegschaft. Dadurch werden Fehlerquoten reduziert, die Abhängigkeit von externen Beratungsleistungen verringert und die Anpassungsfähigkeit der FNZ Bank an regulatorische und marktbezogene Veränderungen gestärkt.

Die genannten Maßnahmen adressieren die identifizierten Chancen ganzheitlich und beziehen sich auf die gesamte eigene Belegschaft. Auch wenn nicht alle Beschäftigtengruppen gleichermaßen von sämtlichen Maßnahmen betroffen sind, erfolgt keine gesonderte Differenzierung. Wesentliche Risiken oder negative Auswirkungen wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse nicht festgestellt.

ESRS S1-1 Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

S1-1-19 Konzepte zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf die eigene Belegschaft sowie deren Anwendungsbereich

Die FNZ Bank verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz zur Gestaltung fairer, sicherer und diskriminierungsfreier Arbeitsbedingungen sowie zur Förderung von Gleichbehandlung und Chancengleichheit über den gesamten Beschäftigungszyklus hinweg. Ausgangspunkt bilden die in Deutschland geltenden arbeits-, sozial- und mitbestimmungsrechtlichen Vorgaben, die ein hohes Schutzniveau für Arbeitnehmerrechte gewährleisten. Diese gesetzlichen Mindeststandards werden bei der FNZ Bank durch unternehmensweite Konzepte (Policies), Vereinbarungen und ergänzenden freiwilligen Leistungen erweitert und konkretisiert.

Ein zentrales Fundament stellt der **Verhaltenskodex** der FNZ Bank dar. Er übersetzt die Unternehmenswerte in verbindliche Verhaltensstandards für den Arbeitsalltag und definiert klare Erwartungen an Führungskräfte und Mitarbeitende. Der Kodex regelt insbesondere den respektvollen Umgang miteinander, das Diskriminierungsverbot, Chancengleichheit, Integrität sowie verantwortungsvolles Handeln im Arbeitsumfeld. Durch diese klaren Leitplanken wird ein gemeinsames Verständnis für angemessenes Verhalten geschaffen, das Orientierung bietet, Konflikte vorbeugt und eine offene, vertrauensvolle Unternehmenskultur fördert. Führungskräfte nehmen hierbei eine besondere Vorbildfunktion ein und tragen Verantwortung für die Schaffung eines sicheren und wertschätzenden Arbeitsumfelds.

Die **Policy zur Achtung der Menschenrechte** ergänzt den Verhaltenskodex um eine explizite menschenrechtliche Perspektive und konkretisiert die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der FNZ Bank in Bezug auf die eigene Belegschaft. Demokratie, Diversität und Chancengleichheit sind dabei tragende Grundprinzipien. Die FNZ Bank verfolgt eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Menschenrechtsverletzungen und fokussiert insbesondere das Verbot jeglicher Form

von Kinderarbeit, das Verbot von Sklaverei sowie sklavenähnlichen Praktiken einschließlich Zwangsarbeit, Menschenhandel und Schuldknechtschaft, die Achtung von Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Schutz vor Diskriminierung sowie das Recht auf faire Löhne. Ergänzend stellt die Policy sicher, dass geeignete Meldekanäle zur Verfügung stehen, über die potenzielle Verstöße oder Risiken vertraulich gemeldet werden können.

Ein wesentlicher Baustein zur Förderung von Gleichbehandlung, Chancengleichheit und sozialer Sicherheit ist zudem die **Policy Vergütungssystem** der FNZ Bank. Die Vergütungssysteme sind geschlechtsneutral ausgestaltet und folgen einer transparenten, marktgerechten und leistungsorientierten Systematik. Tarifmitarbeitende werden aufgaben- und funktionsbezogen gemäß Tarifvertrag vergütet; außertarifliche Mitarbeitende werden klar definierten Vergütungsstufen zugeordnet. Durch regelmäßige Benchmarkvergleiche wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden der FNZ Bank eine angemessene, im Moment sogar leicht überdurchschnittliche Vergütung erhalten. Die faire Entlohnung wirkt sich positiv auf die Zufriedenheit und soziale Sicherheit der Mitarbeitenden aus.

Die strategischen Grundsätze aus Vergütungssystem, Verhaltenskodex und Menschenrechtspolicy werden durch eine Vielzahl von **Betriebsvereinbarungen** und **Regelungen** operativ ausgestaltet und ergänzt. Diese Vereinbarungen regeln zentrale Aspekte der Arbeitsbedingungen verbindlich und unter Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung. Dazu zählen unter anderem Arbeitszeitmodelle, Bereitschaftszeiten, Regelungen zum mobilen Arbeiten, Sonder- und Zusatzurlauben, soziale Leistungen sowie Mitbestimmungsrechte. Durch diese konkret ausgestalteten Regelungen werden Transparenz, Planbarkeit und Verlässlichkeit im Arbeitsalltag geschaffen. Gleichzeitig unterstützen sie die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und tragen zur physischen und psychischen Gesundheit der Mitarbeitenden bei.

Ein weiterer zentraler Baustein zur Förderung von Gleichbehandlung und sozialer Sicherheit sind die Vergütungs- und Altersvorsorgeregelungen. Tarifliche und außertarifliche Vergütungssysteme, transparente Gehaltsbänder, variable Vergütungskomponenten sowie umfangreiche Regelungen zur unmittelbaren und mittelbaren Altersvorsorge stellen sicher, dass die Entlohnung nachvollziehbar, diskriminierungsfrei und marktgerecht erfolgt. Ergänzende Leistungen stärken die finanzielle Absicherung der Mitarbeitenden über das aktive Erwerbsleben hinaus. Diese Regelungen fördern Chancengleichheit, Fairness und langfristige Mitarbeiterbindung.

In ihrer Gesamtheit bilden diese Konzepte, Vereinbarungen und Regelungen ein kohärentes Steuerungssystem, das über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgeht und gezielt positive Auswirkungen insbesondere im Bereich Arbeitsbedingungen sowie Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die eigene Belegschaft erzeugt. Gleichzeitig schaffen diese Maßnahmen insbesondere hinsichtlich eines stabilen Arbeitsverhältnisses und der Möglichkeit zur Weiterbildung Chancen für die FNZ Bank. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung dieser strategischen Grundsätze und Maßnahmen trägt die oberste Führungsebene der FNZ Bank, die im Rahmen ihrer Leitungs- und Überwachungsfunktion die strategische Ausrichtung vorgibt und die Implementierung der Policies sicherstellt. Die Arbeitnehmervertretungen sind im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte eng eingebunden und wirken bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung einschlägiger Regelungen, insbesondere durch die Ausgestaltung von Betriebsvereinbarungen, aktiv mit.

Die dargestellten Policies gelten grundsätzlich für die gesamte eigene Belegschaft der FNZ Bank. Einzelne Regelungen, insbesondere Betriebsvereinbarungen und tarifliche Vereinbarungen, können sich dabei gezielt auf bestimmte Mitarbeitergruppen oder Standorte beziehen. Nicht alle Mitarbeitenden werden von Tarifverträgen erfasst; sämtliche Mitarbeitenden in Deutschland und Schweden unterliegen jedoch dem geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Schutz. Die unternehmensinternen Konzepte ergänzen und erweitern diesen gesetzlichen Rahmen, ohne einzelne Mitarbeitendengruppen schlechter zu stellen.

S1-1-20 Menschenrechtspolitik in Bezug auf die eigene Belegschaft

Die FNZ Bank hat sich dazu verpflichtet, die allgemeinen, international anerkannten Menschenrechte und die damit verbundenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten umfassend wahrzunehmen und im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten zu achten und zu fördern. Neben der Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zur Achtung der Menschenrechte orientiert sie sich diesbezüglich an internationalen Leitsätzen der OECD, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Diese Verpflichtung wurde im Rahmen der **Policy zur Achtung der Menschenrechte** verankert. Diese nimmt sowohl das Unternehmen selbst als auch die Mitarbeiter in die Verpflichtung, diese Regelungen zu achten und beachten. Es wird auf mehrere Dimensionen im Rahmen der Menschenrechte verwiesen, unter anderem zählen dazu: der Schutz der Persönlichkeitsrechte; die Gesundheit und das Wohlergehen der Mitarbeiter; die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit sowie der Ausschluss von Zwangs- und Kinderarbeit. Zusätzlich zu den Mitarbeitern erstreckt sich die Policy auch auf die Belange der Kunden und Lieferanten. Die Einhaltung der Policy wird im jährlichen Turnus bzw. auch ad-hoc im Ausnahmefall überprüft.

Zudem operiert die FNZ Bank fast ausschließlich in Deutschland, wo strenge gesetzliche Vorschriften in den Bereichen Menschenrechte und Arbeitsstandards gelten. Diese beinhalten unter anderem das Antidiskriminierungsverbot, die betriebliche Mitbestimmung, den Mindestlohn, den umfangreichen Kündigungsschutz, Vorgaben zur Arbeitssicherheit, die Tarif- und Versammlungsfreiheit sowie den Arbeitzeitschutz.

Zur frühzeitigen Identifikation möglicher menschenrechtlicher Risiken oder Verstöße steht Mitarbeitenden sowie externen Dritten ein Hinweisgebersystem zur Verfügung. Darüber hinaus können externe Hinweise per Mail, Telefon oder auf dem Postweg an die FNZ Bank adressiert werden. Zusätzlich können Mitarbeiter mögliche Verletzungen von Menschenrechten intern jederzeit an die Vorgesetzten, den Bereich Compliance, People & Organization oder das Auslagerungsmanagement melden. Hinweisen wird gemäß den intern geltenden Richtlinien der FNZ Bank nachgegangen, sodass die Hinweisgeber keine Angst vor Vergeltungsmaßnahmen haben müssen.

Zudem werden im Rahmen der jährlichen Überprüfungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) menschenrechtliche Risiken im eigenen Geschäftsbereich der FNZ Bank untersucht. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene Prüfungen, sofern konkrete Hinweise auf Risiken oder mögliche Verstöße vorliegen.

Werden im Zuge dieser Überprüfungen menschenrechtliche Risiken oder Verstöße festgestellt, leitet die FNZ Bank angemessene Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ein. Im Berichtsjahr wurden im eigenen Geschäftsbereich keine menschenrechtlichen Risiken oder Verstöße festgestellt.

S1-1-21 Ausrichtung der Konzepte für die eigene Belegschaft an international anerkannten Menschenrechtsstandards

Die in Deutschland geltenden arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und gehen in einzelnen Bereichen darüber hinaus. Durch die Einhaltung der nationalen gesetzlichen Anforderungen stellt die FNZ Bank sicher, dass international anerkannte menschenrechtliche Standards eingehalten werden.

Wie unter S1-1-20 dargestellt, verfügt die FNZ Bank über eine Policy zur Achtung der Menschenrechte, welche die grundlegenden Prinzipien der Vereinten Nationen abdeckt. Diese ist verbindlicher Bestandteil der internen Regelwerke und findet Anwendung auf die eigene Belegschaft.

S1-1-22 Einbeziehung von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit in die Personalkonzepte

Die FNZ Bank verfolgt in Bezug auf ihre eigene Belegschaft eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Diese Themen sind ausdrücklich in den unternehmensinternen Regelwerken, insbesondere in der Policy zur Achtung der Menschenrechte, adressiert. Jegliche Form von Menschenhandel, Zwangs- oder Kinderarbeit wird nicht geduldet.

S1-1-23 Konzepte und Managementsystem zur Prävention von Arbeitsunfällen und zum Arbeitsschutz

Im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben verfügt die FNZ Bank über Regelungen und Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, die auch der Verhütung von Arbeitsunfällen dienen. Diese werden regelmäßig angewendet und bei Bedarf überprüft und angepasst.

Zur Umsetzung sind im Unternehmen unter anderem Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer sowie Ersthelfer benannt. Darüber hinaus erhalten alle Mitarbeitenden regelmäßig Schulungen zur Arbeitssicherheit. Neue Mitarbeitende werden im Rahmen ihres Onboardings durch den zuständigen Sicherheitsbeauftragten verbindlich in die relevanten Sicherheits- und Arbeitsschutzthemen eingewiesen.

S1-1-24 Konzepte zur Vermeidung von Diskriminierung sowie zur Förderung von Chancengleichheit, Vielfalt und Inklusion

Die Bank verfügt über verbindliche Konzepte und Regelwerke zur Vermeidung von Diskriminierung und Belästigung sowie zur Förderung von Chancengleichheit, Vielfalt und Inklusion. In der **Policy zur Achtung der Menschenrechte** bekennt sich der Vorstand ausdrücklich zu einer Unternehmenskultur, die Vielfalt wertschätzt und Chancengleichheit aktiv fördert. Durch regelmäßige Schulungsmaßnahmen werden Führungskräfte und Mitarbeitende für Diversität, Gleichbehandlung und ein respektvolles Miteinander sensibilisiert. Ziel ist die Schaffung eines integrativen Arbeitsumfelds, in dem individuelle Stärken anerkannt und gefördert werden. Die Rekrutierungs- und Beförderungsprozesse sind diskriminierungsfrei ausgestaltet und gewährleisten gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für alle Kandidatinnen und Kandidaten – unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder sonstigen persönlichen Merkmalen. Ergänzend dazu schließt der Verhaltenskodex der Bank jegliche Form der Diskriminierung ausdrücklich aus.

Zur Prävention und Aufklärung von Verstößen stehen strukturierte und vertrauliche Meldekanäle zur Verfügung. Meldungen über Diskriminierung oder Belästigung werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben geprüft. Bei bestätigten Verstößen werden angemessene arbeits- und disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Erfasste Diskriminierungsmerkmale gemäß EU- und nationalem Recht

Die Konzepte der Bank zur Vermeidung von Diskriminierung orientieren sich an den einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), und erfassen ausdrücklich sämtliche dort genannte Diskriminierungsmerkmale. Hierzu zählen insbesondere Diskriminierung aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion oder Weltanschauung, politischer Meinung, nationaler Abstammung sowie sozialer Herkunft. Darüber hinaus werden auch alle weiteren Formen der Diskriminierung berücksichtigt, die unter die geltenden EU-rechtlichen Vorgaben sowie nationales Recht fallen.

Diese Grundsätze sind verbindlich in den internen Richtlinien der Bank verankert. Der Verhaltenskodex konkretisiert dieses Bekenntnis durch eine ausdrücklich formulierte Null-Toleranz-Politik gegenüber jeder Form von Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund persönlicher Merkmale.

Politische Verpflichtungen und Fördermaßnahmen zugunsten besonders gefährdeter Gruppen

Die FNZ Bank richtet ihr Handeln an den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie an den Gleichbehandlungsgrundsätzen des Grundgesetzes aus. Auf dieser rechtlichen Grundlage verpflichtet sich die Bank ausdrücklich zur Wahrung der Gleichbehandlung und zur Förderung eines diskriminierungsfreien, inklusiven Arbeitsumfelds.

Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Sicherstellung fairer und chancengleicher Beschäftigungsbedingungen, den Schutz vor Benachteiligung sowie die Förderung von Mitarbeitenden, die potenziell einem erhöhten Diskriminierungs- oder Benachteiligungsrisiko ausgesetzt sein können.

Die gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsätze werden durch interne Richtlinien und Verfahren operationalisiert und in den relevanten Personalprozessen berücksichtigt. Ziel ist es, Inklusion strukturell zu verankern und die gleichberechtigte Teilhabe aller Mitarbeitenden nachhaltig zu fördern.

Umsetzung der Konzepte durch spezifische Verfahren zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung sowie zur Förderung von Vielfalt und Inklusion

Die Umsetzung der Konzepte zur Verhinderung und Bekämpfung von Diskriminierung sowie zur Förderung von Vielfalt und Inklusion erfolgt über klar definierte Verfahren und Zuständigkeiten. Zentraler Bestandteil ist ein strukturiertes Hinweisgebersystem mit vertraulichen Meldekanälen, die Mitarbeitenden sowie, soweit einschlägig, auch externen Stakeholdern wie Lieferanten und Kunden offenstehen. Eingehende Meldungen werden erfasst, dokumentiert und unter Wahrung der Vertraulichkeit sowie des Schutzes der hinweisgebenden Person untersucht. Wird ein Verstoß festgestellt, werden angemessene arbeits-, disziplinar- oder gegebenenfalls weitere rechtliche Maßnahmen eingeleitet. Ziel ist es, Diskriminierung nicht nur zu sanktionieren, sondern auch systemische Ursachen zu identifizieren und präventiv zu adressieren. Ergänzend dazu werden präventive Maßnahmen umgesetzt, etwa Sensibilisierungs- und Schulungsangebote für Führungskräfte und Mitarbeitende sowie die Berücksichtigung von Gleichbehandlungs- und Diversitätsaspekten in zentralen Personalprozessen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Diskriminierung frühzeitig erkannt, wirksam eingedämmt und aktiv bekämpft wird und zugleich Vielfalt und Inklusion strukturell gefördert werden.

ESRS S1-2 Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen

S1-2-27 Einbindung der eigenen Belegschaft in Entscheidungsprozesse zum Management wesentlicher arbeitsbezogener Auswirkungen sowie Evaluierung der Wirksamkeit

Der FNZ Bank ist ein offener und konstruktiver Austausch mit ihrer Belegschaft wichtig. Durch eine offene Informations- und Kommunikationskultur werden sowohl die Anliegen der Mitarbeitenden als auch unternehmerische Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar vermittelt.

Die Sichtweisen der Mitarbeitenden fließen auf unterschiedlichen Ebenen in Entscheidungsprozesse ein. Hierzu führt die FNZ Bank regelmäßige und zweckgebundene Befragungen innerhalb der Belegschaft durch, um Rückmeldungen und Einschätzungen zu konkreten Themen einzuholen. Ergänzend dazu findet ein laufender Austausch zwischen Mitarbeitenden und Führungskräften statt, über den Perspektiven und Anliegen unmittelbar adressiert werden können.

Darüber hinaus wird der Betriebsrat bei mitbestimmungspflichtigen Themen verbindlich angehört und aktiv einbezogen, sodass die Interessen der Belegschaft systematisch berücksichtigt werden.

Je nach Gegenstand und Regelungsbereich werden die Belegschaft, der Betriebsrat oder beide eingebunden. Die Beteiligung erfolgt dabei anlass- und themenspezifisch unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Mitbestimmungsrechte und Informationspflichten und ist nicht bei sämtlichen unternehmerischen Entscheidungen vorgesehen. Die Einbindung der Beschäftigten erfolgt über unterschiedliche Dialog- und Austauschformate, die in verschiedenen Unternehmensphasen und in vielfältiger Ausgestaltung zum Einsatz kommen. Dazu zählen unter anderem:

- Wiederkehrende Gespräche zwischen Mitarbeitenden und Führungskräften: Diese finden beispielsweise im Rahmen der jährlichen Entwicklungs- und Fördergespräche, in Feedbackgesprächen sowie in regelmäßig stattfindenden Meetings oder Townhall-Formaten statt.
- Regelmäßige oder anlassbezogene Austauschformate zwischen dem und den Mitarbeitenden, wie etwa ein halbjährliches Frühstück für Neustarter. Solche Formate unterstützen den Informationsaustausch und stärken die Kommunikation zwischen den Führungsebenen und der Belegschaft.
- Betriebsversammlungen: In diesem Rahmen werden wesentliche unternehmensrelevante Informationen vermittelt und zugleich ein direkter Dialog mit den Mitarbeitenden ermöglicht.
- Vorstandssitzungen: Der Vorstand behandelt dort aktuelle Themen, die bei Bedarf anschließend an die Mitarbeitenden weitergegeben werden.
- Halbjährlich durchgeführte Mitarbeiterbefragungen über Peakon: Sie stellen ein systematisches Instrument zur Erhebung von Feedback und Stimmungsbildern der Mitarbeitenden dar.
- Confluence-Blogposts: Diese werden genutzt, um Informationen zeitnah und unmittelbar an die Belegschaft zu kommunizieren.

In ihrer Gesamtheit gewährleisten diese unterschiedlichen Formate einen fortlaufenden Austausch sowie eine transparente Kommunikation auf verschiedenen Ebenen des Unternehmens. Die oberste Verantwortung für die Einbeziehung der Arbeitskräfte innerhalb der FNZ Bank liegt beim Vorstand sowie beim Personalbereich.

Als in Deutschland ansässiges Unternehmen bewegt sich die FNZ Bank innerhalb eines rechtlichen Rahmens, der sich aus internationalen Übereinkommen, globalen Leitlinien sowie nationalen gesetzlichen Vorgaben zusammensetzt. Diese Regelwerke verfolgen das Ziel, die Rechte von Arbeitnehmenden zu schützen und deren Wahrung sicherzustellen. Maßgeblich sind hierbei unter anderem:

- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- ILO-Kernarbeitsnormen
- Europäische Menschenrechtskonvention
- Europäische Sozialcharta
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Diverse Arbeitsgesetze (Grundgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Sozialgesetzbücher, Bundesurlaubsgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz etc.)

Über die bestehenden Kommunikations- und Austauschformate erhält die FNZ Bank fortlaufend Rückmeldungen zur Akzeptanz sowie zur Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen. Eine zentrale Rolle nehmen dabei die Mitarbeiterbefragungen ein, die in den vergangenen Jahren eine kontinuierlich steigende Teilnahme verzeichneten. Auf dieser Grundlage kann die Einbindung der Mitarbeitenden insgesamt als effektiv beurteilt werden.

S1-2-28 Maßnahmen zur Einholung der Sichtweisen besonders vulnerabler oder marginalisierter Gruppen innerhalb der eigenen Belegschaft

In der Vergangenheit wurde die Dimension Diversity & Inclusion bereits mehrfach in den halbjährlichen Peakumfragen ermittelt, um die Sichtweise der Mitarbeitenden zu diesen Themen zu erhalten. Auch in Zukunft wird dieses Thema regelmäßig in die Befragung einbezogen.

Zusätzlich können alle Mitarbeitenden jederzeit das Gespräch mit dem Personalbereich, den Führungskräften, dem Betriebsrat oder den Schwerbehindertenvertretungen suchen und so ihre Anliegen oder Meinungen einbringen.

ESRS S1-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können

S1-3-32 Abhilfemechanismen, Beschwerdekanäle und Verfahren zur Bearbeitung sowie Wirksamkeitsüberwachung bei negativen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft festgestellt. Entsprechend waren im Berichtsjahr keine Abhilfemaßnahmen erforderlich.

Unabhängig davon stehen der eigenen Belegschaft geeignete Kanäle zur Verfügung, über die Anliegen, Bedürfnisse oder Hinweise, auch im Zusammenhang mit arbeits- und menschenrechtlichen Belangen, gegenüber dem Unternehmen geäußert und geprüft werden können. Hierzu zählt insbesondere das Hinweisgebersystem, das als zentrales Verfahren zur Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden dient.

Das Hinweisgebersystem ist der Belegschaft dauerhaft zugänglich und ermöglicht die vertrauliche Meldung von Hinweisen. Eingehende Meldungen werden dokumentiert, geprüft und nachverfolgt. Sofern erforderlich, werden geeignete Maßnahmen eingeleitet. Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Verfahrens werden im Rahmen der vorgesehenen Prozesse überwacht.

Die FNZ Bank stellt zudem sicher, dass die eigene Belegschaft über das Hinweisgebersystem sowie die damit verbundenen Verfahren informiert ist, sodass Mitarbeitende diese Strukturen kennen und ihnen vertrauen, um Anliegen oder Hinweise einzubringen (siehe Abschnitt GOV1-1).

S1-3-33 Konzepte zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Beschwerde- und Hinweisgebersystemen

Alle nicht-leitenden Mitarbeitenden haben jederzeit die Möglichkeit Kontakt mit ihrer Arbeitnehmervertretung aufzunehmen, wenn sie eine Vergeltungsmaßnahme befürchten. Die Arbeitnehmervertreter werden regelmäßig geschult und sind daher auf Vorfälle dieser Art vorbereitet. Auch die Personalabteilung steht jederzeit als Anlaufstelle für Verdachtsfälle zur Verfügung. Eine Benachteiligung von Mitarbeitenden aufgrund der Wahrnehmung ihrer Rechte ist gesetzlich unzulässig. Weiterführende Informationen zu den bestehenden Melde- und Beschwerdemechanismen und dem damit einhergehenden Hinweisgeberschutz sind unter G1-1 dargestellt.

ESRS S1-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

S1-4-37/43 Maßnahmen und eingesetzte Mittel zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf die eigene Belegschaft

In Bezug auf die eigene Belegschaft konnten zwei größere Felder (Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit) herausgearbeitet werden, in denen wesentliche positive Auswirkungen und Chancen bestehen. Risiken oder negative Auswirkungen konnten hingegen nicht festgestellt werden. Maßnahmen umfassen beispielsweise:

Arbeitsbedingungen:

Die FNZ Bank verfolgt grundsätzlich das Ziel, ihren Mitarbeitenden ein hohes Maß an Beschäftigungs- und Planungssicherheit zu bieten und setzt daher überwiegend auf unbefristete Arbeitsverhältnisse. Befristete Arbeitsverträge werden ausschließlich in sachlich begründeten Ausnahmefällen eingesetzt und unterliegen den strengen Vorgaben des deutschen Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Vertragsverhältnisse, die diesen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, führen automatisch zu einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Derzeit bestehen in der FNZ Bank unter 100 befristete Arbeitsverträge. Davon entfallen die meisten Verträge auf Studierende, die begleitend zu ihrem Hauptstudium bei der FNZ Bank tätig sind. Aufgrund der regelmäßig wechselnden Vorlesungszeiten sowie variierender Studienanforderungen ist diese Beschäftigungsform naturgemäß nicht auf eine langfristige Bindung ausgelegt. Die übrigen befristeten Verträge werden überwiegend für Projekte mit klar definierter Laufzeit oder zur Vertretung zeitweise abwesender festangestellter Mitarbeitender geschlossen, bei denen der Arbeitskräftebedarf von vornherein zeitlich begrenzt ist.

Demgegenüber verfügen rund 1.000 Mitarbeitende über einen unbefristeten Arbeitsvertrag und damit über eine hohe Beschäftigungs- und Planungssicherheit. Ergänzend greifen die Schutzmechanismen des deutschen Kündigungsschutzgesetzes sowie tarifvertragliche Regelungen und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Mindestkündigungsfristen vorsehen und den Mitarbeitenden im Falle einer Kündigung einen angemessenen Zeitraum zur beruflichen Neuorientierung ermöglichen.

Diese hohe Beschäftigungssicherheit wirkt sich positiv auf die Stabilität der Belegschaft aus, reduziert Aufwendungen für Neueinstellungen, Einarbeitung und Wissensübergabe und mindert das Risiko eines Wissensverlusts. Gleichzeitig wird das psychologische Sicherheitsbedürfnis und die Planungssicherheit der Mitarbeitenden und potenziell ihrer Familien gestärkt.

Auch die flexiblen Arbeitszeiten, das Gleitzeitmodell, die Regelung zum mobilen Arbeiten sowie die Regelungen zu verschiedenen Sonder- und Zusatzurlauben, die zusätzlich zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen, wie dem Bundesurlaubsgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Arbeitszeitgesetz existieren, wirken sich positiv auf die Belegschaft aus. Die Regelungen sind per Betriebsverfassung festgeschrieben und werden dadurch für alle Mitarbeitenden der jeweiligen Betriebe zugesichert. Diese Regelungen stärken die Work-Life-Balance, die zu mehr Lebensqualität und Stabilität der Mitarbeiter und ihres sozialen Umfeldes führen. Die positiven Effekte, die hierbei erzielt werden, reichen über das Unternehmen selbst hinaus und wirken sich auch auf die Gesundheit und das Familienleben der Mitarbeiter aus. Zusätzlich bietet die FNZ Bank freiwillig eine Policy zu Global Leave Benefits an, die allen Mitarbeitenden eine bezahlte Freistellung im Trauer- oder Notfall gewährt. Hierdurch müssen sich die Mitarbeitenden in diesen Fällen keine Sorgen um die formale Abwicklung ihrer Fehlzeiten machen und können sich voll auf ihr Umfeld konzentrieren.

Am Standort München existiert eine Betriebsvereinbarung zur Heirats- und Geburtenbeihilfe. Hierbei erhalten Mitarbeitende, die mindestens drei Jahre dem Unternehmen angehören, eine monetäre Zuwendung, wenn sie heiraten oder wenn sie selbst bzw. die Partnerin ein Kind gebärt. Die Zuwendung erhalten alle Mitarbeitenden, die selbst Elternteil des Kindes oder Teil des Brautpaares sind, unabhängig von weiteren soziodemografischen Merkmalen.

Die FNZ Bank überprüft ihre Vergütungsstrukturen regelmäßig anhand branchen- und positionsbezogener Benchmarkvergleiche. Dabei zeigt sich, dass die Vergütung im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen und Positionen über dem Marktdurchschnitt liegt und dabei die gesetzlichen Mindestanforderungen übertrifft. Die faire Entlohnung wirkt sich positiv auf die Zufriedenheit und soziale Sicherheit der Mitarbeitenden aus. An den Standorten Augsburg und München existieren Tarifverträge, die die Arbeitsbedingungen und Gehälter von einem größeren Teil der dortigen Belegschaft regeln. Die enthaltenen Vertragsbestandteile sind in der Regel Verbesserungen zu den gesetzlichen Vorschriften und verbessern damit die Arbeitsbedingungen.

Zusätzlich zu den flexiblen und gleitenden Arbeitszeitmodellen, erhalten Mitarbeitende am Standort München bei angeordneter Mehrarbeit Zuschläge auf die geleistete Arbeitszeit, die über die übliche Arbeitswoche von 39 Stunden hinausgeht. Am Standort Augsburg und Hof können die Mitarbeitenden ihre geleisteten Überstunden durch Freizeitausgleich abbauen. Arbeit an Wochenenden und Feiertagen kann in einzelnen Bereichen der Bank aus betrieblichen Gründen erforderlich sein. In diesen Fällen erhalten die betroffenen Mitarbeitenden entsprechende Zuschläge oder Ausgleichsregelungen, sodass die zusätzliche Belastung angemessen kompensiert wird. Wenn Mitarbeitende ein gewisses Kontingent an Mehr- oder Minderarbeitsstunden angesammelt haben, welches sich je nach Standort unterscheidet, wird eine Rückführvereinbarung geschlossen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Mitarbeitende nicht zu viel oder zu wenig Stunden leisten müssen beziehungsweise bereits geleistete Stunden auch wieder abgebaut werden. Generell sind alle Mitarbeitenden in Deutschland durch das Arbeitszeitgesetz geschützt, welches unter anderem Höchstarbeitszeiten und geregelte Pausenzeiten vorschreibt. Gleichzeitig findet das Teilzeit- und Befristungsgesetz Anwendung, welches den Mitarbeitenden ermöglicht, ihre Stunden zu reduzieren, um ihren Alltag flexibler und passend für die eigenen Bedürfnisse zu gestalten.

Gleichbehandlung & Chancengleichheit:

Die bereits angesprochenen Tarifverträge ermöglichen zudem eine einheitliche, diskriminierungsfreie, transparente und nachvollziehbare Vergütung der Arbeitskraft. Die enthaltenen Tarifgruppen unterscheiden sich nach Verantwortung und Voraussetzung der jeweiligen Tätigkeit, die Tarifstufen nach der Berufserfahrung in Jahren. Mitarbeiter bekommen dadurch einen transparenteren Einblick in die Vergütung und die notwendigen Schritte, um in der Vergütung und im Unternehmen aufzusteigen. Eine neue Eingruppierung setzt immer voraus, dass mehr Verantwortung oder herausfordernde Tätigkeiten übernommen werden. Die Tarifstufen sorgen für planbare und regelmäßige Gehaltserhöhungen und würdigen die Seniorität der Mitarbeiter. Durch die transparente Einsicht in die Vergütung und die Voraussetzungen, der Änderungen dieser, werden Lohngleichheit und Fairness im Unternehmen unterstützt. Zusätzlich wird innerhalb der Vergütungsmatrix nicht nach Geschlechtern oder anderen Persönlichkeitsmerkmalen unterschieden, die reine Expertise und Erfahrung wird bewertet und quantifiziert. Dadurch kommt es zu einer Gleichbehandlung der Mitarbeitenden. Am Standort Hof wurden die Gehälter der Mitarbeiter an die Tarifvergütung angenähert. Durch standortspezifische Unterschiede ist eine komplette Angleichung aktuell nicht möglich. Über die Tarifverträge hinaus existieren noch außertarifliche Vergütungssysteme, die an die Obergrenze des Tarifvertrags anknüpfen und für Fachexperten und die Managementebene vorbehalten sind. Je nach Verantwortung und Seniorität werden Mitarbeiter hier in Gehaltsbänder eingeteilt und übertariflich vergütet, um eine marktgerechte Vergütung zu erzielen. Die FNZ Bank versucht jährlich eine Gender Pay Gap Analyse durchzuführen, um die Gleichbehandlung der Geschlechter auch im außertariflichen Vergütungsbereich sicherzustellen. In der Vergangenheit wurden hierbei im

Branchenvergleich sehr gute Ergebnisse erzielt. Die Gleichstellung innerhalb der Geschlechter und Besserstellung der eigenen Mitarbeiter gegenüber Konkurrenzunternehmen sorgt für eine bessere Fairnesswahrnehmung und Zufriedenheit bei den Mitarbeitern. Zusätzlich wird die Bindung an das Unternehmen und die Motivation verstärkt. Nach außen setzt das Unternehmen damit ein Signal für bessere und fairere Bedingungen sowie eine Gleichbehandlung aller Angestellten.

Um den Mitarbeitern auch die Möglichkeit zu bieten, unabhängig von sozialem Status, Geschlecht, Alter oder anderen soziodemografischen Merkmalen, innerhalb des Unternehmens und der Vergütungssystematik aufzusteigen, erhalten diese die Möglichkeit, sich während der Arbeitszeit fort- und weiterzubilden. Mitarbeiter können mit ihren Führungskräften Rahmenvereinbarungen zur Weiterentwicklung schließen. Wird eine bestimmte Fachposition benötigt und das Potenzial in einem Mitarbeiter gesehen, kann ein Vertrag geschlossen werden, der dem Mitarbeiter eine kostenfreie Fort- oder Weiterbildung und damit persönliches Wachstum ermöglicht. Der Mitarbeiter bindet sich daraufhin für einen gewissen Zeitraum an das Unternehmen. Der Zeitraum basiert auf der richterlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Dem Mitarbeiter bietet sich damit die Chance in seinem Berufsleben weiterzuentwickeln, während sich für die FNZ Bank die Chance ergibt, die eigene Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Bedingungen zu steigern und Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten zu sparen.

Weiterhin erhalten Mitarbeitende, die regelmäßige Fortbildungen benötigen, um ihre Arbeit rechtssicher auszuführen, diese durch das Unternehmen bezahlt und werden für die Dauer der Fortbildung bezahlt freigestellt. Hierzu zählen auch Betriebsratsmitglieder, deren Anrecht auf bezahlte Fortbildung im Betriebsverfassungsgesetz geregelt ist.

Alle Mitarbeitenden erhalten zudem regelmäßige Schulungen zur Arbeitssicherheit und Ergonomie, wodurch die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter gesteigert werden.

Die genannten Maßnahmen sind überwiegend als dauerhafte Regelungen konzipiert. Einzelne Anpassungen erfolgen im kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont, insbesondere im Zusammenhang mit Kostenentwicklungen sowie der schrittweisen Angleichung von Strukturen und Regelungen im Rahmen der Post-Merger-Integration.

S1-4-38 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Abhilfe wesentlicher negativer Auswirkungen auf die eigene Belegschaft sowie Initiativen zur Förderung positiver Effekte und deren Wirksamkeitskontrolle

Da im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse keine wesentlichen negativen Auswirkungen identifiziert wurden, sind derzeit keine spezifischen Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung solcher Auswirkungen geplant. Die bereits implementierten Maßnahmen, die primär auf die Förderung positiver Effekte abzielen, haben jedoch zugleich präventiven Charakter. Sie tragen dazu bei, potenzielle negative Entwicklungen, die bei fehlenden oder unzureichenden Regelungen entstehen könnten, frühzeitig zu vermeiden und strukturellen Risiken vorzubeugen.

Neben dem im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten wesentlichen IROs setzt die FNZ Bank darüber hinaus weitere Maßnahmen um, die unabhängig von einer Wesentlichkeitseinstufung zur Förderung positiver Auswirkungen auf die eigene Belegschaft beitragen. Diese Maßnahmen ergänzen die genannten Policies und Maßnahmen und tragen insbesondere zur Stärkung von Gesundheit, Wohlbefinden, sozialer Teilhabe und unternehmensweiter Vernetzung bei.

Da alle Mitarbeitenden der FNZ Bank einen Bildschirmarbeitsplatz haben, wird auch in der Ergonomie auf die physische Gesundheit geachtet. Die Ausstattung an den Standorten wird regelmäßig geprüft und aktualisiert. Gesetzlich ist die Bank dazu verpflichtet Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu ergreifen und für angemessene Arbeitsplatzbedingungen zu sorgen. Zusätzlich übernimmt die FNZ Bank teilweise die Kosten für benötigte Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

Zudem existiert an allen Standorten ein Zuschuss für Sportprogramme, um die körperliche Gesundheit der Mitarbeitenden zu stärken und zu erhalten. Mitarbeitende an den Standorten Augsburg und München erhalten einen Zuschuss zum EGYM Wellpass, während Mitarbeitende am Standort Hof eine vergünstigte Mitgliedschaft im nahegelegenen Fitnessstudio erhalten. Auch eine gesundheitsfördernde Ernährung wird bei der FNZ Bank unterstützt, um nachhaltige und gesundheitsbewusste Arbeitsbedingungen zu fördern. Zum Stand Dezember 2025 erhalten Mitarbeitende an allen drei Hauptstandorten einen finanziellen Zuschuss zum Mittagessen.

Die FNZ Bank gewährt zudem allen Mitarbeitenden an den Standorten München und Augsburg, perspektivisch soll auch der Standort Hof angeschlossen werden, einen Zuschuss zum öffentlichen Nahverkehr. Hierdurch soll die Nachhaltigkeit gestärkt werden und als Ausgleich für Mitarbeitende, die kein Auto oder Führerschein besitzen bzw. steuern können / dürfen.

Neben gesundheitsbezogenen und strukturellen Maßnahmen fördert die FNZ Bank auch den sozialen Austausch sowie die bereichsübergreifende Vernetzung der Mitarbeitenden. In diesem Zusammenhang wurden Formate etabliert, die den Dialog, den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung im Arbeitsalltag stärken.

- **Females in Finance:** In der FNZ Bank besteht ein regelmäßig stattfindender Mittagstammtisch, der insbesondere den fachlichen und persönlichen Austausch von Mitarbeiterinnen über Ressortgrenzen hinweg fördert. Auch wenn der Stammtisch aktuell überwiegend von Mitarbeiterinnen genutzt wird, steht das Format grundsätzlich allen Mitarbeitenden offen.
- **DonnersTalk:** Im Rahmen des Projekts Unite 2.0, das an die Zusammenführung der Fondsdepot Bank und der FNZ Bank anknüpft, findet ein regelmäßiger virtueller Austausch zum standortübergreifenden Kennenlernen statt. Ziel dieses Formats ist es, das Zusammenwachsen der Standorte zu fördern und ein gemeinsames Wir-Gefühl zu stärken. In diesem Rahmen werden Erfahrungen und Ideen ausgetauscht, die bei Bedarf an die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen weitergegeben werden, um Arbeitsbedingungen standortübergreifend weiterzuentwickeln und anzugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen und Initiativen wird regelmäßig in den halbjährlichen Mitarbeiterbefragungen mittels Peakon erhoben. Hierbei werden Fragen zu verschiedenen Dimensionen der Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen

sowie Fragen zu Diversity & Inclusion gestellt und Freitextfelder für Kommentare bereitgestellt. Mitarbeiter können so ihre Meinung zu den Themen äußern und ein Vergleich über längere Zeiträume wird möglich. Bei neuen Maßnahmen kann dadurch eine Wirksamkeit direkt festgestellt werden. Dauerhafte Maßnahmen können mittels Langzeitvergleich überprüft und justiert werden.

S1-4-39 Verfahren zur Festlegung erforderlicher und angemessener Maßnahmen bei tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft

Siehe Punkt S1-4-37. Aktuell existieren keine potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen, auf die reagiert werden müsste und damit auch keine Verfahren, um die Erforderlichkeit oder Angemessenheit festzustellen. Ungeachtet dessen werden im Rahmen der gesetzlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere gemäß dem LkSG, menschenrechtliche Themen regelmäßig überprüft, einschließlich im eigenen Geschäftsbetrieb. Diese Überprüfungen erfolgen mindestens jährlich und umfassen relevante arbeits- und sozialrechtliche Aspekte. Bisher wurden hierbei keine menschenrechtlichen Risiken oder Verstöße festgestellt, was insbesondere auf bestehende präventive Maßnahmen sowie die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorgaben zurückzuführen ist.

S1-4-41 Sicherstellung, dass eigene Geschäftspraktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft verursachen oder begünstigen

Unsere Maßnahmen wirken sich ausschließlich positiv auf unsere Mitarbeitenden aus. Auch im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse konnten keine negativen Auswirkungen oder Risiken identifiziert werden, die einer besonderen Beachtung bedürfen. Zu den umgesetzten Maßnahmen zählen unter anderem flexible und transparente Arbeitszeitmodelle, faire und leistungsfördernde Vergütungsstrukturen sowie ein ausgeprägtes Engagement für Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz. Darüber hinaus fördern wir die soziale Absicherung und etablieren eine Kultur der Mitarbeiterbeteiligung sowie des kontinuierlichen Austauschs und Feedbacks. Wie bereits dargestellt, wendet die FNZ Bank am Standort München freiwillig den Tarifvertrag für das private Bankgewerbe an, um faire, verlässliche und transparente Arbeits- und Vergütungsbedingungen sicherzustellen.

ESRS S1-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Aktuell wurden seitens der Personalabteilung keine expliziten quantitativen oder qualitativen Zielsetzungen zur Weiterentwicklung der Arbeits- und Rahmenbedingungen formal festgelegt. Hintergrund ist die derzeitige strategische Priorisierung im Zusammenhang mit der laufenden Post-Merger-Integration, die einen wesentlichen Fokus der verfügbaren personellen und organisatorischen Ressourcen erfordert und daher vorübergehend Vorrang genießt.

Nach Abschluss der wesentlichen Integrationsmaßnahmen ist vorgesehen, die Zielfestlegung in relevanten HR-Themenfeldern, einschließlich Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit, erneut aufzugreifen und systematisch weiterzuentwickeln.

Unabhängig von der derzeit fehlenden formalen Zieldefinition stellt die FNZ Bank sicher, dass arbeitsrechtliche und regulatorische Anforderungen vollumfänglich eingehalten werden. Darüber hinaus erfolgt die kontinuierliche Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen sowie der Förderung von Chancengleichheit auch ohne explizite Zielvorgaben auf operativer Ebene.

Hierzu erhebt die FNZ Bank regelmäßig die Zufriedenheit der Mitarbeitenden, unter anderem im Rahmen der Peakon-Mitarbeiterbefragungen. Die Ergebnisse werden analysiert und fließen in die Bewertung bestehender Maßnahmen sowie in anlassbezogene Anpassungen ein. Auf diese Weise wird eine fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen und Rahmenbedingungen sichergestellt.

ESRS S1-6 Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

S1-6-50 Angaben zur Beschäftigtenstruktur, Fluktuation sowie zu Datengrundlagen und methodischen Annahmen

Gesamtzahl der Arbeitnehmer nach Geschlecht

	2024	2025
Männlich	473	459
Weiblich	626	610
Divers	k.A.	0
Nicht angegeben	k.A.	0
Gesamte Arbeitnehmer	1.099	1.069

Gesamtzahl der Arbeitnehmer nach Land

	2024	2025
Deutschland	1.087	1.053
Schweden	12	16
Gesamt	1.099	1.069

Gesamtzahl der Arbeitnehmer nach Vertragsart und Geschlecht

	2024	2025
Anzahl der festangestellten Mitarbeitenden nach Geschlecht:		
Weiblich	577	554
Männlich	428	417
Keine Angabe	/	0
Weitere	/	0
Gesamt (Festangestellt)	1005	971

Anzahl der befristet angestellten Mitarbeitenden nach Geschlecht:		
Weiblich	49	56
Männlich	45	42
Keine Angabe	/	0
Weitere	/	0
Gesamt (Befristet)	94	98

Gesamtanzahl der Mitarbeitenden ohne garantierte Arbeitsstunden	0	0
--	---	---

Anzahl der Vollzeit-Mitarbeitenden nach Geschlecht und Region:		
Geschlecht: Weiblich	327	310
Geschlecht: Männlich	408	396
Geschlecht: Keine Angabe	/	0
Geschlecht: Weitere	/	0
Region: Deutschland	/	690
Region: Schweden	/	16
Gesamt (Vollzeit)	735	706

Anzahl der Teilzeit-Mitarbeitenden nach Geschlecht und Region:		
Geschlecht: Weiblich	299	300
Geschlecht: Männlich	65	63
Geschlecht: Keine Angabe	/	0
Geschlecht: Weitere	/	0
Region: Deutschland	/	363
Region: Schweden	/	0
Gesamt (Teilzeit)	364	363

Gesamtzahl ausgeschiedener Mitarbeiter

	2024	2025
Fluktuationsrate	8,3 %	10,2 %
Gesamtzahl ausgeschiedener Mitarbeiter	91	79

Die verwendeten Daten wurden aus den internen Personalmanagementsystem extrahiert und beziehen die Belegschaft der vier Standorte der FNZ Bank Aschheim, Augsburg, Hof (inkl. Frankfurt) und Schweden mit ein. Mitarbeiter mit ruhenden Arbeitsverhältnissen sowie in der passiven Phase der Altersteilzeit, wurden nicht miteinbezogen.

Die angegebenen Personenzahlen beziehen sich auf die Köpfe der Mitarbeiter, nicht auf die VZÄ- beziehungsweise FTE-Werte. Die ausgewiesenen Kennzahlen basieren auf einer Stichtagsanalyse zum 31.12.2025.

Das Unternehmen befindet sich in einem Post-Merger-Prozess, hierdurch kommt es vereinzelt zu erhöhter Arbeitsbelastung und dem Wegfall doppelt besetzter Positionen. Diese Umstände können zu einer höheren Fluktuation als gewöhnlich führen.

ESRS S1-7 Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens

S1-7-55 Angaben zur Anzahl nicht angestellter Beschäftigter sowie zu Datengrundlagen, methodischen Annahmen und erläuternden Hintergrundinformationen

Merkmale nicht angestellter Beschäftigter	2024	2025
Anzahl der Selbstständigen	-	130
Anzahl der Zeitarbeiter von Personaldienstleistern	-	10
Anzahl der nicht angestellten Beschäftigten	-	140

Zur Erhebung der Anzahl der selbstständig Beschäftigten wurde der monatliche Report des Bereichs Management Accounting herangezogen. Die Zahl der Zeitarbeiter wurde durch die Personalverwaltung der einzelnen Standorte rückgemeldet. Die Anzahl der nicht angestellten Beschäftigten ist als Kopfzahl und nicht als VZÄ ermittelt worden. Die Werte wurden als Stichtagsanalysen erhoben.

S1-7-56 Angaben zu den gängigsten Arten nicht angestellter Beschäftigter, deren Beziehung zum Unternehmen und Art der ausgeübten Tätigkeiten

Bei den selbstständig beschäftigten Personen handelt es sich um Freelancer, die für größere Projekte herangezogen wurden.

ESRS S1-8 Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

S1-8-60 Tarifbindung der Beschäftigten nach Ländern und Regionen

	2024	2025
Anteil der durch Tarifverträge abgedeckten Mitarbeitenden	30 %	31 %
Anteil der durch Tarifverträge abgedeckten Mitarbeitenden nach EWR-Land: Deutschland	30 %	31 %
Anteil der durch Tarifverträge abgedeckten Mitarbeitenden außerhalb des EWR nach Region: Afrika	-	0 %
Anteil der durch Tarifverträge abgedeckten Mitarbeitenden außerhalb des EWR nach Region: Asien	-	0 %
Anteil der durch Tarifverträge abgedeckten Mitarbeitenden außerhalb des EWR nach Region: Australien	-	0 %
Anteil der durch Tarifverträge abgedeckten Mitarbeitenden außerhalb des EWR nach Region: Europa außerhalb EWR	-	0 %
Anteil der durch Tarifverträge abgedeckten Mitarbeitenden außerhalb des EWR nach Region: Nordamerika	-	0 %
Anteil der durch Tarifverträge abgedeckten Mitarbeitenden außerhalb des EWR nach Region: Südamerika	-	0 %

S1-8-61 Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nicht tarifgebundener Beschäftigter

Beschäftigte am Standort Aschheim und Augsburg, die nicht von Tarifverträgen abgedeckt sind, erhalten außertarifliche Einzelverträge, die sich am Rahmenvertrag des jeweiligen Standortes orientieren. Die Beschäftigungsbedingungen von Arbeitnehmern am Standort Hof und Schweden orientieren sich wiederum nicht an einem bestehenden Tarifvertrag, werden aber im Einklang mit geltendem Recht geschlossen.

S1-8-62 Einfluss von Tarifverträgen auf nicht angestellte Beschäftigte

Die Arbeitsverträge von Zeitarbeitskräften werden vom Unternehmen bestimmt, bei dem diese angestellt sind, hierauf hat die FNZ Bank keinen Einfluss.

Selbstständige Beschäftigte sind nicht durch den Tarifvertrag abgedeckt. Die Verträge mit diesen werden separat im Einklang mit deutschem Recht ausgehandelt und geschlossen.

S1-8-63 Arbeitnehmervertretung und sozialer Dialog einschließlich Europäischem Betriebsrat

	2024	2025
Weltweiter Anteil der durch Arbeitnehmervertreter abgedeckten Mitarbeitenden	97 %	96 %
Anteil der durch Arbeitnehmervertreter abgedeckten Mitarbeitenden nach EWR-Land: Deutschland	/	96 %
Anteil der durch Arbeitnehmervertreter abgedeckten Mitarbeitenden nach EWR-Land: Schweden	/	100 %

Es existiert ein Betriebsrat einer Societas Europaea. Die FNZ Bank beschäftigt keine Mitarbeitenden in Nicht-EWR-Ländern. Der überwiegende Teil der Belegschaft, rund 96%, ist in Deutschland tätig und wird dort am jeweiligen Arbeitsplatz durch Arbeitnehmervertretungen repräsentiert.

ESRS S1-9 Diversitätsparameter

S1-9-66 Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene

Geschlecht	Anzahl - 2024	Prozentsatz - 2024	Anzahl - 2025	Prozentsatz - 2025
Männlich	3	75 %	3	75 %
Weiblich	1	25 %	1	25 %
Sonstige	k.A.	k.A.	0	0 %

Analog zum Vorjahr wird im vorliegenden Bericht als oberste Führungsebene der Vorstand der FNZ Bank definiert; eine hiervon abweichende Definition im Sinne von ein oder zwei Ebenen unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane findet keine Anwendung.

S1-9-66 Altersstruktur der Beschäftigten

Altersgruppe	Anzahl - 2024	Prozentsatz - 2024	Anzahl - 2025	Prozentsatz - 2025
< 30 Jahre alt	178	16 %	150	14 %
30-50 Jahre alt	550	50 %	517	48 %
> 50 Jahre alt	371	34 %	402	38 %

ESRS S1-10 Angemessene Entlohnung

Gemäß den geltenden Referenzwerten wird eine angemessene Entlohnung für alle Arbeitnehmer gewährleistet.

	2024	2025
Anzahl der Mitarbeitenden mit Gehalt unter Mindestlohniveau	-	0
Prozentsatz der Mitarbeitenden, die unterhalb des geltenden Mindestlohniveaus bezahlt werden	-	0 %
Prozentsatz der Nicht-Beschäftigten, die unterhalb des angemessenen Lohnniveaus bezahlt werden	-	0 %

ESRS S1-11 Sozialschutz

Sozialschutz	Alle Länder
Krankheit	Ja
Arbeitslosigkeit	Ja
Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit	Ja
Elternurlaub	Ja
Ruhestand	Ja

Die Mitarbeiter der FNZ Bank genießen an sämtlichen Standorten soziale Absicherung durch Sozialversicherungssysteme. Darüber hinaus bietet die FNZ Bank teilweise über die Gesetzgebung hinausgehende Vorteile für ihre Mitarbeiter an.

ESRS S1-12 Menschen mit Behinderungen

	2024	2025
Prozentsatz der Mitarbeitende mit Behinderungen (unterliegt gesetzlichen Datenerhebungsbeschränkungen)	3 %	3 %
Weiblich	/	2 %
Männlich	/	1 %

Zum Stichtag 31.12.2025 waren etwa 3 Prozent der FNZ Bank Belegschaft Menschen mit Behinderung. Die Angaben zu den Menschen mit Behinderung werden anhand der gemeldeten Daten für die Arbeitsagentur ermittelt.

ESRS S1-13 Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung

	2024	2025
Anteil der Mitarbeitende, die an regelmäßigen Leistungs- und Karriereentwicklungsgesprächen teilgenommen haben	-	67 %
Durchschnittliche Schulungsstunden für Mitarbeitende:	-	20 h
Weiblich	-	20 h
Männlich	-	20 h
Leitende Funktion	-	20 h
Nicht-leitende Funktion	-	20 h
Teilnahme an Performance Reviews:		
Weiblich	-	66 %
Männlich	-	69 %
Leitende Funktion	-	33 %
Nicht-leitende Funktion	-	69 %
Nicht angestellte Beschäftigte	-	0 %

ESRS S1-14 Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit

	2024	2025
Abdeckung durch Arbeitsschutz und –Sicherheitssystem	-	100 %
Todesfälle aufgrund von Arbeitsverletzungen und -Krankheiten bei Mitarbeitenden	-	0
Todesfälle aufgrund von Arbeitsverletzungen und -Krankheiten von externen Mitarbeitenden an Unternehmensstandorten	-	0
Anzahl der Arbeitsunfälle von Mitarbeitenden	-	6
Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle	-	3,0 %
Anzahl der Arbeitsunfähigkeitsfälle aufgrund von arbeitsbedingten Krankheiten bei Mitarbeitenden	-	0
Anzahl verlorenen Arbeitstage durch Arbeitsunfälle, -verletzungen und -todesfälle von Mitarbeitenden	-	140
Anzahl verlorenen Arbeitstage durch Arbeitsunfälle, -verletzungen und -todesfälle bei nicht angestellten Beschäftigten	-	0
Anzahl der Arbeitsunfähigkeitsfälle aufgrund von Krankheiten bei nicht angestellten Beschäftigten	-	0
Abdeckung durch auditierendes oder zertifiziertes Arbeitsschutz- und Sicherheitssystem	-	100 %
Todesfälle aufgrund von arbeitsbedingten Krankheiten bei Mitarbeitenden	-	0
Todesfälle aufgrund von Arbeitsverletzungen bei Mitarbeitenden	-	0
Todesfälle aufgrund von arbeitsbedingten Krankheiten von externen Mitarbeitende an Unternehmensstandorten	-	0
Todesfälle aufgrund von Arbeitsverletzungen von externen Mitarbeitende an Unternehmensstandorten	-	0
Arbeitsbedingte Erkrankungen von ehemaligen Angestellten	-	0

Aufgrund rechtlicher Pflichten im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, werden diese regelmäßig intern geprüft und die Mitarbeiter zu diesen Themen geschult. Zusätzlich werden die Arbeitssicherheitsstandards regelmäßig durch deutsche Behörden in Form von Hausbegehungen geprüft und Mängel, unter Auflage von Umsetzungsfristen, angemahnt. Freiwillige Zertifizierungen wurden nicht angestrebt.

ESRS S1-15 Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

	2024	2025
Anteil der Mitarbeitenden mit Anspruch auf Familienzeit	100 %	100 %
Anteil der Mitarbeitenden, die Familienzeit genommen haben	2024	2025
Weiblich	-	4,4 %
Männlich	-	0,5 %
Keine Angabe	-	0 %
Weitere	-	0 %
Gesamt	-	4,9 %

Alle Beschäftigten des Unternehmens haben aufgrund sozialpolitischer und/oder tarifvertraglicher Vereinbarungen Anspruch auf Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen.

ESRS S1-16 Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

Gender Pay Gap	2024	2025
Unbereinigt	23,3 %	24%
Bereinigt	2,2 %	- %

	2024	2025
Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung	12,4	9,8

Beim angegebenen Gender Pay Gap handelt es sich um die nicht-bereinigte Variante, da der Wert im Jahr 2025 nicht durch einen externen Experten ermittelt, sondern intern berechnet wurde. Der unbereinigte Wert stimmt mit den unbereinigten Werten der Vorjahre überein und damit kann von einem bereinigten Gender Pay Gap unter 5 % ausgegangen werden.

ESRS S1-17 Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

	2024	2025
Gesamtzahl Diskriminierungs- und Belästigungsvorfälle	-	0
Anzahl der bei Nationalen Kontaktstellen für OECD-Multinationale Unternehmen eingereichten Beschwerden	-	0
Gesamtzahl Beschwerden durch Mitarbeitende	-	0
Insgesamte Strafzahlungen aufgrund von Beschwerden durch Mitarbeitende	-	0
Gesamtzahl an Menschenrechtsverletzungen mit Mitarbeiterbeteiligung	-	0
Anzahl schwerer Menschenrechtsvorfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft, die gegen UN- und OECD-Leitprinzipien verstoßen	-	0
Insgesamte Strafzahlungen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen	-	0
Anzahl schwerwiegender Menschenrechtsfälle, in denen das Unternehmen eine Rolle bei der Sicherstellung von Abhilfemaßnahmen für die Betroffenen spielte	-	0

S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

ESRS S2 SMB-3 Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

S2-SBM-3-11 Wesentliche Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sowie deren Risikokontexte und Chancen

Alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die potenziell von wesentlichen Auswirkungen der FNZ Bank betroffen sein können, sind in den Geltungsbereich der Offenlegung nach ESRS 2 einbezogen.

Der Betrachtungsschwerpunkt liegt dabei auf der vorgelagerten Wertschöpfungskette, insbesondere auf externen Dienstleistern, Lieferanten und Auslagerungspartnern. Diese werden im Folgenden näher beschrieben. Die nachgelagerte Wertschöpfungskette besteht im Wesentlichen aus dem Partnervertrieb, in dem keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitskräfte festgestellt wurden. Unabhängig von der Art der bezogenen Dienstleistung ergeben sich positive Auswirkungen aus der Durchführung risikobasierter ESG- und LkSG-Prüfungen, durch die arbeits- und sozialrechtliche Mindeststandards wie Gesundheitsschutz, Arbeitszeitregelungen, angemessene Entlohnung, Gleichbehandlung sowie die Achtung der Vereinigungsfreiheit bei Lieferanten systematisch adressiert werden. Dadurch wird eine regelkonforme, vertrauensvolle und langfristig stabile Zusammenarbeit innerhalb der vorgelagerten Wertschöpfungskette gefördert.

An den Standorten der FNZ Bank sind vereinzelt externe Dienstleister tätig, insbesondere in den Bereichen Gebäudereinigung, Gebäudemanagement und Sicherheit. Durch regelmäßige Überprüfungen und Sensibilisierung der Dienstleister stellt die Bank sicher, dass faire Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit gewährleistet sind. Auf diese Weise trägt die FNZ Bank aktiv zu positiven Arbeitsbedingungen in Branchen bei, in denen typischerweise ein erhöhtes Risiko für arbeitsrechtliche Verstöße bestehen kann.

Die wesentlichen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette der FNZ Bank sind Beschäftigte von IT- und Finanzdienstleistern, Software- und Cloud-Anbietern, sowie Beratungsunternehmen. Ein kleinerer Teil der Wertschöpfungskette entfällt auf städtische Versorger, Gebäude- und Reinigungsdienstleister sowie Lieferanten für Bürobedarf und Fuhrparkleistungen.

Durch die regelmäßige Überprüfung von Lieferanten und Dienstleistern trägt die Bank jedoch aktiv zu positiven Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen bei. Schwerpunkte liegen auf fairer Entlohnung, sicherer Beschäftigung, angemessenen Arbeitszeiten, Vereinigungsfreiheit, Gesundheitsschutz, Gleichbehandlung und Chancengleichheit.

Gleichzeitig bestehen aufgrund der hohen IT-Abhängigkeit der Geschäftsprozesse erhöhte Risiken im Bereich Informations- und Datenschutz, die mittels fortlaufender Überwachung und regelmäßiger Lieferantenrisikoanalyse mitigiert werden.

Die FNZ Bank bezieht ihre Produkte und Dienstleistungen überwiegend von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und nachrangig in weiteren EU-Mitgliedstaaten.

Durch diese geografische Ausrichtung bestehen keine systemischen Risiken in Bezug auf Kinderarbeit oder Zwangsarbeit, da die gesetzlichen Arbeits- und Sozialstandards in diesen Ländern ein hohes Schutzniveau gewährleisten.

Vereinzelte Dienstleister außerhalb der EU, beispielsweise im Bereich Softwarelizenzen, werden zusätzlich im Rahmen der Risikoanalyse nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) berücksichtigt.

Dabei werden länder- und branchenspezifische Risikofaktoren geprüft, um potenzielle Verstöße gegen Menschenrechts- oder Arbeitsnormen frühzeitig zu identifizieren. Im Berichtszeitraum wurden keine erhöhten Risiken oder konkreten Verdachtsfälle in Bezug auf Kinderarbeit oder Zwangsarbeit festgestellt.

S2-SBM-3-11 Wesentliche positive Auswirkungen und Chancen für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Die FNZ Bank erzielt in ihrer Wertschöpfungskette positive Auswirkungen auf Arbeitskräfte.

Diese zeigen sich insbesondere in der Förderung fairer und sicherer Arbeitsbedingungen durch Gewährleistung angemessener Entlohnung und Arbeitszeiten, dem Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, der Wahrung der Vereinigungsfreiheit sowie der Stärkung von Gleichbehandlung und Chancengleichheit.

Die Grundlage dieser positiven Wirkungen bildet ein verbindlicher Erwartungsrahmen gegenüber Dienstleistern, Lieferanten und Auslagerungspartnern, der in der „Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie“ und der Policy „Lieferantenkodex Nachhaltigkeit“ definiert ist. Diese fordern die Achtung internationaler Arbeits- und Menschenrechtsstandards sowie die Einhaltung aller relevanten arbeits-, sozial-, umwelt- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften. Zur Sicherstellung dieser Standards werden ESG-Risiken im zentralen Auslagerungsmanagement bereits vor Vertragsabschluss mittels Risikoanalyse systematisch geprüft.

Ergänzend erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen der Risikobewertung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Durch diesen strukturierten Ansatz werden faire Beschäftigungsbedingungen aktiv gefördert, Risiken frühzeitig erkannt und nachhaltige Verbesserungen in den Arbeitsumgebungen der Partnerunternehmen unterstützt. Damit leistet die FNZ

Bank einen Beitrag zur Stärkung menschenwürdiger Arbeit und zu stabilen, sozial verantwortlichen Liefer- und Dienstleistungsbeziehungen.

S2-SBM-3-11 Unternehmensbezogene Risiken und Chancen aus Auswirkungen und Abhängigkeiten entlang der Wertschöpfungskette

Für die FNZ Bank wurde durch die Abhängigkeiten zu Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette insbesondere folgendes Risiko identifiziert. Das wesentliche Risiko betrifft den Datenschutz und die Informationssicherheit. Trotz strenger DSGVO-Prüfungen und vertraglicher Verpflichtungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) besteht aufgrund der Vielzahl externer IT- und SaaS-Dienstleister ein Restrisiko. Ein unbefugtes Offenlegen oder Leaken vertraulicher Informationen kann erhebliche Reputations-, Haftungs- und Geschäftsrisiken verursachen, auch wenn der Vorfall bei Partnerunternehmen auftritt.

S2-SBM-3-12 Identifikation besonders gefährdeter Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse

Im Rahmen der Wesentlichkeitsbewertung gemäß ESRS 2 IRO-1 hat die FNZ Bank ein systematisches Verständnis potenzieller Gefährdungen von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette entwickelt.

Dies erfolgt durch die jährliche LkSG-Risikobewertung, bei der alle Lieferanten und Auslagerungspartner anhand länder- und branchenspezifischer Risikofaktoren bewertet werden. Dabei werden insbesondere Indikatoren wie Menschenrechtslage, Arbeitsstandards und Umweltrechtsrisiken berücksichtigt.

Da die FNZ Bank überwiegend mit regulierten IT-, Finanz- und Infrastrukturdienstleistern innerhalb der Europäischen Union zusammenarbeitet, gelten für den Großteil der Wertschöpfungskette hohe arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Mindeststandards. Für einzelne Dienstleister in potenziell risikobehafteten Branchen (z. B. Gebäudemanagement oder Sicherheit) werden bei Bedarf ergänzende vertragliche Anforderungen, Kontrollen und Bewertungen vorgenommen, um sicherzustellen, dass keine Gruppen von Arbeitskräften durch ihre Tätigkeit, ihr Umfeld oder ihre Beschäftigungsform benachteiligt oder gefährdet werden.

Auf dieser Basis wurden keine wesentlichen negativen Auswirkungen identifiziert. Das bestehende Risikomanagement ermöglicht jedoch ein fortlaufendes Monitoring und die frühzeitige Erkennung potenzieller negativer Auswirkungen.

S2-SBM-3-13 Differenzierung wesentlicher Risiken und Chancen nach spezifischen Gruppen von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Das wesentliche Risiko liegt im Bereich der Datenschutz- und Informationssicherheit und betrifft insbesondere Arbeitskräfte bei externen IT- und SaaS-Dienstleistern, die Zugriff (oder die Möglichkeit eines Zugriffs) auf vertrauliche Daten der Bank haben oder in sicherheitsrelevanten Prozessen tätig sind.

ESRS S2-1 Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

S2-1-16 Konzepte zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Die FNZ Bank hat umfassende Konzepte und Regelwerke etabliert, um wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften innerhalb der Wertschöpfungskette zu erkennen, zu bewerten und zu steuern. Diese orientieren sich an den internationalen Menschenrechtsstandards – den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen – und setzen zugleich die Anforderungen des LkSG um.

Zentrale Elemente sind der Verhaltenskodex der FNZ Bank, die Policy zur Achtung der Menschenrechte, die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie und der Lieferantenkodex Nachhaltigkeit, die gemeinsam die Mindestanforderungen und Erwartungen an Mitarbeitende, Dienstleister und Lieferanten festlegen. Nähere Angaben zu dem Verhaltenskodex und der Policy zur Achtung der Menschenrechte finden sich bereits in S1-1-19. Die dort beschriebenen Anforderungen gelten nicht nur für die eigene Belegschaft sondern auch für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette. Die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie und der Lieferantenkodex Nachhaltigkeit werden im Folgenden näher beschrieben. Ergänzend gewährleisten das Risikomanagement nach § 4 ff. LkSG, das Hinweisgebersystem (SpeakUp-Line) (nähere Infos in G1-1), die Policy Auslagerung und IKT Drittbezug sowie die in Auslagerungsprozesse integrierten Due-Diligence-Prüfungen die Einhaltung dieser Vorgaben.

Lieferantenkodex Nachhaltigkeit

Der Lieferantenkodex Nachhaltigkeit der FNZ Bank definiert verbindliche Mindestanforderungen an Lieferanten, Dienstleister und sonstige Geschäftspartner in Bezug auf soziale, ökologische und ökonomische Verantwortung entlang der Liefer- und Leistungskette. Dieser wurde vom Vorstand verabschiedet und gilt für alle dauerhaft angelegten Fremdbezüge, IT-Fremdbezüge und Auslagerungen und ist in die Beschaffungs-, Auslagerungs- und Vertragsmanagementprozesse der Bank eingebunden. Inhaltlich orientiert sich der Kodex an geltenden Gesetzen, internationalen Abkommen und anerkannten Standards und adressiert insbesondere Menschenrechte, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Klimaschutz, Ressourceneffizienz sowie Integrität und Compliance.

Mit Abschluss einer Geschäftsbeziehung verpflichten sich Lieferanten zur Einhaltung der im Kodex festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen sowie zur transparenten und kooperativen Zusammenarbeit mit der FNZ Bank. Dies

umfasst insbesondere die Mitwirkung bei ESG-bezogenen Prüfungen, Risikoanalysen sowie bei der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, sofern entsprechende Risiken identifiziert werden.

Grundsatzzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

Der Vorstand der FNZ Bank hat die Grundsatzzerklärung zur Menschenrechtsstrategie insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verabschiedet. Mit der Grundsatzzerklärung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG bekennt sich die Bank zur Achtung der Menschenrechte sowie zum Schutz umweltbezogener Rechtspositionen im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette. Die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer sind in der Menschenrechtspolicy, dem Code of Conduct und dem Lieferantenkodex Nachhaltigkeit festgelegt und orientieren sich an international anerkannten Standards wie den ILO-Kernarbeitsnormen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Policy Auslagerung und IKT-Drittbezug

Die Policy „Auslagerung und IKT-Drittbezug“ regelt den Umgang mit Auslagerungen und IKT-Drittleistungen und stellt sicher, dass regulatorische, arbeitsrechtliche, nachhaltigkeitsbezogene sowie daten- und informationsschutzrelevante Risiken frühzeitig identifiziert und angemessen gesteuert werden. Bereits in der Initiierungsphase eines relevanten Drittbezugs erfolgt eine strukturierte Serviceklassifizierung sowie eine risikobasierte Auslagerungsrisikoanalyse beziehungsweise IKT-Risikobewertung. Dabei werden neben strategischen und operationellen Risiken auch ESG-Aspekte, Datenschutz- und Informationssicherheitsanforderungen sowie potenzielle Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen bei Dienstleistern und Subunternehmen systematisch berücksichtigt.

Die Policy sieht vor, dass identifizierte Anforderungen vertraglich verankert und im Rahmen der laufenden Dienstleistersteuerung überwacht werden. Wesentliche oder kritische Auslagerungen unterliegen zusätzlich einer Genehmigung durch den Vorstand sowie erweiterten Kontroll- und Berichtspflichten. Auch Risiken aus Weiterverlagerungen oder Subunternehmerketten werden bewertet und können bei übermäßiger Risikobelastung zur Ablehnung eines Drittbezugs führen. Die kontinuierliche Überwachung wird durch regelmäßige Risikoüberprüfungen, Berichterstattung an die Geschäftsleitung sowie die Pflege eines Auslagerungs- und Informationsregisters sichergestellt. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung liegt beim Vorstand, während das Zentrale Auslagerungsmanagement die operative Steuerung und Kontrolle wahrnimmt.

Ergänzend hierzu wird bei als Auslagerung oder IKT-Dienstleistung klassifizierten Services ein strukturierter Due-Diligence-Prozess durchgeführt. Hierfür ist der Outsourcing Owner – beziehungsweise, sofern noch nicht benannt, der zuständige Bereichsleiter – verantwortlich. Der standardisierte Due-Diligence-Fragebogen wird dem potenziellen Dienstleister zur Befüllung übermittelt und dient der Überprüfung, ob dieser die erforderlichen regulatorischen, organisatorischen und nachhaltigkeitsbezogenen Standards erfüllt. Ziel ist es, die Eignung des Dienstleisters vor Vertragsabschluss zu beurteilen und Anbieter mit unzureichenden Kontroll-, Sicherheits- oder Governance-Strukturen frühzeitig auszuschließen. Dieses Vorgehen entspricht den Anforderungen der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (Tz. 69), wonach Institute vor Abschluss einer Auslagerungsvereinbarung sicherstellen müssen, dass der Dienstleister geeignet ist und operationelle Risiken angemessen berücksichtigt werden.

Diese Konzepte und Regelwerke stellen – insbesondere, jedoch nicht abschließend – sicher, dass entlang der Wertschöpfungskette menschenrechtliche und arbeitsrechtliche Mindeststandards systematisch berücksichtigt werden. Sie tragen dazu bei, die Achtung international anerkannter Menschenrechte zu gewährleisten, Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherzustellen sowie Gleichbehandlung und faire Entlohnung zu fördern. Gleichzeitig adressieren sie Anforderungen an Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit sensibler Daten.

Durch die Verankerung entsprechender Vorgaben in Beschaffungs-, Auslagerungs- und Vertragsprozessen sowie durch risikobasierte Prüf- und Überwachungsmechanismen wird ein strukturierter Präventions- und Kontrollrahmen geschaffen. Dieser ermöglicht es der FNZ Bank, potenzielle Risiken oder Verstöße frühzeitig zu identifizieren, geeignete Präventionsmaßnahmen einzuleiten und sofern erforderlich wirksame Abhilfemaßnahmen umzusetzen.

Die Konzepte zur Wahrung der menschen- und arbeitsrechtlichen Standards gelten für alle Arbeitskräfte in der vorgelagerten Wertschöpfungskette der FNZ Bank. Dazu zählen die Beschäftigten unmittelbarer Lieferanten und mittelbare Lieferanten, sofern konkrete Hinweise oder begründete Risikovermutungen vorliegen.

S2-1-17 Menschenrechtspolitische Verpflichtungen gegenüber Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Die FNZ Bank bekennt sich zur uneingeschränkten Achtung und Förderung der internationalen Menschenrechte und Arbeitsstandards. Ihre menschenrechtliche Verantwortung basiert maßgeblich auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Die Umsetzung dieser Verpflichtungen ist in der Policy „Lieferantenkodex Nachhaltigkeit“ innerhalb des Auslagerungsmanagements, sowie der „Grundsatzzerklärung zur Menschenrechtsstrategie“ und dem Risikomanagement gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) fest verankert. Beide Dokumente legen verbindliche Mindeststandards fest, die für alle Lieferanten, Dienstleister und Auslagerungspartner gelten. Die Grundsatzzerklärung zur Menschenrechtsstrategie und der Verhaltenskodex der FNZ Bank sind auf der Website der Bank veröffentlicht und damit auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Partnerunternehmen frei abrufbar. Dadurch erfolgt ein indirekter Einbezug der Beschäftigten von Partnerunternehmen in die menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

Die FNZ Bank berücksichtigt in ihrer Wertschöpfungskette neben Umwelt- und Governance-Themen systematisch die Achtung der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte. Im Mittelpunkt stehen dabei die im LkSG definierten menschenrechtlichen Risiken wie Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitsschutz und -sicherheit, Vereinigungsfreiheit, Gleichbehandlung, faire Entlohnung, Diskriminierungsfreiheit, der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen sowie der verantwortungsvolle Umgang mit Sicherheitskräften. Darüber hinaus werden im zentralen Auslagerungsmanagement im Einklang mit dem BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ergänzend soziale Themen bewertet, die über

die Anforderungen des LkSG hinausgehen. Darunter fallen Diversität und Inklusion, Arbeitnehmerrechte und Fachkräftesicherung.

Zur Überwachung der Einhaltung wurde die Verantwortung für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im ESG-Office verankert, das bezüglich Auslagerungen eng mit dem zentralen Auslagerungsmanagement zusammenarbeitet. Die Einhaltung dieser Grundsätze wird durch regelmäßige Überprüfungen (Risikoanalysen) und einheitliche Bewertungsprozesse für Lieferanten und Dienstleister sichergestellt. Bei erkannten Risiken oder Verstößen ergreift die FNZ Bank frühzeitig geeignete Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen, um die Einhaltung menschen- und arbeitsrechtlicher Standards in allen relevanten Geschäftsbeziehungen dauerhaft zu gewährleisten und kontinuierlich zu stärken. Ergänzend steht ein Hinweisgebersystem zur Verfügung, über das interne und externe Stakeholder menschenrechtliche oder arbeitsbezogene Verstöße melden können. Über die interne SpeakUp-Line gemäß § 8 LkSG können Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette vertraulich und anonym Hinweise auf menschenrechtliche oder arbeitsrechtliche Verstöße einreichen und bei Bedarf aktiv mit der FNZ Bank in Kontakt treten, um mögliche Missstände zu adressieren.

Bei festgestellten Verstößen ergreift die FNZ Bank im Einklang mit den Anforderungen des LkSG geeignete Abhilfemaßnahmen. Diese umfassen insbesondere die Entwicklung und Umsetzung konkreter Abhilfekonzepte sowie gegebenenfalls die Einleitung von Korrekturmaßnahmen in Abstimmung mit dem jeweiligen Dienstleister. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine bevorstehende Verletzung zu verhindern, eine eingetretene Verletzung zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Geschäftsbeziehung bis hin zur Beendigung ausgesetzt oder beendet werden. Darüber hinaus wird jeder gemeldete Hinweis über die interne SpeakUp-Line geprüft, bewertet und dokumentiert. Die Ergebnisse fließen in die laufende Risikoanalyse und in die Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltprozesse ein, um systematisch Abhilfe zu schaffen und Wiederholungen zu vermeiden.

S2-1-18 Berücksichtigung von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit sowie Lieferantenverhaltenskodex

Die Konzepte im Umgang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette umfassen ausdrücklich die Themen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Die FNZ Bank verfügt über einen Lieferantenkodex Nachhaltigkeit, der die Erwartungen an das ökologische, soziale, governancebezogene und ethische Verhalten von Dienstleistern und Lieferanten definiert. Dieser wird im Rahmen des zentralen Auslagerungsmanagements angewendet.

S2-1-19 Ausrichtung an internationalen Standards und Umgang mit gemeldeten Verstößen in der Wertschöpfungskette

Die Konzepte der FNZ Bank im Umgang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette orientieren sich an international anerkannten Menschenrechts- und Arbeitsstandards.

Maßgeblich sind hierbei die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen werden ergänzend in der Menschenrechtspolicy berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf das verantwortungsvolle Verhalten von Beschäftigten und Geschäftspartnern.

Im Berichtszeitraum wurden der FNZ Bank keine Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette bekannt.

Zudem gingen über das eingerichtete Beschwerdesystem gemäß § 8 LkSG sowie über sonstige Kommunikationskanäle keine Hinweise auf menschenrechtliche oder arbeitsrechtliche Verstöße ein.

S2-1-AR 12 Wesentliche Änderungen der Konzepte im Berichtsjahr im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Im Berichtsjahr wurden mehrere wesentliche Weiterentwicklungen der bestehenden Konzepte und Prozesse im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette umgesetzt.

Dazu zählt insbesondere die komplette Überarbeitung und Umbenennung des im zentralen Auslagerungsmanagement verwendeten bisherigen „Supplier Codex Sustainability“ in die Policy „Lieferantenkodex Nachhaltigkeit“. Die neue Fassung wurde inhaltlich konkretisiert und integriert nun die Anforderungen des LkSGs sowie unternehmensspezifische ESG-Risiken nach dem BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Kodex enthält nun verbindliche Erwartungen an Auslagerungspartner hinsichtlich Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Umwelt- und Governancestandards. Zudem verpflichtet er die Vertragspartner ausdrücklich zur aktiven Zusammenarbeit mit der FNZ Bank bei der Bereitstellung von risikorelevanten Informationen und bei der Prävention oder Behebung von Verstößen innerhalb der Lieferkette.

Ergänzend wurden neue standardisierte Vorlagen und Analyse-Tools zur strukturierten Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt. Diese bestehen aus zwei zentralen Risikoanalysen:

- Zum einen die LkSG-Risikoanalyse, mit der menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang der Liefer- und Dienstleistungskette jährlich oder anlassbezogen auf Basis von Länder- und Branchenrisiken bewertet werden.
- Zum anderen eine ESG-Risikoanalyse im zentralen Auslagerungsmanagement, die neben den LkSG-Risiken im Einklang mit dem BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auch unternehmensspezifische ESG-Aspekte einbezieht.

Beide Analysen basieren auf einheitlichen Vorlagen, die eine nachvollziehbare, datenbasierte Bewertung ermöglichen und die systematische Dokumentation, Priorisierung und Nachverfolgung von Risiken und Maßnahmen erleichtern. Neben der Risikoanalyse wurden alle weiteren Anforderungen des LkSG, wie u.a. die Abgabe einer Grundsatzerklärung

umgesetzt. Durch diese Erweiterung wurde das Managementsystem zur Umsetzung der ESG-Risiken, darunter Menschenrechte, in der Lieferkette deutlich professionalisiert und an die regulatorischen Anforderungen angepasst.

Darüber hinaus wurde der Verhaltenskodex der FNZ Bank in Struktur und Inhalt vollständig überarbeitet, um die Grundsätze ethischen, verantwortungsvollen und gesetzeskonformen Handelns für alle Mitarbeitenden und den Umgang mit Geschäftspartnern klar zu definieren.

ESRS S2-2 Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen

S2-2-22 Verfahren zur Einbeziehung von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette und ihrer Vertretungen

Die FNZ Bank verfügt über kein formelles, allgemeines Verfahren zur direkten Zusammenarbeit mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette.

Arbeitskräfte können jedoch anlassbezogen u.a. menschenrechtliche und arbeitsbezogene Verstöße oder Risiken über das Hinweisgebersystem melden, das auf der Website der Bank öffentlich zugänglich ist. Damit besteht ein niedrigschwelliger und vertraulicher Zugang, ohne dass der Dienstleister zwischengeschaltet sein muss. Eine indirekte Einbeziehung erfolgt über Auslagerungspartner, die verpflichtet sind bei festgestellten Risiken oder Verstößen, relevante Hinweise weiterzugeben und an der Klärung mitzuwirken.

Die operative Verantwortung für die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette hinsichtlich menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten liegt beim ESG-Office, das mit der Funktion des Menschenrechtsbeauftragten die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, die Durchführung der LkSG-Prozesse sowie das Beschwerdeverfahren steuert. Über wesentliche Erkenntnisse aus Risikoanalysen, Hinweisen und Beschwerdefällen wird regelmäßig und anlassbezogen an den Vorstand berichtet.

S2-2-23 Einbindung besonders vulnerabler oder marginalisierter Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Die FNZ Bank verfügt über keine direkten Einbindungsprozesse mit besonders gefährdeten oder marginalisierten Gruppen von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette. Einblicke in deren potenzielle Betroffenheit werden stattdessen indirekt über die menschenrechtliche Risikoanalyse nach LkSG gewonnen. Diese Analyse bewertet alle Lieferanten mindestens jährlich anhand von Branchen- und Länder Risiken, einschließlich typischer Gefährdungen für vulnerable Gruppen wie Frauen, junge Arbeitskräfte, Wanderarbeitnehmende oder Beschäftigte mit eingeschränkten Rechten.

Zusätzlich ermöglicht das Beschwerdeverfahren bzw. Hinweisgebersystem allen potenziell betroffenen Personen, einschließlich besonders gefährdeter Gruppen, eine vertrauliche Meldung menschenrechtlicher oder arbeitsbezogener Risiken oder Verstöße. Dadurch besteht ein niedrigschwelliger Zugang, über den auch Hinweise zu spezifischen Gefährdungen marginalisierter Gruppen eingehen können.

Direkte Konsultationen mit diesen Gruppen finden derzeit nicht statt; die FNZ Bank stützt sich daher auf risikobasierte Analysen, externe Informationsquellen und eingehende Hinweise, um deren Perspektiven angemessen zu berücksichtigen.

ESRS S2-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können

S2-3-27 Verfahren zur Abhilfe bei negativen Auswirkungen sowie Ausgestaltung und Überwachung von Beschwerdekkanälen

Im Berichtsjahr wurden keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette festgestellt, sodass keine konkreten Abhilfemaßnahmen erforderlich waren.

Grundsätzlich folgt die FNZ Bank jedoch den Vorgaben des § 7 LkSG und verfügt über ein festgelegtes Verfahren für den Fall, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern eintreten oder unmittelbar bevorstehen.

Wird im Rahmen der Risikoanalyse, über das Beschwerdeverfahren oder auf anderem Wege ein entsprechender Hinweis bekannt, werden unverzüglich folgende Schritte eingeleitet:

- Analyse des Sachverhalts und Bewertung der Verantwortlichkeit der FNZ Bank
- Entwicklung angemessener Abhilfemaßnahmen, um eine Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren
- Umsetzung dieser Maßnahmen durch den betroffenen Dienstleister
- Erstellung eines konkreten Abhilfekonzepts mit Zeitplan, falls ein Verstoß nicht kurzfristig behebbar ist (z. B. gemäß § 7 Abs. 2 LkSG)

In Betracht kommende Maßnahmen umfassen u. a. gemeinsame Maßnahmenpläne mit dem Zulieferer, risikoorientierte Auflagen, die Einbindung von Brancheninitiativen oder als letztes Mittel ein Aussetzen oder Beenden der Geschäftsbeziehung. Die Wirksamkeit aller Abhilfemaßnahmen wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen geprüft,

insbesondere bei veränderten Risikolagen oder bei neuen Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren. Erkenntnisse aus dieser Überprüfung fließen in die Aktualisierung des Präventions- und Abhilfesystems ein.

Beschwerde- und Kommunikationskanäle für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette können ihre Anliegen, Beobachtungen oder Hinweise über das zentrale Hinweisgebersystem („SpeakUp-Line“) der FNZ Bank einreichen.

Die SpeakUp-Line wird von einem externen, unabhängigen Dienstleister betrieben, ist jedoch über die Website der FNZ Bank frei zugänglich und damit auch für externe Mitarbeitende von Dienstleistern, Lieferanten und sonstigen Partnerunternehmen nutzbar. Sie ermöglicht anonyme oder namentliche Meldungen von Hinweisen zu menschenrechtlichen, arbeitsrechtlichen, umweltbezogenen oder sonstigen compliance-relevanten Risiken und Verstößen. Damit steht ein klar definierter, niedrighschwelliger und vertraulicher Kommunikationskanal zur Verfügung, über den Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ihre Anliegen direkt äußern und eine Prüfung veranlassen können.

Sicherstellung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Beschwerdekälen

Im Lieferantenkodex Nachhaltigkeit adressiert die FNZ Bank die Verfügbarkeit geeigneter Meldekanäle sowie die damit verbundenen Erwartungen. Der Kodex formuliert die Erwartung, dass Partnerunternehmen transparente interne Meldestrukturen fördern und ihren Beschäftigten sichere, vertrauliche Möglichkeiten zur Äußerung von Bedenken bereitstellen. Zudem sieht der Kodex vor, dass Auslagerungspartner ihre Mitarbeitenden über das Hinweisgebersystem der FNZ Bank informieren. Dadurch wird sichergestellt, dass potenziell betroffene Arbeitskräfte einen niedrighschwelliger und vertraulichen Meldeweg kennen. Durch diesen Ansatz unterstützt die FNZ Bank die Verfügbarkeit geeigneter Meldekanäle in der Wertschöpfungskette, ohne operative Eingriffe in die Organisations- oder Personalstrukturen ihrer Dienstleister vorzunehmen.

Nachverfolgung, Überwachung und Wirksamkeitskontrolle der Beschwerdemechanismen

Die FNZ Bank verfügt über ein Vorgehen zur Nachverfolgung und Überwachung eingehender Hinweise, wie sie in der „Verfahrensordnung zum LkSG-Beschwerdeverfahren“ festgelegt sind. Nach Eingang einer Meldung über das externe Hinweisgebersystem („Speak Up Line“) wird diese durch die Compliance-Abteilung geprüft und – sofern betroffen – an den Menschenrechtsbeauftragten weitergeleitet. Dieser klärt den Sachverhalt, tritt bei Bedarf über die Plattform mit der hinweisgebenden Person in Kontakt und veranlasst gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen geeignete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird dokumentiert und bei Bedarf nachverfolgt, bis eine angemessene Abhilfe erzielt wurde. Rückmeldungen an die hinweisgebende Person erfolgen ebenfalls über das Webportal. Damit gewährleistet die Bank Transparenz über den Bearbeitungsstand sowie eine kontinuierliche Kommunikation.

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens führt die FNZ Bank mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen eine Wirksamkeitsprüfung durch. Diese bewertet die Angemessenheit der Prozesse, identifizierte Verbesserungspotenziale sowie etwaige Anpassungsbedarfe, um die Effektivität des Mechanismus weiter zu stärken.

Interessenträger (insbesondere die hinweisgebenden Personen) werden über die bidirektionale Kommunikationsfunktion des Systems unmittelbar einbezogen, da sie Rückfragen stellen oder zusätzliche Informationen bereitstellen können. Dies stellt sicher, dass die Perspektive der Zielnutzenden aktiv in die Klärung und Bewertung von Hinweisen einfließt und die Funktionsfähigkeit des Kanals praxisnah überprüft wird.

S2-3-28 Bekanntheit, Vertrauen und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Beschwerdemechanismen

Die FNZ Bank führt keine eigenen Erhebungen dazu durch, ob und in welchem Umfang Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette die bestehenden Meldekanäle kennen oder ihnen vertrauen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Bank aufgrund ihres Geschäftsmodells keinen direkten Zugang zu den Beschäftigten der Dienstleister besitzt und keine operative Einflussnahme auf interne Kommunikationswege dieser Unternehmen ausübt.

Die FNZ Bank verfügt über klare Regelungen zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern vor Benachteiligungen oder Repressalien. Dieser Schutz ist in der Verfahrensordnung zum LkSG-Beschwerdeverfahren sowie im bestehenden Hinweisgebersystem verankert. Die Regelungen sehen insbesondere vor:

- Vertrauliche oder auf Wunsch anonyme Abgabe von Hinweisen.
- Striktes Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Personen, die in gutem Glauben Hinweise abgeben – unabhängig davon, ob sich der Hinweis später bestätigt.
- Einsatz eines extern betriebenen Meldesystems, das den Schutz der Identität gewährleistet und den Zugang für externe Personen wie Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette erleichtert.
- Datenschutzkonforme Verarbeitung aller Meldungen gemäß DSGVO und interner Datenschutzrichtlinien.

Die FNZ Bank verweist ergänzend auf die Angaben gemäß ESRS G1-1, in denen die internen Strukturen zum Schutz von Hinweisgebenden detailliert beschrieben sind. Diese Schutzmechanismen gelten gleichermaßen für interne Mitarbeitende und für Beschäftigte von Dienstleistern, die das Beschwerdeverfahren nutzen.

ESRS S2-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

S2-4-31 Maßnahmen und eingesetzte Mittel zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

Zur Steuerung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Arbeitskräfte in der vorgelagerten Wertschöpfungskette hat die FNZ Bank mehrere aufeinander abgestimmte Maßnahmen implementiert. Diese dienen der Sicherstellung der Achtung von Menschenrechten, der Einhaltung arbeits- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten sowie der Stärkung von Transparenz, Prävention und Abhilfe entlang der Lieferkette. Gleichzeitig stellen die Maßnahmen sicher, dass datenschutz- und informationssicherheitsbezogene Risiken bei Zulieferern angemessen berücksichtigt werden.

- Ein zentrales Element ist das gemäß § 8 LkSG eingerichtete Beschwerdeverfahren, über das eigene Mitarbeitende, Lieferanten, Dienstleister sowie weitere externe Personen menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße melden können. Das Verfahren ermöglicht die frühzeitige Identifikation potenzieller Risiken und Verstöße, gewährleistet den Schutz von Hinweisgebern und stärkt Vertrauen sowie Transparenz innerhalb der Wertschöpfungskette. Nähere Informationen finden sich in G1-1.
- Darüber hinaus hat die FNZ Bank Prozesse zur Erfüllung der umwelt- und nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz implementiert. Diese umfassen insbesondere die Durchführung von Risikoanalysen, die Ableitung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie deren laufende Überwachung. Ziel ist es, Risiken für Arbeitskräfte in der Lieferkette zu minimieren, rechtliche Anforderungen fristgerecht zu erfüllen und die Position der Bank als verantwortungsbewusster Geschäftspartner zu stärken.
- Ergänzend werden Nachhaltigkeitserwartungen innerhalb des Lieferantenkodex Nachhaltigkeit systematisch als Bestandteil der Vertragsgestaltung mit IKT-Dienstleistern und Auslagerungspartnern verankert. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Voraussetzung für eine langfristige Zusammenarbeit und wird im Rahmen bestehender Auslagerungs-, Vertrags- und Kontrollprozesse berücksichtigt.
- Zudem erfolgen Prüfungen bei Vertragsabschlüssen und im Rahmen des Auslagerungsmanagements unter Einbindung relevanter Gremien, wie des Outsourcing Governance Boards (OGB), unter anderem im Hinblick auf Risiken für Datenschutz und Informationssicherheit.

Die Maßnahmen sind als dauerhafte Bestandteile der Geschäfts- und Due-Diligence Prozesse ausgestaltet und werden kontinuierlich weiterentwickelt, um veränderten gesetzlichen Anforderungen und gesellschaftlichen Erwartungen Rechnung zu tragen. Die Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen erfolgt laufend und ist in die Governance- und Kontrollstrukturen der FNZ Bank integriert.

S2-4-32 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Abhilfe sowie Initiativen zur Förderung positiver Auswirkungen

Die FNZ Bank hat ergänzend organisatorische Maßnahmen implementiert, die zur Erzielung positiver Auswirkungen für Arbeitskräfte in der vorgelagerten Wertschöpfungskette beitragen. Hierzu zählt insbesondere die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten, der die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 LkSG wahrnimmt.

Die FNZ Bank verfolgt und bewertet die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen insbesondere durch die regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen im Auslagerungsmanagement und gemäß dem LkSG, sowie durch die Auswertung eingehender Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren.

Erkenntnisse aus diesen Prozessen werden im ESG-Office zusammengeführt und bei Bedarf in die Weiterentwicklung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen eingebracht. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird zudem im Rahmen bestehender Auslagerungs-, Vertrags- und Kontrollprozesse sowie durch anlassbezogene Prüfungen bewertet. Auf diese Weise stellt die FNZ Bank sicher, dass identifizierte Risiken adressiert und die angestrebten positiven Wirkungen für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette fortlaufend überprüft werden.

Um die Einbeziehung der maßgeblichen Funktionen wie Datenschutz und Informationssicherheit in die Risikoanalyse sicherzustellen, wurde das Outsourcing Governance Board etabliert, innerhalb dessen Rahmen ein regelmäßiger Austausch zwischen Outsourcing Owner (OSO)/Contract Owner (CO) und Kontrollfunktionen der 2nd Line stattfindet sowie dem Management angemessene Handlungsempfehlungen in Form von Entscheidungsvorlagen unterbreitet werden. Das Outsourcing Governance Board (OGB) wurde gegründet, um gemäß den Bestimmungen der MaRisk AT 9, der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) und der Del.VO (EU) 2017/565 sowie anderer einschlägiger Vorschriften eine angemessene Bewertung von Auslagerungsaktivitäten und sonstigen bezogenen IKT-Dienstleistungen der Bank aus regulatorischer Sicht sicherzustellen. Unter anderem ist der ESG-Beauftragte votierendes Mitglied des OGB. Sonstiger Fremdbezug ist nicht Teil der Agenda des OGB.

S2-4-34 Maßnahmen zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen

Um ein hohes inhärentes Datenschutzrisiko zu mitigieren, liegt der Fokus der FNZ Bank in Auswahl, Steuerung und Kontrolle des Dienstleisters insbesondere auf nachfolgenden Prüfkriterien:

- **Sorgfältige Dienstleisterauswahl (Due Diligence):** Vor der Auslagerung werden die Sicherheitsstandards, Zertifizierungen (z.B. ISO 27001) und die Einhaltung der DSGVO des Dienstleisters intensiv geprüft. Es wird angestrebt, dass der Geschäftssitz von (IKT-)Drittdienstleistern und wesentlichen Sub-Providern in der Kette, wie auch der Ort der Leistungserbringung, der Datenspeicherung und -verarbeitung innerhalb der EU oder in Ländern mit Angemessenheitsbeschlüssen der Europäischen Kommission liegen.
- **Vertragliche Absicherung (ADV-Vertrag):** Der Abschluss eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung (ADV) nach Art. 28 DSGVO ist zwingend. Dieser muss klare Weisungen zur Datenverarbeitung, technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) sowie Löschkonzepte definieren.
- **Strenge Kontrollrechte:** Einräumung uneingeschränkter Prüf- und Auditrechte mittels Vertrags, um die Einhaltung der Datenschutzstandards beim Dienstleister regelmäßig zu überprüfen.
- **Technisch-Organisatorische Maßnahmen (TOMs):** Einsatz von Verschlüsselung für Datenübertragung und -speicherung, strenge Zugriffskontrollen (Rechte- und Rollenkonzepte) und Firewalls.
- **Management von Unterauftragnehmern:** Der Dienstleister darf keine Unterauftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank beauftragen, wobei der Dienstleister für die Einhaltung des Datenschutzes durch den Unterauftragnehmer haftet.
- **Data Lineage und Datenqualität:** Sicherstellung, dass Datenflüsse transparent dokumentiert sind (Data Lineage), um die Datenqualität und Revisionsfähigkeit zu gewährleisten.

S2-4-36 Meldung schwerwiegender menschenrechtlicher Vorfälle in der Wertschöpfungskette

Im Berichtszeitraum wurden der FNZ Bank keine schwerwiegenden Probleme oder Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.

S2-4-38 Zuweisung von Ressourcen für das Management wesentlicher Auswirkungen

Bei der FNZ Bank ist eine Menschenrechtsbeauftragtenfunktion gemäß den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes eingerichtet. Dieser Funktion obliegt die Überwachung des Risikomanagements in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang der Wertschöpfungskette.

Die operativen Aufgaben zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten liegen bei den zuständigen Organisationseinheiten, insbesondere beim ESG-Office in Zusammenarbeit mit dem zentralen Auslagerungsmanagement. Diese verantworten unter anderem die Ausarbeitung, Implementierung und Weiterentwicklung interner Richtlinien und Prozesse, die Durchführung der Risikoanalysen sowie die Ableitung und Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

ESRS S2-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

S2-5-41 Ausgestaltung und Inhalte der Zieldefinition

Die FNZ Bank verfolgt im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette keine spezifischen quantitativen, terminierten oder ergebnisorientierten Einzelziele. Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Umsetzung, Verbesserung und Überwachung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Wertschöpfungskette.

S4 Verbraucher und Endnutzer

ESRS S4 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

S4-SBM-3-10 Betroffene Verbraucher- und Endnutzergruppen sowie Art wesentlicher negativer und positiver Auswirkungen

Im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurde geprüft, ob alle Verbraucher und/oder Endnutzer, die wahrscheinlich von wesentlichen Auswirkungen der FNZ Bank betroffen sein können, unter die Angaben nach ESRS 2 fallen. Dies umfasst Auswirkungen aus der eigenen Geschäftstätigkeit sowie aus der nachgelagerten Wertschöpfungskette, insbesondere durch die Nutzung der von der FNZ Bank bereitgestellten Plattform- und Depotdienstleistungen sowie durch Geschäftsbeziehungen mit institutionellen Kunden und Distributoren.

Die wesentlichen Auswirkungen betreffen Endkunden, die Finanzprodukte und -dienstleistungen nutzen, welche über die Systeme und Plattformen der FNZ Bank bereitgestellt werden. Dabei handelt es sich überwiegend um Verbraucher und Endnutzer, die indirekt über institutionelle Anleger und Distributoren mit der FNZ Bank in Berührung kommen. Die Betroffenheit ergibt sich insbesondere aus der Nutzung von Finanzdienstleistungen, dem Umgang mit personenbezogenen Daten sowie der Abhängigkeit von korrekten, transparenten und zugänglichen Informationen.

S4-SBM-3-10 Besondere Gefährdung

Potenziell gesundheitsschädliche Produkte

Die FNZ Bank bietet keine Produkte an, die für den Menschen gesundheitsschädlich sind oder das Risiko chronischer Krankheiten erhöhen.

Datenschutz, Privatsphäre und Nichtdiskriminierung

Die Verbraucher und Endnutzer der von der FNZ Bank bereitgestellten Dienstleistungen können potenziell von Auswirkungen auf ihr Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten betroffen sein. Dies ergibt sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Depotführung, Transaktionsverarbeitung sowie der Bereitstellung technischer Schnittstellen.

Hinsichtlich Meinungsfreiheit bestehen aufgrund des Geschäftsmodells keine relevanten Auswirkungen. In Bezug auf Nichtdiskriminierung können potenzielle (positive) Auswirkungen insbesondere im Zusammenhang mit dem digitalen Zugang zu Finanzdienstleistungen auftreten.

Verbraucher mit besonderem Informationsbedarf zur Vermeidung schädlicher Nutzung

Die Verbraucher und Endnutzer sind auf genaue, vollständige und verständliche Informationen zu Produkten, Dienstleistungen, Konditionen und Prozessen angewiesen, um Fehlentscheidungen, finanzielle Nachteile oder eine potenziell schädliche Nutzung von Finanzdienstleistungen zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Produktinformationen, Gebührenstrukturen, regulatorische Hinweise sowie Informationen zur sicheren Nutzung digitaler Plattformen.

Besonders vulnerable Verbraucher- und Endnutzergruppen

Ein Teil der Verbraucher und Endnutzer kann in besonderem Maße auf transparente Informationen und verantwortungsvolle Vermarktungspraktiken angewiesen sein. Kinder werden aufgrund des Geschäftsmodells der FNZ Bank nicht direkt adressiert und der Zugang zu Produkten und Dienstleistungen erfolgt ausschließlich über deren Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern, die die entsprechenden Vertrags- und Nutzungsentscheidungen treffen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Interessen minderjähriger Personen angemessen gewahrt werden und keine gezielte Ansprache oder Vermarktung gegenüber Kindern erfolgt.

S4-SBM-3-10 Beschreibung wesentlicher positiver Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer

Die FNZ Bank erzielt wesentliche positive Auswirkungen für Verbraucher und Endnutzer insbesondere durch die Ausgestaltung ihres digitalen, regulierten Geschäftsmodells sowie durch die Umsetzung verantwortungsvoller Prozesse entlang der eigenen Geschäftstätigkeit und der nachgelagerten Wertschöpfungskette.

Zu den identifizierten positiven Auswirkungen zählen insbesondere:

- **Verantwortliche Vermarktungs- und Kommunikationspraktiken**, die durch interne Fachabteilungen sowie durch Compliance-Überwachung sichergestellt werden. Der Beachtung des Verbots von irreführenden Aussagen, überzogenen Gewinnversprechen oder unklaren Darstellungen trägt zum Schutz von Endkunden vor Fehlentscheidungen, finanziellen Nachteilen und Vertrauensverlust bei.
- **Stärkung der finanziellen Sicherheit von Endkunden**, insbesondere durch den Ausschluss besonders risikoreicher Anlageprodukte sowie durch die Ausrichtung des Geschäftsmodells auf langfristige Investment- und Vermögensaufbaustrukturen. Dies reduziert die Wahrscheinlichkeit finanzieller Verluste und fördert einen nachhaltigen Vermögensaufbau.
- **Förderung von Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung**, indem die FNZ Bank einen diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Dienstleistungen gewährleistet und digitale Barrierefreiheit, insbesondere über ihre Online-Angebote, unterstützt.

- **Transparente und regulatorisch konforme Informationsbereitstellung**, die Endkunden den Zugang zu hochwertigen, korrekten und verständlichen Informationen zu Produkten, Konditionen, Gebühren, Prozessen und Schnittstellen ermöglicht und damit Kundenschutz und Vergleichbarkeit stärkt.
- **Digitaler Zugang zu Produkten und Dienstleistungen**, der es Endkunden erlaubt, Finanzdienstleistungen orts- und zeitunabhängig zu nutzen. Dies erleichtert die Teilnahme am Finanzsystem, insbesondere für Kundengruppen, die auf digitale Prozesse angewiesen sind.

S4-SBM-3-10 (d) Wesentliche unternehmensbezogene Risiken und Chancen aus Auswirkungen und Abhängigkeiten gegenüber Verbrauchern und Endnutzern

Die wesentlichen Risiken der FNZ Bank im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern ergeben sich vor dem Hintergrund eines stark regulierten, vollständig digital ausgerichteten Geschäftsmodells. Dieses ist in besonderem Maße von der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben, der Stabilität und Sicherheit der IT-Systeme sowie der Wirksamkeit interner Governance- und Kontrollstrukturen abhängig. Veränderungen regulatorischer Anforderungen, technische Störungen oder Schwächen in internen oder ausgelagerten Prozessen können sich unmittelbar auf Verbraucher und Endnutzer auswirken und zugleich reputations-, haftungs- und geschäftsrelevante Folgen für die FNZ Bank haben.

Zu den wesentlichen Risiken zählen insbesondere:

- **Risiken aus eingeschränktem Zugang zu Produkten und Dienstleistungen**, etwa infolge technischer Störungen, unzureichender Erreichbarkeit oder Systemausfällen, die zu Beschwerden, erhöhtem Serviceaufwand, regulatorischen Konsequenzen sowie zur Abwanderung von Kunden führen können.
- **Datenschutz- und Informationssicherheitsrisiken**, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Depotführung, Transaktionsverarbeitung und der Bereitstellung technischer Schnittstellen ergeben. Datenschutzverletzungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Rechte betroffener Personen sowie substantielle rechtliche, regulatorische und reputationsbezogene Folgen für die FNZ Bank nach sich ziehen.
- **Risiken aus unzureichender oder fehlerhafter Informationsbereitstellung**, insbesondere durch das Zurückhalten, Verschleiern oder falsche Darstellen von Informationen gegenüber Endkunden, die zu regulatorischen Sanktionen, Reputationsschäden und einer Beeinträchtigung von Geschäftsbeziehungen führen können.
- **Risiken aus unverantwortlichen Vermarktungs- und Kommunikationspraktiken**, die das Vertrauen von Endkunden und Geschäftspartnern beeinträchtigen und regulatorische Maßnahmen, Rechtskosten sowie Reputationsverluste zur Folge haben können.

S4-SBM-3-12 Differenzierung wesentlicher Risiken und Chancen nach spezifischen Verbraucher- und Endnutzerguppen

Die wesentlichen Risiken der FNZ Bank im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern betreffen überwiegend alle Endnutzer, die Finanzdienstleistungen über die von der FNZ Bank bereitgestellten Plattformen und Systeme nutzen. Dies gilt insbesondere für Risiken im Zusammenhang mit Datenschutz, Zugangsmöglichkeiten sowie der korrekten und transparenten Informationsbereitstellung.

Gleichzeitig wurde identifiziert, dass einzelne wesentliche Risiken bestimmte Gruppen von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärker betreffen können. Dies betrifft insbesondere finanziell schutzbedürftige Personen sowie Personen mit geringerer finanzieller Kompetenz, eingeschränkten digitalen Kompetenzen oder mit Behinderungen, die bei Einschränkungen des digitalen Zugangs oder bei unzureichender Informationsbereitstellung stärker beeinträchtigt sein können. Auswirkungen aus unverantwortlichen Vermarktungspraktiken können ebenfalls für diese Gruppen eine erhöhte Relevanz haben.

ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

Als reguliertes Kreditinstitut bewegt sich die FNZ Bank in einem eng gesteckten aufsichtsrechtlichen Rahmen, der auf den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie die Integrität des Finanzmarktes ausgerichtet ist. Dieser Rahmen betrifft insbesondere den Umgang mit personenbezogenen Daten, die Transparenz von Informationen, die Ausgestaltung von Zahlungs- und Wertpapierdienstleistungen sowie die Anforderungen an faire Vermarktungspraktiken.

Vor diesem Hintergrund analysiert die FNZ Bank Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher entlang der wesentlichen Kontaktpunkte ihres Geschäftsmodells, insbesondere in der Produktentwicklung, der Marktkommunikation, der Bereitstellung von Informationen, dem digitalen Zugang zu Dienstleistungen sowie im Datenmanagement.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden sowohl positive Auswirkungen als auch Risiken im Zusammenhang mit Verbraucher- und Endnutzerbelangen identifiziert. Positive Auswirkungen stehen insbesondere im Zusammenhang mit transparenter und verständlicher Information, risikoadäquater Produktgestaltung, diskriminierungsfreier sowie digitaler Zugänglichkeit. Risiken ergeben sich unter anderem aus potenziellen Zugangsbeschränkungen, mangelhafter Information, irreführender Kommunikation oder Datenschutzvorfällen.

Die nachfolgend dargestellten Konzepte und Richtlinien konkretisieren den Umgang der FNZ Bank mit diesen Themenfeldern. Nachstehende Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern gelten für alle Betroffenen, soweit die beschriebenen rechtlichen Anforderungen auf die jeweiligen Personenkreise anwendbar sind.

S4-1-15 Konzepte in Bezug auf Verbraucher- und Endnutzerguppen

Compliance-Kultur

Die FNZ Bank hat die MaRisk Compliance Funktion fest in Ihrer Organisation verankert. Damit wird eine angemessene Compliance-Kultur etabliert, die alle Geschäftsbereiche umfasst. Die Compliance-Funktion (MaRisk) wirkt im Rahmen des Modells der drei Verteidigungslinien übergreifend den Risiken aus der Nichteinhaltung wesentlicher rechtlicher Regelungen und Vorgaben entgegen. Um einen möglichst vollständigen Überblick über potenziell relevante Rechtssetzungsvorhaben zu erhalten, nutzt die FNZ Bank den webbasierten Informationsdienst RADAR. Dabei handelt es sich um eine von der VÖB-Service GmbH angebotene Datenbank kreditwirtschaftlich relevanter Rechtsnormen, die fortlaufend in Zusammenarbeit mit Deloitte und SKS aktualisiert wird und permanenter Qualitätssicherung unterliegt. Das Tool dient dazu, Neuregelungen bzw. Änderungen, die erhebliche Anpassungen in den bestehenden Geschäftsprozessen und Verfahren nach sich ziehen können, frühzeitig zu identifizieren. Das ist die erste Voraussetzung zur jederzeitigen Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben. Durch das Screening der neuen regulatorischen Vorgaben stellt die FNZ Bank sicher, dass sämtliche relevanten regulatorischen Anforderungen auch im Zusammenhang mit Verbrauchern in der Bank bewertet und berücksichtigt werden. Hierzu verfügt die FNZ Bank über mehrere schriftlich fixierte Ordnungen.

Code of Conduct (Verhaltenskodex)

Grundlegende Verhaltensstandards im Umgang miteinander sowie gegenüber Kundinnen und Kunden sind im Code of Conduct der FNZ Bank festgelegt. Dieser enthält verbindliche Vorgaben zu Integrität, Gleichbehandlung und respektvollem Verhalten – auch gegenüber Kunden. Diskriminierung oder unethische Behandlung von Personen sind nicht zulässig. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in Abschnitt S1-1.

Policy zu Pflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen

Wertpapier(neben)dienstleistungen müssen im Interesse der Kundinnen und Kunden mit Sorgfalt, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden. Zum Schutz der Anlegerinnen und Anleger und zur Vermeidung von Interessenkonflikten bestehen gesetzliche und aufsichtsrechtliche Regelungen für die ordnungsgemäße Durchführung von Wertpapiergeschäften.

Die Wertpapier-Compliance-Funktion der FNZ Bank stellt über vorbeugende Maßnahmen sicher, dass die Geschäftstätigkeit der FNZ Bank sowie deren Mitarbeitenden den geltenden Gesetzen und externen / internen Regelungen entsprechen und dass das Kundeninteresse bei Durchführung von Wertpapier(neben)dienstleistungen den Vorrang hat.

Den rechtlichen Rahmen dafür bildet seit 1994 das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

Die dort enthaltenden Verhaltens- / und Organisationspflichten der FNZ Bank als auch derer Mitarbeitenden sind in der Policy „Pflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen“ konkretisiert.

Wesentliche Inhalte, die dort geregelt sind:

Interessenkonfliktmanagement:

- Eine wichtige Aufgabe der Wertpapier-Compliance-Funktion der FNZ Bank ist die Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Kundinnen und Kunden und der Bank, Kundinnen und Kunden und den Mitarbeitenden und den Kundinnen und Kunden untereinander.
- Die FNZ Bank trifft Vorkehrungen, um solche Konflikte zu erkennen, zu vermeiden oder angemessen zu regeln. Dies betrifft auch Konflikte, die durch Zuwendungen Dritter oder Vergütungsstrukturen entstehen können.
- Die Wertpapier-Compliance-Funktion führt ein internes Interessenkonfliktregister. Potenzielle Interessenkonflikte sind unverzüglich an die Wertpapier-Compliance-Funktion zu melden. Falls Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, werden Kundinnen und Kunden u.a. durch die „Conflict of Interest Policy“ informiert.
- In der „Conflict of Interest Policy“ informiert die FNZ Bank die Kundinnen und Kunden, welche Maßnahmen die FNZ Bank zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift. Diese Information ist Bestandteil des Informationspakets für Neukunden und kann auf der Website der FNZ Bank abgerufen werden.

Marktmissbrauchsprävention, der Umgang mit Compliance-relevanten Informationen in der FNZ Bank sowie der Überwachungsaufgaben der Wertpapier-Compliance-Funktion: Um zu einem gerechten Wertpapiermarkt beizutragen, muss verhindert werden, dass mögliche Informationsvorteile von Marktteilnehmer/innen missbräuchlich ausgenutzt werden. Das Verbot von Insidergeschäften und Marktmanipulation und die laufende Überwachung von deren Einhaltung gewährleistet dies maßgeblich.

Produktüberwachung (Product Governance): Ziel der Product Governance ist es zu vermeiden, dass Anleger/innen ein Produkt erhalten, das nicht ihren Interessen (z.B. Risikoneigung) entspricht.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben liegt beim Vorstand der FNZ Bank als oberster Leitungsebene. Die Wertpapier-Compliance-Funktion übernimmt die fortlaufende Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen ihrer definierten Kontroll- und Überwachungshandlungen. Die zuvor dargestellten Verhaltens-/Organisationspflichten werden in den bestehenden Mitarbeiterleitsätzen der FNZ Bank konkretisiert.

Policy zu Mitarbeiterleitsätzen im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen

Die Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitenden dürfen nicht gegen die Interessen der Kundinnen und Kunden und der FNZ Bank verstoßen. Bei persönlichen Geschäften sind deshalb bestimmte Regeln einzuhalten.

Verbote: Mitarbeitende der FNZ Bank, die Zugang zu Insiderinformationen und anderen vertraulichen Informationen haben können, ist es verboten, Geschäfte zu tätigen, die

- gegen das Verbot von Insidergeschäften und Marktmanipulation verstoßen
- oder mit dem Missbrauch oder der vorschriftswidrigen Weitergabe vertraulicher Informationen verbunden sind.

Es ist Mitarbeitenden der FNZ Bank außerdem verboten einem Dritten derartige Geschäfte zu empfehlen, diese zu veranlassen oder Informationen weiterzugeben, wenn die andere Person dadurch zum Abschluss solcher Geschäfte veranlasst würde.

Wertpapierdienstleistungen werden im bestmöglichen Kundeninteresse erbracht:

- Weder dürfen einzelne Kundinnen oder Kunden ohne Grund zulasten anderer Kundinnen oder Kunden bevorzugt werden, noch dürfen bei Mitarbeitergeschäften die Mitarbeitenden bessergestellt werden als die Kundinnen und Kunden.
- Wertpapiergeschäfte dürfen nicht vor, parallel oder gegenläufig zur Ausführung von Kundenaufträgen in Kenntnis der Kundenorder durchgeführt werden, wenn dies Nachteile für die Kundinnen oder Kunden zur Folge haben könnte.
- In der Anlageberatung dürfen Kundinnen und Kunden keine Geschäfte empfohlen werden, welche nachteilig für diese sind.

Grundsätzlich dürfen sich Mitarbeitende der FNZ Bank nicht besserstellen als ihre Kundinnen und Kunden. Bei Interessenkonflikten haben die Kundeninteressen stets Vorrang.

Die Wertpapier Compliance Funktion der FNZ Bank stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass die zuvor beschriebenen aufsichtsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Regelungen liegt beim Vorstand der FNZ Bank als oberster Leitungsebene.

Regulation zur Nachhaltigkeit in der Produktverantwortung der FNZ Bank

Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmensorganisation und -strategie selbst, sieht die FNZ Bank es als ihre Aufgabe an, auch ihre Kundinnen und Kunden und Kooperationspartner im Rahmen der zur Bank bestehenden Geschäftsverbindung zunehmend für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren. Der Ausbau der Würdigung von ESG-Risiken auch in Bezug auf die eigene Produktpalette ist für die FNZ Bank als Unternehmen von zunehmender strategischer Bedeutung.

Um dies zu unterstützen wurde die Richtlinie zur Nachhaltigkeit in der Produktverantwortung der FNZ Bank erarbeitet und verabschiedet. Die Richtlinie regelt die Berücksichtigung der ESG-Kriterien bei der Entwicklung und Pflege von Produkten und Dienstleistungen der FNZ Bank. Diese Richtlinie bündelt alle Grundlagen und Handlungsvorgaben bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen. Sie dient der Orientierung für deren verantwortungsvolle Vermarktung, den gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der FNZ Bank für alle sowie den fairen und lösungsorientierten Umgang mit Kundinnen und Kunden. Die Richtlinie wurde von und für den Bereich Products, Asset Management & B2C erarbeitet. Dieser Bereich hat die Verantwortung für das Aufsetzen neuer Produkte und die Weiterentwicklung der Produktpalette der FNZ Bank. In diesem Bereich liegen deshalb auch die Einhaltung und Durchführung dieser Richtlinie.

Schwerpunkte der Richtlinie zur Nachhaltigkeit in der Produktverantwortung sind:

- Nachhaltigkeit in der Anlageberatung.
- Die FNZ Bank ermöglicht eine nachhaltige Geldanlage und einen Vermögensaufbau für alle.
- Die FNZ Bank ermöglicht den Kundinnen und Kunden einen umfangreichen und detaillierten Zugang zu Informationen betreffend die Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen. Damit kann die Kundin / der Kunde diese Informationen z.B. bei der Fondsauswahl berücksichtigen.
- Die FNZ Bank trägt durch ihren Fokus auf risikoarme Produkte zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit der Kunden bei.
- Die FNZ Bank stellt die Informationen zu ihren Produkten transparent und gut verständlich dar.

Policy für neue Produkte, Geschäftsaktivitäten und Anpassungsprozesse und Neue-Produkte-Prozess

Die Implementierung neuer Produkte wird im Neue-Produkte-Prozess (NPP) der FNZ Bank definiert. In diesem wird geregelt, was die Bank bei der Entwicklung und Einführung neuer Produkte sowie bei der Erschließung neuer Märkte beachten muss. In diesem Prozess ist unter anderem festgelegt:

- Notwendige Vorprüfungen, welche ein neues Produkt durchlaufen muss (z.B. Wesentlichkeitsprüfung),
- Aufgaben und Pflichten, welche Personen haben, die ein neues Produkt einführen,
- Einbeziehung der Expertise der einzelnen betroffenen Fachbereiche der FNZ Bank in die Entscheidungsprozesse für neue Produkte.

Zudem regelt der NPP die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sowie die Analyse und Bewertung von ESG-Risiken und beschreibt das Vorgehen in den obligatorischen Test- bzw. Pilotierungsphasen einschließlich der Aufbereitung und Dokumentation der Ergebnisse.

Die Einhaltung der Prozesse in der Produktentwicklung, die Abnahme der einzelnen Schritte dabei und die Aufnahme neuer Produkte in den Produktkatalog der FNZ Bank wird im New Product and Modification Committee (NPMC) genehmigt. Basis für dieses Gremium ist eine eigene Policy und vertreten sind in diesem Committee die Fachbereiche (unter anderem Service Operation, IT, Products Asset Management & B2C) und 2nd- (Compliance sowie die Risikofunktionen) und 3rd-Line-Einheiten (Internal Audit) der FNZ Bank. Somit werden die Interessen der einzelnen Stakeholder direkt im Prozess berücksichtigt. Zur Durchführung der einzelnen Prozessschritte liegen konkrete Vorgaben und Templates vor, in denen auch das Thema ESG beinhaltet ist. In der Policy des NPMCs ist ein jährliches Review berücksichtigt, in dem diese Richtlinie zur Nachhaltigkeit in der Produktverantwortung mit einbezogen ist. Die beschriebenen Vorgaben im Rahmen der Produktentwicklung gelten für die Gesamtbank.

Policy Datenschutz

Die Datenschutz Policy der FNZ Bank stellt den verbindlichen Rahmen für den Umgang mit personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen in der FNZ Bank weltweit dar. Sie wird regelmäßig überarbeitet und aktualisiert.

Wesentliche Inhalte stellen die Grundsätze und Vorgaben der DSGVO, des BDSG, sowie weiterer relevanter datenschutzrechtlicher Normen, sowie die Beschreibung der Ausgestaltung dieser Grundsätze und Vorgaben in der FNZ Bank und die sich daraus für die Fachbereiche und Beschäftigten ergebenden Pflichten, dar.

Die Datenschutz Policy dient der Schaffung eines Orientierungsrahmens für ein datenschutzkonformes Verhalten aller Beschäftigten. Sie enthält grundsätzliche Handlungsanweisungen, um sicherzustellen, dass die Einheiten der Bank rechtmäßig mit personenbezogenen Daten und anderen kundenbezogenen Informationen umgehen. Die FNZ Bank betrachtet den rechtmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten ihrer Kundinnen und Kunden, Beschäftigten, Lieferanten und anderer Personen sowie die Vertraulichkeit anderer kundenbezogener Informationen als wesentlich für den Erfolg des Unternehmens.

Die Einhaltung der Datenschutz Policy reduziert das Risiko von Datenschutzverstößen durch Beschäftigte, schützt die Kundendaten und trägt zur rechtskonformen Verarbeitung personenbezogener Daten bei. Dadurch werden sowohl die Kundenzufriedenheit als auch die Reputation der FNZ Bank gestärkt. Sie hat damit positive Auswirkungen auf den geschäftlichen Erfolg der FNZ Bank. Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutz Policy erfolgt im Rahmen von Regelprozessen durch den Datenschutzbeauftragten sowie weitere etablierte Kontrollfunktionen der FNZ Bank.

Die Datenschutz Policy gilt für alle Beschäftigten der FNZ Bank sowie für alle Dritten, die Zugriff auf bzw. Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen der Bank haben. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO, des BDSG, sowie anderer datenschutzrechtlich relevanter Normen ist die Geschäftsleitung der FNZ Bank, die dabei durch den Datenschutzbeauftragten sowie weitere etablierte Kontrollfunktionen der FNZ Bank unterstützt wird.

Interessenträger sind die Betroffenen im Sinne der DSGVO, deren personenbezogenen Daten durch die Bank verarbeitet werden. Die Interessen der Interessenträger werden durch die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO, des BDSG und weiterer relevanter Normen berücksichtigt.

Policy Datenschutzmanagementsystem gemäß DSGVO der FNZ Bank SE

Die Policy Datenschutzmanagementsystem gemäß DSGVO der FNZ Bank beschreibt als übergeordnetes Dokument das Datenschutzmanagementsystem gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die FNZ Bank und Niederlassungen weltweit. Sie wird regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Die Policy dient der Dokumentation des Datenschutzmanagementsystems der FNZ Bank.

Wesentliche Inhalte sind die Beschreibung aller organisatorischer Maßnahmen und Prozesse, die in der FNZ Bank zur Umsetzung der DSGVO sowie weiterer relevanter datenschutzrechtlicher Normen ergriffen wurden. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung erfordern einen aus Organisationsicht ganzheitlichen Ansatz zur Umsetzung der normierten datenschutzrechtlichen Anforderungen, eine Umsetzung durch Einführung einzelner Datenschutzinstrumente oder ein Nachjustieren vorhandener Regelungen genügt regelmäßig nicht, um den nunmehr EU-weit geltenden Rechtsrahmen gerecht zu werden.

Im Ergebnis müssen die jeweils Verantwortlichen nachweisen, dass sie angemessene und wirksame Maßnahmen ergriffen haben, um die datenschutzrechtlichen Grundsätze (insb. Art. 5 DSGVO) und Verpflichtungen (z.B. Art 13 ff. DSGVO) zu gewährleisten. Zudem können die zunehmend komplexen datenschutzrechtlichen Anforderungen effektiv und effizient erfüllt werden, wenn die korrespondierenden Aufgaben in die Geschäftsprozesse der Organisation integriert bzw. dort verankert werden.

Die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO, wie in der Policy Datenschutzmanagementsystem der FNZ Bank dokumentiert, vermindert das Risiko von Verhaltensweisen der Beschäftigten zum Nachteil der Kunden in Bezug auf Datenschutz, insbesondere das Risiko von Datenschutzverletzungen, fördert den bewussten und rechtskonformen Umgang der Beschäftigten mit personenbezogenen Daten der Kundinnen und Kunden und wirkt sich auf diese Weise positiv auf die Kundenzufriedenheit sowie das Vertrauen in die FNZ Bank aus. Sie minimiert somit das Reputationsrisiko der FNZ Bank.

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO sowie anderer datenschutzrechtlich relevanter Normen ist die Geschäftsleitung der FNZ Bank, die dabei durch den Datenschutzbeauftragten sowie weitere etablierte Kontrollfunktionen der FNZ Bank unterstützt wird. Die Überwachung der Einhaltung der definierten Maßnahmen und Prozesse erfolgt im Rahmen von Regelprozessen durch den Datenschutzbeauftragten sowie weitere etablierte Kontrollfunktionen der FNZ Bank und wird in der Policy Datenschutzmanagementsystem beschrieben. Die Policy Datenschutzmanagementsystem der FNZ Bank gilt für alle Fachbereiche und Beschäftigten der FNZ Bank.

Interessenträger sind die Betroffenen im Sinne der DSGVO, deren personenbezogenen Daten durch die Bank verarbeitet werden. Die Interessen der Interessenträger werden durch die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und weiterer relevanter Normen berücksichtigt.

S4-1-16 Menschenrechtspolitische Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern und Endnutzern

Die FNZ Bank verfügt über eine Policy, die die Achtung der Menschenrechte in der Bank regelt. Die FNZ Bank verpflichtet sich, die allgemeinen, international anerkannten Menschenrechte und die damit verbundenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten umfassend wahrzunehmen und im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten zu achten und zu fördern. Neben der Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zur Achtung der Menschenrechte orientiert sich die Bank an internationalen Leitsätzen der OECD, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowohl für die eigene Belegschaft, für unsere Endkunden als auch für die Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette. Die FNZ Bank respektiert die Menschenrechte aller Kundinnen und Kunden und Mitarbeitenden und verpflichtet sich zu fairen und transparenten Geschäftspraktiken.

Kunden der FNZ Bank sind sowohl Privatpersonen als auch juristische Personen, z.B. institutionelle Kunden und Unternehmen diverser Branchen. Die FNZ Bank überwacht ihr Kundenportfolio und Produktportfolio regelmäßig. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass Nachhaltigkeitskriterien im Umgang mit Kunden berücksichtigt werden.

Die FNZ Bank unterliegt im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken den Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Die entsprechenden Maßnahmen beziehen sich primär auf Risiken und mögliche Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Lieferkette, insbesondere bei direkten und, soweit relevant, indirekten Zulieferern. Zur Identifikation entsprechender Sachverhalte besteht ein Hinweisgebersystem, über das Hinweise zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken und Verstößen eingereicht werden können. Dieses steht neben Mitarbeitenden auch externen Stakeholdern, einschließlich Kunden, offen. Bei festgestellten Verstößen ergreift die FNZ Bank im Einklang mit den aktuell geltenden regulatorischen Anforderungen geeignete Abhilfemaßnahmen. (Siehe G1-1)

Durch die Beauftragten Funktionen und der damit definierten Kompetenzen in der Bank wird sichergestellt, dass es jederzeit möglich ist Abhilfemaßnahmen zu schaffen und/oder zu ermöglichen.

S4-1-17 Ausrichtung an internationalen Standards und Umgang mit gemeldeten Verstößen in der nachgelagerten Wertschöpfungskette

Wie bereits in ESRS S4-1-16 ausgeführt, berücksichtigt die FNZ Bank die internationalen Standards. Die wesentlichen Grundsätze sind in den geltenden Policies der Bank fest verankert. Im Falle der Meldung eines Verstoßes werden diese Erkenntnisse geprüft und analysiert und mit den betroffenen Fachabteilungen und den Beauftragten abgestimmt. Anschließend werden individuelle Maßnahmen erarbeitet. Die meldende Person wird über den Abschluss des Vorganges informiert und über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

In der FNZ Bank wurden keine Fälle bekannt oder gemeldet, in denen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Verbraucher und/oder Endnutzer betreffen, nicht eingehalten wurden.

S4-1-AR 9 Wesentliche Änderungen der Konzepte im Berichtsjahr

Die Erstellung und Aktualisierung von Policies der FNZ Bank erfolgt im Rahmen eines verbindlichen Policy Management Prozesses. Dieser sieht die Nutzung eines Richtlinienmanagement-Tools vor und beinhaltet ein definiertes Verfahren für die Erstellung, Bearbeitung, Genehmigung und Verwaltung von Richtlinien. Dabei sind die im Policy Framework vorgegebenen inhaltlichen und formalen Qualitätsstandards zwingend zu beachten. Die Einhaltung dieser Qualitätsstandards, die Überprüfung neuer, bestehender und überarbeiteter Richtlinien sowie zugehöriger Dokumente auf Konformität und Übereinstimmung mit dem Policy Framework sowie dem Auftrag und dem Strategieplan der FNZ Bank wird durch ein eingerichtetes Richtlinien-Komitee sichergestellt.

S4-1-AR 13 Kommunikation der Konzepte gegenüber relevanten Zielgruppen und Abbau von Zugangshürden

Alle Richtlinien der FNZ Bank werden in ihrer aktuellen Fassung in einem zentralen Richtlinienmanagement-Tools (ServiceNow) abgebildet und sind im Intranet der Bank für alle Mitarbeiter einfach zugänglich. Hier ist immer das aktuelle und freigegebene Dokument zu finden. Um Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität sicherzustellen, ist nur diese Version maßgebend. Die Mitarbeiter der FNZ Bank werden regelmäßig und zeitnah über neue, geänderte oder aufgehobene Richtlinien informiert.

ESRS S4-2 Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

S4-2-20 Ausgestaltung der Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern einschließlich Verantwortlichkeiten und Wirksamkeitsbewertung

Die FNZ Bank führt regelmäßige Befragungen ihrer Kundinnen und Kunden durch. Befragungen werden über das Online-Banking durch ein Pop-up mit einem Link eingespielt, mit dem die Kundinnen und Kunden zur Umfrage gelangen. Die Messung der Kundenzufriedenheit mit dem daraus abgeleiteten KPI Net-Promoter-Score (NPS) erfolgt jedes Quartal.

Zusätzlich gibt es für Kundinnen und Kunden über das Online-Banking jährlich eine umfassende Umfrage. Diese beinhaltet gleichbleibende Fragen, um Entwicklungen abzuleiten, aber auch situationsspezifische Fragestellungen, um Nachfragen und Trends zu erkennen.

Die Ergebnisse der Kundenbefragungen werden genutzt, um Rückschlüsse auf die Wahrnehmung und Akzeptanz des Produkt- und Serviceangebots zu ziehen. Strategy, Consulting & Communications leitet im Austausch mit den Fachabteilungen aus den Befragungsergebnissen Impulse für die Weiterentwicklung des Angebots ab, insbesondere wenn bestimmte Kundenbedürfnisse deutlich hervorstechen oder abnehmen. Erkenntnisse aus diesen Analysen werden in die Markt- und Produktsteuerung eingebracht. Weitere Informationen siehe unter ESRS S4-5.

Die Durchführung und Auswertung der Kundenbefragungen erfolgen in direktem Auftrag des Vorstands der FNZ Bank und werden vom Bereich Strategy, Consulting & Communication durchgeführt und durch dessen Bereichsleiter verantwortet, der in seiner Funktion direkt an den Vorstand berichtet.

S4-2-20 Einbindung besonders vulnerabler oder marginalisierter Verbraucher- und Endnutzerguppen

Diskriminierung oder unethische Behandlung von Menschen sind in der FNZ Bank strikt untersagt. Die FNZ Bank verpflichtet sich, die allgemeinen, international anerkannten Menschenrechte und die damit verbundenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten umfassend wahrzunehmen und im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten zu achten und zu fördern.

Die FNZ Bank setzt sich zudem dafür ein, die digitale Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Die Bank verbessert kontinuierlich die Benutzerfreundlichkeit für alle und wendet die entsprechenden Standards (WCAG 2.2, BITV und der Norm EN 301 549) für die Zugänglichkeit an.

Durch die Implementierung von Eye able ist die Bank bei der Informationsbereitstellung auf der Website den regulatorischen Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) nachgekommen. Auch das Banking Portal und die hauseigenen Applikationen, wie beispielsweise die pushTAN-App, wurden auf Barrierefreiheit angepasst. Da die Anzahl der Dokumente wie Marketingunterlagen und Formulare hoch ist, ist die Umsetzung des BFSG noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die beschriebenen Aktivitäten werden im Rahmen der regulären operativen Tätigkeiten mitverantwortet.

ESRS S4-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

S4-3-25 Verfahren zur Abhilfe bei negativen Auswirkungen sowie Ausgestaltung und Überwachung von Beschwerdemechanismen

Im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurden im Hinblick auf Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzer keine wesentlichen negativen Auswirkungen identifiziert. Gleichwohl verfügt die FNZ Bank über strukturierte Governance- und Kontrollmechanismen, um potenzielle negative Auswirkungen auf Kundinnen und Kunden frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und angemessen zu adressieren.

Hierzu zählen insbesondere ein formalisiertes Beschwerdemanagementsystem sowie ein unabhängiges Hinweisgebersystem. Diese Instrumente ermöglichen es, mögliche Fehlentwicklungen, Prozessmängel oder individuelle Beeinträchtigungen systematisch zu erfassen und daraus Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Sie dienen damit nicht nur der Risikominimierung, sondern auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und internen Prozessen im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Beschwerdemanagement

Kundenbeschwerden bieten der FNZ Bank eine Chance, sich weiterzuentwickeln und zu verbessern. Der Dialog mit kritischen Kunden ist selbstverständlich, vom persönlichen Gespräch bis hin zu sozialen Medien. Die FNZ Bank verfügt über ein aktives Beschwerdemanagementsystem, in dem Kundenäußerungen analysiert werden, um potenzielle Fehlerquellen zu entdecken und sich weiterzuentwickeln.

Der Leiter des Beschwerdemanagements agiert als die regulatorisch geforderte Beschwerdemanagementfunktion. Er verantwortet die Regulation Beschwerdemanagement der Bank und stellt in diesem Zusammenhang die bereichs- und abteilungsübergreifenden Aufgaben sicher. Hierzu zählt vor allem das grundsätzliche einheitliche Verständnis im Umgang mit Kundenbeschwerden.

Weiterhin ist der Leiter des Beschwerdemanagements für die Erstellung eines monatlichen Beschwerdereports verantwortlich. Dieser informiert den Vorstand der Bank über das Beschwerdegeschehen. Den Beschwerdereport erhält ebenso die Compliance- und Revisionsabteilung der Bank. Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstellt die FNZ Bank einen Jahresbericht.

Die Regulation Beschwerdemanagement der FNZ Bank legt auf Basis diverser nationaler und EU-weiter Gesetze und Verordnungen verbindliche Standards für den Umgang und die Bearbeitung von Kundenbeschwerden fest. Diese Regulation ist die gemeinsame Grundlage für alle Einheiten der Bank und besitzt bankweite Gültigkeit.

Kundenbeschwerden werden als wertvolle Quelle für die Verbesserung von Prozessen und Produkten gesehen. Die FNZ Bank hat daher ein System zur Analyse von Beschwerdeursachen entwickelt. Dieses analysiert systematisch Beschwerdeursachen und identifiziert Fehlerquellen. Verbesserungspotenziale können so erkannt werden.

Die Marken FNZ Bank und Fondsdepotbank nutzen aufgrund anderer Kernbanksysteme und Systemlandschaften unterschiedliche Beschwerdebearbeitungssysteme. Jedes dieser Systeme stellt für die jeweilige Marke das regulatorisch erforderliche zentrale Beschwerderegister dar.

Die Einreichung einer Kundenbeschwerde bedarf grundsätzlich keiner speziellen Form. Die Bank hält hierfür diverse Eingangskanäle vor. Die Bearbeitung von Kundenbeschwerden erfolgt in einer separaten Abteilung, welche im Service der Bank angesiedelt ist. Die Bearbeitung erfolgt nach den Beschwerdegrundsätzen der Bank. Diese regeln unter anderem, dass Kundenbeschwerden in der Regel innerhalb von 10 Tagen abschließend bearbeitet werden. Die Beschwerdegrundsätze hat die FNZ Bank auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Sofern das Beschwerdemanagement der FNZ Bank im Einzelfall aus Sicht des Kunden keine zufriedenstellende Lösung anbieten kann, besteht für Kunden die Möglichkeit sich mit dem Anliegen an den Ombudsmann der privaten Banken-Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken oder die BaFin zu wenden.

Die FNZ Bank hat ein monatliches Complaints (Beschwerde) Committee etabliert. In diesem Committee berichtet der Leiter der Beschwerdebearbeitung anhand des monatlichen Beschwerdereports über das aktuelle Beschwerdegeschehen. Aus den Erkenntnissen dieses Gremiums können unter anderem Maßnahmen zur Steigerung der Kundenzufriedenheit abgeleitet werden.

Eine wichtige Erkenntnisquelle für die Wirksamkeit der Beschwerdebearbeitung ist die monatliche Messung der Anzahl an Beschwerden zur Beschwerdebearbeitung und Folgebeschwerden. Die FNZ Bank bewertet auf diese Weise zum einen die Qualität der Beschwerdebearbeitung, also auch insgesamt die Zufriedenheit der Verbraucher und/oder Endnutzer im

Hinblick auf die Bewertung der Beschwerden, welche durch die Mitarbeitenden in der Beschwerdebearbeitung vorgenommen werden.

Hinweisgebersystem

Um Mitarbeitenden sowie externen Personen wie Verbrauchern und/oder Endnutzern, Kooperationspartnern und Lieferanten eine Plattform zu bieten, auf welcher mögliche Missstände an die Bank vertraulich kommuniziert werden können, wurde ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Hierbei handelt es sich um eine geschützte und webbasierte Hinweisgeberplattform. Die SpeakUp-Line wird durch einen externen Dienstleister betrieben. Über die Plattform können Hinweise zu mutmaßlich wirtschaftskriminellen Handlungen, Gesetzesverstößen, Verstößen gegen interne oder regulatorische Vorgaben sowie zu menschenrechtlichen oder nachhaltigkeitsbezogenen Risiken oder Verletzungen übermittelt werden.

Die Entwicklung und Umsetzung konkreter Abhilfekonzepte sowie gegebenenfalls die Einleitung von Korrekturmaßnahmen erfolgt bei der jeweils verantwortlichen Fachabteilung. Die Beauftragtenfunktionen (z.B. Geldwäschebeauftragte/r, Menschenrechtsbeauftragte/r) stehen hier beratend zur Verfügung, um die Wirksamkeit und die Umsetzung der Abhilfemaßnahme zu überwachen. Die Bewertung der Wirksamkeit wird individuell durch die jeweils betroffenen Beauftragten Funktionen geprüft und im Rahmen des jeweiligen Vorfalls einzelfallbezogen bewertet.

Die beschriebenen Mechanismen, insbesondere das Beschwerdemanagement und das Hinweisgebersystem, sind als dauerhaft implementierte, fortlaufende Prozesse ausgestaltet. Sie unterliegen keinem zeitlichen Projekt- oder Maßnahmenhorizont, sondern sind integraler Bestandteil der Organisations- und Kontrollstruktur der FNZ Bank. Die FNZ Bank bietet darüber hinaus selbst folgende Kanäle den Verbrauchern und/oder Endnutzern an, über die diese ihre Anliegen oder Bedürfnisse mitteilen können: E-Mail, Post, Fax, Telefon oder das Kontaktformular auf der Internetseite der Bank.

Sicherstellung der Verfügbarkeit, Funktionalität und Wirksamkeit

Die FNZ Bank stellt den Kundinnen und Kunden zahlreiche Kanäle als Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Aufgrund der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Kanäle (klassisch und digital), ist die Bank davon überzeugt, dass für Verbraucher und Endnutzer stets ausreichend Kanäle verfügbar sind. Die kontinuierliche Nutzung der Beschwerdekkanäle zeigt zudem deren Funktionalität und Wirksamkeit.

Um die Funktionalität und Wirksamkeit des "SpeakUp" Tools im Rahmen des Hinweisgebersystems sicher zu stellen, führt die FNZ Bank eine jährliche Kontrolle durch. Das Hinweisgebersystem wird auf der Website der Bank zur Verfügung gestellt. Dies stellt sicher, dass es der Bank jederzeit möglich ist über etwaige Missstände informiert zu werden. Die SpeakUp Line ist auf der Website leicht zu finden und es wird durch Erläuterungen erklärt, wie und wozu das Tool genutzt werden kann.

S4-3-26 Bekanntheit, Vertrauen und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Beschwerdestrukturen

Die Vielzahl der Beschwerdekkanäle und deren Nutzung zeigt, dass die Verbraucher und/oder Endnutzer die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kennen und annehmen. Ferner ist die Akzeptanz der Beschwerdebearbeitung durch die Bank Bestandteil der Messung der Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen, siehe hierzu ESRS S4-3-25.

Die FNZ Bank informiert Verbraucher und/oder Endnutzer auf ihrer Website über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten.

Die Sichtbarkeit des Whistleblowing Tools ist unter ESRS S4-3-25. dargestellt. Verbraucher und/oder Endnutzer werden darüber informiert, dass es sich um einen geschützten Bereich handelt und alle Angaben streng vertraulich behandelt werden. Die Whistleblowing Plattform unterliegt dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen (sog. Whistleblowern). Weiterführende Informationen finden sich in G1-1. Die FNZ Bank verfügt über Policies und Verfahrensordnungen, welche den Umgang mit einer abgegebenen Meldung, die Grundsätze und Konzepte schriftlich fixieren und definieren.

Einzelpersonen, die Beschwerden bei der FNZ Bank einreichen, müssen keinerlei Repressalien befürchten. Im Gegenteil, die Bank ist dankbar für das Vortragen jeder Beschwerde, da sie die Erkenntnisse daraus in ihr internes Qualitätsmanagement einfließen lassen kann. Die Bank nutzt dies zur Verbesserung ihrer Prozesse, was zur Erhöhung der Kundenzufriedenheit führt und Kundinnen und Kunden ein positives Kundenerlebnis erfahren lässt.

S4-3-AR 21 Einbindung und Anwendungsbereich externer Beschwerdemechanismen Dritter

Verbraucher und/oder Endnutzer können alternativ oder ergänzend zum Beschwerdemanagement der FNZ Bank auch Beschwerden über die staatliche Aufsichtsbehörde BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) oder dem Ombudsmann des Bundesverbandes deutscher Bank e.V., welcher als Schlichtungsstelle fungiert, einreichen. Die Kontaktdaten stellt die Bank auf ihrer Internetseite zur Verfügung. Auch diese Beschwerden bearbeitet die Bank mit selbiger Sorgfalt wie alle Beschwerden, die direkt über die von der Bank angebotenen Eingangskanäle eingehen. Nach Prüfung des Vorgangs erhalten die Beschwerdeführer in dem vorgegebenen Zeitrahmen eine schriftliche Rückmeldung zu Ihrer Beschwerde.

Ferner haben Vermittler oder die übergeordneten Kooperationspartner die Möglichkeit, Beschwerden und Hinweise ihrer Kundinnen und Kunden regelmäßig an die zuständigen Stellen in der FNZ Bank weiterzuleiten. Diese Eingaben sind ebenfalls rechtlich relevante Mitteilungen und bedeutende Erkenntnisquellen für die Bank und werden einer sachgerechten Bearbeitung zugeführt.

ESRS S4-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

S4-4-30 Maßnahmen und eingesetzte Mittel zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die FNZ Bank adressiert die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten Auswirkungen und Risiken in Bezug auf Endnutzer durch bestehende organisatorische, regulatorische und prozessuale Maßnahmen. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Themen Wertpapier-Compliance, Schutz von Kundenfinanzinstrumenten, Rolle der internen Revision, Produktsteuerung, Kundenkommunikation sowie Datenschutz und Barrierefreiheit.

Die Umsetzung erfolgt überwiegend funktionsbezogen innerhalb der jeweiligen Fach- und Kontrollbereiche. Die Maßnahmen sind ohne zeitlichen Endpunkt in laufende Geschäfts- und Überwachungsprozesse integriert und werden im Rahmen definierter Verantwortlichkeiten auf operativer Ebene sowie durch Kontrollfunktionen begleitet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Maßnahmen und eingesetzten Mittel zusammenfassend dargestellt.

Regulatorische Überwachungs- und Kontrollstrukturen

Die FNZ Bank verfügt über spezialisierte Compliance-, Kontroll- und Prüfungsfunktionen, hierzu zählen insbesondere die Wertpapier-Compliance-Funktion, der Beauftragte zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten (Single Officer) sowie die Interne Revision. Die beschriebenen Compliance-, Kontroll- und Prüfungsfunktionen adressieren insbesondere Risiken im Zusammenhang mit verantwortlichen Vermarktungspraktiken sowie der finanziellen Sicherheit von Kundinnen und Kunden. Sie tragen dazu bei, Marktmissbrauch, Interessenkonflikte und fehlerhafte Verwahrung von Kundenfinanzinstrumenten zu vermeiden und stärken damit die Integrität der Geschäftsprozesse im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Wertpapier-Compliance-Funktion

Die Wertpapier-Compliance-Funktion in der FNZ Bank spielt eine zentrale Rolle beim Schutz der Kunden vor Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben, insbesondere gegen Marktmissbrauch und Interessenkonflikte. Sie dient der Sicherstellung, dass alle Aktivitäten im Einklang mit den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften erfolgen – insbesondere mit der MiFID II, der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und weiteren nationalen Vorgaben, z. B. dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in Deutschland.

Die wichtigsten Schutzmaßnahmen, die die Wertpapier-Compliance-Funktion in der FNZ Bank ergreift:

- In der FNZ Bank existieren „Chinese Walls“, die mittels organisatorischen, personellen und systemtechnischen Zugriffsbeschränkungen dafür Sorge tragen, dass compliance-relevante Informationen nicht an unbeteiligte Dritte offengelegt werden.
- Der Umgang mit Insiderinformationen wird durch die Wertpapier-Compliance-Funktion überwacht.
- Die Wertpapier-Compliance-Funktion berät und schult die Fachabteilung zum rechtmäßigen Umgang mit vertraulichen Informationen.
- Die Wertpapier-Compliance-Funktion überwacht die Mitarbeitergeschäfte und stellt sicher, dass keine unzulässigen Geschäfte aufgrund von Insiderwissen erfolgen. Sollte es zu verdächtigen Transaktionen kommen, werden diese durch die Wertpapier-Compliance-Funktion an die zuständigen Aufsichtsbehörden gemeldet.
- Die Wertpapier-Compliance-Funktion überwacht Kundenorders und Handelsaktivitäten der FNZ Bank, die auf Marktmanipulation oder Insiderhandel hindeuten könnten. Sollte es zu verdächtigen Transaktionen kommen, werden diese durch die Wertpapier-Compliance-Funktion an die zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet.
- Die Wertpapier-Compliance-Funktion der FNZ Bank führt ein effektives Interessenkonfliktmanagementregister, in welchem potenzielle Konflikte und Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Offenlegung dokumentiert sind.
- Durch den Wertpapier Compliance-Beauftragten wird mindestens jährlich eine Beurteilung und Prüfung der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die identifizierten Interessenkonflikte der „Conflict of Interest Policy“ durchgeführt.
- Die Wertpapier-Compliance-Funktion der FNZ Bank fördert ein hohes Bewusstsein für Compliance Risiken in der FNZ Bank und führt regelmäßig Schulungen von Mitarbeitenden zu rechtlichen Anforderungen und internen Richtlinien durch (z.B. MAR, MiFID II etc.).
- Die Wertpapier-Compliance-Funktion erstellt und pflegt internen Richtlinien zur Einhaltung der Verhaltens- / und Organisationsvorgaben gemäß Wertpapierhandelsgesetz sowie zum Umgang mit Interessenkonflikten.
- Die Wertpapier-Compliance-Funktion führt regelmäßige Überwachungshandlungen zur Einhaltung der gesetzlichen und internen Anforderungen in der FNZ Bank durch. Sollte es zu Feststellungen kommen, werden diese dokumentiert und die Abstellungen der Feststellungen durch die Wertpapier-Compliance-Funktion nachverfolgt.
- Die Wertpapier-Compliance-Funktion unterstützt und berät die Fachabteilungen in der FNZ Bank bei der Einführung von neuen Produkten, Vertriebswegen und Geschäftsprozessen bzgl. der Einhaltung der regulatorischen Vorgaben.

Beauftragten zum Schutz von Kundeninstrumenten (Single Officer)

Zur Stärkung des Verbraucherschutzes und zur Gewährleistung der Transparenz im Umgang mit Kundenfinanzinstrumenten hat die FNZ Bank gemäß den gesetzlichen Anforderungen (MiFID II, WpHG) einen Beauftragten zum Schutz von Kundeninstrumenten (Single Officer) benannt. Diese Funktion stellt sicher, dass alle internen Prozesse und Systeme so ausgestaltet sind, dass Kundenfinanzinstrumente jederzeit getrennt, sicher und nachvollziehbar verwahrt werden.

Ziele der Single Officer Funktion

- Schutz der Verbraucherrechte durch sichere Verwahrung und klare Trennung von Eigen- und Kundenvermögen.
- Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Unternehmensinteressen und Kundeninteressen.
- Stärkung des Vertrauens von Kunden und Aufsichtsbehörden in die Governance-Strukturen des Unternehmens.
- Minimierung von finanziellen Risiken für Verbraucher im Insolvenzfall oder bei Systemfehlern.

Umgesetzte Prozesse und Kontrollen

- Einrichtung einer unabhängigen Kontrollfunktion, die regelmäßig die Einhaltung der gesetzlichen und internen Anforderungen überwacht.
- Dokumentation und Berichterstattung an die Geschäftsleitung und falls erforderlich an die Aufsichtsbehörden (z. B. BaFin).
- Überprüfung von Outsourcing-Dienstleistern auf Einhaltung der gleichen Schutzstandards.
- Regelmäßige Beratung für Mitarbeitende im Umgang mit Kundeninstrumenten.

Interne Revision

Die interne Revision der FNZ Bank erbringt unabhängige, objektive und risikoorientierte Prüfungs- und Beratungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, die Geschäftsprozesse der FNZ Bank im Hinblick auf Compliance, Sicherheit und Effizienz zu bewerten und zu verbessern und damit einen Mehrwert für das Unternehmen und damit auch für ihre Endkunden zu schaffen. Die Tätigkeit der Interne Revision führt einen systematischen und zielgerichteten Ansatz bei der Beurteilung und Verbesserung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems (IKS) und der Geschäftsprozesse aus. Sie bewertet und überprüft risikoorientiert und prozessunabhängig. Zudem überprüft sie die Ordnungsmäßigkeit aller Aktivitäten und Prozesse, unabhängig davon, ob diese ausgelagert sind oder nicht. Dies trägt zur kontinuierlichen Verbesserung der Geschäftsprozesse und zur Sicherung der Vermögenswerte bei. In diesem Zusammenhang verbessert die Interne Revision die Fähigkeit der Organisation, dem öffentlichen Interesse zu dienen, indem sie die Stabilität und Nachhaltigkeit der Organisation durch Prüfungssicherheit in Bereichen wie operative Effizienz, Zuverlässigkeit der Berichterstattung und Einhaltung von Gesetzen stärkt.

Products, Asset Management & B2C

Die FNZ Bank bietet ihren Kundinnen und Kunden verschiedenen Finanzprodukte an, z.B. Fonds, Wertpapiere aber auch Portfoliolösungen. Die dargestellten Maßnahmen adressieren insbesondere die positive Auswirkung der finanziellen Sicherheit, indem durch Zielmarktdefinition, Geeignetheitsprüfung und strukturierte Produktprüfung eine anlegergerechte Produktauswahl unterstützt wird. Darüber hinaus betreffen sie die Aspekte des Zugangs zu Informationen sowie verantwortlicher Vermarktungspraktiken.

B2B2C: Der überwiegende Teil wird dabei im Rahmen des B2B2C-Geschäfts über angebundene Partner an die Endkunden/Verbraucher vertrieben. In der Produktpalette sind auch nachhaltige Fonds beinhaltet. Dieses können die Kunden in der Fondssuche abfragen. Allerdings geschieht das Fondslisting in Abhängigkeit der Nachfrage von Partnern/Kunden und wird nicht aktiv durch die FNZ Bank getrieben. Zur Sicherstellung positiver Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden hat die FNZ Bank dafür Maßnahmen implementiert, die regelmäßige Überprüfungen der Dienstleistungen und Finanzprodukte umfassen und auf eine klare, nachvollziehbare Kommunikation setzen, die Risiken und Chancen für Kundinnen und Kunden verständlich macht. Im Rahmen der Aufnahme der Fonds in die Produktpalette wird auf Basis des durch die einzelnen Kapitalverwaltungsgesellschaften vorgegebenen abstrakten Zielmarkts ein konkreter Zielmarkt durch die FNZ Bank mittels eines Regelwerks definiert. Durch die dem Kunden zur Verfügung gestellten Zielmarktkriterien kann vor dem eigentlichen Erwerb ein Abgleich der Kundenbedürfnisse mit dem gewählten Produkt erfolgen. Ein Bestandteil der Zielmarktkriterien sind auch die ESG-Kriterien, also nachhaltigkeitsbezogene Kriterien. Diese sind ebenso Bestandteil der Fondssuche der FNZ Bank und somit eine Orientierungsmöglichkeit für Endkunden und Partner.

B2C: Das B2C-Geschäft umfasst neben dem Beratungsgeschäft auch Kundinnen und Kunden, die ihre Anlageentscheidungen eigenverantwortlich ohne individuelle Beratung treffen (Selbstentscheider). Sofern eine Beratung erfolgt, wird diese bedarfsgerecht ausgestaltet, um die individuellen Bedürfnisse, die persönliche Lebensplanung und die persönlichen Präferenzen zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Geeignetheitsprüfung werden beispielsweise im Anlagegeschäft bei einer Beratung die Komplexität eines Produkts, Produktkenntnisse und Erfahrungen der Kunden mit einem Produkt, individuelle finanzielle Verhältnisse, Anlageziele einschließlich Risikopräferenzen berücksichtigt.

Portfoliolösungen: Gesonderte Regelungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit für die Vermögensverwaltung sind in der „Nachhaltigkeit FNZ Vermögensverwaltung“ zusammengefasst und dokumentiert.

Kommunikation mit Kunden

Die FNZ Bank führt regelmäßige Medienresonanzanalysen sowie ein Monitoring von Social-Media-Inhalten durch, um potenzielle reputationsrelevante Entwicklungen im Zusammenhang mit Verbraucherbelangen zu identifizieren. Ziel ist es, Risiken aus missverständlicher oder unvollständiger Kommunikation frühzeitig zu erkennen und in den Kommunikations- und Prozessstrukturen zu berücksichtigen.

Sämtliche externen Kommunikationsinhalte unterliegen einem mehrstufigen internen Freigabeprozess. Dabei werden neben fachlichen und rechtlichen Anforderungen auch Transparenz- und Verständlichkeitsaspekte geprüft.

Rückmeldungen von Kundinnen und Kunden, die über Servicekanäle oder externe Plattformen eingehen, werden systematisch ausgewertet und in die Weiterentwicklung von Informations- und Kommunikationsprozessen einbezogen.

Datenschutz

Im Hinblick auf potenzielle Datenschutzrisiken, insbesondere im Zusammenhang mit unbefugtem Zugriff, fehlerhafter Verarbeitung oder unzureichender Sensibilisierung im Umgang mit personenbezogenen Daten, führt die FNZ Bank regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende durch. Diese vermitteln die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie interne Vorgaben und dienen der Sensibilisierung für Risiken im Umgang mit Kundendaten.

Betroffenenrechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO können zudem gegenüber der FNZ Bank geltend gemacht werden. Der Datenschutzbeauftragte der FNZ Bank ist in die Prozesse zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte eingebunden. Hinweisen und Beschwerden wird durch den Datenschutzbeauftragten nachgegangen.

Die FNZ Bank kommt den Informationspflichten gemäß Art. 12 ff. DSGVO nach und informiert die Betroffenen (Kunden/Endverbraucher und Mitarbeiter) über die Datenverarbeitungen. Dem Transparenzprinzip entsprechend stellt die FNZ Bank ihre Hinweise zum Datenschutz, einschließlich Aufklärung über die Geltendmachung der Betroffenenrechte auf sämtlichen Webpräsenzen zum Abruf zur Verfügung. Der Datenschutzbeauftragte der FNZ Bank ist in die Prozesse zur Information der Betroffenen eingebunden.

Barrierefreiheit

Die FNZ Bank will allen Menschen die Teilhabe an den Produkten, Dienstleistungen und Services ermöglichen. Dies schließt beispielsweise Menschen mit Behinderung, aber auch ältere Personen und Menschen mit wenig Erfahrung im Umgang mit digitalen Medien ein. Die FNZ Bank arbeitet an einer barrierefreien Zusammenarbeit und Kommunikation mit ihren Kunden. Dies schließt auch die digitale Barrierefreiheit mit ein.

Aus diesem Grund werden die Websites der FNZ Bank (auch der darunter geführten Marken wie FondsdepotBank oder finvesto) barrierefrei angeboten. Dazu wurde die Software Eye-able implementiert (Software der Firma Web Inclusion GmbH). Diese ermöglicht Nutzerinnen und Nutzern eine barriere reduzierte Ansicht der visuellen Inhalte. Eye-Able hilft, die Website an die individuellen Bedürfnisse der Besucherinnen und Besucher anzupassen. Barrierefreiheit der Websites zwischen 80 % und 95 %.

Die Online-Services der FNZ Bank werden kontinuierlich hinsichtlich einer möglichst barrierefreien Anwendung weiterentwickelt (z.B. kontrastreiche Ansicht, stufenloses Zoomen). Ebenso werden die Formulare und weiteren Dokumente (wie Konto- und Depotauszüge usw.) überarbeitet, um diese barrierefrei anbieten zu können.

S4-4-31 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Abhilfe negativer Auswirkungen sowie Initiativen zur Förderung positiver Auswirkungen

Die FNZ Bank stellt Verbrauchern und/oder Endnutzern über Vertriebspartner einen breiten Zugang zu Investmentanlagen mit einer umfangreichen Fondspalette zur Verfügung. Über finvesto, eine Marke der FNZ Bank, bietet die Bank den Kundinnen und Kunden auf Wunsch auch eine persönliche Beratung zu ihrer Geldanlage in Investmentfonds an.

Als Finanzdienstleister ist sich die FNZ Bank ihrer Verantwortung hinsichtlich der finanziellen Sicherheit ihrer Kundinnen und Kunden und deren Bedeutung bewusst. Dieser Verantwortung wird die FNZ Bank mitunter damit gerecht, dass das Angebot Produkte aus hochriskanten Investmentklassen (wie bspw. CFDs) ausschließt. Zudem animiert das Geschäftsmodell der FNZ Bank den Endkunden zum langfristigen Investieren, wodurch ein dauerhafter Vermögensaufbau möglich ist.

Als B2B-Direktbank bietet die FNZ Bank einen vollständig digitalen Zugang zu Produkten und Dienstleistungen, wodurch alle Schritte bequem von zuhause aus erledigt werden können.

Verbrauchern und Endnutzern stehen niedrigschwellige Kommunikations- und Informationswege zur Verfügung. Auf der barrierefreien Website gibt es zusätzliche Möglichkeiten wie den Chat-Bot, FAQs, eine Fondssuche mit Filtermöglichkeiten oder Produktfilme und Tutorials zu diversen Themen.

Strategy, Consulting & Communication verantwortet die Konzeption, Durchführung, inhaltliche Auswertung und strategische Interpretation der Ergebnisse von Kundenbefragungen. Die Befragung erfolgt anonym über ein SaaS-Tool, das als Page-in-Page-Lösung in die Website der FNZ Bank integriert ist. Dadurch können auch die Wirksamkeit von Maßnahmen und Initiativen bis zu einem gewissen Grad nachverfolgt und bewertet werden. Erkenntnisse werden in die strategische Planung eingebunden und regelmäßig mit den Bereichen Product, Asset Management, B2C sowie Sales abgestimmt. Zudem werden die Ergebnisse in Marktmeetings diskutiert und im Management-Reporting adressiert.

S4-4-33 Maßnahmen zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen

Die FNZ Bank ergreift laufend Maßnahmen zur Minderung wesentlicher Risiken für die Bank im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern.

Die Compliance-Funktion (MaRisk) wirkt im Rahmen des Modells der drei Verteidigungslinien übergreifend den Risiken aus der Nichteinhaltung wesentlicher rechtlicher Regelungen und Vorgaben entgegen. Durch das regelmäßige Screening neuer regulatorischer Vorgaben stellt die FNZ Bank sicher, dass sämtliche relevanten regulatorischen Anforderungen auch im Zusammenhang mit Verbrauchern in der Bank bewertet und berücksichtigt werden. Ergänzend wird auf die Maßnahmen der Compliance Funktionen und weiteren regulatorischen Funktionen, wie in ESRS S4-4-30 dargestellt, verwiesen.

Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter und intern kommunizierte und zugängliche Richtlinien informieren über Beachtung rechtlicher Anforderungen zum Schutz von Kundeninteressen, dies dient auch der Minderung von Risiken für die Bank.

Die Implementierung neuer Produkte wird im Neue-Produkte-Prozess (NPP) der FNZ Bank definiert; in diesem wird geregelt, was die Bank bei der Entwicklung und Einführung neuer Produkte sowie bei der Erschließung neuer Märkte beachten muss (siehe ESRS S4-1-15).

Die Datenschutz Policy der FNZ Bank stellt den verbindlichen Rahmen für den Umgang mit personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen in der FNZ Bank weltweit dar. Sie wird regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Die Einhaltung der Datenschutz Policy reduziert das Risiko von Datenschutzverstößen durch Beschäftigte, schützt die Kundendaten und trägt zur rechtskonformen Verarbeitung personenbezogener Daten bei. Dadurch werden sowohl die Kundenzufriedenheit als auch die Reputation der FNZ Bank gestärkt. Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutz Policy erfolgt im Rahmen von Regelprozessen durch den Datenschutzbeauftragten sowie weitere etablierte Kontrollfunktionen der FNZ Bank.

Der jederzeitige Zugang der Kundinnen und Kunden zu Produkten und Dienstleistungen wird zum einen durch ein breites Angebot an Zugangskanälen (E-Mail, Post, Fax, Telefon, Kontaktformular auf der Internetseite der Bank und Online-Banking) und zum anderen durch die Etablierung eines Business Continuity Management Systems erreicht.

Die Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist Bestandteil der Kontroll- und Prüfungshandlungen, insbesondere durch Compliance und die interne Revision. Die regelmäßige Auswertung von Kundenbeschwerden und Kundenbefragungen sind eine wichtige Erkenntnisquelle, um Risiken für die FNZ Bank zu erkennen und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten. Die FNZ Bank wertet Medienresonanzanalysen und Social-Media-Inhalte aus, um Reputationsrisiken im Zusammenhang mit Verbraucherbelangen frühzeitig zu erkennen und aktiv zu steuern.

S4-4-34 Sicherstellung, dass eigene Geschäftspraktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer verursachen

Im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsprüfung konnten keine negativen Auswirkungen auf Verbraucher identifiziert werden. Unabhängig davon ergreift die FNZ Bank laufend Maßnahmen, um potentielle negative Auswirkungen zu erkennen und zu vermeiden. Die Compliance-Funktion (MaRisk) wirkt im Rahmen des Modells der drei Verteidigungslinien übergreifend den potenziellen negativen Auswirkungen aus der Nichteinhaltung wesentlicher rechtlicher Regelungen und Vorgaben entgegen. Durch das regelmäßige Screening neuer regulatorischer Vorgaben stellt die FNZ Bank sicher, dass sämtliche relevanten regulatorischen Anforderungen auch im Zusammenhang mit Verbrauchern in der Bank bewertet und berücksichtigt werden. Ergänzend wird auf die Maßnahmen der Compliance Funktionen und weiteren regulatorischen Funktionen, wie in ESRS S4-4-30 dargestellt, verwiesen. Eine klare und verständliche Kundenkommunikation verhindert Missverständnisse (siehe ESRS S4-1-15). Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter und intern kommunizierte und zugängliche Richtlinien informieren über Beachtung rechtlicher Anforderungen zum Schutz von Kundeninteressen. Die Implementierung neuer Produkte wird im Neue-Produkte-Prozess (NPP) der FNZ Bank definiert; in diesem wird geregelt, was die Bank bei der Entwicklung und Einführung neuer Produkte sowie bei der Erschließung neuer Märkte beachten muss (siehe ESRS S4-1-15). Die FNZ Bank verfügt über ein aktives Beschwerdemanagementsystem (siehe ESRS S4-3-25) und stellt den Kundinnen und Kunden zahlreiche Kanäle als Kontaktmöglichkeiten; auf diese Weise erkennt die Bank frühzeitig eventuelle eingetretene negative Auswirkungen und kann unverzüglich Gegenmaßnahmen ergreifen. Die Datenschutz Policy der FNZ Bank stellt den verbindlichen Rahmen für den Umgang mit personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen in der FNZ Bank und Niederlassungen weltweit dar. Sie wird regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Die Einhaltung der Datenschutz Policy reduziert das Risiko von Datenschutzverstößen durch Beschäftigte, schützt die Kundendaten und trägt zur rechtskonformen Verarbeitung personenbezogener Daten bei. Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutz Policy erfolgt im Rahmen von Regelprozessen durch den Datenschutzbeauftragten sowie weitere etablierte Kontrollfunktionen der FNZ Bank.

S4-4-35 Meldung schwerwiegender menschenrechtlicher Vorfälle im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

Im Berichtszeitraum sind der FNZ Bank keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten in Verbindung mit Verbrauchern und/oder Endnutzern gemeldet worden.

S4-4-37 Zuweisung von Ressourcen für das Management wesentlicher Auswirkungen

Die FNZ Bank ist gesetzlich verpflichtet über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu verfügen, die die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ist die Grundlage zum Management eventueller wesentlicher Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer. Dies umfasst insbesondere finanzielle, personelle und organisatorische Ressourcen. Die Mitarbeiter der Bank werden regelmäßig geschult und es ist ein wirksames internes Kontrollsystem etabliert. Neben regelmäßigen Kontrollen innerhalb der Bankprozesse kommt den prozessunabhängigen Kontrollen durch Risikomanagement, Datenschutz, Compliance und Revision eine zentrale Rolle zu. Damit wird sichergestellt, dass die internen Richtlinien und externen Vorschriften, die dem Schutz der Verbraucher dienen, eingehalten werden.

ESRS S4-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen und der Förderung positiver Auswirkungen

Für Verbraucher- und Endnutzerbelange wurden keine eigenständigen, formal beschlossenen Nachhaltigkeitsziele definiert. Gleichwohl bestehen Verfahren zur systematischen Erhebung und Auswertung von Kundenzufriedenheit sowie zur Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen.

Die Kundenzufriedenheit wird auf Basis von quartalsweise durchgeführten Kundenbefragungen erhoben. Die Kundenzufriedenheit wird jeweils mit dem Net-Promoter-Score (NPS) gemessen. Der NPS ist als zentraler Key-Performance-Indicator (KPI) für die Kundenzufriedenheit in das Management-KPI-System und das Transformationsportfolio der FNZ Bank integriert. Die Entwicklung wird quartalsweise nachverfolgt und in die strategische Steuerung eingebracht. Zusätzlich wird einmal jährlich eine umfassende Kundenbefragung durchgeführt, die sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren (z. B. Vertrauen, Verständlichkeit, Weiterempfehlungsbereitschaft) umfasst, und aus der sich ebenfalls Entwicklungen ableiten lassen.

Die Bestrebungen im Bereich Verbraucher- und Endnutzerbelange konzentrieren sich insbesondere auf die fortlaufende Weiterentwicklung von Datenschutz- und Sicherheitsstandards, die Erfüllung von Informations- und Aufklärungspflichten sowie die Ausgestaltung eines angemessenen Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen und verantwortlicher Vermarktungspraktiken. Diese Aspekte werden kontinuierlich überprüft und angepasst, ohne dass hierfür gesonderte messbare Ergebnisziele oder ein festgelegter zeitlicher Endpunkt definiert sind.

G1 Unternehmensführung

ESRS G1-GOV-1-5 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Die Angaben befinden sich in ESRS2-GOV-1-22 und 23.

ESRS G1 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Im Einklang mit den Anforderungen des ESRS 2 berücksichtigt die FNZ Bank im Rahmen ihrer doppelten Wesentlichkeitsanalyse zentrale Kriterien wie Standort, Art der Tätigkeit, Sektorzugehörigkeit sowie die Struktur der Geschäfts- und Transaktionsbeziehungen. Weiterführende Angaben zur Methodik und Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sind in Kapitel ESRS 2 IRO-1 dargestellt.

ESRS G1-1 Konzepte in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur

G1-1-7 Konzepte zur Unternehmenspolitik und -kultur

„Verantwortung leben“ ist ein zentraler Bestandteil des Selbstverständnisses der FNZ Bank (siehe Teilabschnitt „Verhaltensgrundsätze“) und bildet die Grundlage für eine nachhaltige Unternehmenskultur, die sich durch verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Handeln sowohl im internen als auch im externen Geschäftsverkehr auszeichnet. Dies umfasst den Umgang mit Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, Lieferanten und Dienstleistern. Zur gezielten Steuerung und Weiterentwicklung dieser Unternehmenskultur implementiert die FNZ Bank entsprechende Richtlinien und Governance-Mechanismen. Die folgenden Policies werden sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, durch den Vorstand freigegeben. Die Förderung der Unternehmenskultur erfolgt durch regelmäßige Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen, die darauf abzielen, ein gemeinsames Werteverständnis zu stärken und die Prinzipien verantwortungsvollen Handelns im Unternehmensalltag zu verankern.

Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct)

Die Verhaltensgrundsätze der FNZ Bank setzen Mindeststandards verbindlich fest und geben einen Orientierungsrahmen für korrektes und moralisch einwandfreies Verhalten bei der täglichen Arbeit. Sie machen deutlich, was von allen Mitarbeitern und Dienstleistern des Unternehmens erwartet wird. Dazu gehört es, Gesetze, Regularien und interne Vorschriften einzuhalten und sich im täglichen Handeln von ethischen Grundsätzen leiten zu lassen.

Die Verhaltensgrundsätze werden sowohl intern als auch extern veröffentlicht und können auf der Website der FNZ Bank eingesehen werden:

<https://fnz.de/compliance/>

Die Verhaltensgrundsätze wurden im Berichtszeitraum erweitert und es wurde weiterhin auf die Einhaltung hingewirkt. Darüber hinaus verfügt die FNZ Bank über weitere vom Vorstand verabschiedete Compliance Policies, die auf die Unternehmenskultur und -politik einzahlen und die Verhaltensgrundsätze der Bank konkretisieren. Sämtliche Compliance Policies sind auf die Gesamtbank ausgerichtet und somit auf die gesamte Wertschöpfungskette des von der FNZ Bank betriebenen Bankgeschäfts und alle Geschäftsbereiche.

Je nachdem welchen inhaltlichen Schwerpunkt die jeweiligen Policies haben, decken diese nicht nur die erforderliche Einhaltung der geltenden Gesetze ab und stellen damit die Wahrung der Interessen der Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit als auch der Kunden und Geschäftspartner als wesentliche Stakeholder sicher, sie berücksichtigen auch globale Vorgaben, Standards und Initiativen, z.B.:

- Corporate Governance Codex
- Internationale Leitsätze der OECD zu Menschenrechten, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- U.S. Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (FCPA), UK Bribery Act, Sapin II

Sämtliche Policies gelten für alle Mitarbeiter, Führungskräfte und den Vorstand/die Geschäftsleitung. Zum Teil richten sich diese auch an externe Dritte, wie Geschäftspartner, Lieferanten und Dienstleister (siehe z.B. die Verhaltensgrundsätze).

Policy zur Achtung der Menschenrechte

Die FNZ Bank verpflichtet sich, die allgemeinen, international anerkannten Menschenrechte und die damit verbundenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten umfassend wahrzunehmen und im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten zu achten und zu fördern.

In der Policy zur Achtung der Menschenrechte werden, die in der FNZ Bank bestehenden wesentlichen Regelungen zur Achtung der Menschenrechte und der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten beschrieben und zusammengefasst.

Sie ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenswerte und des Engagements für soziale Verantwortung. Durch diese Policy soll sichergestellt werden, dass die FNZ Bank aktiv zur Achtung und Förderung der Menschenrechte beiträgt. Demokratie, Diversität und Chancengleichheit spielen eine tragende Rolle in der FNZ Bank. Im Rahmen der Nulltoleranzpolitik stehen insbesondere folgende Themen im Fokus:

- Verbot von jeglicher Art von Kinderarbeit,
- Verbot von jeglicher Form der Sklaverei oder alle Sklaverei-ähnlichen Praktiken einschließlich Zwangsarbeit, Menschenhandel und Schuldknechtschaft,
- Achtung von Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor Diskriminierung,
- Recht auf faire Löhne.

Ergänzend definiert die Policy Meldewege, um systematisch Verstößen gegen Menschenrechte vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

Policy Mitarbeiterleitsätze im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen

Die Policy Mitarbeiterleitsätze im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen konkretisiert die gültigen Compliance-Mindeststandards der FNZ Bank für die Mitarbeiter der Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Sie definiert den Umgang mit Interessenkonflikten und den Umgang mit Zuwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen.

Ausnahmen sind – vorbehaltlich der gesetzlichen Zulässigkeit – nur erlaubt, wenn sie die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme und Gewährung eingehalten werden.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Einhaltung des grundsätzlichen Zuwendungsverbots sicherzustellen, gelten darüber hinaus in der Bank konkrete Regelungen für die Annahme und Vergabe von Zuwendungen. Die in der Policy beschriebenen Dokumentations- und Meldepflichten sind zwingend einzuhalten und werden regelmäßig überprüft.

Das Ziel der Policy ist es, die Mitarbeiter und die FNZ Bank vor entsprechenden Verstößen zu schützen und damit nicht nur potenzielle aufsichtsrechtliche Sanktionen zu vermeiden, sondern insbesondere den Ruf der Bank und ihre Reputation gegenüber Kunden und wesentlichen Stakeholdern zu wahren.

Anti-Fraud-Management Policy

Die FNZ Bank ist gesetzlich dazu verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz gegen unternehmensintern oder extern begangene wirtschaftskriminelle Handlungen zu Lasten der Bank zu ergreifen. Unabhängig von diesen gesetzlichen Vorgaben hat die FNZ Bank ein großes Interesse am Schutz des ihr anvertrauten Vermögens ihrer Kunden sowie ihres eigenen Vermögens. Insofern muss sie sicherstellen, dass ihre Produkte, Prozesse und Mitarbeiter nicht zur Begehung wirtschaftskrimineller Handlungen missbraucht werden. Dies dient auch der Vermeidung von aufsichts-, zivil- und strafrechtlichen Risiken sowie finanzieller und Reputationsrisiken.

Die Anti-Fraud-Management (AFM) Policy definiert den Anti-Fraud-Management-Kreislauf der FNZ Bank zur Prävention, Aufdeckung, Fallbearbeitung und adäquaten Reaktion auf wirtschaftskriminelle Handlungen. Die einzelnen Phasen des AFM bauen aufeinander auf bzw. bilden einen Kreislauf. So sollen z.B. die im Rahmen der Risikoanalyse erkannten Risiken bei der Adjustierung des internen Kontrollsystems bzw. der Monitoringsysteme berücksichtigt werden. Erfahrungen aus aufgedeckten Straftaten fließen wiederum in die Prävention, also den Schutz gegen weitere Straftaten, ein.

Ziel ist die Vermeidung und Reduzierung wirtschaftskrimineller Handlungen im Vorfeld der Tat. Hierzu gehören die Früherkennung von Risiken sowie die Schaffung klarer Regelungen und Maßnahmen, um potenzielle Täter abzuschrecken.

Ergänzend definiert die Policy melderrelevante Verstöße, Meldewege (u.a. die SpeakUp-Line als Whistleblowing Kanal der Bank) den Schutz von Hinweisgebern und die entsprechende Fallbearbeitung.

Anti-Bribery and Corruption Policy

Die FNZ Bank hat einen hohen Anspruch an die eigene Integrität und steht für nachhaltiges Wirtschaften und faire Geschäfte. Jede Art der Korruption wirft, neben dem ggf. vorliegenden Gesetzesverstoß, ernsthafte moralische und politische Bedenken auf, untergräbt eine verantwortungsvolle Führung und wirtschaftliche Entwicklung sowohl im öffentlichen als auch privaten Sektor, und verzerrt nationale und internationale Wettbewerbsbedingungen.

Die Anti-Bribery and Corruption Policy dient dazu, das Bewusstsein im Hinblick auf Bestechung und Korruption zu schärfen und jeden Mitarbeiter und das Management für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren. Darüber hinaus informiert die Policy über Maßnahmen und Verfahren, die die FNZ Bank bestmöglich vor Korruption schützen sollen und definiert das Anti-Bribery and Corruption Framework. Dazu zählen u.a. Prozesse im Rahmen der Gift Policy (Zuwendungen), die Zuverlässigkeitsprüfung von Geschäftspartnern und der Umgang mit politisch exponierten Personen (PEP) und entsprechende Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen.

Ergänzend definiert die Policy melderrelevante Verstöße und Meldewege (u.a. die SpeakUp-Line als Whistleblowing Kanal der Bank).

Rolle des Compliance Bereichs

Neben der Pflege der bankweiten Compliance-Policies, ist Compliance unter anderem auch dafür verantwortlich, auftretende Compliance-Sachverhalte zu untersuchen und zu dokumentieren, Probleme, sofern angemessen, zu eskalieren und Mitarbeiter der Bank, die das entsprechende Thema betrifft, zu informieren.

Die Policies werden im Rahmen des Policy-Freigabeprozesses intern mit den betroffenen Fachbereichen abgestimmt, dem Vorstand zu Freigabe vorgelegt und im Policy Tool der Bank veröffentlicht. Alle Policies der Bank unterliegen einem regelmäßigen Aktualisierungsprozess. Ergänzend stellen Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen sicher, dass die Mitarbeiter mit den Anforderungen vertraut sind bzw. vertraut gemacht werden und Ansprechpartner sowie Meldewege

transparent sind. Die Bank unterscheidet dabei nicht zwischen besonders risikobehafteten Bereichen, da Integrität in der gesamten FNZ Bank eine große Rolle spielt.

Hinweisgebersystem bei der FNZ Bank

Die FNZ Bank setzt sich mit Nachdruck dafür ein, Fehlverhalten einerseits vorzubeugen und andererseits zu ahnden. Dies bedeutet auch, dass sie offen für Hinweise ist, die zur Aufklärung von wirtschaftskriminellen Handlungen und Verstößen gegen gesetzliche, regulatorische oder FNZ Bank interne Anforderungen führen.

Zusätzlich zu den bewährten Kontaktwegen hat die FNZ Bank mit der SpeakUp-Line eine Plattform eingerichtet, die es Mitarbeitern, aber auch Dritten, wie z. B. Kunden, Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten, ermöglicht, über eine webbasierte Eingabemaske auf vermutete wirtschaftskriminelle Handlungen sowie Gesetzesverstöße und Verstöße gegen regulatorische oder interne Anforderungen bei der FNZ Bank aufmerksam zu machen. Sowohl interne als auch externe Meldungen werden analysiert und bewertet.

<https://fnz.de/compliance/hinweisgebersystem/>

Die Meldungen können anonymisiert abgegeben werden, sodass Hinweisgeber gemäß den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes, dem die FNZ Bank unterliegt, jederzeit geschützt sind.

Compliance ist in der FNZ Bank für das Hinweisgebersystem verantwortlich und nur ein kleiner, eingeschränkter Mitarbeiterkreis ist mit der Bearbeitung der eingehenden Meldungen betraut. Die Einbindung weiterer Personen erfolgt im Ermessen der Compliance Mitarbeiter und der Kreis der involvierten Personen ist dabei stets so klein wie möglich zu halten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Vertraulichkeit und der Schutz der Hinweisgeber gewährleistet ist und keine Interessenkonflikte aufkommen. Diese Compliance Mitarbeiter werden jährlich gemäß den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes geschult.

Bewertung der Unternehmenskultur

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder interne Regelungen, einschließlich der in den Verhaltensgrundsätzen beschriebenen Standards, können disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen. Diese Maßnahmen werden von der Personalabteilung in enger Abstimmung mit der jeweiligen Führungskraft, ggf. der Einbindung von Compliance und dem Betriebsrat geprüft und eingeleitet.

Je nach Schwere des Verstoßes können die Konsequenzen von einer formellen Ermahnung bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen. Im Falle von strafrechtlich relevanten Handlungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit erstattet die FNZ Bank grundsätzlich Strafanzeige und arbeitet mit den zuständigen Behörden zusammen, um eine vollständige Aufklärung sicherzustellen. Gleichermaßen werden entsprechende Verstöße von externen Dritten verfolgt.

Compliance berichtet regelmäßig an Vorstand und Aufsichtsrat bezüglich der Einhaltung der o.g. Policies. Dies beinhaltet u.a. Daten aus der Falldatenbank (Fraud-Fälle), Korruptionsvorkommnisse und andere Gesetzesverstöße, die Anzahl der Meldungen aus dem Hinweisgebersystem und weitere Vorgänge und Indikatoren, die für die Unternehmenskultur relevant sind. Auf dieser Basis kann der Vorstand bei einer ersichtlichen negativen Entwicklung die Unternehmenspolitik und -kultur einer grundlegenden Überprüfung unterziehen und entsprechende Maßnahmen einleiten.

G1-1-10 Governance-Mechanismen, Hinweisgeberschutz, Untersuchungsverfahren und Schulung im Bereich Unternehmenspolitik

Die FNZ Bank ist in einer stark regulierten Branche tätig und unterliegt gesetzlichen Regelungen, insbesondere zur Prävention und Bekämpfung von kriminellen Handlungen wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie zur Einhaltung von Embargo- und Finanzsanktionsvorschriften. Die FNZ Bank verfügt über eine etablierte Compliance-Organisation, die insbesondere auf die Verhinderung rechtswidriger Handlungen und sonstiger Verstöße gegen gesetzliche, regulatorische oder interne Vorgaben ausgerichtet ist. Hierzu bestehen unter anderem Beauftragtenfunktionen z.B. für Geldwäsche.

Zur Ermittlung, Berichterstattung und Untersuchung entsprechender Bedenken hat die FNZ Bank interne Regelwerke und Meldewege implementiert. Hinweise auf mögliche Verstöße können sowohl von internen als auch von externen Interessenträgern gemeldet werden, unter anderem über das Hinweisgebersystem der Bank. Eingehende Meldungen werden dokumentiert, geprüft und durch die zuständigen Stellen unabhängig untersucht; bei bestätigten Verstößen werden angemessene Maßnahmen ergriffen.

Die FNZ Bank verfügt über Meldekanäle und Schutzmaßnahmen, um Hinweisgebern eine sichere, vertrauliche und rechtskonforme Meldung von Verstößen zu ermöglichen.

Interne Hinweisgeberkanäle und Schutzmaßnahmen vor Vergeltung

Zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hat die FNZ Bank eine interne Meldestelle eingerichtet. Meldungen können, auf Wunsch auch anonym, über den internen Meldekanal (SpeakUp-Line) abgegeben werden. Der interne Meldekanal steht allen Mitarbeitenden, sowie Externen zur Verfügung. Hinweise, die über andere Eingangskanäle eingehen (z. B. allgemeine Kontaktadressen, Hotline oder Beschwerdestelle), sind von den entgegennehmenden Mitarbeitenden unverzüglich und vertraulich an die interne Meldestelle weiterzuleiten.

Zur Ermöglichung einer anonymen und zugleich effektiven Kommunikation erhalten Hinweisgeber bei Abgabe einer Meldung eine Fallnummer. Über diese können sie Eingangsbestätigungen, Rückmeldungen sowie etwaige Nachfragen der Meldestelle abrufen und sofern gewünscht darauf reagieren.

Der Zugriff auf das Hinweisgebersystem ist auf einen begrenzten, fachkundigen Personenkreis beschränkt. Sofern die Einbindung weiterer Fachheiten erforderlich ist, erfolgt dies unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit sowie der Schutzvorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig über das Hinweisgebersystem im Rahmen verpflichtender Schulungen zu den bestehenden Meldekanälen, zum Ablauf des Verfahrens sowie zu ihren Rechten und Pflichten sensibilisiert. Die mit der Bearbeitung von Meldungen betrauten Mitarbeitenden werden jährlich gemäß den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes gesondert geschult.

Neben der internen Meldestelle bestehen gesetzlich vorgesehene externe Meldemöglichkeiten bei zuständigen Behörden, auf die innerhalb der "Whistleblowing" Policy hingewiesen wird.

Die FNZ Bank schützt Hinweisgeber vor jeglichen Formen von Vergeltungsmaßnahmen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937. Zentrales Element ist das in § 36 Absatz 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verankerte Verbot von Repressalien, das in der einschlägigen internen Policy "Whistleblowing" der FNZ Bank verbindlich umgesetzt ist.

Demnach sind sämtliche Repressalien, einschließlich der Androhung oder des Versuchs von Repressalien, ausdrücklich untersagt. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen wie Suspendierung, Kündigung, Herabstufung, Versagung von Beförderungen, Einschüchterung, Mobbing, Rufschädigung, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverträge, negative Leistungsbeurteilungen oder den Entzug von Lizenzen oder Genehmigungen.

Der Schutz von Hinweisgebern greift, sofern der gemeldete Sachverhalt in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt und zum Zeitpunkt der Meldung hinreichende Gründe für die Annahme eines Verstoßes bestanden. Der Schutz gilt auch dann, wenn sich eine Meldung im Nachgang als unbegründet erweist. Kein Schutz besteht hingegen bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschmeldungen. In solchen Fällen können arbeits- und/oder strafrechtliche Konsequenzen folgen.

Sollten im Zusammenhang mit einer Meldung arbeitsrechtliche Benachteiligungen drohen, werden geeignete interne Stellen eingebunden, um Schutz- und Abhilfemaßnahmen sicherzustellen. Der Schutz von Hinweisgebern erstreckt sich auch auf Meldungen von Verstößen mit Auslandsbezug, einschließlich Sachverhalten, bei denen Gesetze eines anderen Landes verletzt wurden oder verletzt werden könnten.

Untersuchungsverfahren bei Verstößen gegen die Unternehmenspolitik (inkl. Korruption und Bestechung)

Neben dem Hinweisgebersystem setzt die FNZ Bank interne Kontrollmechanismen ein, um Unregelmäßigkeiten und potenzielle Korruption und Bestechung unverzüglich, unabhängig und objektiv zu untersuchen. Das IKS-Management ist zuständig für die Einrichtung interner Kontrollverfahren anhand eines Kontrollsystems und steuert und überwacht definierte Kontrollhandlungen anhand regelmäßiger Kontrolltests sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen. Die FNZ Bank hat hierzu eine funktionierende Funktionstrennung in Geschäftsbereichen: Kritische Funktionen werden von unterschiedlichen Mitarbeitern begleitet bzw. besetzt. Die Freigabe von Geschäftsvorgängen erfolgt in der Regel durch eine zweite oder dritte Person im Vier- bzw. Sechs-Augen-Prinzip. Darüber hinaus setzt die FNZ Bank auf Compliance-Kontrollen, wie z.B. turnusmäßige Kontrollhandlungen im Rahmen von gesetzlichen Anforderungen, oder sofern erforderlich auch ad-hoc Kontrollen.

Konzepte in Bezug auf den Tierschutz

Die FNZ Bank verfügt derzeit über keine eigenständigen, spezifischen Konzepte zum Tierschutz. Aufgrund des Geschäftsmodells ist das Thema Tierschutz für die eigene Geschäftstätigkeit derzeit nicht wesentlich.

Strategie und Ausgestaltung organisationsinterner Schulungen zur Unternehmenspolitik

Das Schulungskonzept der FNZ Bank verfolgt einen umfassenden Ansatz, um die Verhaltensgrundsätze und Vorgaben der relevanten Policies zu kommunizieren, zu fördern und zu etablieren. Die webbasierten Schulungen werden von einem externen Anbieter bereitgestellt, der auf Compliance-Schulungen spezialisiert ist. Die Inhalte werden regelmäßig durch die Compliance Mitarbeiter geprüft und im Bedarfsfall mit dem Anbieter abgestimmt. Die Schulungen beinhalten alle relevanten Gesetzesgrundlagen und Vorgaben und müssen mit einem Wissenstest abgeschlossen werden.

Die Schulungen sind verpflichtend für alle Mitarbeitererebenen inklusive Vorstand als auch für externe Mitarbeiter und werden jährlich durchgeführt. Die Durchführung wird von der Personalabteilung überwacht. Werden Pflichtschulungen nicht wahrgenommen, greift ein entsprechender Eskalationsprozess.

Korruptions- und Bestechungsrisiken: Besonders exponierte Funktionen innerhalb des Unternehmens

Basierend auf dem Geschäftsmodell und der Geschäftstätigkeit der FNZ Bank, zählen Positionen im Vertrieb und im Einkauf zu den Mitarbeitergruppen, bei denen ein erhöhtes Korruptions- und Bestechungsrisiko bestehen kann. Im Berichtsjahr wurden keine Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften verzeichnet.

ESRS G1-2 Management der Beziehungen zu Lieferanten

G1-2-14 Strategie zur Vermeidung von Zahlungsverzug, insbesondere gegenüber KMU

Die FNZ Bank verfolgt den Grundsatz einer fristgerechten Begleichung von Rechnungen gegenüber ihren Lieferanten, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), um finanzielle Belastungen in der Lieferkette zu vermeiden. Weitere Informationen zu Zahlungspraktiken und entsprechenden Kennzahlen finden sich unter G1-6.

G1-2-15 Nachhaltigkeitsbezogener Ansatz in der Lieferantenauswahl und -beziehung

Die FNZ Bank gestaltet ihre Zulieferer- und Dienstleisterbeziehungen unter Berücksichtigung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen des LkSG sowie weiterer relevanter regulatorischer Vorgaben.

Für sämtliche wesentlichen Auslagerungen und Dienstleisterbeziehungen im Rahmen des Auslagerungsmanagements gilt der Lieferantenkodex Nachhaltigkeit, der verbindlicher Bestandteil der Auslagerungs- und Lieferantenverträge ist.

Der Kodex konkretisiert die Erwartungen der FNZ Bank an ihre Vertragspartner in Bezug auf die Achtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemäß LkSG. Ergänzend deckt der Lieferantenkodex Nachhaltigkeit auch weitergehende ESG-Risiken ab, insbesondere nachhaltigkeitsbezogene Risiken im Sinne des BaFin-Merkblatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Risiken entlang der vorgelagerten Wertschöpfungskette werden mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen im Rahmen einer strukturierten Risikoanalyse gemäß LkSG geprüft. Diese Analyse umfasst insbesondere die Bewertung länder- und branchenspezifischer menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie potenzieller Verstöße gegen arbeitsrechtliche Mindeststandards. Parallel hierzu werden im zentralen Auslagerungsmanagement ergänzende ESG-Risikoanalysen durchgeführt, die über die LkSG-Risiken hinausgehen und unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.

Im Rahmen dieser Prozesse wird systematisch geprüft, ob potenzielle Verletzungen menschenrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder sonstiger nachhaltigkeitsbezogener Anforderungen bei Dienstleistern und Auslagerungspartnern möglich sind. Erkenntnisse aus den Risikoanalysen fließen in die Steuerung der Auslagerungsbeziehungen ein und können, abhängig von Art und Schwere des Risikos, zu präventiven Maßnahmen, zusätzlichen vertraglichen Auflagen, vertieften Prüfungen oder Abhilfemaßnahmen führen.

Die Verantwortung für die Überwachung und Weiterentwicklung der Lieferketten- und Auslagerungssteuerung im Sinne des LkSGs liegt beim ESG-Office, das eng mit dem zentralen Auslagerungsmanagement zusammenarbeitet. Ziel ist es, einen einheitlichen und konsistenten Ansatz zur Identifikation, Bewertung und Steuerung menschenrechtlicher, umweltbezogener und sonstiger ESG-Risiken sicherzustellen und negative Auswirkungen entlang der Lieferkette zu vermeiden, zu minimieren oder, soweit erforderlich, zu beenden.

Die Prüfung der Einhaltung dieser Anforderungen erfolgt risikobasiert im Rahmen des zentralen Auslagerungsmanagements sowie der Risikoanalyse nach dem LkSG. Abhängig vom identifizierten Risiko können vertiefte Bewertungen, zusätzliche Informationsanforderungen oder spezifische Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen vorgesehen werden. Eine anlass- oder risikounabhängige stichprobenartige Prüfung findet nicht statt. Werden im Rahmen der risikobasierten Bewertung potenzielle Verstöße oder erhöhte Risiken identifiziert, ergreift die FNZ Bank angemessene Maßnahmen, die je nach Art und Schwere von der Klärung des Sachverhalts und der Vereinbarung konkreter Maßnahmen bis hin zur Einschränkung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen können.

Unabhängig davon sind die fachlich verantwortlichen Bereiche im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten angehalten, bei Beschaffungsentscheidungen neben wirtschaftlichen Aspekten auch Nachhaltigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten stellt dabei ein übergreifendes Handlungsverständnis dar und wird im internen Assessment verfolgt.

ESRS G1-3 Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

G1-3-18 Verfahren zur Bekämpfung von Korruption und organisatorische Unabhängigkeit der Untersuchungsinstanzen

Die FNZ Bank verfügt über ein umfassendes Compliance-System zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dieses umfasst verbindliche Richtlinien und Verfahren, die auf die Identifizierung, Bewertung und Minimierung von Korruptions- und Bestechungsrisiken ausgerichtet sind.

Zentrale Elemente sind insbesondere klare Regelungen zum Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen, ein bankweites Hinweisgebersystem (SpeakUp-Line), regelmäßige Risikoanalysen sowie präventive Kontrollmaßnahmen im Rahmen des internen Kontrollsystems. Die Verfahren dienen sowohl der frühzeitigen Prävention als auch der systematischen Aufdeckung von Verdachtsfällen.

Zur Aufdeckung von Vorfällen oder Verdachtsmomenten existieren interne Meldewege, die Mitarbeitern die Möglichkeit geben, Vorfälle anonym und ohne Angst vor Repressalien zu melden. Diese Meldungen werden von einer unabhängigen Compliance-Einheit entgegengenommen und untersucht. Die Untersuchungen erfolgen strukturiert, nachvollziehbar und unter Wahrung der Vertraulichkeit, um eine objektive Sachverhaltsaufklärung sicherzustellen.

Die Untersuchungsbeauftragten sind organisatorisch von der Management-Kette getrennt, die in die jeweilige Angelegenheit involviert sein könnte. Diese Trennung stellt sicher, dass die Untersuchung objektiv und ohne Einflussnahme durchgeführt wird. Verdachtsmomente und Untersuchungsergebnisse werden dabei unabhängig analysiert, und die Ergebnisse werden den zuständigen Gremien transparent berichtet.

Sollten derartige Fälle auftreten, würden nach Abschluss der Untersuchung die Ergebnisse und erforderlichen Maßnahmen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane vorgelegt werden. Diese Berichterstattung würde regelmäßig in den Sitzungen der relevanten Gremien erfolgen, sodass die Ergebnisse umfassend erörtert und weitere Schritte beschlossen werden könnten.

Die Konzepte und Strategien zur Korruptionsbekämpfung werden allen Mitarbeitern zugänglich gemacht, um sicherzustellen, dass diese bekannt sind und verstanden werden. Die Kommunikation erfolgt über verschiedene Kanäle, darunter Intranet und Schulungen. Durch regelmäßige Sensibilisierungsinitiativen wird sichergestellt, dass die Relevanz und Wirkung der Konzepte kontinuierlich vermittelt wird.

Die FNZ Bank bietet regelmäßig Schulungsprogramme zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung an. Diese Schulungen sind verpflichtend für alle Mitarbeiter in Form von digitalen Schulungsformaten. Die Inhalte decken dabei Aspekte wie die Erkennung von Korruptionsrisiken, das korrekte Melden von Vorfällen und den Umgang mit entsprechenden Richtlinien ab. Auch die Mitglieder der Leitungsorgane nehmen an speziellen Schulungen zur Korruptionsbekämpfung teil, um sicherzustellen, dass sie sich ihrer Rolle und Verantwortung in diesem Zusammenhang

bewusst sind. Damit beträgt der Anteil der von Schulungsprogrammen abgedeckten risikobehafteten Funktionen einhundert Prozent.

	2024	2025
Anteil trainierter Risikofunktionen im Unternehmen	100 %	100 %

ESRS G1-4 Vorfälle in Bezug auf Korruption oder Bestechung

Im Berichtsjahr wurden keine Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften verzeichnet, sodass es nicht erforderlich war, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

	2024	2025
Anzahl der Verurteilungen	0	0
Höhe der Geldstrafen	0	0

Im Berichtsjahr wurden keine Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften verzeichnet bzw. bestätigt. Folglich ist die FNZ Bank in keine damit zusammenhängenden Gerichtsverfahren involviert.

	2024	2025
Gesamtzahl der bestätigten Fälle von Korruption oder Bestechung	0	0
Anzahl der bestätigten Vorfälle, bei denen eigene Mitarbeitende wegen Korruptions- oder Bestechungsvorfällen entlassen oder bestraft wurden	0	0
Anzahl an Vorfällen von Korruption oder Bestechung die zu Vertragskündigungen mit Partnern führten	0	0

ESRS G1-6 Zahlungspraktiken

	2024	2025
Durchschnittliche Zeit für Rechnungsbegleichung (in Tagen)	19	19
Prozentsatz der Zahlungen, bei denen die in G1-6 angegebenen Standardbedingungen angewandt werden	100 %	100 %
Zahl der derzeit anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs	0	0

Das Unternehmen hat seine internen Prozesse darauf ausgelegt, Zahlungsverzug zu verhindern. Durch elektronische Rechnungserfassung und einfache und schnelle Freigabeprozesse sowie regelmäßige, zumindest wöchentliche Zahläufe werden Rechnungen in der Regel vor Fälligkeit beglichen. Dabei werden unabhängig von der Unternehmensgröße und Art der Lieferanten gleiche Zahlungspraktiken angewandt.

Zur Berechnung der durchschnittlichen Zeit für die Rechnungsbegleitung wurden sämtliche für den Berichtszeitraum vorliegenden Rechnungen herangezogen.

Anhang

Übersicht der CO₂e-Emissionen

	Rückblickend				Etappenziele		und Zielljahre	
	Basisjahr (2024)	Vergleich (2024)	N (2025)	% N / N-1	2025	2030	(2050)	Jährlich % des Ziels / Basisjahr
Scope-1-Treibhausgasemissionen								
Scope-1- THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	300,4	300,4	243,4	-19,0	-	-	-	-
Prozentsatz der Scope-1- Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)	0 %	0 %	0 %	0	-	-	-	-
Scope-2-Treibhausgasemissionen								
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	673,6	673,6	563,0	-16,4	-	-	-	-
Marktbezogene Scope-2- THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	89,8	89,8	86,9	-3,2	-	-	-	-
Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen								
Gesamte indirekte (Scope-3-) THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	-	-	90625,1	-	-	-	-	-
1 Erworbene Waren und Dienstleistungen	-	-	6254,0	-	-	-	-	-
2 Investitionsgüter	-	-	1302,7	-	-	-	-	-
3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)	-	-	-	-	-	-	-	-
4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Abfallaufkommen in Betrieben	-	-	-	-	-	-	-	-
6 Geschäftsreisen	-	-	99,5	-	-	-	-	-
7 Pendelnde Mitarbeiter	-	-	329,1	-	-	-	-	-
8 Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	-	-	-	-	-	-	-	-
9 Nachgelagerter Transport	-	-	-	-	-	-	-	-
10 Verarbeitung verkaufter Produkte	-	-	-	-	-	-	-	-
11 Verwendung verkaufter Produkte	-	-	-	-	-	-	-	-
12 Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer	-	-	-	-	-	-	-	-
13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	-	-	-	-	-	-	-	-
14 Franchises	-	-	-	-	-	-	-	-
15 Investitionen	-	-	82639,8	-	-	-	-	-
THG-Emissionen insgesamt								
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)	974,1	974,1	91431,5	-	-	-	-	-
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)	390,2	390,2	90955,4	-	-	-	-	-

Index der angewendeten Angabepflichten gemäß Wesentlichkeitsbewertung sowie Übersicht der EU-rechtlichen Datenpunkte

Standard	Angabe	Titel	Wesentlichkeit	Seitenzahl	EU-Rechtsvorschrift / Referenzen
ESRS 2	—	Allgemeine Angaben	Wesentlich	1	—
ESRS 2	BP-1	Allgemeine Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts	Wesentlich	1	—
ESRS 2	BP-2	Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	Wesentlich	2	—
ESRS 2	GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	Wesentlich	3	—
ESRS 2	GOV-1 (Abs. 21 d)	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wesentlich	3	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 1; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission ⁵ , Anhang II
ESRS 2	GOV-1 (Abs. 21 e)	Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind	Wesentlich	3	Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II
ESRS 2	GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Organe befassen	Wesentlich	5	—
ESRS 2	GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	Wesentlich	7	—
ESRS 2	GOV-4	Erklärung zur Sorgfaltpflicht	Wesentlich	7	—
ESRS 2	GOV-4 (Abs. 30)	Erklärung zur Sorgfaltpflicht	Wesentlich	7	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 3
ESRS 2	GOV-5	Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	Wesentlich	8	—
ESRS 2	SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Wesentlich	9	—
ESRS 2	SBM-1 (Abs. 40 d i)	Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 1; Säule-3-Referenz ² : Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ⁶ , Tabelle 1 und Tabelle 2; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II
ESRS 2	SBM-1 (Abs. 40 d ii)	Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 2; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II
ESRS 2	SBM-1 (Abs. 40 d iii)	Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 1; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 ⁷ Artikel 12 Absatz 1; Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II
ESRS 2	SBM-1 (Abs. 40 d iv)	Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit Anbau/Produktion von Tabak	Nicht wesentlich	—	Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 ⁷ Artikel 12 Absatz 1; Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II
ESRS 2	SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	Wesentlich	12	—
ESRS 2	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen & Zusammenspiel mit Strategie/Geschäftsmodell	Wesentlich	13	—
ESRS 2	IRO-1	Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen	Wesentlich	17	—
ESRS 2	IRO-2	In ESRS enthaltene, vom Nachhaltigkeitsbericht abgedeckte Angabepflichten	Wesentlich	19	—
E1	—	Klimawandel	Wesentlich	21	—
E1	E1-GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	Wesentlich	21	—
E1	E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz	Wesentlich	21	—
E1	E1-1 (Abs. 14)	Übergangsplan zur Klimaneutralität bis 2050	Nicht wesentlich	—	EU-Klimagesetz-Referenz ⁴ : Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1
E1	E1-1 (Abs. 16 g)	Unternehmen, die von Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind	Nicht wesentlich	—	Säule-3-Referenz ² : Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ⁶ , Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2
E1	E1-SBM-3	Auswirkungen, Risiken, Chancen & Zusammenspiel mit Strategie/Geschäftsmodell	Wesentlich	21	—
E1	E1-IRO-1	Verfahren zur Ermittlung/Bewertung wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken, Chancen	Wesentlich	23	—
E1	E1-2	Konzepte zu Klimaschutz & Anpassung	Wesentlich	25	—
E1	E1-3	Maßnahmen und Mittel zu Klimakonzepten	Wesentlich	26	—
E1	E1-4	Ziele zu Klimaschutz & Anpassung	Wesentlich	29	—

Standard	Angabe	Titel	Wesentlichkeit	Seitenzahl	EU-Rechtsvorschrift / Referenzen
E1	E1-4 (Abs. 34)	THG-Emissionsreduktionsziele	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 2; Säule-3-Referenz ² : Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ⁶ , Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6
E1	E1-5	Energieverbrauch und Energiemix	Wesentlich	29	—
E1	E1-5 (Abs. 38)	Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen (nur klimaintensive Sektoren)	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 2
E1	E1-5 Abs. 37)	Energieverbrauch und Energiemix	Wesentlich	29	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 1
E1	E1-5 Abs. 40–43)	Energieintensität (Klimaintensive Sektoren)	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle 1
E1	E1-6	THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2, 3 & THG-Gesamtemissionen	Wesentlich	30	—
E1	E1-6 Abs. 44)	THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2, 3 & gesamt	Wesentlich	31	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 1 und 2 in Anhang I Tabelle 1; Säule-3-Referenz ² : Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ⁶ , Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1
E1	E1-6 Abs. 53–54)	Intensität der THG-Bruttoemissionen	Wesentlich	34	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 1; Säule-3-Referenz ² : Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ⁶ , Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1
E1	E1-6 Abs. 55)	Intensität der THG-Bruttoemissionen	Wesentlich	34	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 1; Säule-3-Referenz ² : Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ⁶ , Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1
E1	E1-7	Entnahme von THG & THG-Minderungsprojekte finanziert über CO ₂ -Zertifikate	Nicht wesentlich	—	—
E1	E1-7 (Abs. 56)	Entnahme von THG & CO ₂ -Zertifikate	Nicht wesentlich	—	Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1
E1	E1-8	Interne CO ₂ -Bepreisung	Nicht wesentlich	—	—
E1	E1-9	Erwartete finanzielle Effekte physischer/Übergangsrisiken & klimabezogene Chancen	Übergangsbestimmung	—	—
E1	E1-9 (Abs. 66)	Risikoposition Referenzwert-Portfolio ggü. physischen Risiken	Übergangsbestimmung	—	Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II; Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II
E1	E1-9 (Abs. 66 a,c)	Aufschlüsselung nach akut/chronisch & Ort wesentlicher Vermögenswerte	Übergangsbestimmung	—	Säule-3-Referenz ² : Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ⁶ , Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko
E1	E1-9 (Abs. 67 c)	Buchwert Immobilien nach Energieeffizienzklassen	Übergangsbestimmung	—	Säule-3-Referenz ² : Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ⁶ , Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten
E1	E1-9 (Abs. 69)	Exposition Portfolio ggü. klimabezogenen Chancen	Übergangsbestimmung	—	Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II
E2	(Kapitel)	Umweltverschmutzung	Nicht wesentlich	—	—
E2	E2-IRO-1	Verfahren zu wesentlichen Auswirkungen/Risiken/Chancen Umweltverschmutzung	Nicht wesentlich	—	—
E2	E2-1	Konzepte und Mittel zu Umweltverschmutzung	Nicht wesentlich	—	—
E2	E2-2	Maßnahmen und Mittel zu Umweltverschmutzung	Nicht wesentlich	—	—

Standard	Angabe	Titel	Wesentlichkeit	Seitenzahl	EU-Rechtsvorschrift / Referenzen
E2	E2-3	Ziele zu Umweltverschmutzung	Nicht wesentlich	—	—
E2	E2-4 (Abs. 28)	Schadstoffe (E-PRTR Anhang II) in Luft/Wasser/Boden	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 1, Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 2, Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 2, Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 2
E2	E2-5	Besorgniserregende/besonders besorgniserregende Stoffe	Nicht wesentlich	—	—
E2	E2-6	Erwartete finanzielle Effekte aus Risiken/Chancen Umweltverschmutzung	Nicht wesentlich	—	—
E3	(Kapitel)	Wasser- und Meeresressourcen	Nicht wesentlich	—	—
E3	E3-IRO-1	Verfahren zu Auswirkungen/Risiken/Chancen Wasser- und Meeresressourcen	Nicht wesentlich	—	—
E3	E3-1 Abs. 9)	Wasser- und Meeresressourcen	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 2
E3	E3-1 (Abs. 13)	Spezielles Konzept	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 2
E3	E3-1 (Abs. 14)	Nachhaltige Ozeane und Meere	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 2
E3	E3-2	Maßnahmen und Mittel	Nicht wesentlich	—	—
E3	E3-3	Ziele	Nicht wesentlich	—	—
E3	E3-4 (Abs. 28 c)	Zurückgewonnenes & wiederverwendetes Wasser	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 6,2 in Anhang I Tabelle 2
E3	E3-4 (Abs. 29)	Gesamtwasserverbrauch je Nettoerlös	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 6,1 in Anhang I Tabelle 2
E3	E3-5	Erwartete finanzielle Effekte	Nicht wesentlich	—	—
E4		Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Nicht wesentlich	—	—
E4	E4-1	Übergangsplan & Berücksichtigung von Biodiversität in Strategie/Geschäftsmodell	Nicht wesentlich	—	—
E4	E4-SBM-3	Auswirkungen/Risiken/Chancen & Zusammenspiel	Nicht wesentlich	—	—
E4	E4-SBM-3 (Abs. 16 a i)	—	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 1
E4	E4-SBM-3 (Abs. 16 b)	—	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 2
E4	E4-SBM-3 (Abs. 16 c)	—	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 2
E4	E4-IRO-1	Verfahren zu Auswirkungen/Risiken/Abhängigkeiten/Chancen Biodiversität	Nicht wesentlich	—	—
E4	E4-2	Konzepte zu Biodiversität & Ökosystemen	Nicht wesentlich	—	—
E4	E4-2 (Abs. 24 b)	Nachhaltige Verfahren/Konzepte Landnutzung & Landwirtschaft	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 2
E4	E4-2 Abs. 24 c)	Nachhaltige Verfahren/Konzepte Landnutzung & Landwirtschaft	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 2
E4	E4-2 Abs. 24 d)	Nachhaltige Verfahren/Konzepte Landnutzung & Landwirtschaft	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle 2
E4	E4-3	Maßnahmen und Mittel	Nicht wesentlich	—	—
E4	E4-4	Ziele	Nicht wesentlich	—	—
E4	E4-5	Kennzahlen zu Auswirkungen (Ökosystemveränderungen)	Nicht wesentlich	—	—
E4	E4-6	Erwartete finanzielle Effekte	Nicht wesentlich	—	—
E5		Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Nicht wesentlich	—	—
E5	E5-IRO-1	Verfahren zu Auswirkungen/Risiken/Chancen Ressourcennutzung/Kreislauf	Nicht wesentlich	—	—
E5	E5-1	Konzepte	Nicht wesentlich	—	—
E5	E5-2	Maßnahmen und Mittel	Nicht wesentlich	—	—
E5	E5-3	Ziele	Nicht wesentlich	—	—
E5	E5-4	Ressourcenzuflüsse	Nicht wesentlich	—	—
E5	E5-5	Ressourcenabflüsse	Nicht wesentlich	—	—
E5	E5-5 (Abs. 37 d)	Nicht recycelte Abfälle	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 2
E5	E5-5 (Abs. 39)	Gefährliche und radioaktive Abfälle	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 1
E5	E5-6	Erwartete finanzielle Effekte	Nicht wesentlich	—	—
S1	(Kapitel)	Arbeitskräfte des Unternehmens	Wesentlich	35	—
S1	S1-SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	Wesentlich	12	—
S1	S1-SBM-3	Auswirkungen/Risiken/Chancen & Zusammenspiel	Wesentlich	35	—
S1	S1-SBM-3 (Abs. 14 f)	Risiko von Zwangsarbeit	Nicht wesentlich	36	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3
S1	S1-SBM-3 (Abs. 14 g)	Risiko von Kinderarbeit	Nicht wesentlich	36	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3
S1	S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften	Wesentlich	36	—

Standard	Angabe	Titel	Wesentlichkeit	Seitenzahl	EU-Rechtsvorschrift / Referenzen
S1	S1-1 (Abs. 20)	Verpflichtungen Menschenrechtspolitik	Wesentlich	37	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1
S1	S1-1 (Abs. 21)	Sorgfaltsprüfung IAO-Konventionen 1–8	Wesentlich	38	Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II
S1	S1-1 (Abs. 22)	Maßnahmen gegen Menschenhandel	Nicht wesentlich	38	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3
S1	S1-1 (Abs. 23)	Konzept/Managementsystem für Arbeitsunfall-Prävention	Wesentlich	38	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3
S1	S1-2	Einbeziehung der Arbeitskräfte/Arbeitnehmervertreter	Wesentlich	39	—
S1	S1-3	Kanäle für Bedenken / Verbesserung negativer Auswirkungen	Wesentlich	40	—
S1	S1-3 (Abs. 32 c)	Bearbeitung von Beschwerden	Wesentlich	40	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3
S1	S1-4	Maßnahmen/Ansätze & Wirksamkeit	Wesentlich	40	—
S1	S1-5	Ziele	Wesentlich	43	—
S1	S1-6	Merkmale der Arbeitnehmer	Wesentlich	44	—
S1	S1-7	Merkmale der Fremdarbeitskräfte	Wesentlich	45	—
S1	S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung & sozialer Dialog	Wesentlich	45	—
S1	S1-9	Diversitätskennzahlen	Wesentlich	46	—
S1	S1-10	Angemessene Entlohnung	Wesentlich	46	—
S1	S1-11	Soziale Absicherung	Wesentlich	47	—
S1	S1-12	Menschen mit Behinderungen	Wesentlich	47	—
S1	S1-13	Weiterbildung & Kompetenzentwicklung	Wesentlich	47	—
S1	S1-14	Gesundheitsschutz & Sicherheit	Wesentlich	48	—
S1	S1-14 (Abs. 88 b,c)	Todesfälle / Arbeitsunfälle (Zahl & Quote)	Wesentlich	48	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II
S1	S1-14 (Abs. 88 e)	Ausfalltage durch Verletzungen/Unfälle/Krankheiten	Wesentlich	48	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3
S1	S1-15	Vereinbarkeit Berufs- und Privatleben	Wesentlich	48	—
S1	S1-16	Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede/Gesamtvergütung)	Wesentlich	49	—
S1	S1-16 (Abs. 97 a)	Unbereinigtes Gender Pay Gap	Wesentlich	49	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II
S1	S1-16 (Abs. 97 b)	Überhöhte Vergütung Leitungsorgane	Wesentlich	49	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3
S1	S1-17	Vorfälle/Beschwerden/schwerwiegende Menschenrechtsauswirkungen	Wesentlich	49	—
S1	S1-17 (Abs. 103 a)	Diskriminierungsfälle	Wesentlich	49	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3
S1	S1-17 (Abs. 104 a)	Nichteinhaltung UNGP/OECD-Leitlinien	Wesentlich	49	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II; Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1
S2	(Kapitel)	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Wesentlich	50	—
S2	S2-SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	Wesentlich	12	—
S2	S2-SBM-3	Auswirkungen/Risiken/Chancen & Zusammenspiel	Wesentlich	50	—
S2	S2-SBM-3 (Abs. 11 b)	Erhebliches Risiko von Kinderarbeit/Zwangsarbeit	Wesentlich	50	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3
S2	S2-1	Konzepte Arbeitskräfte Wertschöpfungskette	Wesentlich	51	—
S2	S2-1 (Abs. 17)	Verpflichtungen Menschenrechtspolitik	Wesentlich	52	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1
S2	S2-1 (Abs. 18)	Konzepte Arbeitskräfte Wertschöpfungskette	Wesentlich	53	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 11 und 4 in Anhang I Tabelle 3
S2	S2-1 (Abs. 19)	Nichteinhaltung UNGP/OECD-Leitlinien	Wesentlich	53	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II; Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1
S2	S2-1 (Abs. 19)	Sorgfaltsprüfung IAO-Konventionen 1–8	Wesentlich	53	Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II
S2	S2-2	Einbeziehung Arbeitskräfte Wertschöpfungskette	Wesentlich	54	—
S2	S2-3	Kanäle für Bedenken / Verbesserung negativer Auswirkungen	Wesentlich	54	—
S2	S2-4	Maßnahmen/Ansätze & Wirksamkeit	Wesentlich	56	—
S2	S2-4 (Abs. 36)	Probleme/Vorfälle Menschenrechte in der Wertschöpfungskette	Wesentlich	57	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3
S2	S2-5	Ziele	Wesentlich	57	—
S3	(Kapitel)	Betroffene Gemeinschaften	Nicht wesentlich	—	—
S3	S3-SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	Nicht wesentlich	—	—
S3	S3-SBM-3	Auswirkungen/Risiken/Chancen & Zusammenspiel	Nicht wesentlich	—	—
S3	S3-1	Konzepte betroffene Gemeinschaften	Nicht wesentlich	—	—

Standard	Angabe	Titel	Wesentlichkeit	Seitenzahl	EU-Rechtsvorschrift / Referenzen
S3	S3-1 (Abs. 16)	Verpflichtungen Menschenrechte	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1
S3	S3-1 (Abs. 17)	Nichteinhaltung UNGP/IAO/OECD-Leitlinien	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1; Benchmark-Verordnungs-Referenz ² : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II; Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1
S3	S3-2	Einbeziehung betroffener Gemeinschaften	Nicht wesentlich	—	—
S3	S3-3	Kanäle für Bedenken / Verbesserung negativer Auswirkungen	Nicht wesentlich	—	—
S3	S3-4	Maßnahmen/Ansätze & Wirksamkeit	Nicht wesentlich	—	—
S3	S3-4 (Abs. 36)	Probleme/Vorfälle Menschenrechte	Nicht wesentlich	—	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3
S3	S3-5	Ziele	Nicht wesentlich	—	—
S4	(Kapitel)	Verbraucher und Endnutzer	Wesentlich	58	—
S4	S4-SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	Wesentlich	12	—
S4	S4-SBM-3	Auswirkungen/Risiken/Chancen & Zusammenspiel	Wesentlich	58	—
S4	S4-1	Konzepte Verbraucher und Endnutzer	Wesentlich	59	—
S4	S4-1 (Abs. 16)	Konzepte Verbraucher und Endnutzer	Wesentlich	62	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1
S4	S4-1 (Abs. 17)	Nichteinhaltung UNGP/OECD-Leitlinien	Wesentlich	63	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1; Benchmark-Verordnungs-Referenz ² : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II; Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1
S4	S4-2	Einbeziehung Verbraucher/Endnutzer	Wesentlich	63	—
S4	S4-3	Kanäle für Bedenken / Verbesserung negativer Auswirkungen	Wesentlich	64	—
S4	S4-4	Maßnahmen/Ansätze & Wirksamkeit	Wesentlich	66	—
S4	S4-4 (Abs. 35)	Probleme/Vorfälle Menschenrechte	Wesentlich	69	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3
S4	S4-5	Ziele	Wesentlich	70	—
G1	(Kapitel)	Unternehmensführung	Wesentlich	71	—
G1	G1-GOV-1	Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	Wesentlich	71	—
G1	G1-IRO-1	Verfahren zur Ermittlung/Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen	Wesentlich	71	—
G1	G1-1	Konzepte für Unternehmensführung & Unternehmenskultur	Wesentlich	71	—
G1	G1-1 (Abs. 10 b)	UN-Übereinkommen gegen Korruption	Wesentlich	73	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle 3
G1	G1-1 (Abs. 10 d)	Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)	Wesentlich	73	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle 3
G1	G1-2	Management der Beziehungen zu Lieferanten	Wesentlich	74	—
G1	G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	Wesentlich	75	—
G1	G1-4	Fälle von Korruption oder Bestechung	Wesentlich	76	—
G1	G1-4 (Abs. 24 a)	Geldstrafen bei Verstößen	Wesentlich	76	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 17 in Anhang I Tabelle 3; Benchmark-Verordnungs-Referenz ³ : Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II
G1	G1-4 (Abs. 24 b)	Standards zur Bekämpfung von Korruption/Bestechung	Wesentlich	76	SFDR-Referenz ¹ : Indikator Nr. 16 in Anhang I Tabelle 3
G1	G1-5	Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	Nicht wesentlich	—	—
G1	G1-6	Zahlungspraktiken	Wesentlich	76	—

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenmittelverordnung) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 1).

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L 324 vom 19.12.2022, S. 1).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.fnz.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

presse@fnz.de

Disclaimer

Die vorliegende Unterlage beruht auf rechtlich unverbindlichen Erwägungen der FNZ Bank SE. Sämtliche Angaben dienen ausschließlich Informations- und Werbezwecken und stellen weder eine individuelle Anlageempfehlung/Anlageberatung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Sicht-/Termineinlagen oder sonstigen Finanzinstrumenten dar. Die in der Unterlage enthaltenen Informationen ersetzen keine individuelle anleger- und anlagegerechte Beratung noch berücksichtigen sie steuerliche Aspekte. Eine Anlageentscheidung bzgl. eines Investmentfonds/ETFs oder anderen Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten oder von Sicht-/Termineinlagen sollte nur auf Grundlage der jeweiligen Produktinformations- und/oder Verkaufsunterlagen, die insbesondere auch Informationen zu den Chancen und Risiken der Vermögensanlage enthalten, getroffen werden. Die ausführlichen Verkaufsprospekte, welche u. a. auch die vollständigen Anlagebedingungen enthalten, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB; PRIIPs-Basisinformationsblätter), die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie auch Produktinformationsunterlagen sind unter www.fnz.de abrufbar bzw. können bei der FNZ Bank SE angefordert werden. Diese Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Die ganze oder teilweise Vervielfältigung, Bearbeitung und Weitergabe an Dritte darf nur nach Rücksprache und mit Zustimmung von der FNZ Bank SE erfolgen.